10564547

Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern.

Vierter Band.

Luzern, 1836.
Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564547

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt

des vierten Bandes

der

Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Seite

Promulgationsdekret der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches vom 12. März 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 16. März 1836 3

Kriminalstrafgesetzbuch 7

Promulgationsdekret der zweiten Abtheilung des Strafgesetzbuches vom 23. März 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. März 1836 105

Polizeistrafgesetzbuch 109

Promulgationsdekret der dritten Abtheilung des Strafgesetzbuches vom 17. Juni 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Juni 1836 161

Dekret, die Vermehrung der Postkondukteurs anordnend, vom 16. Brachmonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 22. Juni 1836 273

Gesetz, den Verkauf von Waldungen beschränkend, vom 17. Juni 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Juni 1836 274

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena. – Vollziehungsbeschluß vom 19. August 1836 277

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande. — Vollziehungsbeschluß vom 2. Herbstmonat 1836 285

Seite

Gesetz über die Pflichten der Staatsanwaltschaft, Zivilstreite betreffend, vom 11. Weinmonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 14. Weinmonat 1836 . . 291

Gesetz über das Zivilrechtsverfahren vom 24. Wintermonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Wintermonat 1836 295

Sporteltarif bei dem Strafrechtsverfahren, vom 25. Wintermonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Wintermonat 1836 306

Gesetz über die Ausübung des Gegenrechts gegen eidgenössische Kantone und auswärtige Staaten, vom 26. Wintermonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Wintermonat 1836 321

Gesetz über das Längenmaß der Strohgeflechte, vom 22. Wintermonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Wintermonat 1836 323

Dekret über die Aufnahme alter Gesetze in die neue Gesetzessammlung vom 26. Wintermonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 30. Wintermonat 1836 . 326

Gesetz, die Aufhebung der Personalfeudalrechte enthaltend, vom 4. Mai 1798 328

Gesetz über die Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen, vom 31. August 1798 328

Gesetz üb. d. Güter d. Entleibten, v. 18. Weinm. 1798 329

Gesetz, die Abschaffung der Tortur enthaltend, vom 23. Heumonat 1800 329

Bischöfliche Verordnung über die Eheverlöbnisse vom 10. Christmonat 1804 329

Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Bischof von Konstanz, vom 19. Hornung 1806 . . . 335

Beschluß, die Fälle bestimmend, wann ein auf das Kollegiatstift zu Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule zu Luzern sein Kanonikat verliert, vom 27. Weinmonat 1806 358

Abänderung des §. 17 der Geschäftsordnung des Appellationsgerichts vom 27. Christmonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Jänner 1837 . . . 359

Seite

Gesetz über die Freiheit der Schifffahrt vom 29. Christmonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Jänner 1837 362

Gesetz über die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtordnung vom 31. Christmonat 1836. — Vollziehungsbeschluß vom 4. Jänner 1837 . . 365

Gesetz über die Wuhrpflichtigkeit vom 15. Hornung 1837. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Hornung 1837 381

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Hornung 1837 386

Deklaration wegen gegenseitiger Bestätigung der Vermögensfreizügigkeit zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Vollziehungsbeschluß vom 17. Hornung 1837 . 391

10564547

Promulgationsdekret

der

erſten Abtheilung

des

Strafgeſetzbuches

für den

Kanton Luzern.

Wir Präſident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Abänderung des Kriminal- und Polizeiſtrafgeſetzbuches vom 18. Hornung 1827;

Auf den Bericht und Vorſchlag Unſerer Geſetzgebungskommiſſion, und auf das darüber eingeholte Gutachten des Kleinen Rathes

Haben

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die hier nachfolgende erſte Abtheilung des Strafgeſetzbuches, das Kriminalſtrafgeſetz enthaltend, ſei zum Geſetz erhoben.

§. 2.

Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches soll sofort, vom Tage der erfolgten Promulgation an, im ganzen Kanton in Kraft treten, und von allen betreffenden Gerichtsstellen in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Auch auf jene Verbrechen, die vor der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzbuches begangen worden sind, aber sich noch nicht beurtheilt finden, soll sich dessen Wirkung erstrecken, wenn nach demselben auf eine gelindere Strafe als nach den frühern Gesetzen zu erkennen sein wird.

§. 4.

Das Kriminalstrafgesetz vom 18. Hornung 1827 ist hiemit aufgehoben.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 12. März 1836.

Der Präsident:

Hertenstein.

Namens des Großen Rathes:
Die Sekretärs, Mitglieder:

Niklaus Rietschi.

L. P. Meyer.

10564547

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 12. März 1836 erlassene Promulgationsdekret des Kriminalstrafgesetzes soll mit dem Gesetze selbst durch den Druck im Amtsblatte und durch Niederlegung eines Exemplars auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 16. März 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Strafgesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Kriminalstrafgesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

I. Titel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1.

I. Von den Verbrechen.

A. Verbrechen als Gegenstand des Gesetzbuches.

Wer sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche in gegenwärtigem Gesetzbuche mit Strafe bedroht ist, der begeht ein Kriminalverbrechen.

Andere strafbare Handlungen sind als Polizeivergehen in einem besondern Polizei-Strafgesetzbuche verzeichnet.

§. 2.

B. Ausdehnung des Gesetzbuches.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches werden beurtheilt:

a) Alle auf dem Gebiete des Kantons Luzern von In- und Ausländern verübten Verbrechen.

b) Gemeine Verbrechen, welche von Luzernerischen Angehörigen außer dem Gebiete dieses Kantons begangen werden. Ist das Strafgesetz des Staats, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermaßen milder, als das hiesige, so kömmt diese Milde dem Verbrecher zu Statten.

c) Gemeine Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Luzerns sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübt worden. Hat ein Fremder, welcher dem Strafrichter des hiesigen Kantons anheimfällt, theils in, theils außer dem Kanton Verbrechen begangen, so ist er für alle in der Eidgenossenschaft verübten Verbrechen nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen, für die außer der Eidgenossenschaft begangenen Verbrechen aber nur alsdann, wenn durch dieselben die Eidgenossenschaft, der hiesige Kanton oder Angehörige desselben verletzt wurden.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

§. 3.

II. Von den Strafen.

Die gegen Kriminalverbrechen anzuwendenden Strafen sind:

1) Todesstrafe.
2) Kettenstrafe.
3) Zuchthausstrafe.
4) Einsperrungsstrafe.
5) Landesverweisung.
6) Körperliche Züchtigung.
7) Geldstrafe.

§. 4.

A. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird vollzogen durch Enthauptung mittelst des Fallbeils auf öffentlichem Richtplatze.

Derjenige, der wegen Mord zum Tode verurtheilt wurde, wird mit einem rothen Hemde bekleidet auf den Richtplatz geführt.

Der Leichnam eines Hingerichteten wird in der Stille beerdigt. Derselbe soll zu diesem Behufe seiner Familie, wenn sie es begehrt, ausgeliefert werden.

§. 5.

Die Kettenstrafe besteht darin, daß

B. Kettenstrafe.

1. Beschreibung derselben.

a) Die Sträflinge bei Tag und Nacht Ketten und einen eisernen Halsring mit einem Schnabel tragen.
b) Sie sollen durch besondere Kleidung und Kappe ausgezeichnet, und ihr Kopfhaar geschoren sein.
c) Sie werden mit Springketten oder je zwei und zwei an einander geschlossen, zu schwerer öffentlicher Arbeit ausgeführt.
d) Außer der Arbeitszeit werden die Sträflinge in einer eigenen Gefangenschaft wohl verwahrt.
e) Ihre Nahrung besteht in warmer Suppe oder in Gemüse und in Brod und Wasser.
f) Als Lager haben sie einen Strohsack oder Spreuersack mit wollener Decke.
g) Geld dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
h) Die Bestimmungen über die Möglichkeit eines Erwerbes für dieselben, während der Dauer der Strafzeit, und über die Verwaltung des Erworbenen bleiben besondern Gesetzen und Verordnungen vorbehalten.
i) Unterredungen mit andern Personen, außer mit den mit ihrer Bewachung und Besorgung Beauf-

tragten, sind ihnen nur wichtiger Ursachen wegen, nach ertheilter Bewilligung der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, in Gegenwart eines Aufsehers gestattet.

§. 6.

2. Dauer der Kettenstrafe.

Die Kettenstrafe darf nicht unter fünf Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§. 7.

3. Mit d. Kettenstrafe verbundene öffentliche Ausstellung.

Mit der Kettenstrafe ist immer eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende halbstündige bis einstündige öffentliche Ausstellung an einem Markttage verbunden.

§. 8.

C. Zuchthausstrafe.

1. Beschreibung derselben.

Die Zuchthausstrafe besteht darin, daß

a) Die dazu Verurtheilten ohne Fesseln im Zuchthause verwahrt werden.
b) Ihre Kleidung ist ganz von rohem Zwilch.
c) Ihre Nahrung und ihr Lager sind wie die der Kettensträflinge.
d) Sie werden zu angemessenen Arbeiten im Innern des Strafhauses oder auch öffentlich angehalten.
e) Geld dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen, dagegen bezieht sich die Bestimmung des §. 5 litt. h auch auf Zuchthaussträflinge.
f) Unterredungen mit andern Personen sind ihnen nur unter den im §. 5 litt. i angeführten Beschränkungen gestattet.

§. 9.

2. Dauer derselben.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens drei Monate, höchstens zehn Jahre, die Fälle des Artikels 81 litt. a und b ausgenommen.

§. 10.

Der Richter kann im Urtheil bestimmen, daß ein zur Zuchthausstrafe Verurtheilter wegen seiner Jugend oder aus andern Gründen abgesondert gehalten werden soll.

3. Absonderung in gewissen Fällen.

§. 11.

Die Einsperrungsstrafe besteht darin:

D. Einsperrungsstrafe.

1. Beschreibung derselben.

a) Daß der Verurtheilte in einer öffentlichen Strafanstalt verwahrt wird.
b) Insoferne er die Kosten zu bestreiten vermag, steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mäßige Nahrung zu beziehen. Sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost.
c) Er kann beliebige Kleidung tragen.
d) Er hat die ihm angewiesene Arbeit im Innern der Strafanstalt zu verrichten. Falls aber sein Vermögen ausreicht, die Kosten seines Unterhalts zu bestreiten, so wird ihm die Auswahl der Beschäftigung überlassen, so wie er auch begehren kann, einzeln in ein Gemach eingeschlossen zu werden.
e) Ihm ist von Zeit zu Zeit der Zuspruch seiner Verwandten und Freunde gestattet, wozu es aber jedesmal einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§. 12.

In allen Fällen, wo der Richter Einsperrungsstrafe verhängt, kann er sie bis auf zwölf Wochen durch Fasten verschärfen, wo dann dem Sträfling nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird. Bei dieser geschärften Einsperrung darf kein Besuch

2. Verschärfung derselben.

statt haben, und der dazu Verurtheilte wird abgesondert in ein Gemach eingeschlossen.

§. 13.

3. Dauer der Einsperrungsstrafe.

Die Dauer der Einsperrung ist mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre.

§. 14.

E. Gemeinschaftl. Bestimmungen f. d. Ketten-, Zuchthaus- und Einsperrungsstrafe.

1. Zumessen der Unterhaltungskosten in den Strafanstalten.

Der Richter wird in dem Urtheil bestimmen, daß der zur Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe Verurtheilte die Kosten seines Unterhalts während der Strafdauer aus seinem Vermögen zu bestreiten habe, wenn derselbe Vermögen besitzt, und die Leistung, ohne seiner Familie das Nothwendige zu entziehen, geschehen kann.

§. 15.

2. Bestimmung der Dauer der unbestimmt gedrohten Freiheitsstrafen.

Wenn in diesem Gesetzbuche irgend eine Freiheitsstrafe, ohne Bestimmung ihrer Dauer angedroht wird, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, die Strafe innerhalb der in den Artikeln 6, 9 und 13 bestimmten Grenzen zuzumessen.

§. 16.

3. Berechnung der Freiheitsstrafen.

Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender und die Strafzeit vom Tage des Eintritts in den Strafort gerechnet.

§. 17.

4. Reglements über die Strafanstalten.

Die genauern Vorschriften über die innere Einrichtung der Strafanstalten für die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen, so wie über die Behandlung, Beschäftigung und Absonderung der Sträflinge, über die Disziplin und über die Art, wie durch

religiösen Unterricht auf die Besserung der Sträflinge zu wirken ist, bleiben den Reglements für diese Strafanstalten überlassen, welche aber von den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nicht abweichen dürfen.

§. 18.

F. Landesverweisung.

Die Landesverweisung, welche nur gegen Nichtkantonsangehörige anwendbar ist, besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. Verbrecher jedoch, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders, als aus der ganzen Schweiz verbannt werden.

Die Dauer derselben kann auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit, nie aber auf weniger als vier Jahre richterlich festgesetzt werden.

Mit der Landesverweisung kann jeweilen eine vorhergehende Einsperrung zu Wasser und Brod bis auf zwölf Wochen verbunden werden.

§. 19.

G. Körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung besteht in Ruthenstreichen auf den entblößten Rücken und zwar in einem geschlossenen Raume und unter Aufsicht der Polizei. Die Anzahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen, jedoch sollen sie die Zahl von hundert nicht übersteigen.

§. 20.

H. Geldstrafe.

Die Geldstrafe besteht in einer zu Handen des Staates zu erlegenden Summe Geldes.

In keinem Falle jedoch kann die Einziehung (Konfiskation) der Güter des Verurtheilten ausgesprochen werden.

§. 21.

III. Von d. Folgen eines Kriminalstrafurtheils.

A. In Ansehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Die gesetzliche Folge eines jeden Kriminalstrafurtheils ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, bis zur Wiedereinsetzung oder Rehabilitation (Tit. IX.), welcher Verlust mit sich führt:

a) Die Entsetzung von allen bekleidenden Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen.
b) Den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit und des Rechts in Gemeindeversammlungen zu erscheinen.
c) Die Unwürdigkeit für das Vaterland die Waffen zu tragen.
d) Die Unfähigkeit ein Zeugniß abzulegen.
e) Die Unfähigkeit als Sachwalter in öffentlichen Geschäften aufzutreten.
f) Die Unfähigkeit, bestellter Vormund oder Curator zu sein.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und namentlich die Entsetzung von einem allfällig bekleidenden Amt oder Dienst wird in dem Urtheil besonders ausgedrückt.

§. 22.

B. In Ansehung des Vermögens.

Jedem, der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt wird, ist die eigene Verwaltung seines Vermögens, während der Dauer seiner Strafzeit, entzogen. Es wird ihm nach gesetzlicher Form ein Vormund gesetzt, der seine Güter zu besorgen und zu verwalten hat.

Nach vollendeter Strafzeit wird dem Verurtheilten sein Vermögen wieder zugestellt, und der Vormund hat ihm über seine Verwaltung nach gesetzlicher Vorschrift Rechnung abzulegen.

§. 23.

C. Stellung unter besondere Polizeiaufsicht.

Als Folge der Strafe wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die Stellung unter die besondere Polizeiaufsicht durch das Urtheil verhängt.

Dieselbe soll nicht unter sechs Monaten und nicht über vier Jahre festgesetzt werden.

Diese besondere Polizeiaufsicht führt mit sich, daß der derselben Unterstellte jeden Augenblick bereit sein muß, der Polizeibehörde über sein Thun Rechenschaft abzulegen.

Der Kleine Rath als oberste Polizeibehörde kann von einem unter die besondere Polizeiaufsicht gesetzten Individuum, nachdem es die Strafe ausgehalten hat, Bürgschaft für gute Aufführung fordern, und setzt die Größe der Bürgschaftssumme fest.

Begeht der unter die besondere Polizeiaufsicht Gestellte während der Dauer derselben eine strafbare That, so muß der Bürge die Bürgschaftssumme erlegen, aus welcher zuerst der gestiftete Schaden vergütet, dann die allenfalsige Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens bezahlt werden.

Stellt der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so hat der Kleine Rath das Recht, zu verordnen, daß das Individuum sich von einem gewissen Orte entferne, oder sich an einem bestimmten Orte beständig aufhalte.

Wird diesem Befehle kein Gehorsam geleistet, so steht dem Kleinen Rathe das Recht zu, den Verurtheilten verhaften und während eines Zeitraums, der sich bis zum Ablauf der für den Zustand der

besondern Aufsicht bestimmten Zeit erstrecken kann, in Verhaft halten zu lassen.

§. 24.

D. Bekanntmachung der Strafurtheile.

Alle Kriminalstrafurtheile werden öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen, wodurch Kettenstrafe oder mehr als achtjährige Zuchthausstrafe verhängt wird, werden gedruckt, und in allen Gemeinden an den gewohnten Orten angeschlagen.

Die übrigen Kriminalsentenzen werden abschriftlich sowohl an das Wohnort des Verbrechers als an die Gemeinde des Orts, wo dieser das Verbrechen begangen hat, versendet, und dort angeschlagen. Doch kann das Gericht den Druck auch dieser Sentenzen verordnen.

§. 25.

E. Privatrechtliche Folgen der Strafurtheile.

Die Strafe hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nicht auf, oder ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beschädiget worden sind, und welchen dafür Entschädigung von dem Verbrecher oder aus seiner Hinterlassenschaft gebührt.

§. 26.

F. Folgen in Beziehung auf die Familie.

Da die Verbrechen nur persönlich sind, so drückt die Strafe des Verbrechers, und was er immer für entehrenden Verurtheilungen unterworfen sein mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch befleckt, und sie können, wie vorhin zu allen Würden und Aemtern gelangen.

II. Titel.

Von dem Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

§. 27.

Zu einem Kriminalverbrechen wird Vorsatz erfordert. I. Vorsatz.

§. 28.

Vorsatz ist der Entschluß zur Begehung einer Handlung. A. Begriff desselben.

§. 29.

Bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen, ob sie mit Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit begangen worden. B. Ausmittelung desselben.

§. 30.

Wer aus Fahrlässigkeit, das heißt, nicht mit Absicht, aber aus Mangel an Aufmerksamkeit, eine verbotene Handlung begeht, ist mit einer korrektionellen Strafe nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches zu belegen. II. Fahrlässigkeit

§. 31.

Als Fahrlässigkeit ist es indessen nicht zu betrachten, sondern als absichtliche Uebelthat, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg einer Handlung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, er aber die That verübte, indem es ihm gleichgültig war, ob dieser oder ein anderer Erfolg eintrete. Fortsetzung.

§. 32.

Die Entscheidung, ob hinsichtlich einer strafbaren Handlung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorhanden, III. Entscheidungsbehörde üb. Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

und demnach die Handlung kriminell oder korrektionell zu bestrafen sei, erfolgt jedenfalls nach gepflogener Untersuchung, durch die kriminalrichterliche Behörde.

III. Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 33.

I. Vollendung eines Verbrechens.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert. Gehört dazu eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher vollendet, als bis diese Wirkung eintritt.

Wenn die verbrecherische Handlung von der Beschaffenheit war, daß sie, nach ihrer Natur, zur Hervorbringung des Erfolgs genügte, so ist auch anzunehmen, daß der Erfolg aus ihr entstanden sei, wenn nicht das Gegentheil durch die Untersuchung gewiß oder sehr wahrscheinlich wird.

§. 34.

II. Versuch eines Verbrechens.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist.

§. 35.

A. Naher oder beendigter Versuch.

Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten ist, vorbehaltlich

besondere Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf zwei Drittheile der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe erkennt.

§. 36.

B. Entfernter od. nicht beendigter Versuch.

Wann der Thäter seinerseits noch nicht alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, mag zu dem Begriffe desselben ein bestimmter Erfolg erforderlich sein oder nicht, so ist nach der größern oder geringern Entfernung des Versuchs von der Beendigung, mit Rücksicht auf die Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, auf einen Zwölftheil bis auf einen Dritttheil derjenigen Strafe zu erkennen, welche in diesem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

§. 37.

C. Zusammentreffen eines vollendeten Verbrechens u. eines Versuchs.

Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, als das beabsichtigte, so ist die Vorschrift des Artikels 83 anzuwenden.

§. 38.

D. Versuch mit untauglichen Mitteln.

Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum und Verwechslung anstatt des beabsichtigten tauglichen, ein untaugliches Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet worden.

Wenn aber der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten angewandten Mittel mißlingen mußte, so ist derselbe bloß korrektionell zu bestrafen.

§. 39.

E. Strafloſe Verſuchshandlungen.

Der Verſuch iſt ſtraflos, wenn die Vollführung der That nicht aus Zufall oder wegen äußerer Hinderniſſe unterblieben, ſondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgeſtanden iſt, und daß dieſes geſchehen ſei, durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Verſuchshandlung ſchon an ſich irgend eine andere Uebertretung enthalten, ſo tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Würde die Unternehmung mit Theilnehmern begonnen, welche ſie vollenden, ſo iſt der Zurücktretende für die Vollendung ſo weit verantwortlich, als man annehmen kann, daß ſeine frühere Thätigkeit die der übrigen verurſachte oder beförderte.

§. 40.

F. Beſondere Beſtimmung.

Wo der ſtrafbare Verſuch eine härtere Ahndung, als die in dieſem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird ſolches bei dem einzelnen Verbrechen beſtimmt.

IV. Titel.

Von den Urhebern eines Verbrechens, von der Beihülfe und der Begünſtigung.

§. 41.

Einleitung.

Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, ſowohl Urheber als Gehülfen und Begünſtiger, ſind ſtrafbar.

§. 42.

I. Urheber.
A. Ueberhaupt.
1. Begriff.

Wer durch Rath oder That die Haupturſache eines Verbrechens iſt, heißt Urheber; ihn trifft die volle Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt iſt.

§. 43.

2. Arten der Urheber.

Als Urheber eines Verbrechens sollen bestraft werden:

1. Derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt.
2. Wer dem Vollbringer bei Ausführung, in der Absicht, daß das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte ausgeführt werden können.
3. Alle diejenigen, welche Andere zu Begehung des Verbrechens vorsätzlich bewogen haben, (Anstifter).

Dahin gehört in der Regel: wer absichtlich durch bestimmte und umständliche Rathsertheilung, durch Auftrag, durch Gaben oder Versprechen eines Lohns, durch vorsätzliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft, einer Gemüthsbewegung oder durch Verführung den Vollbringer der That zur Ausführung bestimmt hat.

§. 44.

B. Insbesondere. 1. Verbrechen v. Korporationen.

Wenn die Mehrheit oder Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde oder Korporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen nur die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, als der strafbare Theil angesehen werden.

§. 45.

2. Komplott.

Wenn zwei oder mehrere zur Begehung einer strafbaren That sich verabredet, und zur Ausführung sich gegenseitigen Beistand zugesagt haben; desgleichen, wenn Jemand einer solchen Verabredung noch

nachher beigetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher vor oder bei der That auf irgend eine Weise dazu mitgewirkt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten.

§. 46.

3. Bande.

Die vorhergehende Bestimmung wider das Komplott ist auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Verbindungen verstanden werden, welche zu Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmter, Verbrechen einer gewissen Gattung eingegangen sind.

§. 47.

II. Gehülfen. Begriff.

Wer die Ausführung des von einem andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzlich befördert, ist Gehülfe, insoferne er nicht nach der in Artikel 43 Nummer 2 gegebenen Bestimmung dem Miturheber gleich steht.

§. 48.

A. Hauptgehülfen. 1. Arten derselb.

Als Gehülfen des höhern Grades oder Hauptgehülfen sind in der Regel zu betrachten, diejenigen, welche

1. außer dem Falle des Art. 43 dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, welcher zufolge das Verbrechen wirklich verübt worden ist.
2. diejenigen, welche demselben die unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge verschafft haben.
3. diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung bei der Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme

an der Haupthandlung selbst oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf irgend eine andere Weise.

4. Beamte und Angestellte, welche, durch ihr Amt zur Entdeckung, Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Thätern vor oder in der Zeit der Vollführung die Unterlassung der Erfüllung ihrer Amtspflicht versprochen, und dieses Versprechen erfüllt haben.
5. diejenigen, welche die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen oder dem Erfolge desselben auf irgend eine Art Theil nahmen.

§. 49.

2. Strafe der Hauptgehülfen.

Die Strafe der Hauptgehülfen besteht in der Hälfte bis drei Viertheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

§. 50.

B. Nebengehülfen. 1. Arten derselb.

Als Gehülfen des geringern Grades oder Nebengehülfen sind in der Regel zu betrachten:

1. Diejenigen, welche dem Thäter nur unbestimmten und beiläufigen Rath ertheilt haben.
2. Wer dem Urheber solche Mittel oder Werkzeuge verschafft hat, die nur zu Nebenhandlungen der wirklich vollbrachten That, oder zu Unternehmungen nach der That dienen sollten.
3. Diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That eine nicht unter dem

vorhergehenden Art. 48 Nr. 1. 2 begriffene Hülfe oder Förderung geleistet haben.

4. Die im Artikel 48 Nr. 4 genannten Beamten oder Angestellten, welche ohne verabredetes Einverständniß durch Unterlassung der Erfüllung ihrer Amtspflicht wissentlich die Vollführung des Verbrechens befördern.

5. Die im Artikel 48 Nr. 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben.

6. Diejenigen, welche vor der That mit dem Thäter über die ihm nach der That zu leistende Hülfe oder Verheimlichung der That sich verabredet haben. Wenn jedoch aus den Umständen erhellet, daß der Thäter ohne solche Zusage das Verbrechen nicht verübt haben würde, so werden sie den Gehülfen des höhern Grades beigezählt.

§. 51.

2. Strafe der Nebengehülfen.

Die Strafe der Nebengehülfen besteht in einem Neuntheil bis zur Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, je nach Maßgabe des genommenen Antheils.

§. 52.

III. Begünstiger. A. Begriff.

Wer nach vollendetem Verbrechen, ohne vorhergegangenes Einverständniß, dem Thäter wissentlich in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen; macht sich, insoferne er eine solche Unterstützung nicht schon vor

Vollendung der That zugesagt hat, der Begünstigung schuldig.

Ehegatten, Verwandte in auf und absteigender Linie und Geschwister jedoch sind nicht zu bestrafen, wenn sie dem mit ihnen verheiratheten oder verwandten Thäter zur Flucht behülflich sind, oder ihn bei sich verbergen.

§. 53.

Als Begünstigung ist auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Fortsetzung.

§. 54.

B. Strafe der Begünstiger.

Die Strafe der Begünstigung kann, nach Maaßgabe des Antheils, von einem Zwölftheil bis zu einem Dritttheil der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bestimmt werden. Bei der dießfälligen Ausmittlung hat der Richter in der Regel die Begünstigung, welche auf Sicherung der durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile gerichtet ist, vor derjenigen, welche bloß Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zweck hat, insbesondere aber die Begünstigung, welche als Gewerbe betrieben wird, mit schwererer Strafe zu belegen.

§. 55.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über d. Theilnahme.

A. Zurechnung der Qualifikation.

Wenn von mehrern Theilnehmern eines Verbrechens der eine in einem besondern, persönlichen oder Pflichtverhältnisse zum Beschädigten steht, welches Verhältniß das Verbrechen zu einem qualifizirten macht, so kann nur gegen diesen Theilnehmer die Strafe des qualifizirten Verbrechens ausgesprochen werden, wenn gleich auch den andern

dieſes Verhältniß bekannt war. Wenn hingegen Jemand als Begünſtiger oder Hehler erſt nach vollbrachter That an einem Verbrechen Theil nimmt, welches durch ſeine beſondere Beſchaffenheit (wie z. B. Einbruch, Einſteigen u. ſ. w.) zu einem qualifizirten wird, ſo fällt er nur dann nicht unter die Beſtimmung des qualifizirten Verbrechens, inſoferne er bei der Begünſtigung von der Qualifikation des Verbrechens nichts wußte.

§. 56.

B. Schadenerſatz von Seite der Theilnehmer.

Mehrere Mitſchuldige haften insgeſammt (ſolidariſch) für den Schadenerſatz; die Vertheilung des Erſatzes unter ihnen ſoll aber nach dem Grad der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der ſtrafbaren Handlung beſtimmt werden.

§. 57.

C. Ausgezeichnete Beſtrafung der Theilnahme.

Wo die Theilnahme an Verbrechen eine härtere Ahndung, als die in dieſem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird ſolches bei den einzelnen Verbrechen beſtimmt.

V. Titel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

§. 58.

I. Zurechnung.

A. Im Allgemeinen.

Um gegen eine Perſon wegen einer Handlung eine Strafe zu erkennen, wird erfordert, daß dieſer Perſon die Handlung zur Schuld zugerechnet werden kann.

§. 59.

B. Im Beſondern.

1. Bei d. Jugend.

Kindern vor zurückgelegtem zehnten Jahre kann eine mit Strafe bedrohte Handlung nicht zugerechnet

werden. Jedoch ist es Sache der Polizeibehörde in solchen Fällen häusliche Züchtigung und Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten, und nöthigenfalls beides zu beaufsichtigen.

§. 60.

Fortsetzung. Wenn eine Person, welche über zehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, eine durch das Kriminalgesetz verbotene Handlung begangen hat, so soll das Kriminalgericht bei der Endbeurtheilung, nachdem es gefunden hat, daß die That wirklich begangen wurde, die Frage entscheiden: ob die That nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sei.

Entscheidet das Kriminalgericht: der Angeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er von der Kriminalstrafe frei gesprochen, aber dem korrektionellen Richter zur Bestrafung zugewiesen.

Entscheidet hingegen das Kriminalgericht: der Angeschuldigte habe die That mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt, so tritt die ordentliche Strafe ein.

§. 61.

2. Bei gänzlichem Mangel der Vernunftthätigkeit. Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben, in einem Zustande, wo sie des Gebrauches ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann diese That nicht zugerechnet werden.

1. Jene, welche an Raserei (Manie), allgemeinem oder besonderm Wahnsinn oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.

2. Solche, die aus Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.

3. Personen, welche wegen Altersschwäche den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben.

4. Diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren; dahin gehört auch eine erwiesen unverschuldete, volle Berauschung oder Trunkenheit.

Die sub Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Personen, wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse, entweder ihren Familien zur angemessenen Besorgung und Verwahrung übergeben oder durch obrigkeitliche Verfügung für die Zukunft unschädlich gemacht werden.

§. 62.

Bei Beschränkung d. Vernunftthätigkeit.

Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß durch die im Artikel 61 genannten Zustände die Vernunftthätigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch in so hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, daß aus diesem Grunde die Bedingung zur Anwendung der vollen, im Gesetze bestimmten Strafe hinwegfällt, so ist auf eine geringere als die gesetzliche Strafe zu erkennen, und zwar kann im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Viertheil gemildert werden.

§. 63.

3. Bei Unwissenheit u. Irrthum.

Unwissenheit des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus.

Wer in Irrthum oder Unwissenheit in Ansehung von Thatsachen stund, welcher Irrthum ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen ließ, der ist straflos. Hat er jedoch die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Belehrung unternommen, so kann sie ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

§. 64.

4. Bei irriger Meinung.

Die Zurechnung wird durch die Meinung, dasjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder nach der Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrunds erlaubt, nicht ausgeschlossen.

§. 65.

5. Bei mangelnder Freiheit.

Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt worden, sind denselben nicht zuzurechnen.

§. 66.

Fortsetzung.

Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

§. 67.

6. Bei der Nothwehr.

a. Bedingungen der Nothwehr.

Wer einen unrechtmäßigen Angriff auf seine Person oder Güter, zu dessen Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige unzureichend ist, durch eigenmächtige Gewalt von sich abzuwehren sucht, ist wegen den Folgen der in solcher Nothwehr vorgenommenen Handlungen, wofern die gesetzlichen Grenzen dabei nicht überschritten worden, keiner Strafe unterworfen. Der Fall der Nothwehr muß erwiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schließen sein.

§. 68.

Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, hat alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

§. 69.

b. Grenzen der Nothwehr.

Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben, auch kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als, unter den vorhandenen Umständen, zur Abwehrung des Angriffs nothwendig ist.

§. 70.

Hat der Angegriffene die Grenzen der Nothwehr überschritten, so ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob ihm diese Ueberschreitung zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatze anzurechnen und ob er demnach kriminell oder korrektionell zu bestrafen sei.

§. 71.

c. Anzeige ausgeübter Nothwehr.

Wer in der Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten

Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Hat er dieses unterlassen, so ist er, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen, oder sehr wahrscheinlich gemacht wird, dennoch korrektionell zu bestrafen.

§. 72.

II. Entscheidungsbehörde über die Zurechnung.

Die Frage, ob und wie weit aus den in gegenwärtigem Titel angegebenen Gründen die Zurechnung einer an sich strafbaren Handlung aufgehoben werde, und in Folge dessen die Strafe oder Untersuchung und Strafe wegfalle, ist stets von kompetenter, richterlicher Behörde zu entscheiden. In den geeigneten Fällen ist zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

VI. Titel.

Von der Zumessung der Strafe, den Schärfungs- und Milderungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 73.

I. Zumessung der Strafe.
A. Ueberhaupt.

Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, hat der Richter Rücksicht zu nehmen, theils auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlungen an sich, theils auf die Gefährlichkeit des dabei geäußerten gesetzwidrigen Willens des Thäters.

§. 74.

B. Insbesondere.
1. Erschwerungsgründe.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an sich, steigt die Strafbarkeit:

a) je größer der durch dieselbe bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist;

b) auf je mehrere Personen dieser sich erstreckt;

c) je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, daher es, auch außer dem Fall des §. 45, als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern begangen wurde.

§. 75.

Fortsetzung.

In Rücksicht auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit:

a) je zahlreichere und wichtigere Bewegungsgründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

b) je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit, List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden;

c) je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabei verrieth;

d) je mehr derselbe zeigte, daß ihm die Verübung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sei;

e) je mehr er die Untersuchung durch Lügen erschwerte;

f) wenn er bei einem von Mehrern begangenen Verbrechen zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßte und zu Stande brachte (Anstifter) oder den Plan zu Ausführung des Verbrechens oder die Vollbringung selbst leitete (Rädelsführer.)

§. 76.

2. Milderungsgründe.

Dagegen ist die Strafe zu mindern:

a) je mehr der Verbrecher wegen Mangel an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;

b) je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung, oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;

c) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden großen Gemüthsbewegung, oder

d) in einem hohen Grade von völlig unverschuldeter Trunkenheit gehandelt hat;

e) wenn aus seinem Benehmen bei oder nach der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit geschlossen werden kann.

f) je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war.

§. 77.

Fortsetzung.

Aus den im vorstehenden Artikel (Litt. e) bestimmten Ursachen wird die Strafe insbesondere gemindert:

a) wenn der Thäter Gelegenheit hatte, einen größern Schaden zu stiften, und — nicht zufälliger Ursachen wegen, sondern aus eigenem freien Antriebe auf einen geringern sich beschränkte;

b) wenn er seine Mitthäter von Verursachung eines größern Schadens abgehalten hat;

c) wenn er die Folgen der strafbaren That zu verhindern oder
d) den schon verursachten Schaden vor Entdeckung der That aus freiem Antriebe zu vergüten bemüht war;
e) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben;
f) wenn er im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat;
g) wenn er unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat.

§. 78.

II. Umfang und Grenzen des richterl. Ermessens.
A. Ueberhaupt.

Aus keiner der vorbemerkten einzelnen Ursachen (Art. 75—77) ist das Gericht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafart zu verändern oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen oder zu verlängern, sondern es ist nur ermächtigt, nach Erwägung der oben angegebenen Schärfungs- oder Milderungsgründe, die im Gesetz, nach ihrer höchsten und niedrigsten Stufe, bestimmte Strafe des Verbrechens innerhalb dieser Grenzen zuzumessen.

§. 79.

B. Insbesondere.
1. Bei Zusammenfluß von Milderungsgründen.

Wenn aber, wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach vernünftigem richterlichen Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen würde, so kann das Gericht statt des geringsten Grades der gesetzlichen

Strafe auf das gleiche Maß der nächststehenden Strafart erkennen. Sollte diese nächststehende Strafart kein so hohes Maß gestatten, so wird das höchste Maß derselben angewendet.

Ein solches Urtheil muß aber jedesmal durch genaue Anführung der eingetretenen außerordentlichen Umstände gerechtfertigt werden.

§. 80.

2. Bei langwierigem Untersuchunsverhaft.

Der Untersuchungsverhaft, welcher ohne Verschulden des Angeklagten verlängert wurde, hat zwar an sich auf die Strafe keinen Einfluß, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch das Urtheil bestimmt, dann aber der unverschuldet ausgestandene Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe abgezogen, und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden.

§. 81.

III. Strafverwandlung.

Strafverwandlungen gestattet das Gesetz außer dem im Artikel 79 erwähnten Falle nur in nachstehenden Fällen:

a) Hat eine Weibsperson Kettenstrafe durch das von ihr verübte Verbrechen verwirkt; so soll dafür Zuchthausstrafe von gleichzeitiger Dauer ausgesprochen werden. Es soll aber die Verurtheilte durch einen eisernen Halsring, mit einem Schnabel versehen, ausgezeichnet werden. Die öffentliche Ausstellung unterbleibt.

b) Die gleiche Strafverwandlung soll statt finden bei Mannspersonen, die noch nicht volle zwanzig Jahre alt sind, oder auch bei solchen, die volle siebenzig Jahre zurückgelegt haben.

c) Treffen mehrere verschiedenartige Freiheitsstrafen, z. B. Kettenstrafe und Zuchthaus zusammen, so wird nur auf die härteste Strafart mit angemessener Erhöhung erkannt. Als Maßstab ist hiebei bestimmt, daß ein Jahr Zuchthaus zu acht Monaten Kettenstrafe, und ein Jahr Einsperrung zu neun Monaten Zuchthaus oder sechs Monaten Kettenstrafe berechnet wird.

d) Wenn bei Freiheitsstrafen in Folge eines Zusammenflusses von Verbrechen oder wegen Rückfall (siehe den folgenden Titel) das gesetzlich bestimmte höchste Maß einer Strafart überstiegen werden müßte, so ist auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen. Als Maßstab der Verminderung dient der oben angegebene, dergestalt, daß z. B. an die Stelle von zwölf Jahren Zuchthaus, acht Jahre Kettenstrafe, und an die Stelle von drei Jahren Einsperrung zwei Jahre und drei Monate Zuchthaus gesetzt wird.

e) Wenn wegen Versuch oder Theilnahme an Verbrechen nicht die volle Strafe in Anwendung zu bringen ist, sondern nur ein Theil derselben, die Strafe aber ihrer Natur gemäß sich nicht theilen läßt, was namentlich bei der Todesstrafe der Fall ist, so findet eine Verwandlung in die zunächst stehende Strafart statt. Als Maßstab wird bei der Todesstrafe vier und zwanzigjährige Kettenstrafe angenommen.

Würde die durch den Versuch oder die Theilnahme verwirkte Strafe unter dem Minimum, welches für eine Strafart gesetzlich festgesetzt

ist, bleiben, so kömmt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung nach dem oben angegebenen Maßstabe, zur Anwendung. Würde aber dergestalt die Strafe unter drei Monate Einsperrung hinuntersinken, so ist der Fehlbare dem korrektionellen Richter zur Bestrafung zu überweisen.

f) Wenn ein Nichtkantonsangehöriger Ketten- Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe nach dem Gesetze verwirkt hat, so wird dem richterlichen Ermessen überlassen, diese Strafen ganz oder einen Theil derselben in Landesverweisung, mit welcher körperliche Züchtigung verbunden werden kann, zu verwandeln.

g) Geldstrafen sollen im Falle der Unvermögenheit von dem Richter in eine Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe umgeändert werden, und zwar nach dem Maßstabe, daß an die Stelle von hundert Franken Geldstrafe eine einmonatliche Zuchthausstrafe oder eine sechswochentliche Einsperrungsstrafe gesetzt wird.

VII. Titel.

Von dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen und dem Rückfalle.

§. 82.

Wenn mehrere, noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Thäters so zusammentreffen, daß darüber von dem nämlichen Gerichte und durch dasselbe Urtheil zu erkennen ist, so entsteht ein Zusammenfluß von Verbrechen.

I. Zusammenfluß der Verbrechen. A. Ueberhaupt.

§. 83.

B. Insbesondere.
1. Ideale Konkurrenz.

Hat Jemand eine That begangen, die mehrere Verbrechen in sich begreift, so wird das schwerste Verbrechen mit der vollen Strafe, jedes der andern hingegen mit einem Viertheile der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 84.

2. Reale Konkurrenz.

Wenn mehrere Verbrechen von einem und demselben Verbrecher in verschiedenen Zeiten verübt wurden, ohne daß er dafür abgestraft worden, so müssen ihm die sämmtlich verwirkten Strafen vereinigt zuerkannt werden.

Kömmt neben einem Kriminalverbrechen ein Polizeivergehen, für welches Einer zu bestrafen wäre, in Vorschein, so steht es im Ermessen des Kriminalrichters, je nach den Umständen, dasselbe als einen Erschwerungsgrund zu betrachten oder dessen Untersuchung und Bestrafung in ein besonderes Verfahren zu verweisen.

§. 85.

3. Fortgesetztes Verbrechen.

Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche andaurende Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten, so werden alle zusammen nur als ein einziges Verbrechen angesehen; es ist jedoch wegen dieser Fortsetzung die ordentliche Strafe um einen Sechstheil zu verschärfen.

§. 86.

Besondere Bestimmung bei dem Eintreten der Todesstrafe.

Hat der Thäter durch eines der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so wer-

den durch die Todesstrafe alle außerdem von ihm verwirkten Strafen aufgehoben.

§. 87.

II. Rückfall. A. Begriff.

Wer, nachdem er die Strafe eines frühern Kriminalverbrechens ganz oder doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines Kriminalverbrechens der gleichen Art schuldig macht, befindet sich im Rückfalle.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im hiesigen Kanton oder auswärts bestraft worden.

Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts zu beurtheilen. So z. B. sind Tödtung und Verwundung, Raub und Diebstahl, Diebstahl und Unterschlagung u. s. w. gleichartige Verbrechen.

§. 88.

B. Strafe des Rückfalls.

Der im Rückfall befindliche Verbrecher wird bestraft, wie folgt:

a) Bei dem ersten Rückfall wird die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe um einen Viertheil verschärft;

b) Bei dem zweiten Rückfalle wird die verwirkte Strafe um die Hälfte verschärft;

c) Bei dem dritten Rückfall wird die verwirkte Strafe verdoppelt;

d) Bei dem vierten Rückfall wird die Strafe verdreifacht, bei dem fünften vervierfacht, und in

dieſem Verhältniß bei jedem fernern Rückfalle die Strafe geſteigert.

§. 89.

Fortſetzung.

Die in dieſem Titel enthaltenen Beſtimmungen kommen in allen Fällen nicht zur Anwendung, in welchen das Geſetz den Zuſammenfluß oder den Rückfall mit einer beſondern Strafe belegt.

VIII. Titel.

Von Erlöſchung der Strafbarkeit.

§. 90.

I. Durch d Tod.

Der Tod des Verbrechers tilgt deſſen Strafe. Für Geldſtrafe jedoch, welche noch während ſeines Lebens durch rechtskräftiges Urtheil über ihn verhängt worden, haftet ſein Vermögen auch nach ſeinem Tode.

§. 91.

II. Durch Verjährung.
A. Begriff.

Durch Verjährung erliſcht die Strafbarkeit, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der im nachſtehenden Artikel beſtimmten Zeit nicht in Unterſuchung gezogen worden iſt.

§. 92.

B. Verjährungsfriſten.

Die zur Verjährung von Verbrechen erforderlichen Zeiträume ſind:

a) Bei Verbrechen, worauf Todesſtrafe geſetzt iſt, vier und zwanzig Jahre;
b) Bei Verbrechen, welche mit Kettenſtrafe bedroht ſind, achtzehn Jahre;
c) Bei den übrigen Verbrechen zwölf Jahre.

Bei allen Gattungen des Mordes findet keine Verjährung statt.

§. 93.

Die Verjährung kömmt aber nur demjenigen Verbrecher zu statten, der

C. Bedingungen der Verjährung.

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Handen;
b) auch, insoweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 94.

Nach einmal angehobener Untersuchung und nach erfolgter Verurtheilung findet keine Verjährung mehr statt.

D. Unterbrechung der Verjährung.

IX. Titel.

Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die bürgerlichen Ehren. (Rehabilitation.)

§. 95.

Der zu Kettenstrafe Verurtheilte kann sich zehn Jahre nach ausgestandener Strafe oder erhaltener Begnadigung, und jeder zu einer andern Kriminalstrafe Verurtheilte, kann sich fünf Jahre nach ausgehaltener Strafe oder nach erhaltener Begnadigung um die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren (Rehabilitation) bewerben.

I. Begriff.

§. 96.

II. Bedingungen der Rehabilitation.

Um die Rehabilitation erhalten zu können, muß der Verurtheilte dem Appellationsgerichte

a) genügende Zeugnisse seines Wohlverhaltens,

b) den Beweis, daß der Ersatz des durch das Verbrechen zugefügten Schadens statt gefunden habe, vorlegen.

§. 97.

III. Verfahren.

Das Appellationsgericht wird diese Akten sorgfältig prüfen, und nöthigen Falls weitere Erkundigungen einziehen.

Hierauf wird es erkennen: ob dem Gesuche um Rehabilitation zu entsprechen sei oder nicht.

§. 98.

Fortsetzung.

Wird dem Gesuche entsprochen, so wird dem Verurtheilten eine Urkunde über seine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren, wodurch die im Artikel 21 bezeichneten Folgen des Strafurtheils aufgehoben werden, zugestellt.

§. 99.

IV. Wiederholung des Gesuchs.

Wird hingegen dem Gesuche nicht entsprochen, so kann der Verurtheilte nach einem abermaligen Ablauf von drei Jahren dasselbe erneuern.

X. Titel.

Von der Begnadigung.

§. 100.

I. Ordentliche Begnadigung.

Wer zur Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe zum ersten Mal verurtheilt ist, dem bleibt die Hoffnung, nach Ablauf von zwei Drittheilen der gegen ihn erkannten Strafe auf dem Wege der Gnade durch

den Großen Rath Nachlaß oder mildernde Umwandlung der übrigen Strafe zu erhalten, wenn derselbe während jener Zeit ununterbrochen Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam nicht zweimal, in Folge Erkanntniß der Aufsichtsbehörde, gezüchtiget wurde, und sich überhaupt so betragen hat, daß man von ihm eine Besserung seiner Gemüthsart erwarten kann.

Wer zum zweitenmal wegen Verbrechen sich verurtheilt befindet, kann, unter obigen Bedingungen, erst nach Ablauf von drei Viertheilen der Strafzeit der Wohlthat des Nachlasses oder der mildernden Umwandlung theilhaftig werden, und der zum dritten Male Verurtheilte ist ganz davon ausgeschlossen.

Ein zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurtheilter kann erst nach Ablauf von zwanzig Jahren auf Nachlaß oder mildernde Umwandlung hoffen.

§. 101.

Den in Folge des vorhergehenden Paragraphs einzureichenden Bittschriften, welche unmittelbar an den Großen Rath zu richten sind, müssen die Strafsentenz und das Verhaltungszeugniß desjenigen, um dessen Begnadigung nachgesucht wird, letzteres ausgestellt von der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, beigelegt sein. Auch werden solche Begnadigungsgesuche nur jeweilen beim Anfang einer ordentlichen Sitzung des Großen Raths angenommen. Der Große Rath weiset die eingekommenen Begnadigungsgesuche jedesmal einer Kommission von fünf Mitgliedern zu, welche dieselben zu prüfen und ihre gutfindenden Anträge zu hinterbringen hat, worauf der Große Rath in der Regel mittelst geheimer Abstimmung über diese

Anträge entscheidet. Jedoch kann der Große Rath auch die offene Abstimmung beschließen.

§. 102.

II. Außerordentl. Begnadigung.

Der Große Rath behält sich vor, in ganz außerordentlichen Fällen, von dem Begnadigungsrechte auch dann, wenn die Strafe nicht theilweise ausgehalten ist, Gebrauch zu machen.

§. 103.

Wenn ein solches außerordentliches Begnadigungsgesuch, dem die Straffentenz beizulegen ist, an den Großen Rath gelangt, so weist er dasselbe an eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Voruntersuchung.

Findet die Kommission, nachdem sie von dem Urtheil Kenntniß genommen, das Gesuch nicht sofort verwerflich, sondern zu näherer Untersuchung geeignet, so holt dieselbe von dem Gerichte, welches das Strafurtheil erließ, einen Bericht zu den Akten ein.

In beiden Fällen hinterbringt sie einen Antrag an den Großen Rath.

§. 104.

Der Große Rath wird allvorderst die Frage erörtern und entscheiden, ob ein ganz außerordentlicher Fall vorhanden sei oder nicht. Wird diese Frage bejahend entschieden, so wird ohne weitere Diskussion in geheimer Abstimmung beschlossen, ob Begnadigung statt haben solle oder nicht.

§. 105.

Wenn ausgesprochen worden, daß eine Begnadigung statt haben solle, so wird nach den fallenden An-

trägen entschieden, ob diese Gnade sich auf gänzlichen Nachlaß der Strafe erstrecken oder bloß in einer mildernden Umwandlung derselben und welcher bestehen soll.

Die Begnadigung hebt die privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens nie auf.

§. 106.

Ein einmal gestelltes und abgeschlagenes außerordentliches Begnadigungsgesuch, und eben so ein zweimal gestelltes und abgeschlagenes ordentliches Begnadigungsgesuch kann nicht wiederholt werden.

§. 107.

III. Bei Todesstrafen insbesondere.

Wenn die Todesstrafe gegen einen Verbrecher verhängt worden und derselbe Begnadigung nachsucht, so ist der Große Rath sogleich zu versammeln und nach Anleitung der vorhergehenden §§. 102, 103, 104 und 105 zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil.

I. Titel.

Von den Verbrechen wider den verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständigkeit des Staats.

Hochverrath.

§. 108.

I. Hochverrath.
A. Begriff.

Des Hochverraths macht sich schuldig:

1) Wer es unternimmt, die bestehende Staatsverfassung des Kantons Luzern oder der schweizerischen Eidgenossenschaft durch gewaltsame Mittel zu ändern, es sei durch Aufstand im Volk, oder durch Meutereianregung unter den Truppen oder durch Bestellung inländischer oder ausländischer Mannschaft, welche zu solcher Absicht gebraucht werden soll.

2) Wer auf rechtswidrige Weise das eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder eine Losreißung eines Theils des Kantons Luzern von dem Kantonalverbande zu bewirken sucht;

3) Wer den Zusammentritt einer der höchsten Staatsbehörden, d. i. des Großen Raths, des Kleinen Raths oder des Appellationsgerichts, gewaltthätig zu verhindern oder sie aufzulösen sucht, oder einen Angriff wider die persönliche Sicherheit und Freiheit derselben unternimmt.

§. 109.

Das Verbrechen des Hochverraths ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

§. 110.

B. Strafe.

Die Strafe des Hochverrathes ist fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. Wenn bei Ausführung dieses Verbrechens ein Mensch das Leben verliert, so tritt Todesstrafe ein.

Landesverrath.

§. 111.

II. Landesverrath. A. Begriff.

Des Landesverraths macht sich schuldig: wer, ohne die im §. 108 bezeichneten Zwecke zu haben, durch eine der nachbenannten Handlungen das eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben, so viel an ihm liegt, in Gefahr setzt, in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu gerathen, nämlich:

1) Wer mit fremden Mächten oder ihren Agenten in Einverständniß steht, und Entwürfe mit ihnen zu einem Unternehmen gegen das Vaterland gemacht, oder ihnen die Mittel angezeigt hat, den Krieg gegen dasselbe zu führen.
2) Wer ein Einverständniß mit dem Feind unterhält, um ihm den Einmarsch zu erleichtern; ihm Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten, Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihm Hülfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Waffen und Munition zu verschaffen, oder auf was immer für eine Art es sei, seine Fortschritte zu begünstigen.
3) Wer die Waffen wider das Vaterland tragt.
4) Derjenige, welcher diplomatische, militärische oder andere Staatsgeheimnisse, die ihm von Amtswegen anvertraut sind, mit Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung, oder irgend eine ihm im Geheim aufgetragene Unterhandlung, Ausführung oder Unternehmung verrätherischer Weise den Agenten einer fremden Macht oder im Falle eines Kriegs, dem Feinde entdeckt.

5) Wer die Staatsgränzen absichtlich verrückt oder ungewiß macht.

§. 112.

B. Strafe.

Die Strafe des Landesverraths ist, je nachdem er schädliche Folgen gehabt hat oder nicht, Kettenstrafe von fünf bis auf zwanzig Jahre.

§. 113.

Gemeinschaftl. Bestimmungen.

1. Aufforderung zu dergleichen Verbrechen.

Wer zu einer hoch- oder landesverrätherischen Handlung mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter Aufsätze, deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung das Verbrechen zur Folge hatte, als dessen Urheber bestraft, außerdem aber mit der Strafe des Versuchs belegt werden.

§. 114.

2. Straflosigkeit bei geschehener Selbstanzeige.

Jeder Theilnehmer einer hoch- oder landesverrätherischen Unternehmung, welcher zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht, und seine Mitschuldigen angibt, bleibt straflos.

In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge.

Gewaltthätigkeit an Unterbehörden.

§. 115.

III. Gewaltthätigkeit an Unterbehörden.

Wer gewaltsam eine ordentlicher Weise zusammenberufene Gemeindsversammlung oder eine untergeordnete verfassungsmäßige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöset oder ihren Zusammentritt gewaltthätig verhindert, wird mit Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt.

II. Titel.

Von Verbrechen gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam.

Aufstand.

§. 116.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Obrigkeit thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören, so machen sie sich des Verbrechens des Aufstandes schuldig. I. Aufstand. A. Begriff.

§. 117.

Jeder öffentliche Beamte, Gemeindsvorgesetzte und Staatspolizeidiener ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufstande begriffenen Personen mit lauter Stimme im Namen des Gesetzes und der Obrigkeit zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern. B. Pflicht der öffentlichen Beamten bei einem Aufstande.

§. 118.

Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer und die thätigsten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit einer korrektionellen Strafe zu belegen; wobei jedoch die Strafen für Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten sind. C. Strafe.

Aufruhr.

§. 119.

Legt sich der Aufstand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, so daß es nöthig wird, zu Herstellung II. Aufruhr. A. Begriff.

der Ruhe und Ordnung Hülfe herbei zu holen und Gewalt zu gebrauchen, so ist der Aufstand als Aufruhr, und Jeder, der an demselben noch ferner Theil nimmt, als Mitschuldiger anzusehen.

§. 120.

B. Strafe.

1. Der Anstifter od. Rädelsführer.

Die Anstifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs sind, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren oder an seinem Leibe oder seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre zu bestrafen.

§. 121.

2. Der Theilnehmer.

Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf zwei Jahre oder, je nach Ermessen des Richters, mit einer Geldstrafe von hundert bis achthundert Franken zu belegen.

§. 122.

3. Beim Zusamfluß mit einem andern Verbrechen.

Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Verbrechens schuldig macht, so ist derselbe neben der Strafe des Aufruhrs noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Verbrechen bedroht.

§. 123.

4. Beim Tragen v. Waffen dabei.

Als Erschwerungsgrund bei dem Verbrechen des Aufruhrs ist vorzüglich das Tragen von Waffen zu berücksichtigen.

Unter Waffen werden hier und an andern Stellen dieses Gesetzbuches alle Schießgewehre, schneidenden, stechenden oder zerquetschenden Maschinen, Werkzeuge oder Geräthe verstanden.

Taschenmesser, Taschenscheeren, einfache Stöcke, werden nur insoferne als Waffen angesehen, als Gebrauch davon zum Morden, Verwunden oder Schlagen gemacht worden ist.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 124.

III. Widerstand gegen die Obrigkeit. A. Begriff.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsam sich widersetzt; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalteu sucht; wer eine obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amts thätlich mißhandelt, wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs an sich tragen, des gewaltsamen Widerstands gegen die Obrigkeit schuldig.

§. 125.

B. Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens besteht:

a) in so fern thätliche Mißhandlungen der betreffenden Person statt hatte, oder die Widersetzung mit Waffen geschah, in Zuchthausstrafe von ein bis acht Jahren, und in schwereren Fällen in Kettenstrafe von gleicher Dauer.

b) Insofern die in dem vorhergehenden litt. a enthaltenen erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Einsperrung bis auf ein Jahr oder Geldstrafe von hundert bis auf vierhundert Franken.

Wenn aber die gewaltsame Widersetzung gegen die Obrigkeit ein schwereres Verbrechen enthält, z. B. eine gefährliche Verwundung oder gar eine Tödtung,

so kömmt die Strafe des letztern, jedoch geschärft, in Anwendung.

§. 126.

Fortsetzung.

Wer sich der Vollziehung einer Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu abgeordneten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist ebenso zu bestrafen, als wäre die Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

§. 127.

Aufforderung zu Aufstand, Aufruhr oder Widerstand.

Wer zu einem Aufstand, Aufruhr oder zum Widerstand gegen die Obrigkeit mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer, in der Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeiungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, der soll, wenn das Verbrechen erfolgte, als dessen Anstifter, außerdem aber mit Einsperrung bestraft werden.

Befreiung eines Gefangenen.

§. 128.

IV. Befreiung eines Gefangenen.
A. Durch dritte Personen.

Wer einen Gefangenen, es sei vor oder nach der Beurtheilung aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, der soll

1) Wenn es auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses, geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.

2) Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, so ist auf Einsperrung bis auf ein Jahr zu erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grad der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreite verhaftet war, zu achten.

§. 129.

B. Durch Gefangenwärter u. dgl.

Diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, wenn sie dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten, sollen gleich denjenigen, welche die Befreiung eines Gefangenen auf gewaltsame Art bewirkt haben, gemäß dem vorhergehenden Artikel Nr. 1 bestraft werden.

§. 130.

C. Bei Anlaß eines Aufstandes.

Die Befreiung von Gefangenen bei Anlaß eines Aufstandes oder Aufruhrs und mit Beziehung auf denselben ist mit Kettenstrafe zu belegen.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 131.

V. Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch ein Strafurtheil aus dem Lande verwiesen worden ist, und unter was immer für einem Vorwande vor abgelaufener Verbannungszeit freiwillig dahin zurückkehrt, wird bei der ersten Betretung zur körperlichen Züchtigung, und im Wiederholungsfalle zu fünf- bis zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt. Nach überstandener Strafe wird er jeweilen von neuem aus dem Lande geschafft.

Das Gericht, wenn es eine Landesverweisung ausspricht, muß den Verurtheilten mit den Folgen genau bekannt machen, welche seine Rückkehr nach sich zieht.

III. Titel.

Von den gemeingefährlichen Verbrechen.

Gemeingefährliche Vergiftung.

§. 132.

I. Gemeingefährl. Vergiftung.

Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, boshafter Weise vergiftet, soll mit zwölfjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, und wenn ein Mensch dadurch sein Leben verloren, oder einen wesentlichen Nachtheil an der Gesundheit erlitten hat, mit dem Tode bestraft werden.

Brandstiftung.

§. 133.

II. Brandstiftung. A. Begriff.

Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglicher Absicht, in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Dasselbe ist für vollendet anzusehen, sobald die Flamme an dem in Brand zu setzenden Gegenstande wirklich ausgebrochen ist.

§. 134.

B. Strafe.

Wenn der Brand erregt wurde an bewohnten Gebäuden oder andern Aufenthaltsorten von Men-

schen oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden ist, und dabei ein Mensch durch den Brand wirklich das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädiget worden ist, so wird die Brandstiftung mit dem Tode bestraft.

§. 135.

Wenn eine Brandstiftung unter den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Umständen begangen worden, jedoch ohne daß dabei ein Mensch das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädiget worden ist, hingegen einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

a) wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen erregt wurde;

b) wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt wurde;

c) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;

d) wenn die Brandstiftung begangen wurde, bei Aufruhr, Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth;

e) wenn der Brand an Gebäuden gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden oder

an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hievon Kenntniß hatte;

f) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder einem Andern begangen werden möge;

g) wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat, oder schon einmal wegen Brandstiftung bestraft worden ist;

so wird der Brandstifter mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe und in sehr schweren Fällen mit der Todesstrafe belegt.

§. 136.

Fortsetzung. Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne einen der in den zwei vorstehenden Artikeln aufgezählten beschwerenden Umstände begangene Brandstiftung soll mit Kettenstrafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden, bei deren Zumessung vorzüglich auf den aus den Umständen zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entstandenen Schadens zu achten ist.

§. 137.

Fortsetzung. Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthume Anderer oder an seinem Eigenthum begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens vier hundert Franken entstanden ist, wird mit fünf bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 138.

Eine Brandstiftung, welche unter keinen der vorhergehenden Artikel fällt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre belegt. Fortsetzung.

Ueberschwemmung.

§. 139.

Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme, Teiche, Schleussen oder andere Wasserwerke durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden. III. Ueberschwemmung.

IV. Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Münzfälschung.

§. 140.

Wer die im Kanton Luzern als Geld umlaufende inn- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig. I. Münzfälschung. A. Begriff.

§. 141.

Der Verfertiger falscher Münzen wird: B. Strafe.

1) wenn der Gesammtbetrag der verfertigten falschen Münze unter achtzig Schweizerfranken sich beläuft, mit zwei bis achtjähriger Zuchthausstrafe, 1. Der Verfertigung falscher Münzen.
2) wenn der Gesammtbetrag der verfertigten falschen Münze über achtzig Franken beträgt, mit fünf bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

Bei Zumessung der Strafe ist darauf zu sehen, ob die Geldstücke geprägt oder blos gegossen

oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen von Geprägten verschaffende Weise verfertiget wurden.

§. 142.

2. Der Verfälschung ächter Münzen.

Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneidung oder andere Mittel verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen giebt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke in Umlauf setzt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 143.

3. Der Verbreitung falscher Münzen, im Einverständniß mit Falschmünzern.

Wer nach vollbrachter Münzfälschung im Einverständniß mit einem Münzfälscher unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um sie im Publikum zu verbreiten, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälschung verwirkt.

§. 144.

4. Geringerer Münzvergehen.

Geringere Münzvergehen sind korrektionell zu bestrafen.

§. 145.

c. Konfiskation.

Neben der Strafe hat bei Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten Werkzeuge, so wie der unächten, verfälschten oder verrufenen Münzen, welche sich im Besitze eines Schuldigen befinden, statt.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

§. 146.

II. Fälschung öffentl. Urkunden.
A. In der Regel.

Wer Staats- oder öffentliche Kreditspapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften

nachahmt oder verfälscht, soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens und mit Rücksicht darauf, ob und welcher Gebrauch von dem verfälschten Akte bereits gemacht worden sei, mit einjähriger Zuchthausstrafe bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe belegt werden.

§. 147.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher von einer falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

§. 148.

B. Ausnahmsweise.

Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, oder durch deren Benutzung keine Rechte Dritter oder des Staatsvermögens verletzt werden können, so wie bei dem Gebrauch solcher verfälschter Schriften, kann der Richter eine korrektionelle Strafe eintreten lassen.

§. 149.

Gebrauch falscher Siegel oder Stempel dabei.

Wenn bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzukömmt, so soll hierauf als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel.

§. 150.

III. Fälschung öffentl. Siegel und Stempel. A. In rechtswidriger Absicht.

Wer in rechtswidriger Absicht das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder obrigkeitliche Stempel für sich oder einen andern verfertigt oder verfertigen läßt, wer ein solches ächtes oder nachgemachtes Sie-

gel oder Stempel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll mit Einsperrungsstrafe belegt werden, vorbehalten, daß er sich nicht durch den Gebrauch solcher Siegel oder Stempel eines mit härterer Strafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat.

§. 151.

B. Ohne rechtswidrige Absicht.

Wer ohne rechtswidrige Absicht, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertigt, oder an einen andern als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, unterliegt einer korrektionellen Strafe.

Falsches Zeugniß, Meineid und falsche Anklage.

§. 152.

IV. Falsches Zeugniß.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger, in der Absicht zu schaden, einen Vortheil zu erlangen, oder die Entdeckung oder den Beweis eines Verbrechens oder eines Vergehens zu verhindern, gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, und die Aussage, bevor sie eine Wirkung hat, nicht aus eigenem Antrieb, widerruft, wird, so wie der boshafte Verleiter zu diesem Verbrechen, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, oder mit Kettenstrafe von gleicher Dauer belegt.

Wird die Aussage, ehe sie eine Wirkung hat, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt eine korrektionelle Strafe ein.

§. 153.

V. Meineid.

Wird ein abgelegtes falsches Zeugniß durch einen falschen Eid bekräftigt, so wird die Strafe verdoppelt.

Wird die beschworne Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt eine korrektionelle Strafe ein.

§. 154.

VI. Falsche Anklage.

Wer einen Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unschuld desselben, bei der Obrigkeit einer strafbaren Handlung beschuldiget, und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt, der soll, als falscher Kläger oder Angeber:

1) Wenn es sich um ein Kriminalverbrechen handelt, mit Zuchthausstrafe, und wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, mit Kettenstrafe belegt;
2) Wenn es sich um ein Polizeivergehen handelt, korrektionell bestraft werden.

§. 155.

Wenn in Kriminalfällen in Folge eines falschen Zeugnisses oder einer falschen Anklage eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so wird die von dem Unschuldigen erlittene Strafe an dem falschen Zeugen, Kläger oder Angeber ebenfalls vollzogen, vorausgesetzt, daß diese Strafe härter ist, als die in dem Art. 152, 153 und 154 angebrachte.

§. 156.

VII. Unbedachtes Zeugniß und Eid.

Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt oder sogar eidlich erhärtet, wird korrektionell bestraft.

§. 157.

VIII. Eidbruch.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffent-

lichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird korrektionell bestraft.

V. Titel.

Von den Verbrechen gegen die Religion.

§. 158.

I. Gotteslästerung.

Wer absichtlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergerniß erregt, ist mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre zu belegen.

§. 159.

II. Heiligthumsentweihung.

Die Heiligthumsentweihung wird mit Zuchthaus- oder mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre belegt.

Als Heiligthumsentweihung wird erklärt: jede aus Haß oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefäßen, in welchen solche wirklich aufbewahrt sind, verübte Thätlichkeit.

VI. Titel.

Von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Blutschande.

§. 160.

I. Blutschande.
A. Begriff.

Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern, oder Halbgeschwistern, mit Bewußtsein ihrer Verwandtschaft, begründet das Verbrechen der Blutschande.

§. 161.

B. Strafe.

Das Verbrechen der Blutschande wird folgendermaßen bestraft:

1) Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, sollen mit Zuchthausstrafe von vier bis acht Jahren belegt werden.

Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2) Geschwister sind wegen dieses Verbrechens mit ein- bis vierjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Unzucht gegen die Natur.

§. 162.

II. Unzucht gegen die Natur.

Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs mit einer Person des nämlichen Geschlechts oder mit Thieren ist mit Hinblick auf §. 10 mit ein- bis sechsjährigem Zuchshaus zu bestrafen.

Bei Entlassung ist der Sträfling auf wenigstens gleich lange Zeit, als er verurtheilt war, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Bigamie oder Doppelehe.

§. 163.

III. Bigamie.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue schließt, soll mit ein- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit drei- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

Sind beide Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er vom Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit zwei- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Einsperrung zu bestrafen.

Verführung zur Unzucht.

§. 164.

iv. Verführung zur Unzucht.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrmeister, Religions- und Schullehrer, welche ihre Kinder, Pfleglinge, Zöglinge und Untergebenen zur Unzucht verleiten, und solche mit ihnen begehen, oder Jemand zur Unzucht überlassen, sollen, in sofern sie sich dadurch nicht eines der obbenannten schwerern Verbrechens schuldig gemacht haben, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe sind zu belegen Angestellte bei Straf- oder andern Gefangenanstalten, so wie Polizeidiener, hinsichtlich der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen.

Geringere Sittlichkeitsvergehen.

§. 165.

v. Geringere Sittlichkeitsvergehen.

Geringere Sittlichkeitsvergehen, als die in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels bezeichneten, werden korrektionell bestraft.

VII. Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

§. 166.

i. Tödtung. A. Ueberhaupt.

Wer einen andern widerrechtlich des Lebens beraubt, macht sich der Tödtung schuldig.

§. 167.

Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht, als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei; ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödeten den Tod hervorgebracht habe.

§. 168.

Wenn jedoch auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit begründet ist, entweder:

1) daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder

2) daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderb-

liche chirurgische Behandlung u. d. gl. erst tödtlich geworden sei,

dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider die Tödtung, sondern nach den Gesetzen über Körperverletzung zu bestrafen.

Bloße Muthmassungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung reichen aber hiezu nicht hin.

Mord.

§. 169.

B. Insbesondere.
1. Mord.
a. Begriff.

Wer die von ihm verübte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

§. 170.

b. Strafe.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft.

§. 171.

Giftmord insbesondere.

Bei dem Morde durch Gift zieht schon der vollendete Versuch des Verbrechens die Todesstrafe nach sich.

Todschlag.

§. 172.

2. Todschlag.
a. Begriff.

Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affekts, den Entschluß, einen andern zu tödten, faßt und ausführt, so wie, wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem Entschluß zu tödten, sondern in anderer feindseliger Absicht, einen Menschen dergestalt verletzt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, macht sich des Todschlags schuldig.

§. 173.

b. Strafe.

Die Strafe des Todschlages besteht in zehn- bis zwanzigjähriger Kettenstrafe.

§. 174.

Ist aber der Todschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um diese möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen. Fortsetzung.

§. 175.

Wenn hingegen bei einer Tödtung unzweideutig sich ergiebt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so ist Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre zu verhängen. Fortsetzung.

§. 176.

Das gleiche ist der Fall, wenn der Todschlag die Folge einer gewaltthätigen, augenblicklich vorangegangenen Anreitzung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann. Fortsetzung.

§. 177.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht hat, wird korrektionell bestraft. 3. Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Tödtung in Raufhändeln.

§. 178.

Ist in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, so ist: 4. Tödtung in Raufhändeln.

1) Jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, in sofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todschläger zu bestrafen.
2) Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, so sind die

Urheber der letztern nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu strafen. Hat es in diesem Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verletzungen zugefügt habe, so sollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verletzungen, die übrigen aber mit der Strafe der schweren Körperverletzung nach Anleitung des §. 196 bestraft werden.

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so kann zwar keiner des Todschlags, aber alle, welche an den Getödteten Hand gelegt haben, sollen der schweren Körperverletzung schuldig erkannt und mit der im §. 196 angedrohten Strafe belegt werden, wobei, so viel möglich, auf den Grad der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist.

In allen Fällen, wo hienach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Kindesmord.

§. 179.

5. Kindesmord. a. Begriff.

Eine Mutter, welche ihr unehliches Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich tödtet, oder an ihrem unehelichen Kinde noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt geboren, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in

mörderischer Absicht vorgenommen hat, macht sich des Verbrechens des Kindesmordes schuldig.

§. 180.

Hat die Kindesmörderin schon vor dem Eintritt der Entbindung den Entschluß zur nachherigen Tödtung ihres Kindes gefaßt, und zu Folge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen. Außer diesem Falle tritt die Strafe des Todschlages (§. 173) ein. b. Strafe

Ist mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

§. 181.

Wenn ermittelt ist, daß das Kind lebendig gewesen, und daß sein Tod durch Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen verursacht worden, allein die mörderische Absicht der Mutter nicht angenommen werden kann, so ist dieselbe zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere absichtlich verheimlicht hat, und nicht aus der Untersuchung besondere Gründe der Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß dessen ungeachtet der Tod des Kindes ohne ihre Absicht entstanden sei. Fortsetzung.

§. 182.

Ist die mörderische Absicht und die lebensgefährliche Behandlung des Kindes bewiesen, das Leben desselben aber nicht zur vollständigen Gewißheit, sondern nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, so Fortsetzung.

ist die Mutter ebenfalls zu sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 183.

Fortsetzung. Wenn das Leben des Kindes vollkommen gewiß, jedoch daß Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen die Ursache seines Todes seien, blos zur Wahrscheinlichkeit gebracht, auch die Mutter einer mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, soll dieselbe zu drei- bis sechsjährigem Zuchthause verurtheilt werden, wenn sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere absichtlich verheimlichet hat, und nicht aus der Untersuchung besondere aktenmäßige Umstände sich ergeben, welche sie gegen den Verdacht absichtlicher Tödtung entschuldigen.

§. 184.

Fortsetzung. Ist das Leben des Kindes, auch daß dasselbe keines natürlichen Todes gestorben, nur bis zur Wahrscheinlichkeit ausgemittelt, und die Mutter des bösen Vorsatzes nicht geständig oder überwiesen, so ist sie, wenn sie Schwangerschaft und Niederkunft, oder auch nur letztere verheimlichet hat, zu ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen, wenn nicht besondere aktenmäßige Umstände dieselbe wider den Verdacht einer absichtlichen Tödtung entschuldigen.

§. 185.

Fortsetzung. Wenn bewiesen ist, daß eine Person heimlich geboren habe, jedoch das Kind nicht vorgefunden wird, und die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder wenn sie durch absichtliche Veranstaltungen den

Körper vertilgt oder auf andere Weise die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen über den Zustand der Leibesfrucht verhindert und vereitelt hat, und keine der in den vorhergehenden Artikeln (179—184) enthaltenen Strafbestimmungen ihre Anwendung findet, so wird sie mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 186.

Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft. a. Begriff.

Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson, welche niederkommt, ohne die Anzeige ihrer Schwangerschaft bei Behörde gemacht zu haben, macht sich der Verheimlichung der Schwangerschaft, und wenn sie weder einen Arzt, noch eine Hebamme, noch ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft beruft, ohne die Unterlassung rechtfertigen zu können, der Verheimlichung der Niederkunft schuldig.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monat ihrer Schwangerschaft heimlich geboren, und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unvermutheter Ueberraschung durch die Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

§. 187.

b. Strafe.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft an sich, wenn nicht der Begriff eines schwerern Verbrechens zur Anwendung kommt, ist korrektionell zu bestrafen.

Abtreibung der Leibesfrucht.

II. Abtreibung der Leibesfrucht. A. Von Seite der Mutter oder mit deren Einwilligung.

§. 188.

Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere

oder innere Mittel, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht schuldig und mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher solche Mittel bei einer Schwangern mit deren Einwilligung angewendet hat.

§. 189.

B. Ohne od. wider der Mutter Einwilligung.

Wenn Jemand wider den Willen einer Weibsperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel in rechtswidrigem Vorsatze bei derselben angewendet hat, so ist ein solcher:

a) wenn hieraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Kettenstrafe, nicht unter fünfzehn Jahren;

b) wenn die Mutter in Lebensgefahr gesetzt oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit verursacht worden, mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre;

c) in den übrigen Fällen mit Zuchthaus zu bestrafen.

§. 190.

Bei Zumessung der im §. 188 und 189 bezeichneten Strafen sollen dieselben vorzüglich dann erhöht werden, wenn die Abtreibungsmittel durch den Vater des Kindes angewendet werden.

Aussetzung hülfloser Personen.

§. 191.

III. Aussetzung hülfloser Personen. A. Begriff.

Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, sich selbst zu helfen, unvermögend ist, von sich entfernen und in hülflosen Zustand versetzen, ebenso andere Personen, welche an Kindern, Kranken und Gebrechlichen, für deren Verpflegung sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

§. 192.

B. Strafe. 1. Bei großer Gefahr.

War die Gefahr für den Ausgesetzten so groß, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall erfolgen konnte, folglich hieraus offenbar erhellt, daß durch solche Aussetzung der Tod des Ausgesetzten beabsichtiget war, so soll, bei wirklich erfolgtem Tode, die Strafe des vollbrachten Mordes, bei erfolgter Rettung aber durch zufällige außerordentliche Umstände die Strafe des versuchten Mordes verhängt werden.

§. 193.

2. Bei geringer Gefahr.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben und der Gesundheit des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so findet:

1) Wenn er das Leben verloren hat, Kettenstrafe bis auf acht Jahre;
2) Wenn er beschädiget worden ist, Zuchthaus bis auf acht Jahre;

3) Wenn er unversehrt gerettet worden ist, Zuchthaus bis auf vier Jahre statt.

§. 194.

3. Bei keiner Gefahr.

War keine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten vorhanden, so ist:

a) wenn er das Leben dennoch verloren hat, Zuchthaus bis auf zwei Jahre;

b) wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Schaden gelitten, Zuchthaus bis auf ein Jahr,

c) wenn er unversehrt gerettet worden, eine korrektionelle Strafe zu verhängen.

VIII. Titel.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

Körperverletzung.

§. 195.

I. Körperverletzung. A. Ueberhaupt.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Geschah die Körperverletzung in der Absicht zu tödten, so ist neben der vollendeten Verletzung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es kömmt die Vorschrift des Artikels (83) in Anwendung.

So weit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, finden bei der Körperverletzung

die oben bei §. 167 und 168 aufgestellten Bestimmungen ihre analoge Anwendung.

§. 196.

B. Einzelne Arten der Körperverletzung.
1. Ausgezeichnete Körperverletzungen.

Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, oder, wenn die Mißhandlung Wahnsinn oder eine ähnliche Gemüthskrankheit zur Folge gehabt hat, und keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist — so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 197.

Fortsetzung.

Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch:

a) dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist,

b) wenn er für immer an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist,

c) wenn die Verletzung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,

so ist in diesen Fällen auf Zuchthaus bis auf sechs Jahre zu erkennen.

§. 198.

Fortsetzung.

Eine vorsätzliche Körperverletzung, welche Lebensgefahr nach sich gezogen hat, ist, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafe zu belegen.

§. 199.

Fortsetzung.

Ebenso ist jede vorsätzliche Körperverletzung an Verwandten in aufsteigender Linie mit gleicher Strafe zu belegen.

§. 200.

2. Einfache Körperverletzungen.

Vorsätzliche Körperverletzungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden korrektionell bestraft.

Eben so sind alle, welche durch bloße Fahrlässigkeit einem Andern eine Körperverletzung zufügen, korrektionell zu bestrafen.

§. 201.

3. Körperverletzung in Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist:

1) Wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, als Urheber dieses Erfolgs zu bestrafen.

2) Wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

Hat es im Falle Nr. 2 nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringen Verletzungen, die übrigen aber statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe mit der Hälfte derselben belegt werden.

§. 202.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerei geschehenen Todschlages nach dem Artikel 178 N. 2 und 3 des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zu der im §. 196 bezeichneten Strafe zu verurtheilen.

§. 203.

C. Erschwerungs- und Milderungsgründe b. Körperverletzungen.

Innerhalb der durch die vorhergehenden von der Körperverletzung handelnden Artikel festgesetzten Gränzen, hat der Richter bei Abmessung der Strafe theils die allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere

A. Die Strafe zu erhöhen,

a) wenn Steine, Stöcke und dergleichen, vorzüglich aber, wenn lebensgefährliche Waffen, wie Messer, Feuergewehre u. s. w. gebraucht wurden;
b) wenn Gift angewendet wurde;
c) wenn die Verletzung in verabredeter Verbindung mehrerer oder vermittelst Auflauerns, vorzüglich zur Nachtzeit, zugefügt wurde;
d) wenn die Verletzung leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen, hätte haben können;

e) wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war;

f) wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung als die zugefügte gerichtet war.

B. Die Strafe zu mildern,

a) wenn gegen den Thäter unmittelbar vor der Verletzung absichtliche Reizung, vorzüglich durch Thätlichkeit, statt hatte;

b) wenn die Verletzung als Folge einer bloßen Ueberschreitung des dem Verletzer zustehenden Züchtigungsrechts erscheint;

c) wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Absicht des Thäters auf eine so schwere Verletzung, als wirklich erfolgte, nicht gerichtet war.

Zweikampf.

§. 204.

11. Zweikampf. Wer, aus was immer für einer Ursache, Jemanden zum Streite herausfordert mit Waffen, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, der wird bestraft:

1) Mit Einsperrung nicht unter drei Monaten, wenn bei dem Zweikampf keine oder eine unbedeutende Verwundung erfolgt ist;

2) Mit Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren, wenn dabei ein Theil bedeutend verwundet worden.

3) Mit Zuchthaus, wenn ein Theil getödtet worden ist.

§. 205.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Zeugen oder Sekundanten sich gestellt haben, sind korrektionell zu bestrafen.

§. 206.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten oder Zeugen zur Ausführung eines im hiesigen Kanton verabredeten Zweikampfs außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen nichts destoweniger Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt und bestraft werden.

§. 207.

Korrektionell zu bestrafen sind:

1) diejenigen, welche zum Zweikampfe herausgefordert oder die Herausforderung angenommen haben, wenn derselbe nicht zu Stande gekommen ist;
2) diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt haben.

IX. Titel.

Von den Verbrechen gegen die Freiheit Anderer.

Menschenraub.

§. 208.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des

1. Menschenraub. A. Begriff.

Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

§. 209.

B. Strafe.

Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten:

a) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden, oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen.

b) wenn er zum Schiff- oder Kriegsdienste eines auswärtigem Staates genöthigt, oder als Kolonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern u. dergl. an Kindern verübt würde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu erkennen.

§. 210.

Fortsetzung.

Den zweiten Grad dieses Verbrechens bilden alle übrigen Fälle desselben, welche nicht unter die im §. 209 bezeichneten gehören.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

§. 211.

C. Rücksichten bei der Strafbestimmung.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen.

Entführung.

§. 212.

II. Entführung.

Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu bewegen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt, oder in seiner Gewalt zurück hält; ebenso wer eine Person unter achtzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung derer, deren Schutz sie anvertraut ist, in der obbemeldten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung zu ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 213.

Fortsetzung.

Die Entführung einer Weibsperson über achtzehn Jahre mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder oder ihres Ehemanns, wird korrektionell bestraft.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 214.

III. Widerrechtliches Gefangenhalten. A. Begriff.

Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, abgesehen davon, daß zugleich der Begriff eines noch schwerern Verbrechens zur Anwendung kommen kann, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

§. 215.

B. Strafe.

Widerrechtliches Gefangenhalten wird bestraft, wie folgt:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage dauerte, so tritt Einsperrung oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre ein;
2) wenn sie über acht Tage dauerte, Zuchthaus von zwei bis vier Jahren;
3) wenn sie über einen Monat dauerte, Zuchthaus von vier bis acht Jahren;
4) wenn sie über ein Jahr dauerte, Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren;
5) wenn sie über drei Jahre dauerte, Kettenstrafe von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 216.

c. Rücksichten bei der Strafbestimmung.

Bei Zumessung dieser Strafen ist, außer dem Zwecke der Gefangenhaltung, der Behandlung, die der Gefangene während derselben erfuhr, dem persönlichen Verhältnisse, in welchem er zu dem Thäter steht u. s. w., vorzüglich auch der Umstand als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, wenn die Gefangenhaltung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß auf die körperliche oder geistige Entwicklung des Gefangenen ausübte.

Nöthigung.

§. 217.

IV. Nöthigung.

Wer ohne Recht durch Gewalt oder Drohungen eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden nöthiget, der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält, korrektionell bestraft.

Nothzucht.

§. 218.

V. Nothzucht. A. Begriff.

Wer eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung zur Gestattung des Bei-

schlafes zwingt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht, macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

§. 219.

Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft: B. Strafe.

1) Wenn die genöthigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, oder die Nothzucht an einer Person unter fünfzehn Jahren begangen worden ist, mit Kettenstrafe von acht bis zwölf Jahren.
2) Wenn dieses nicht der Fall ist, aber die genothzüchtigte Person hinsichtlich ihrer Geschlechtsehre eines guten Leumundes genoß, mit fünf bis achtjähriger Kettenstrafe.
3) Wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren.

Schändung.

§. 220.

Das Verbrechen der Schändung begeht: VI. Schändung. A. Begriff.

a) wer, außer dem im §. 218 bezeichneten Falle, eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beischlafe mißbraucht;
b) wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Weibsperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte;

c) wer ein Mädchen unter fünfzehn Jahren selbst mit dessen Willen mißbraucht.

§. 221.

B. Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus von zwei bis acht Jahren.

X. Titel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer, durch Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung und Schädigung.

Raub.

§. 222.

I. Raub. A. Begriff. Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, eine Person mit Gewalt angegriffen oder angefallen, oder solche Drohungen gebraucht hat, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er seine Absicht auch nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

§. 223.

Ist erwiesen, daß Jemand nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorn, aus Rache oder andern dergleichen Ursachen, eine Person durch Gewalt in wehrlosen Zustand gesetzt hat, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht diesen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzte, so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen.

§. 224.

Wer auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen, oder um sich in dem Besitz der entwendeten Sache zu behaupten, mitgebrachter oder aufgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine solche Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 225.

B. Strafe.

Die Strafe des Raubes ist Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre.

In besonders geringfügigen Fällen kann Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre verhängt werden.

§. 226.

C. Erschwerungsgründe.

Wegen jedem der nachfolgenden Umstände wird die Strafe des Raubes um zwei Jahre erhöht:

1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen;
2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart u. drgl. sich unkenntlich zu machen gesucht hat;
3) wenn er zur Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen hat;
4) wenn der Raub auf offener Landstraße begangen;
5) wenn derselbe von Mehreren verübt wurde.

§. 227.

Fortsetzung.

Der Raub wird mit zwanzigjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt, wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeiniget worden ist.

§. 228.

Der Raub wird mit dem Tode bestraft, wenn dabei Jemand getödtet oder dergestalt verwundet oder verletzt wurde, daß derselbe dadurch bleibenden Nachtheil an seinem Körper oder seiner Gesundheit erhalten hat.

§. 229.

Fortsetzung.

Ebenfalls mit dem Tode bestraft wird der Anführer bei einem von einer Bande begangenen Raube.

Erpressung.

§. 230.

II. Erpressung. A. Begriff.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch Thätlichkeiten oder Drohungen nöthigt, eine Urkunde auszuliefern, zu unterschreiben oder auszustellen, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, oder zu einer andern das Vermögen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung zwingt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 231.

B. Strafe.

Ist eine solche Erpressung:

1) Mittelst thätlicher Mißhandlung oder mit Bedrohung von Leib oder Leben verübt worden, so ist sie nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub zu bestrafen;
2) Ist aber die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen oder durch Bedrohung mit Denuntiation, Verläumdung, Ablegung oder Nicht-Ablegung eines Zeugnisses oder durch dergleichen

beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Einsperrung oder Zuchthaus bestraft werden.

Diebstahl.

§. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. III. Diebstahl. A. Ueberhaupt.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

§. 233.

Es macht keinen Unterschied, ob der Dieb die Sache für sich behalten, oder einem Dritten, auch unentgeldlich, überlassen zu wollen beabsichtigte.

§. 234.

Auch an gemeinschaftlichen Sachen, so wie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft, kann ein Diebstahl begangen werden. Bei Schätzung des Betrages ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörende oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

§. 235.

Der Diebstahl wird zum Kriminalverbrechen: B. Diebstahl als Kriminalverbrechen.

a) Lediglich durch den Betrag des Gestohlenen (einfacher Diebstahl).

b) Durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände, mit oder ohne Rücksicht auf einen Betrag (qualifizirter Diebstahl).

§. 236.

1. Einfacher Diebstahl. a. Begriff.

Lediglich durch den Betrag wird der Diebstahl zum Kriminalverbrechen:

a) Wenn das, was in einem Male entwendet worden ist, die Summe von zwanzig Schweizerfranken übersteigt, oder auch

b) wenn diese Summe von zwanzig Schweizerfranken in mehrern noch unbestraften Diebstählen überschritten wird;

c) wenn der Betrag eines Diebstahls, zusammengerechnet mit dem Betrag eines bereits früher bestraften Diebstahls, die Summe von zwanzig Franken übersteigt.

§. 237.

b. Strafe.

Die Strafe des einfachen Diebstahls ist:

a) Wenn der Werth des Entwendeten hundert Franken nicht übersteigt, Zuchthausstrafe von drei Monaten bis ein Jahr;

b) wenn der Werth des Entwendeten über hundert Franken aber nicht über vierhundert Franken steigt, Zuchthausstrafe von einem bis sechs Jahren;

c) wenn der Werth über vierhundert Franken steigt, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe;

d) wenn der Werth über tausend Franken steigt, Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren.

§. 238.

2. Qualifizirter Diebstahl. a. Begriff.

Durch die Beschaffenheit der That und die sie begleitenden Umstände wird der Diebstahl zum Verbrechen.

I. Ohne Rücksicht auf einen Betrag:

a) Wenn der Dieb mit Waffen versehen war;

b) wenn er mittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern, als dem gewöhnlichen Wege oder vermittelst gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder vermittelst Anwendung von Dietrichen, Sperrhacken oder falschen Schlüsseln geschah.

Unter falschen Schlüssen werden nachgemachte, so wie auch andere nicht für das betreffende Schloß bestimmte Schlüssel verstanden.

Wenn bei dem Einsteigen oder Einbrechen ein Diebstahl auch nicht vollzogen wurde, so wird doch die Handlung des Einsteigens oder Einbrechens als der nächste Versuch des Diebstahls betrachtet, sofern der Thäter nicht durch Beweise oder vorhandene Umstände von dem Verdachte sich reinigen kann.

c) Wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses verübt wurde.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag, wenn nämlich derselbe sechs Schweizerfranken übersteigt, und wenn:

a) Aus einer Kirche Geräthschaften, die zum Gottesdienst bestimmt sind, entwendet worden,

b) wenn bei Nachtzeit uneingesammelte Feld-, Baum- oder Gartenfrüchte gestohlen werden,

c) wenn Vieh ab der Weide, Bienenstöcke, Bäume, Ackergeräthe auf dem Felde, Bleichestücke, Waaren auf öffentlichen Straßen, ab Post-, Boten-

oder andern Wagen oder Frachtschiffen, ferner Waaren oder Effekten, die im Kauf- oder Posthaus niedergelegt sind, gestohlen werden,

d) wenn sich Jemand in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung oder in andere Gebäude oder anstoßende eingeschlossene Plätze einschleicht, und daselbst zur Nachtzeit oder wenn er die Nacht darin abwartet, einen Diebstahl verübt.

Als Nacht wird angesehen, was eine Stunde nach Sonnenuntergang oder eine Stunde vor Sonnenaufgang geschehen ist.

e) Wenn der Diebstahl an Waaren, die an Jahr- oder Wochenmärkten zum Verkauf ausgestellt sind, verübt wird. Die an einem und demselben Markte bei verschiedenen Kramladen verübten Diebstähle werden zusammengerechnet.

f) Wenn der Diebstahl in öffentlichen Wirths-, Gast- oder Schenkhäusern verübt wird;

g) wenn Jemand aus Mitleid in einem Hause, Nachtherberge erhält, und daselbst einen Diebstahl verübt;

h) endlich wenn ein Diebstahl von Dienstboten oder Lehrlingen an ihrer Dienstherrschaft oder von Gewerbsleuten und Taglöhnern an ihren Meistern oder denjenigen, die sie zur Arbeit gedungen haben, oder umgekehrt von letztern an erstern begangen wird.

§. 239.

b. Strafe.

Die Strafe des qualifizirten Diebstahls ist:

a) Wenn er den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigt, Zuchthaus von drei Monaten bis ein Jahr;

b) wenn er den Werth von zwanzig Franken, aber nicht denjenigen von hundert Franken übersteigt, Zuchthaus von ein bis zwei Jahren;

c) wenn er den Werth von hundert Franken, aber nicht denjenigen von vierhundert Franken übersteigt, Zuchthaus von zwei bis acht Jahren;

d) wenn er den Werth von vierhundert Franken übersteigt, achtjährige Zuchthausstrafe bis zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 240.

Erschwerungsgründe.

Wenn mehrere der im Artikel 238 bezeichneten Qualifikationen zusammentreffen, oder wenn das Verbrechen in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden, so wird der Richter darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht nehmen.

§. 241.

Zusammenfluß von Diebstählen.

Treffen mehrere einzelne qualifizirte oder mehrere einzelne einfache Kriminaldiebstähle zusammen, so ist der Betrag derselben zusammen zu rechnen, und darnach die Strafe zu bestimmen. Es ist jedoch die wiederholte Verübung bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Niemals sollen indessen qualifizirte Diebstähle mit einfachen zusammengerechnet werden.

§. 242.

Berechnung des Betrags eines Diebstahls.

Bei Berechnung des Betrages des Diebstahls Behufs der Ausmittlung der Strafe ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtiget werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern

Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte sein mögen im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

§. 243.

C. Diebstahl als Polizeivergehen.

Diebstähle, welche weder durch ihren Betrag, noch durch die sie begleitenden Umstände zum Verbrechen sich eignen, werden korrektionell bestraft.

§. 244.

D. Diebstähle in gemeinschaftl. Haushaltung.

Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, können nur auf Anzeige und Verlangen des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als Milderungsgrund zu betrachten.

Unterschlagung oder Veruntreuung.

§. 245.

IV. Unterschlagung oder Veruntreuung. A. Begriff.

Der Unterschlagung oder Veruntreuung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und in der Absicht, sie dem Eigenthümer zu entziehen, dieselbe für sich behält, ganz oder zum Theil verbraucht oder an Andere veräussert.

Diese Absicht, zu entziehen, ist gegen denjenigen als erwiesen anzunehmen, welcher:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abläugnet, oder die Sache an den ihm angezeigten Bestimmungsort nicht abgiebt;

2) ohne bereite Mittel zum Ersatze die Verbrauchung oder Veräußerung vorgenommen, und auf erfolgte Zurückforderung die Herbeischaffung der Sache oder die vollkommene Zufriedenstellung des Berechtigten nicht sogleich bewirkt hat.

§. 246.

Fortsetzung.

Wer eine Sache findet, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er, um sich dieselbe zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt, oder es unterläßt, innerhalb acht Tagen die Obrigkeit oder das Publikum davon in Kenntniß zu setzen.

§. 247.

B. Strafe.

Die Unterschlagung ist in der Regel den von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Art. 236 u. 237 enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Bei Anwendung der Strafe des Diebstahls auf das Verbrechen der Unterschlagung soll jedoch der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung der gefundenen Sachen Einfluß eingeräumt werden.

§. 248.

Fortsetzung.

Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren, Dienstboten, ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen

unterschlagen, die Strafe des qualifizirten Diebstahls (§. 239) anzuwenden.

§. 249.

Fortsetzung.

Eine Unterschlagung, welche den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigt, ist korrektionell zu bestrafen.

§. 250.

Die Bestimmungen der §§. 241 bis und mit 244 finden auch bei der Unterschlagung ihre Anwendung.

Böswillige Eigenthumsbeschädigung.

§. 251.

v. Böswillige Eigenthumsbeschädigung. A. Ueberhaupt. 1. Begriff.

Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit, Muthwillen oder Rache zerstört oder beschädigt, macht sich, sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, der **böswilligen Eigenthumsbeschädigung** schuldig.

§. 252.

2. Strafe.

Die Strafe der böswilligen Eigenthumsbeschädigung ist:

a) wenn die Schädigung zwei und dreißig bis hundert Franken beträgt, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf sechs Monate;
b) wenn die Schädigung über hundert, aber nicht über vierhundert Franken beträgt, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren;
c) wenn die Schädigung über vier hundert Franken, aber nicht über tausend Franken steigt, zweibis sechsjährige Zuchthausstrafe;
d) wenn die Schädigung über tausend Franken steigt, sechsjährige Zuchthausstrafe bis sechsjährige Kettenstrafe.

An die Stelle der Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe kann eine Geldstrafe vom doppelten Betrage der Beschädigung gesetzt werden.

Böswillige Eigenthumsbeschädigungen, welche nicht zwei und dreißig Franken betragen, werden korrektionell bestraft.

§. 253.

B. Insbesondere. Vernichtung von Schriften.

Wer widerrechtlich einem andern zugehörige Eigenthumstitel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten vernichtet, soll zur Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre verurtheilt werden, vorbehalten, daß ihn nicht laut §. 245 eine stärkere Strafe treffe.

XI. Titel.

Von dem Betruge.

Vom Betruge überhaupt.

§. 254.

1. Begriff des Betrugs überhaupt.

Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 255.

Vollendung des Betrugs.

Der Betrug ist, insoferne nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet zu betrachten, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an.

Von dem Betruge zum Nachtheil fremder Vermögensrechte.

§. 256.

II. Von dem Betruge z. Nachtheil fremder Vermögensrechte. A. Betrug als Kriminalverbrechen.

Der Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte wird zum Kriminalverbrechen:

a) durch den Betrag (einfacher Betrug);

b) durch die Beschaffenheit der That (qualifizirter Betrug);

§. 257.

1. Einfacher Betrug. a. Begriff.

Durch den Betrag wird der Betrug zum Verbrechen, wenn der beabsichtigte oder erhaschte Vortheil den Werth von fünfzig Franken übersteigt.

Hat sich einer mehrerer betrügerischer Handlungen schuldig gemacht, für die er noch nicht ist bestraft worden, so wird der Werth zusammengerechnet.

§. 258.

b. Strafe.

Der einfache Betrug ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls auf die im §. 237 festgesetzte Weise zu belegen, wobei der Richter neben dem Grade der von dem Betrüger angewendeten List, darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob und wie weit der bezweckte Schaden wirklich eingetreten ist.

So lange die auszumessende Strafe zwei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, kann auf eine Geldstrafe erkannt werden, die für jeden Monat Zuchthaus auf hundert Franken festzusetzen ist.

§. 259.

2. Qualifizirter Betrug. a. Begriff.

Ohne Rücksicht auf den obgedachten Betrag von fünfzig Franken wird der Betrug als qualifizirter Betrug zum Verbrechen:

a) wenn Jemand Privaturkunden, als: Testamente, Schuldscheine, Wechsel, Kreditbriefe, Quittun-

gen, Handelsbücher u. dgl. fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder verfertiget, betrüglich nachahmt, an einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht, oder auch von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

b) Wenn Gränzsteine, Marchen oder andere öffentliche Bezeichnungen von Rechten in betrüglicher Absicht weggeräumt oder verrückt werden.

c) Wer abbezahlte Gült- oder andere Hypothekarinstrumente widerrechtlich in Umlauf setzt.

d) Wenn der Thäter schon zweimal wegen Betrug ist gestraft worden.

e) Wenn Jemand des betrüglichen Banquerotts sich schuldig macht.

§. 260.

Als betrüglicher Banquerott ist es anzusehen: Fortsetzung. Betrüglicher Banquerott insbesondere.

a) wenn der in Konkurs Gerathene seine Rechnungs-, oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;

b) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat, und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;

c) wenn er irgend etwas an Geld, geldswerthen Sachen, Papieren, oder an Aktivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;

d) wenn er erdichtete Ansprachen aufgestellt, unrichtige Schuldbekenntnisse oder Quittungen aus-

gestellt oder überhaupt seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

e) wenn er dasjenige, was er an Geld, geldswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages oder eines Depositums von einem Andern erhalten hat, zum Nachtheil des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;

f) wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit vor seiner Insolvenzerklärung einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf irgend eine Weise begünstigt hat.

§. 261.

b. Strafe.

Die Strafe des qualifizirten Betrugs ist die des qualifizirten Diebstahls, nach den Abstufungen, welche der §. 239 festsetzt.

§. 262.

B. Betrug als Polizeivergehen.

Der Betrug an fremden Vermögensrechten, der weder durch den Betrag, noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen sich eignet, so wie der leichtsinnige Banquerott, werden mit einer korrektionellen Strafe belegt.

§. 263.

Verlust der Berufsart wegen Betrug.

Mit der gegen einen Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte auszusprechenden Strafe kann der Verlust einer Berufsart, insofern dieselbe zur Begehung des Betrugs mißbraucht wurde, verbunden werden.

§. 264.

Die Bestimmungen der §§. 241 bis u. mit 244 gelten auch für den Betrug zum Nachtheil fremder Vermögensrechte.

Von dem Betruge zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art.

§. 265.

III. Von dem Betruge zum Nachtheile fremder Rechte anderer Art. A. Amtsanmaßung.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält:

a) mit einjähriger Einsperrung bis zweijährigem Zuchthause bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen ist, den Staat oder Einzelne zu beschädigen;

b) außer diesem Falle mit Einsperrung bis auf ein Jahr.

§. 266.

B. Unterdrückung des Familienstandes.

Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerern zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kömmt, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Einsperrung oder mit Zuchthaus bestraft werden.

§. 267.

C. Anmaßung des Familienstandes.

Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Einsperrung oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes mit Zuchthaus bestraft werden.

XII. Titel.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 268.

1. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter irgend eine willkürliche und entweder die individuelle Freiheit oder die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Verfassung verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 269.

Wenn der Betreffende beweist, daß er in Sachen, die zum Machtkreise seiner Obern gehören, und in deren Hinsicht selbigen Gehorsam geleistet werden mußte, auf ihren Befehl gehandelt hat, so ist er von der Strafe befreit, und sollen die Obern, die den Befehl gegeben haben, damit belegt werden.

§. 270.

Wenn eine obrigkeitliche Person oder ein öffentlicher Beamter, oder ein Ober- oder Unterbefehlshaber von Truppen ohne rechtmäßige Ursache Gewaltthätigkeiten gegen Personen ausübt, oder ausüben läßt, so soll er nach der Beschaffenheit und Schwere seiner Gewaltthätigkeiten, mit Amts- oder Dienstentsetzung, oder mit Einsperrung oder Zuchthaus bestraft werden, vorbehalten, daß die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergehe.

§. 271.

Richter, Polizei- oder andere Obrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt mißbrauchen, daß sie wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind mit Amts- oder Dienstentsetzung zu bestrafen, zugleich aber nach den Umständen entweder mit der Strafe der falschen Denuntiation, (§. 154) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 215) zu belegen.

§. 272.

Der Beamte, dem die Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten obliegt, und der die Sache pflichtwidriger Weise länger als einen Monat lang völlig hat ruhen lassen, soll mit Amts- oder Dienstentsetzung, und nebstdem mit der Strafe unbefugter Gefangenhaltung belegt werden.

§. 273.

Die Bestimmungen über unbefugte Gefangenhaltung (§. 214 — 216) finden ihre Anwendung auch auf Beamte und Bedienstete, welche einen Verhafteten in dem Gefängniß, oder einen Sträfling in dem Straforte widerrechtlich zurückhalten.

§. 274.

Ein öffentlicher Beamter, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erpressen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll mit der Strafe der Erpessung (§. 231) belegt werden.

Fälschung.

§. 275.

II. Fälschung.

Oeffentliche Beamte, welche Urkunden, Akten oder andere zu ihrem Amte gehörige Schriften verfälschen oder sonst sich einer Verfälschung oder eines Betrugs in amtlichen Verhandlungen schuldig machen, sind nach Maßgabe der Wichtigkeit des begangenen Verbrechens, neben der Amtsentsetzung mit fünf- bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe zu belegen.

Veruntreuung.

§. 276.

III. Veruntreuung.

Wenn ein Beamter öffentliche Gelder, welche er einzuziehen oder zu verwalten hat, sich zueignet, in seinen Nutzen verwendet, unterschlägt oder, statt sie in der Kasse zu haben, verbraucht, so ist er mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, und wenn die Summe achthundert Franken übersteigt, mit Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren zu belegen.

§. 277.

Der nämlichen Strafe unterliegt derjenige, welcher Geld, Effekten, Aktenstücke oder andere Schriften, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, sich zueignet, unterschlägt oder zernichtet.

§. 278.

Es kömmt in beiden vorhergehenden Fällen nicht in Betrachtung, ob die Zueignung in der Absicht und Hoffnung der einstigen Wiedererstattung geschehen ist oder nicht.

Wenn jedoch gewiß ist, daß der Beamte ohne die Absicht, das Anvertraute zu veruntreuen, und

ohne Gefahr für den Staat oder einen Privaten, auch ohne dabei einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder oder Effekten zu seinem Privatvortheile benutzte, so ist er nebst der Amtsentsetzung blos mit einer Geldstrafe von ein bis achthundert Franken zu belegen.

Bestechung.

§. 279.

Wenn ein Mitglied irgend einer Behörde, oder ein öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft, oder Geschenke mittel- oder unmittelbar, vor oder nach der Amtshandlung annimmt oder sich überhaupt Vortheile in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit geben oder versprechen läßt — habe nun das Geschenk die Nichterfüllung der Amtsverbindlichkeit zum Zweck, oder sei es angenommen worden, um die Amtsverbindlichkeit wirklich zu erfüllen — ein solcher soll nebst Entsetzung von seinem Amte um die Summe von hundert bis zwölfhundert Franken bestraft werden. IV. Bestechung.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person dergestalt besticht, oder zu bestechen sucht, verfällt, nebst dem Verlust des beabsichtigten Vortheils, in die gleiche Geldstrafe.

Verletzung des Postgeheimnisses.

§. 280.

Wenn ein Postbeamter einen der Post anvertrauten Brief unterschlägt, oder durch Eröffnung desselben V. Verletzung des Postgeheimnisses.

das Geheimniß verletzt, so wird ein solcher nebst Entsetzung von seinem Amte um die Summe von hundert bis vierhundert Franken bestraft.

Im Falle aus der Verletzung des Geheimnisses ein Schaden erwächst, wird mit der Geldstrafe eine Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren verbunden.

Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

§. 281.

VI. Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

Der öffentliche Beamte, welcher die von seinem Obern ihm übertragene Vollziehung eines Gesetzes, einer obrigkeitlichen Verordnung, oder eines richterlichen Spruches aus Widersetzlichkeit verweigert oder verhindert, wird nebst Entsetzung von seinem Amte, mit einer Geldstrafe von ein hundert bis tausend Franken belegt.

Wird dadurch dem Staate oder einer Privatperson ein Schaden zugefügt, so tritt an die Stelle der Geldstrafe, je nach der Größe des Schadens, Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe.

Promulgationsdekret

der

zweiten Abtheilung.

des

Strafgesetzbuches

für den

Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Abänderung des Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuches vom 18. Hornung 1827;

Auf den Bericht und Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission, und auf das darüber eingeholte Gutachten des Kleinen Rathes;

Haben
verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die hier nachfolgende zweite Abtheilung des Strafgesetzbuches, das Polizeistrafgesetz enthaltend, sei zum Gesetz erhoben.

§. 2.

Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches soll mit dem 1. Maimonat nächstkünftig im ganzen Kanton in Kraft treten, und von allen betreffenden Gerichtsstellen in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Auch auf jene Vergehen, die vor dem oben bestimmten Zeitpunkte begangen worden sind, aber nach dem Eintreten desselben zur Untersuchung gezogen werden, soll sich die Wirkung dieses Gesetzes erstrecken, wenn nach demselben auf eine gelindere Strafe, als nach den frühern Gesetzen zu erkennen sein wird.

§. 4.

Alle Individuen, welche gegenwärtig, sei es durch Kriminal- oder durch Polizeistrafurtheil zur Eingrenzungsstrafe sich verurtheilt befinden, sollen diese Strafe nach Vorschrift des Artikels 7 des nachfolgenden Polizeistrafgesetzes auszuhalten haben.

§. 5.

Das Polizeistrafgesetz vom 18. Hornung 1827 ist mit dem Eintritt des obgedachten 1. Maimonat aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Siegel des Großen Raths ver-

sehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 23. März 1836.

Der Präsident:
Hertenstein.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretärs, Mitglieder:
Niklaus Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe am 23. März 1836 erlassene Promulgationsdekret des Polizeistrafgesetzes soll mit dem Gesetze selbst durch das Amtsblatt und durch Niederlegung eines Exemplars auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 30. März 1836.

Der Schultheiß:
Schwytzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Strafgesetzbuch.

Zweite Abtheilung.

Polizeistrafgesetzbuch.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Begriff der Polizeivergehen.

Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem Gesetzbuche unter Strafe verboten sind, sind Polizeivergehen.

§. 2.

Fortsetzung.

Was über Kriminalverbrechen in dem allgemeinen Theile des Kriminalstrafgesetzbuches verordnet ist, findet auch bei Polizeivergehen Anwendung, wo nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch den Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist.

§. 3.

II. Strafen der Polizeivergehen.

Die gegen Polizeivergehen anzuwendenden Strafen sind:

1) Arbeitshausstrafe.
2) Gefängnißstrafe.
3) Kantonsverweisung.
4) Gemeindeeingrenzung.
5) Körperliche Züchtigung.
6) Geldstrafe.
7) Verlurst des Gewerbes.

8) Amtsentsetzung.
9) Suspension vom Amte.
10) Suspension vom Aktivbürgerrechte.
11) Konfiskation von Waaren, Feilschaften oder Geräthen in gewissen Fällen.

§. 4.

1. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe besteht darin, daß der dazu Verurtheilte in einer Strafanstalt aufbewahrt, und zu angemessenen Arbeiten im Innern derselben oder auch öffentlich angehalten wird. Seine Nahrung besteht in warmer Suppe oder Gemüse, und in Brod und Wasser.

§. 5.

2. Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in einem öffentlichen Verhaftsorte in einem Gemache eingeschlossen wird. Er kann sich mit zulässigen Arbeiten beschäftigen.

Insoferne er die Kosten zu bestreiten vermag, so steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mäßige Nahrung zu beziehen. Sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost, die er aber auch zu bezahlen schuldig ist.

Die Gefängnißstrafe kann in allen Fällen, wo sie ausgesprochen wird, nach dem Ermessen des Richters, bis auf sechs Wochen durch Fasten verschärft werden, wo dann dem Verurtheilten nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird.

Die Gefängnißstrafe kann nicht länger als auf drei Monate verhängt werden.

Müßte sie wegen Zusammenfluß oder Wiederholung von Vergehen auf längere Zeit ausgesprochen werden, so wird an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt, so daß zwei Tage Gefängniß mit einem Tage Arbeitshaus ausgeglichen werden.

§. 6.

3. Verweisung aus dem Kanton.

Die Verweisung aus dem Kanton, welche nur gegen Nichtkantonsangehörige anwendbar ist, besteht in dem Verbot, den Boden des Kantons zu betreten.

Dieselbe wird auf zwei bis zehn Jahre ausgesprochen.

Mit der Verweisung kann vorhergehendes Gefängniß, mit Fasten verschärft, bis auf sechs Wochen verbunden werden.

§. 7.

4. Eingränzung.

Die Strafe der Eingrenzung besteht darin, daß der hiezu Verurtheilte die Grenzen seiner Gemeinde nicht überschreiten darf.

In der Regel ist der Fehlbare in seine Heimaths- und Pfarrgemeinde einzugrenzen. Wenn er aber selbst, oder der Gatte, oder der Vater desselben in einer andern Gemeinde auf Eigenthum wohnt, so kann er von dem Gericht in diese eingegrenzt werden.

Die Eingrenzungsstrafe führt mit sich:

a) daß der Verurtheilte durch einen Landjäger in seine Heimathsgemeinde abgeführt, und allda dem Gemeindeammann zur Aufsicht übergeben wird.

b) Sodann ist der Sträfling schuldig, sich von dem Gemeindeammann seiner Gemeinde, so oft

es von diesem verlangt wird, jedenfalls wöchentlich wenigstens Einmal, zu stellen, wovon der Gemeindeammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat. Unterläßt der Sträfling die Stellung und ist seine Gegenwart nicht ausgemittelt, so soll der Gemeindeamman dem Statthalteramte davon Anzeige machen, welches sogleich polizeiliche Aufsuchung veranstalten wird.

c) Ferner ist ihm, während der Dauer seiner Strafzeit, aller Besuch von Wirths- und Schenkhäusern gänzlich verboten.

d) Sein Name soll nebenhin in allen Wirths- und Schenkhäusern des Gerichtsbezirks mit Bezeichnung des Vergehens, und unter Angabe auf wie lange er eingegrenzt und für welche Zeit ihm der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt worden ist, auf eine schwarze Tafel eingeschrieben werden, die in der gewöhnlichen Wirthsstube zu Jedermanns Einsicht aufgehangen bleiben soll.

e) Der Eingegrenzte ist während der Dauer der Eingrenzung in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt.

§. 8.

5. Körperliche Züchtigung.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen; bei dem weiblichen Geschlechte, bei Jünglingen unter zwanzig Jahren, bei Greisen über siebenzig Jahren, so wie endlich bei Schwächlingen und mit Gebrechen Behafteten, in Ruthenstreichen. Sie darf

die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen und wird nicht öffentlich vollzogen.

Diese Strafe ist nur gegen Diebe, die schon früher abgestraft worden sind und gegen Landstreicher anzuwenden.

§. 9.

Die Geldstrafe besteht in einer zu Handen des Staates zu erlegenden Summe. 6. Geldstrafe.

Umwandlung derselben bei Unvermögenden.

Die Geldstrafe soll von dem Richter in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, wenn ihm bekannt ist, daß der Geldbetrag entweder gar nicht, oder nicht ohne merklichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten beigetrieben werden kann.

Wo der Richter über diese Verhältnisse im Zweifel ist, wird er im Urtheile bestimmen, daß im Falle der Unvermögenheit Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe zu treten habe.

Bei dieser Umwandlung sollen zwei Franken dem eintägigen Gefängniß gleich gerechnet werden.

Da, wo das Gesetz neben der Gefängnißstrafe eine angemessene Geldstrafe oder umgekehrt setzt, wird der obige Maßstab von zwei Franken berücksichtiget.

Wenn bei der Umwandlung mehr als zwanzig Tage Gefängnißstrafe angewendet werden müßte, so wird an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt.

§. 10.

Verlurst des Gewerbes findet in den gesetzlich bezeichneten Fällen auf bestimmte Zeit oder für immer statt. 7. Verlurst des Gewerbes.

§. 11.

8. Amtsentsetzung.

Die Amtsentsetzung zieht den Verlurst des Amtes oder öffentlichen Dienstes nach sich, und mit derselben ist Unfähigkeit zu neuer Bekleidnng von Aemtern oder öffentlichen Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren verbunden.

§. 12.

9. Suspension vom Amte.

Suspension von einem Amte oder öffentlichen Dienst ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden.

§. 13.

10. Suspension im Aktivbürgerrecht.

Die Suspension im Aktivbürgerrechte besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genusse und der Ausübung aller dem Kantonsbürger zustehenden politischen Rechte ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden.

Sie wird von zwei bis auf zehn Jahre verhängt.

§. 14.

11. Konfiskation.

Die Konfiskation einzelner Sachen kommt nur in den gesetzlich bestimmten Fällen mit Beschränkung auf die vom Gesetze bezeichneten Gegenstände zur Anwendung.

§. 15.

Verbindung von Freiheits- und Geldstrafen.

In allen Fällen, in welchen dieses Gesetzbuch neben Freiheitsstrafen auch Geldbuße androht, bleibt es dem Richter überlassen, nach Maßgabe der Umstände, entweder bloß Freiheitsstrafe oder bloß Geldbuße oder beide vereint anzuwenden, so jedoch, daß dabei immer

die längste Dauer der angedrohten Freiheitsstrafe als der höchste Grad der zu erkennenden Strafe betrachtet wird.

§. 16.

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Nichtkantonsangehörigen.

Wenn ein Nichtkantonsangehöriger wegen irgend einem Polizeivergehen schwererer Art bestraft wird, dergestalt, daß ihn eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Franken oder Gefängniß von mehr als zwei Wochen trifft, so kann das Gericht, je nach Ermessen der Umstände, mit der Strafe die Verweisung aus dem Kanton verbinden, oder auch an die Stelle der ganzen Strafe oder eines Theils derselben die Verweisung setzen.

§. 17.

III. Folgen der Strafe.

1. Polizeiaufsicht.

Als Folge der Strafe wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen die Stellung unter die besondere Polizeiaufsicht durch das Urtheil verhängt.

§. 18.

2. Bekanntmachung d. Urtheils.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Polizeistraffentenz verordnen.

§. 19.

3. Nichtentehrung.

Die Strafe eines Polizeivergehens, wenn sie überstanden ist, hat sonst keine weitere Wirkung und führt keine Entehrung mit sich.

Schadenersatz.

Jedoch hebt sie privatrechtliche Folgen und die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht auf.

§. 20.

IV. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Eine wider das Gesetz laufende Handlung oder Unterlassung wird zum Polizeivergehen nur, wo sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann beigemessen werden. In Fällen (siehe Kriminalstraf-

Nichtzurechnung.

gesetzbuch §. 61), wo eine That oder Unterlassung aus gänzlichem Abgang der Urtheilskraft oder freier Wahl nicht zum Kriminalverbrechen kann angerechnet werden, hat auch keine Zurechnung zum Polizeivergehen statt.

§. 21.

V. Strafbare Handlungen minderjähriger Personen.

Die strafbaren Handlungen von Minderjährigen bis nach Vollendung des zehnten Jahres werden denselben nicht zugerechnet, und sind der häuslichen Züchtigung und polizeilichen Vorsorge überlassen. (Siehe Kriminalstrafgesetzbuch §. 59).

Gegen eine Person, die über zehn aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, in Betreff welcher das Kriminalgericht (siehe Kriminalstrafgesetzb. §. 60) entschieden hat, daß bei der durch sie verübten That nicht hinlängliche Unterscheidungskraft obgewaltet habe, soll einwochentliche bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verhängt werden.

§. 22.

VI Bestrafung in Folge Ueberweisung d. Kriminalgerichts wegen geringer Schuldbarkeit.

In den Fällen, wo das Kriminalgericht einen Fehlbaren, darum, weil die über ihn noch zu verhängende Strafe unter dreimonatliche Einsperrung hinunter sinken würde, dem korrektionellen Richter überweist (siehe §. 81 litt. e des Kriminalstrafgesetzb.) wird dieser vierzehntägige Gefängnißstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe verhängen.

§. 23.

VII. Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln.

In den Fällen wo der Versuch eines Kriminalverbrechens wegen völliger Untauglichkeit der aus Einfalt für tauglich erachteten, angewandten Mittel mißlingen mußte, und deßwegen nur eine korrektio-

nelle Strafe eintritt (siehe §. 38 des Kriminalstrafgesetzbuches) wird ebenfalls vierzehntägige Gefängnißstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe verhängt.

§. 24.

VIII. Von der Zumessung.

Bei der Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen, auf die vorhandenen Schärfungs- und Milderungsgründe. (§. 74—78 des Kriminalstrafgesetzbuches.)

Wo die strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, wird der Richter Rücksicht nehmen, ob eine grobe oder geringe Fahrläßigkeit vorhanden war.

§. 25.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Vollendung und dem Versuche von Polizeivergehen, der Urheberschaft und Theilnahme daran, dem Zusammenfluß mehrerer Vergehen und dem Rückfall gelten die in dem Kriminalgesetzbuche über diese Materien aufgestellten Grundsätze.

§. 26.

IX. Von der Verjährung.

Wenn ein Polizeivergehen vom Tage der Verübung desselben an zu rechnen inner zwei Jahren nicht eingeklagt oder sonst in Untersuchung gezogen worden ist, so erlöscht die Strafbarkeit desselben:

a) wenn der Thäter aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Handen;
b) wenn er, insoweit es die Natur der Uebertretung zugiebt, Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und
d) seitdem keines Vergehens wieder schuldig gemacht hat.

§. 27.

x Von der Begnadigung.

Hinsichtlich der Begnadigung von solchen, welche wegen Polizeivergehen verurtheilt sind, gelten die gleichen Bestimmungen, welche im Kriminalgesetzbuche über die Begnadigung aufgestellt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Polizeivergehen.

I. Titel.

Von den Vergehungen gegen die Staatsgewalten.

§. 28.

Uebertretung v. Landesgesetzen und obrigkeitl. Verordnungen. überhaupt.

Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe von vier bis hundert Franken oder Gefängniß von einem Tag bis einem Monat gebüßt werden.

In die gleiche Strafe verfällt, wer einem Befehle, den eine Behörde oder ein Beamter der Regierung im amtlichen Wirkungskreise erläßt, nicht Folge leistet, ohne dessen Aufhebung durch Verantwortung bei der erlassenden oder fruchtlosen Falls höhern Behörde, erwirkt zu haben.

§. 29.

Begünstigung eines Entwichenen.

Wer Einem, der aus der Haft oder Strafe entwichen ist, wissentlich zur Flucht oder zur Verheimlichung vor der nachspürenden Obrigkeit, thätige Hülfe oder

Vorschub leistet, sei es durch Abnahme von Banden, durch verschafften Kleiderwechsel oder durch was immer für Mittel, soll einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken oder einer Gefängnißstrafe von fünf bis vierzig Tage unterliegen.

Ehegatten jedoch, Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind von dieser Strafbestimmung ausgenommen.

§. 30.

Uebertretung der Kantonsverweisung oder der Gemeindeeingrenzung.

Wer durch polizeirichterliches Urtheil aus dem Kanton verwiesen oder in seine Gemeinde eingegrenzt ist, und dieser ihm auferlegten Strafe nicht nachlebt, soll beim ersten Betreten mit Gefängniß, durch Fasten verschärft, auf ein bis vier Wochen, beim zweiten Betreten mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Monate belegt werden.

Bei der dritten Uebertretung wird der Fehlbare dem Polizeigerichte überwiesen und mit zweijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

§. 31.

Nachlässigkeit von Gefangenaufsehern.

Lassen öffentliche Aufseher, Gefangenwärter und drgl. die ihnen anvertrauten Personen aus Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit entweichen, so sollen die Schuldigen mit Gefängnißstrafe bis auf drei Monate belegt werden, womit Dienstentsetzung verbunden werden kann.

§. 32.

Züchtigung weg. Entweichung.

Es ist der betreffenden Aufsichtsbehörde überlassen, solche, die aus der Haft oder Strafe durch verübte Gewalt an Gefangenwärtern, Polizeidienern u. s. w. entwichen sind, oder die Entweichung gewaltsam ver-

sucht haben, — insoferne diese Handlungen nicht in ein Verbrechen übergehen — bei ihrer Betretung auf diesen Versuchen, oder nach Wiederergreifung der Geflüchteten, mit körperlicher Züchtigung (§. 8) oder mit achttägigem Fasten bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 33.

Züchtigung weg. ungebührlichem Betragen

Das Gleiche findet gegen solche statt, die während der Strafzufügung oder vor Entlassung aus der Strafe sich ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen.

§. 34.

Bestrafung der Theilnahme an einem sogleich gedämmten Aufruhr.

Die Anstifter, Rädelsführer und thätigsten Theilnehmer eines Aufstandes, der auf obrigkeitliche Aufforderung hin, sogleich sich gelegt hat, (§. 118 des Kriminalstrafgesetzbuches) sind mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate zu belegen.

§. 35.

Aufreizung.

Wer schriftlich oder mündlich zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze oder wider die Obrigkeit auffordert oder anreizt, oder falsche zu Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, wer zur Verletzung der Gesetze und Verordnungen des Staats unter dem Vorwande der Religion auffordert, wird — sofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht — mit Gefängnißstrafe bis auf drei Monate belegt.

§. 36.

Fortsetzung.

Religionsdiener oder andere Beamte, welche in der Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Ver-

sammlung solche im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten aufreizenden Reden halten, sind nebst obiger Strafe ihres Amtes zu entsetzen.

§. 37.

Verletzung obrigkeitlicher Siegel.

Absichtliche Verletzung oder Abreissung obrigkeitlicher oder richterlicher Siegel ist mit vierzehntägigem Gefängniß bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe zu belegen.

§. 38.

Falschwerbung.

Jeder, der, ohne durch ein obrigkeitliches Patent dazu ermächtiget zu sein, im Kanton zum Kriegsdienste für irgend eine Macht anwirbt, ist als Falschwerber mit Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe von einem bis drei Monate oder mit einer Geldstrafe von einhundert bis achthundert Franken zu belegen.

§. 39.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Wer ein Gewerbe, zu dessen Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erfordert wird, ohne diese Berechtigung erhalten zu haben, betreibt; wer in der Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Franken belegt.

§. 40.

Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer, außer den im Gesetz ausgenommenen Fällen, für eine vermeinte oder wirkliche Rechtsverletzung sich selbst Recht schafft, oder einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist je nach Umständen, mit einer Geldstrafe von acht bis hundert Franken oder mit Gefängniß bis auf einen Monat, wenn aber hiebei die Person eines andern gewaltthätig überfallen worden ist, mit vier-

zehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus zu bestrafen.

§. 41.

unterlassene Anzeige der Nothwehr.

Wer in der Nothwehr einen andern verwundet oder getödtet hat, und den Vorfall der nächsten Obrigkeit nicht schleunigst anzeigt (siehe Kriminalstrafgesetzb. §. 71) wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis hundert Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt.

§. 42.

Unterlassung der Anzeige von Geburts- und Sterbefällen.

Diejenigen, welchen die Anzeige von Geburten und Todesfällen an Behörden obliegt, und diese Anzeige unterlassen, sind mit vier bis achtzig Franken zu bestrafen.

§. 43.

Nachlässige Führung der bürgerl. Register.

Diejenigen, welche mit der Führung der Register des bürgerlichen Standes beauftragt sind, wenn sie diese Führung unterlassen, vernachlässigen, hiebei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten, und diese Register gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahren, sind mit einer Geldstrafe von zwanzig bis vierhundert Franken zu belegen, womit je nach Umständen Entfernung vom Amte verbunden werden kann.

§. 44.

Betrug bei Wahlen.

Wer bei Wahlen irgend einen Betrug treibt, Wahlzettel verfälscht, sich mehrerer derselben bedient u. s. w. soll mit einhundert bis vierhundert Franken Geldstrafe, oder mit Arbeitshaus von einem bis drei Monate belegt werden. Mit der Strafe ist Einstellung im Aktivbürgerrecht auf zwei bis sechs Jahre zu verbinden.

Macht sich ein Stimmenzähler oder sonst ein Mitglied des Bureau der Versammlung einer solchen Handlung schuldig, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 45.

Bestechung bei Wahlen.

Bestechung bei Wahlen ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf ein bis drei Jahre zu belegen.

§. 46.

Tumult bei Bürgerversammlungen.

Wer Bürgerversammlungen durch Lärm, Geschrei oder Tumult stört, ist mit einer Geldstrafe von acht bis zwanzig Franken, und in schwerern Fällen mit Einstellung des Aktivbürgerrechts auf zwei bis vier Jahre zu belegen.

II. Titel.

Von den Vergehungen wider die Ehre des Staats.

§. 47.

Beschimpfung der oberst. Behörden.

Wer Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen der obersten Kantonsbehörden, oder ihrer Handlungen — geschehen sie mündlich, schriftlich oder bildlich sich erlaubt, wird mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe und in schwerern Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Mit der Strafe kann die Suspension im Aktivbürgerrecht auf zwei bis zehn Jahre verbunden werden.

§. 48.

Beschimpfung untergeordneter Behörden.

Schmähungen, Verläumdungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen unterer Behörden oder ihrer Hand-

lungen werden mit der Hälfte dieser Strafe oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken belegt.

§. 49.

Beleidigung der Amtsehre.

Wer einen Beamten während der Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniß mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verunglimpft, der soll wegen Beleidigung der Amtsehre mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken bestraft werden.

Mit dieser Strafe kann nach Umständen die Abbitte verbunden werden.

§. 50.

Beleidigungen von Wachen und obrigkeitlichen Dienern.

Wer Wachen oder obrigkeitliche Diener auf ihren Posten oder in ihren Dienstverrichtungen durch beschimpfende Worte oder Handlungen beleidiget, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis auf hundert Franken bestraft werden.

Wenn hiebei Thätlichkeiten verübt werden, so ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 51.

Drohungen gegen Behörden und ihre Diener.

In die im ersten Absatz des vorhergehenden Paragraphs bezeichnete Strafe verfällt ebenfalls, wer gegen eine Behörde oder ihre Amtsdiener wegen einer ausgeübten oder auszuübenden Pflicht oder Amtshandlung Drohungen ausstößt.

§. 52.

Abreißen oder Besudlung obrigkeitl. Wappen, Verordnungen ꝛc.

Wer Wappen oder andere Abzeichen des Staats; wer Mandate, Verordnungen, oder andere zur öffent-

lichen Bekanntmachung angeschlagene von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden hinwegnimmt, zerreißt, besudelt oder verunstaltet, wird mit Gefängniß bis auf vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis auf achtzig Franken bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer die Zeichen der obrigkeitlichen Würde verunglimpft.

III. Titel.

Von den Vergehungen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§. 53.

Einwechseln und Wiederausgeben falscher oder verrufener Münzen.

Das ohne Einverständniß mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnsüchtiger Absicht, stattfindende absichtliche Einwechseln und Wiederausgeben von unächten oder falschen oder verrufenen Münzen wird mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder bei mildernden Umständen mit Gefängniß bis auf drei Monate oder einer Geldstrafe bis auf zweihundert Franken belegt.

§. 54.

Ausgeben zufällig erhaltener falscher Münzen.

Das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung empfangenen unächten oder verfälschten Münzen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße von vier bis hundert Franken bestraft.

§. 55.

Verfertigung u. Ablieferung von Münzstempeln.

Das Verfertigen und Abliefern von Münzstempeln oder andern Münzwerkzeugen an irgend Jemanden, ohne obrigkeitlichen Auftrag, jedoch ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, wird mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft.

§. 56.

Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern und Zertifikaten.

Wo bei Verfälschung oder Gebrauch von Pässen, Wanderbüchern und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zur polizeilichen Ausweisung bestimmt sind, oder durch deren Benutzung keine Rechte Dritter oder des Staatsvermögens verletzt werden können, der Fall dem korrektionellen Richter anheimfällt (§. 148 des Kriminalstrafgesetzbuches), tritt vierzehntägige Gefängnißstrafe bis dreimonatliche Arbeitshausstrafe ein.

§. 57.

Verfertigung obrigkeitl. Siegel oder Stempel.

Wer ohne rechtswidrige Absicht, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertiget oder an einen Andern als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert (§. 151 des Kriminalstrafgesetzbuches), wird mit Gefängniß bis auf einen Monat oder mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Franken bestraft.

§. 58.

Widerrufenes falsches Zeugniß.

Wer gerichtlich ein falsches Zeugniß abgelegt, dasselbe aber, ehe es eine Wirkung hat, freiwillig widerruft (§. 152 des Kriminalstrafgesetzbuches), wird mit Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen belegt.

Ist die widerrufene Aussage mit einem Eide bekräftiget worden, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 59.

Falsche Anklage auf ein Polizeivergehen.

Wer einen Unschuldigen, mit dem Bewußtsein der Unschuld desselben, bei der Obrigkeit eines Polizeivergehens beschuldiget, und dadurch eine Untersuchung veranlaßt (§. 154 des Kriminalstrafgesetzb.),

der soll selbst mit der Strafe, mit welcher jenes Vergehen bedroht ist, belegt werden.

§. 60.

Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt, oder sogar eidlich behärtet, wird mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft (§. 156 des Kriminalstrafgesetzbuches). unbedachtsamer Eid.

§. 61.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht (§. 157 des Kriminalstrafgesetzb.), wird mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße von vierzig bis auf dreihundert Franken bestraft. Eidesbruch.

§. 62.

Wer bei Vernehmungen, welche eine Obrigkeit von Amtswegen mit ihm vornimmt, oder bei Anzeigen an sie wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angiebt, wird mit Gefängniß bis auf zwei Wochen oder einer Geldstrafe von acht bis fünfzig Franken bestraft. Falsche Angaben bei amtlichen Einvernehmungen.

IV. Titel.

Von den Vergehungen gegen Leben, Leib und Freiheit.

§. 63.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung, zwar nicht mit Vorsatz, aber doch aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unaufmerksamkeit, den Tod eines Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Menschen verursacht hat (§. 177 des Kriminalstrafgesetzbuches), soll je nach dem Grade der Schuld mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden.

§. 64.

Körperletzung aus Fahrläßigkeit.

Jede Körperverletzung aus Fahrläßigkeit, die, wenn sie mit Vorsatz begangen wäre, wegen Größe der Beschädigung, nach Vorschrift des Kriminalstrafgesetzbuches zum Verbrechen sich eignete, unterliegt, je nach dem Grade der Schuld und der Beschädigung einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zwei Monate oder einer angemessenen Geldstrafe.

Geringere Körperverletzungen aus Fahrläßigkeit sind mit einer Geldstrafe bis auf zwanzig Franken zu belegen.

§. 65.

Vorsätzliche Körperverletzung.

Vorsätzliche Körperverletzungen, die jedoch weder durch die Beschaffenheit der That, noch durch die Größe der Beschädigung in die Kategorie der Kriminalverbrechen fallen, sind, je nach Maßgabe des Schadens und der unterlaufenen Umstände — mit achttägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause oder mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

§. 66.

Fortsetzung.

Schlägereien, körperliche Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art, die jedoch keine Leibesbeschädigung mit sich führen, sind, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer Geldbuße von acht bis achtzig Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe zu züchtigen.

§. 67.

Alles boshafte Werfen gegen Personen, sei es, um sie zu verletzen oder zu besudeln, soll, wenn auch die Absicht des Wurfes verfehlt wurde, mit vier bis zwanzig Franken Strafe gebüßt werden. Boshaftes Werfen.

§. 68.

Bei Herausforderungen zum Zweikampfe, wo dann aber derselbe nicht zu Stande gekommmen ist, sollen diejenigen, welche zum Zweikampfe herausgefordert, oder die Herausforderung angenommen haben, mit Gefängniß von acht Tagen bis einen Monat belegt werden. Herausforderung zum Zweikampf.

Mit der gleichen Strafe werden die Sekundanten und Zeugen eines Zweikampfes belegt.

In die gleiche Strafe endlich oder in eine angemessene Geldbuße verfallen diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeigt haben.

§. 69.

Wer in eines andern Wohnung widerrechtlich an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, oder den Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhiget oder belästiget, macht sich der Verletzung des Hausrechts schuldig. Verletzung des Hausrechts.

Im Falle wirklicher Gewaltthätigkeit an Personen oder Sachen wird der Thäter, sofern die That nicht in ein anderes schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder einer angemessenen Geldstrafe belegt.

In schwerern Fällen kann Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis ein Jahr verhängt werden.

Im Falle, wo keine Gewaltthätigkeit ausgeübt wird, sondern nur ein ungebührliches Benehmen statt findet, tritt Gefängnißstrafe bis auf einen Monat oder angemessene Geldstrafe ein.

Fortsetzung.

Jeder Beamte, der außer den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne die von diesem vorgeschriebenen Formalitäten in die Wohnung eines Bürgers eindringt, soll mit einer Geldbuße von zehn bis hundertfünzig Franken bestraft werden.

§. 70.

Nöthigung.

Wer ohne Recht durch Gewalt oder Drohungen eine Person wider ihren Willen zu einem Thun, Unterlassen oder Dulden nöthiget, der wird, sofern das Unternehmen nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält (§. 217 des Kriminalstrafgesetzes), mit Gefängniß bis zu einem Monat, oder mit einer angemessenen Geldbuße bestraft.

§. 71.

Gewaltthätigkeit.

Auf gleiche Weise wird jede unbefugte Gewaltthätigkeit an Sachen, die eine Person in ihrem Besitze hat, geahndet.

§. 72.

Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die unverehelichte Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft verheimlichet (§. 186 des Kriminalstrafgesetzbuches), wird mit Gefängniß bis auf zwei Wochen oder einer angemessenen Geldbuße, und diejenige, welche ihre Niederkunft verheimlichet, mit Gefängniß bis auf einen Monat oder einer angemessenen Geldbuße bestraft.

Wurde beides, Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichet, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zwei Monate, oder einjährige Eingrenzungsstrafe ein.

§. 73.

Ungefährliche Aussetzung.

Wenn eine hilflose Person ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt und unversehrt erhalten wird (§. 194 litt. c des Kriminalstrafgesetzes), so wird der Thäter mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt.

§. 74.

Vertragen von Kindern.

Das Vertragen der Kinder in auswärtige Findelhäuser ist verboten, und es sollen diejenigen Personen, welche Kinder zur Vertragung in auswärtige Findelhäuser übernehmen, so wie diejenigen, welche dergestalt Kinder übergeben, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis achthundert Franken oder mit einer Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monate belegt werden.

§. 75.

Verwahrlosung hilfloser Personen.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung, oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird mit Gefängniß bis auf drei Monate oder mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 76.

Entführung einer Weibsperson über achtzehn Jahre.

Wer eine Weibsperson über achtzehn Jahre, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder oder ihres Ehemanns, entführt, wird mit einem bis drei Monate Gefängniß bestraft.

V. Titel.

Vergehungen wider die Ehre.

§. 77.

I. Verläumdung. a. Begriff.

Wer einem Andern bei dritten Personen Handlungen, welche strafbar sind, oder die demjenigen, dem sie zur Last fallen, den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, macht sich der Verläumdung schuldig.

Als Verläumder ist auch anzusehen, wer eine solche Handlung dergestalt vornimmt, daß ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

§. 78.

b. Strafe.

Die Strafe der Verläumdung ist:

a) insofern sie den Vorwurf eines Kriminalverbrechens enthält, Gefängniß von einem bis drei Monate, oder eine angemessene Geldbuße. In den schwersten Fällen kann auf Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre erkennt werden;

b) in den übrigen Fällen ist die Strafe der Verläumdung Gefängniß von drei Tagen bis zwei Monate oder angemessene Geldbuße.

Auf Verlangen des Verläumdeten ist das Strafurtheil auf Kosten des Verläumders öffentlich bekannt zu machen.

§. 79.

c. Zurechnung.

Bei Zurechnung der Strafe wegen Verläumdungen hat der Richter insbesondere den Inhalt der Verläumdung, die Beschaffenheit der Person des Verläumdeten und das Verhältniß des Verläumders zu

derselben, den Umstand, ob die Verläumdung zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangte, ob sie bloß mündlich geäußert, oder auf eine bleibende Weise ausgedrückt wurde; endlich den Schaden, welchen der Verläumdete erlitt, zu berücksichtigen.

§. 80.

Prozessualische Vorschrift.

Eine Untersuchung wegen Verläumdung wird nur auf die Klage der verläumdeten Person hin vorgenommen, oder auch ihres Ehemanns oder Vormundes, ferners der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder; der Erben, nach dem Tode des Verläumdeten, sei es wegen Verläumdungen, die erst nach seinem Tode oder solchen, die noch während seines Lebens statt hatten, insoferne bei den letztern nicht erwiesen ist, daß sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten, und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde.

§. 81.

II. Beleidigung.
a. Begriff.

Einer Beleidigung (Injurie) macht sich schuldig:

a) Wer sich Aeußerungen, wie die im §. 77 bezeichneten, erlaubt, insoferne dieselben nicht als wissentliche Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen.

b) Wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um als Körperverletzung schwerer bestraft zu werden.

c) Wer einen Andern lästert, schmäht, beschimpft, überhaupt durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Gebehrden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

§. 82.

b. Strafe.

Die Strafe der Beleidigung ist Gefängniß bis auf sechs Wochen oder eine angemessene Geldstrafe.

Bei Zumessung der Strafe hat der Richter auf die im §. 79 für die Verläumdung insbesondere angeführten Umstände Rücksicht zu nehmen. Auf Verlangen des Beleidigten ist das Strafurtheil auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen.

§. 83.

c. Prozessualische Vorschrift.

Die Bestimmung des §. 80 gilt auch für das Vergehen der Beleidigung.

Die Regierungen jedoch anderer Kantone oder fremder Staaten können ihre Beschwerden über Verletzungen der Ehre, die sie innerhalb der hiesigen Botmäßigkeit erlitten, dem Kleinen Rathe anzeigen, welcher dieselben, auf Zusicherung des Gegenrechts, von Amtes wegen verfolgen lassen kann.

§. 84.

Einrede der Wahrheit.

Kann der der Verläumdung oder Ehrenbeleidigung Beschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorwurfes vollständig beweisen, so ist er von der Strafe frei.

War jedoch der Beleidiger zu der beleidigenden Aeußerung nach seinem Verhältnisse entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht an dem Orte oder zu der Zeit, oder zu der von ihm gebrauchten Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung berechtiget, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist, so findet Strafe statt, aber in verringertem Maße.

§. 85.

Retorsion bei Ehrenangriffen.

Wer eine durch Ehrenangriff ihm zugefügte Beleidigunger wiedert, ist, nach Verhältniß des in dieser Erwiederung liegenden Angriffs auf die Ehre des Beleidigers, ebenfalls zu strafen. Jedoch ist in Ansehung seiner die vorausgegangene Anreitzung als besonderer Strafmilderungsgrund zu betrachten.

§. 86.

Ehrenerklärung.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Rede oder Handlung Injurie sei, oder wenn der Beschuldigte der Absicht zu beleidigen bloß verdächtig ist, so soll in beiden Fällen dem Beklagten eine bestimmte mündliche oder schriftliche Ehrenerklärung auferlegt werden, des Inhalts: daß der Beklagte nicht die Absicht gehabt habe, den Kläger zu beleidigen und seine Ehre zu kränken.

Auch ist der Beklagte in einem solchen Falle, wenn demselben wenigstens Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden kann, zur Uebernahme der Prozeßkosten zu verfällen.

§. 87.

Widerruf und Abbitte.

Wer sich einer Verläumdung oder Injurie schuldig macht, kann, neben der verwirkten Strafe, nach Umständen zum Widerrufe oder zur Abbitte angehalten werden.

In Fällen, wo nicht auf Widerruf oder Abbitte erkennt wird, soll jedesmal die Ehre des Verletzten durch richterliche Erklärung im Urtheil verwahrt, und die Beleidigung aufgehoben werden.

§. 88.

Fortsetzung.

Verweigert ein zum Widerruf oder zur Abbitte Verfälter beharrlich, dieselbe zu leisten, so wird er

von dem Richter so lange in die Gefangenschaft gelegt, bis er dieselbe leistet.

VI. Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthum durch Diebstahl.

§. 89.

Diebstahl. Strafe.

Einfache Diebstähle, die weder durch den Werth oder Betrag des Entwendeten, noch durch einen im Kriminalstrafgesetzbuche bezeichneten qualifizirenden Umstand, zum Kriminalverbrechen sich eignen (siehe §. 243 des Kriminalstrafgesetzes), sind — je nach den in Vorschein tretenden Milderungs- oder Schärfungsgründen, entweder

a) mit einwochentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause,

b) oder mit einjähriger Eingrenzung,

c) oder mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Wenn ein Diebstahl unter einem im §. 238 Num. II. des Kriminalstrafgesetzbuches ausgedrückten qualifizirenden Umstande verübt worden, ohne daß jedoch der Werth oder Betrag dessen, was entwendet wurde, sechs Franken übersteigt, und darum der Diebstahl nicht zum Kriminalverbrechen sich eignet, so wird der Richter den qualifizirenden Umstand als Verschärfungsgrund berücksichtigen.

§. 90.

Stillstellung im Aktivbürgerrechte.

Bei dem Diebstahl ist mit der vorgedachten Strafe Stillstellung im Aktivbürgerrecht von zweien bis sechs Jahre zu verbinden.

§. 91.

Holz- und Früchtenfrevel.

Geringfügige Entwendungen von Baum- und Feldfrüchten, die einem Andern gehören, am Orte selbst, so wie geringfügige Wald- und Holzfrevel, die weder dem gestifteten Schaden, noch dem Werthe nach einen Franken betragen, werden mit einer Buße von zwei bis zwanzig Franken oder angemessener Gefängnißstrafe belegt.

§. 92.

Erwerbung von gestohlenem Gut.

Wer gestohlenes Gut, das ihm aus der Natur der unterlaufenen Umstände, oder wie immer, als solches kennbar war, durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht, in der Absicht, sich selbes zuzueignen, soll nebst Herausgabe der an sich gebrachten Sachen, den Doppelwerth derselben als Strafe erlegen, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe leiden. Ist aber ein solcher als eigentlicher Begünstiger und Hehler des Diebstahls anzusehen, so treten die Bestimmungen des §. 54 des Kriminalstrafgesetzbuches ein.

VII. Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthumsrecht und andere Rechte durch Betrug und Untreue.

§. 93.

Betrug.

Der Betrug, der weder durch den Betrag noch durch die Beschaffenheit der That zum Kriminalverbrechen sich eignet (§. 262 des Kriminalstrafgesetzes) ist entweder

a) mit einwochentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus;

b) oder mit einer Geldbuße, die dem doppelten Betrage gleich sein soll, den der Thäter durch den Betrug sich zugewendet oder zuzuwenden gesucht hat;

c) oder mit dem Verlurste des Aktivbürgerrechts auf vier bis acht Jahre zu bestrafen.

§. 94.

Ueberschreitung der Taxordnung und Gebrauch von unächtem Maaß und Gewicht.

Gegen Bäcker, Müller, Fleischer, überhaupt alle diejenigen, die in Hinsicht ihres Gewerbes bestimmten Vorschriften unterworfen sind, wenn sie entweder einen höhern Preis für ihre Waaren fordern, als durch die Taxordnung erlaubt ist, oder sonst durch Unächtheit in Maaß, Gewicht oder Eigenschaft die dießfälligen Vorschriften übertreten, soll eine Geldbuße, die dem dreifachen Betrage des Betrugs gleich ist, oder eine diesem Verhältnisse in der Dauer entsprechende Gefängnißstrafe verhängt werden. Nie aber soll die Geldbuße unter sechs Franken, oder die Gefängnißstrafe unter die Dauer von drei Tagen herabsinken.

Ist Jemand bereits zweimal eines solchen Vergehens wegen geahndet worden, so kann der Richter bei der dritten Bestrafung über denselben Einstellung des Gewerbes auf bestimmte Zeit oder für immer verhängen.

§. 95.

Andere betrügl. Handlungen.

Wegen Beschaffenheit der betrüglichen Handlung an und für sich, auch ohne erfolgten Schaden, fällt in Strafe:

Gebrauch von nicht gefichterem Maaß oder Gewicht.

a) Wer von einem nicht nach Vorschrift gefichteten Maaße oder Gewicht, in Ausübung eines Gewerbes, Gebrauch macht.

b) Wer Fälschungen oder betrügliche Veränderungen an Waaren, Lebensmitteln, Getränken oder was immer für Gegenständen in der Absicht verübt, um im Tausch, Handel oder irgend einem Verkehr die Rechte eines Andern zu benachtheiligen. Verfälschung von Waaren und Lebensmitteln.

c) Wer von denen, die zur Schau oder Untersuchung irgend einer Sache befugt und beauftragt sind, Lebensmittel, Waaren, krankes Vieh oder was immer für Gegenstände verheimlichet. Verheimlichung von Waaren, krankem Vieh ꝛc.

d) Wer Schatzgräberei, Geisterbeschwörungen und ähnliche abergläubische Künste treibt. Schatzgräberei, Geisterbeschwörung.

Der Thäter einer dieser Handlungen soll, — je nach Maßgabe der daraus für die Rechte eines Andern entstandenen Gefahr — mit zwei bis zweihundert Franken Geldbuße oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden. Strafe.

§. 96.

Eine Unterschlagung oder Veruntreuung, welche den Betrag von zwanzig Franken nicht übersteigt (§. 249 d. Kriminalstrafgesetzb.) ist entweder: Unterschlagung oder Veruntreuung.

a) mit einwochentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus,

b) mit einer Geldbuße vom doppelten Betrage des Veruntreuten,

c) oder mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts von vier bis auf acht Jahre zu bestrafen.

§. 97.

Wenn öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren, Dienstboten, Fortsetzung.

der Unterschlagung sich schuldig machen, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 98.

Leichtsinniger Bankerott.

Des leichtsinnigen Bankerottes (§. 262 des Kriminalstrafgesetzbuches) macht sich schuldig:

a) wer an den Konkurs geräth und ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Aktiv- und Passivstand nicht übersehen kann;

b) wer zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe, und keine gegründete Hoffnung sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch beträchtliche Anleihen aufgenommen, oder Handelswaaren, oder Kreditpapiere von bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat;

c) wer gewagte Unternehmen so weit über sein Vermögen getrieben hat, daß deren Mißlingen seinen Fall bewirken mußte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;

d) wer durch leichtsinnigen Lebenswandel, durch übertriebenen, das heißt: mit seinen Einkünften in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand, durch Spiel, Schwelgerei u. s. w., sich außer Zahlungsstand versetzt hat.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit einem bis drei Monate Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 99.

Verkehr mit Personen, die nicht eigenen Rechtes sind.

Wer mit einem Menschen, von dem ihm bekannt sein kann, daß er nicht frei über das Seinige ver-

fügen darf, ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt derselbe untergeben ist, ein ihm nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit Geld bis auf zweihundert Franken oder Gefängniß bis auf acht Wochen bestraft.

§. 100.

Wucher. a. Begriff.

Des Wuchers macht sich schuldig:

a) wer sich eine größere Summe verschreiben läßt, als vorgestreckt wird;
b) wer höhere als landesübliche Zinsen sich von seinem Schuldner versprechen läßt;
c) wer, um das Gesetz zu umgehen, neben dem erlaubten Zins sich von dem Schuldner noch andere Vortheile irgend einer Art ausbedingt und annimmt;
d) wer bei einem Darlehen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes giebt, und eine stärkere Summe dafür ansetzt, als dieselben zur Zeit des geschlossenen Kontrakts, aufs höchste gerechnet, werth waren;
e) wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Entrichtung der Zinse oder bei Abbezahlung des Kapitals Waaren oder andere Sachen, statt baaren Geldes, unter dem niedersten Preis derselben zuzustellen;
f) wer sich einen schwereren Münzfuß verschreiben läßt, als der, in welchem er das Kapital ausleiht;
g) wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Handen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche auf verflossene Lösungszeit, ohne den

Weg Rechtens einzuschlagen, als Eigenthum behalten zu können sich ausbedingt.

§. 101.

d. Strafe. In allen diesen Fällen ist dem Schuldner das zu viel Bezahlte zu erstatten, und überdies der vierte Theil der verschriebenen Hauptsumme dem Staate verfallen, und wenn auffallend wucherische Absicht obgewaltet, oder wenn das Treiben des Wuchers als Gewerb hervorgeht, so tritt die Konfiskation der ganzen Hauptsumme ein.

§. 102.

Fortsetzung. Neben der obbenannten Konfiskation kann der Richter Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monate oder eine Geldbuße von fünfzig bis achthundert Franken verhängen.

In allen Fällen aber, wo sich aus der Untersuchung ergiebt, daß der Beklagte mit Wucher ein Gewerb treibt, ist neben der Konfiskation der Hauptsumme, eben genannte Strafe unerläßlich, und das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 103.

Fortsetzung. Ein Beamter oder Notar, der wucherische Kontrakte errichtet, oder auf andere Art eine wucherliche Handlung befördern hilft, so wie alle, welche als Unterhändler dabei mitwirken, sollen mit einer im §. 102 bestimmten Strafe belegt werden.

Der Beamte und Notar kann überhin seiner Stelle entsetzt werden.

§. 104.

Handel mit Handschriften auf Unzahlbare. Aller Handel um Handschriften, die auf Falliten oder Konkursiten, oder solchen Personen, die nicht

ihres eigenen Rechtens sind, haften, ist, wenn dieses Verhältniß bei der Veräußerung nicht bestimmt angegeben wird, mit der Strafe des Wuchers zu belegen.

§. 105.

Erbrechung von Schlössern und Siegeln.

Jede nicht in diebischer oder verbrecherischer Absicht geschehene eigenmächtige Erbrechung von Schlössern oder Siegeln, unter welchen Jemand eine Sache zur Verwahrung übergeben oder anvertraut worden, ist mit einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Franken zu belegen.

§. 106.

Erbrechung von Briefen.

Wer gesiegelte Briefe eines Andern, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung unberechtiget und mit Vorbedacht erbricht oder sonst eröffnet, oder wer einen solchen Brief unterschlägt, wird mit einer Strafe von zwanzig bis zweihundert Franken belegt.

Ist der Thäter ein Postbeamter, so tritt Kriminalstrafe ein (Kriminalges. §. 280).

§. 107.

Verletzung von Geheimnissen.

Beamte, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Geheimnisse, welche unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihnen anvertraut werden, jemand Anderm als der amtlich befragenden Behörde entdecken, sollen — je nach der Gefahr oder Wirklichkeit der Benachtheiligung, die dadurch für den Gekränkten entstanden ist, — mit einer Geldstrafe von sechszehn bis zweihundert Franken belegt werden.

§. 108.

Falsche ärztliche Zeugnisse.

Jeder Arzt, Wundarzt oder sonstige Gesundheitsbeamte, der, um Jemanden zu begünstigen, über Krankheiten oder Gebrechlichkeiten falsche Zeugnisse

ausstellt, wird, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von fünfzig bis einhundert Franken oder angemessenem Gefängniß bestraft.

VIII. Titel.

Vergehungen gegen das Eigenthum durch Beschädigung aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

§. 109.

Beschädigung fremden Eigenthums mit Vorsatz.

Die vorsätzliche Zugrunderichtung oder Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit, Muthwillen oder Rache, wenn sie des geringen Werthes wegen nicht zum Kriminalverbrechen (§. 252 des Kriminalgesetzb.) sich eignet, wird mit einer Geldbuße von fünf bis hundert Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt.

§. 110.

Feuersbrunst aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst verursacht hat, soll mit zwanzig bis zweihundert Franken oder mit angemessener Gefängnißstrafe gebüßt werden.

§. 111.

Beschädigung aus Fahrlässigkeit.

Jede andere in Fahrlässigkeit begründete, einem Drittmann zum Verlurst und Nachtheil gereichende Schadenszufügung wird bestraft wie folgt:

a) wenn der Schaden unter vierzig Franken beträgt, mit zwei bis zwanzig Franken oder Gefängniß;

b) wenn der Schaden über vierzig Franken beträgt, mit zehn bis hundert Franken oder angemessenem Gefängniß.

IX. Titel.

Boshafte Drohungen.

§. 112.

Androhung von Brandstiftung, Mord und Todschlag.

Wer durch Androhung von Brandstiftung, Mord oder Todschlag zu Erreichung eigennütziger Absichten, aus Bosheit oder Rache, Jemanden in Schrecken zu setzen sucht, ist mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus und in schwerern Fällen mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre zu belegen.

Androhung geringerer Uebel.

Wer sich die Androhung geringerer Uebel gegen Andere erlaubt, hat je nach der Größe des angedrohten Uebels und der Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände, — Geldbuße von vier bis sechszig Franken oder angemessene Gefängnißstrafe verwirkt.

Mit der Strafe kann die Stellung unter Polizeiaufsicht auf eine von dem Richter zu bestimmende Zeit verhängt werden.

X. Titel.

Allgemeine Polizeiverordnungen.

A. Zu Abwendung von Gefahren wider die Gesundheit und körperliche Sicherheit.

§. 113.

Unbefugte Ausübung der Heilkunde, Verkauf von Medizinalwaaren u. Giften.

Die Strafbestimmungen gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde, gegen Verkauf von Medizinalwaaren und Giften u. s. w., sind in den Medizinalgesetzen enthalten.

§. 114.

ungesunde Lebensmittel.

Alle unreife, durch Alter verdorbene, durch die Art der Zubereitung oder Aufbewahrung, oder was

immer für Ursachen der Gesundheit nachtheilig gewordene Speisen und Getränke, welchen Namens und welcher Art sie sein mögen, werden auf Betreten von Polizei wegen durch die diesseits aufgestellten Aufseher weggenommen.

War dem Verkäufer oder Feilbieter die der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit der Speisen oder Getränke bekannt; oder war er zu dieser Kenntniß durch sein Gewerb oder seinen Beruf verpflichtet, so soll demselben, je nach der Menge des Verkauften oder Feilgebotenen, eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Franken auferlegt werden.

§. 115.

Verderbliche Geschirre.

Kupferarbeiter, die Koch-, Speis- oder Trinkgeschirr nicht gehörig überzinnen, so wie solche Kupferarbeiter und Zinngießer, die bei Ueberzinnungen jener Art von Gefässen einen Zusatz von Blei gebrauchen, sind zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Franken zu verfällen.

Diese Strafe wird im Wiederholungsfalle verdoppelt und das drittemal mit Verlust des Gewerbes verbunden.

§. 116.

Verunreinigung von Brunnen ꝛc.

Wer in einen Brunnen oder in ein Quellwasser, das Menschen oder Vieh zum Trunke dienet, etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget oder verdorben werden kann, soll nach dem Grade des hervorleuchtenden Muthwillens oder Bosheit mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Franken oder einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 117.

Heimliche Beseitigung von Menschenleichnamen.

Wer einen Menschenleichnam verbirgt, auf die Seite schafft, oder heimlich beerdigt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken.

§. 118.

Gefährdende Versperrung v. Durchgängen.

Wer zur Nachtzeit Plätze oder Straßen, wo gewohnter Durchgang von Leuten ist, mit Fuhrwerk, Bauholz, Waaren oder überhaupt mit etwas, wodurch man Schaden nehmen kann, überstellt, so daß hierdurch offenbare Gefahr der Verletzung für die Vorübergehenden begründet wird, soll eine Geldstrafe von vier bis vierundzwanzig Franken erlegen.

§. 119.

Vernachlässigung eines Wahnsinnigen.

Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung zeigen, so sind diejenigen, bei denen der Irre seinen Aufenthalt hat, ihn genau zu beaufsichtigen verpflichtet, bei Strafe von zwei bis sechszehn Franken.

§. 120.

Vernachlässigung gefährl. Thiere.

Jeder Eigenthümer eines Thiers, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe jederzeit so verwahren oder versorgen, daß Niemand dadurch beschädigt werden kann. Offenbare Vernachlässigung dieser Vorschrift wird mit vier bis fünfzig Franken Strafe belegt.

Bei abermaliger Verschuldung wird Wegschaffung des Thiers mit verdoppelter Strafe verbunden.

§. 121.

Anhetzen von Hunden.

Wer auch ohne erfolgten Schaden durch Anhetzen von Hunden einen Menschen boshafter oder muth-

willigerWeise in Gefahr oder Schrecken versetzt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken. Im Wiederholungsfalle aber wird nebst Verdoppelung der Strafe ihm der Hund weggenommen.

§. 122.

Erschrecken. Wer einen Andern muthwilliger Weise dermaßen in Schrecken versetzt, daß seine Gesundheit darunter leiden kann, wird je nach Umständen mit einer Geldstrafe von acht bis hundert Franken belegt.

§. 123.

Allgemeine Bestimmung. Da sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht erschöpfend aufzählen lassen, so wird überhaupt festgesetzt, daß alle Handlungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als Polizeivergehen zu betrachten und mit einer Geldbuße von zwei bis hundert Franken zu belegen sind.

B. Zu Abwendung von Gefahren für öffentliches und Privateigenthum.

§. 124.

Feuersgefahr. Die Strafbestimmungen gegen feuergefährliche Handlungen sind in der Feuerordnung enthalten.

§. 125.

Gefahren des Diebstahls. Schlosser und andere Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlosser, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren,

oder unsichern Händen anvertrauen, haben eine Geldbuße von fünf bis hundert Franken verwirkt.

§. 126.

Trödler oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von Minderjährigen etwas kaufen oder eintauschen, sollen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Franken oder angemessener Gefängnißstrafe belegt werden. Fortsetzung.

§. 127.

Gold- und Silberarbeiter, welche Gold- oder Silberwaaren von Jemanden kaufen, welcher nach den Umständen zu schließen, nicht der Eigenthümer und nicht von dem Eigenthümer abgeschickt sein kann, sind ebenfalls mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen. Fortsetzung.

C. In Beziehung auf Kirchenpolizei.

§. 128.

Wer durch öffentliche Unruhe oder ärgerliches und ungebührliches Betragen religiöse Versammlungen und Zeremonien, — es mögen diese inner oder außer der Kirche statt finden, unterbricht, oder die Anwesenden in der Andacht stört, so wie alle diejenigen, welche Gegenstände des Gottesdienstes beschimpfen, oder einen Religionsdiener in seinen geistlichen Verrichtungen unterbrechen oder öffentlich kränken, verfallen in eine Geldbuße von zehn bis hundert Franken oder in eine angemessene Gefängnißstrafe. Störung des Gottesdienstes.

§. 129.

Wer sich auf eine für die öffentliche Ruhe gefährliche Art Anhänger für seine den angenommenen Sektenstiftung.

Religionslehren zuwiderlaufenden Meinungen zu verschaffen sucht (Sekten stiftet), insbesondere, wer zu diesem Zwecke Versammlungen veranstaltet, wird mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zwei Jahre belegt.

§. 130.

Verabsäumniß d. Religionsunterrichts u. Gottesdienstes.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Dienstherren, welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Untergebenen nicht zur ordentlichen Besuchung des Religionsunterrichts und des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes anhalten, sind mit einer Geldbuße von zwei bis zwanzig Franken zu belegen.

§. 131.

Verschließen der Wirthshäuser während dem Gottesdienste.

An Sonn- und gebotenen Feier- und Bettagen sollen alle Gattungen Wirths-, Most-, Schenk-, Bier- und Kaffehäuser während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste für alle Einheimische verschlossen sein, und nur den Fremden offen stehen, bei einer Strafe von zwei bis sechs Franken, sowohl für den Wirth als den fehlbaren Gast.

§. 132.

Verschließen der Handlungs- und Kramladen.

Deßgleichen sollen an bemeldten Tagen während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste alle Handlungs- und Kramläden, einzig hiervon ausgenommen Apotheken und Bäckerstuben, nicht geöffnet werden, bei Strafe von zwei bis sechs Franken.

§. 133.

Verbot der knechtl. Arbeit.

An Sonn- und hohen Festtagen ist das Arbeiten in Werkstätten, die Ausübung eines Handwerks, das Arbeiten auf dem Lande, ohne vorhandene Dringlichkeit, so wie das Jagen und gewerbsmäßige Fischen, bei einer Strafe von zwei bis acht Franken verboten.

§. 134.

So oft ein Priester mit dem Venerabile vorbeigeht, soll Jeder, der sich in der Nähe befindet, dem letztern die gebührende Ehrerbietung bezeugen. Der Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Franken.

Unterlassung d. Ehrbezeugung dem Venerabile.

D. In Beziehung auf Sittenpolizei.

§. 135.

Wer immer mit Reden, Schriften oder durch andere Darstellungen oder Handlungen u. s. f., die Sittlichkeit verletzt, soll mit vier bis zwanzig Franken bestraft werden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§. 136.

Wenn eine Mannsperson und eine Weibsperson sich in Unzucht vergehen, soll jede mit einer Geldbuße von zehn bis vierzig Franken belegt werden.

Unzucht.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die vor erfolgter Geburt eines außerehelich gezeugten Kindes geschehene Heurath der Eltern hebt die Strafe des vorhergegangenen Unzuchtfehlers auf.

§. 137.

Oeffentliche Dirnen, die sich gegen Bezahlung zur Unzucht überlassen, sollen mit drei Monaten bis ein Jahr Arbeitshausstrafe belegt werden.

Bestrafung öffentl. Dirnen.

§. 138.

Wenn eine Manns- oder Weibsperson bereits zweimal wegen Unzucht bestraft wurde, und des gleichen Vergehens sich zum dritten Male schuldig macht, so verfällt sie in eine ein- bis zweijährige Arbeitshausstrafe.

Dritte Schwangerschaft.

§. 139.

Ehebruch.

Ehebruch soll auf eingelegte Klage des beleidigten Theils an jedem der schuldigen Theile mit Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten bestraft werden. Wenn der Ehebruch doppelt war, so wird der Richter als Verschärfungsgrund Rücksicht darauf nehmen.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 140.

Unzucht mit Minderjährigen.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet, soll mit Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe von einem bis sechs Monate belegt werden.

§. 141.

Fortsetzung.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

§. 142.

Fortsetzung.

Ein Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient, Unzucht treibt, wird, sofern die Handlung nicht in das Verbrechen der Schändung (§. 220 des Kriminalstrafgesetzes) übergeht, mit Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe von einem bis sechs Monate belegt.

§. 143.

Vorschubleistung zur Unzucht.

Diejenigen, welche zur Unsittlichkeit oder zum unzüchtigen Leben in ihren eigenen oder in fremden Häusern, oder wo es immer sein mag, durch Unter-

schleifgeben Gelegenheit verschaffen, oder auf was immer für eine Art hierzu verhülflich sind, sollen das erste Mal mit vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshause, und im Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis ein Jahr bestraft werden.

Würden derlei Vorschubleister Wirthe oder Gastgeber sein, so wird diesen überhin noch auf immer alles Wirthen gänzlich untersagt.

§. 144.

Vernachläßigung der Kinder.

Hoher Grad von physischer und moralischer Vernachläßigung der Kinder soll an ihren Eltern oder denjenigen, deren Sorgfalt und Erziehung sie anvertraut sind, mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft werden.

§. 145.

Berauschung.

Wer sich dermaßen berauscht, daß er Steg und Weg nicht mehr gebrauchen kann, soll mit vier Franken bestraft werden.

Einem Solchen soll überhin sein berauschter Zustand zu keiner Ausrede wegen allfällig in diesem Zustande begangener Polizeivergehen dienen, es wäre denn Sache, daß derselbe erweislich ganz unverschuldet in diesen Zustand gerathen wäre.

Der Wirth, welcher einem Gast zu einem solchen berauschten Zustande Vorschub leistet, oder verhülflich gewesen ist, hat das Doppelte der oben angesetzten Strafe zu bezahlen.

§. 146.

Unsittlicher oder liederlicher Lebenswandel.

Diejenigen, die durch einen fortgesetzten unsittlichen oder lüderlichen Lebenswandel ihre Heimaths-

gemeinde in bedeutenden Schaden versetzen, sollen mit Eingrenzungsstrafe bis auf sechs Jahre belegt werden.

E. In Beziehung auf öffentliche Belustigungen und Spiele.

§. 147.

unbefugte Schauausstellung.

Wer unbefugt Gegenstände, welche zur Schau und Belustigung des Volkes dienen, für Geld öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von zwei bis zwanzig Franken.

Bewilligung von Schauspielen ꝛc.

Nur der Kleine Rath kann Schauspielern zur Eröffnung ihrer Bühnen die Bewilligung ertheilen. Bei andern Gegenständen giebt der betreffende Gemeinderath die Erlaubniß, vorausgesetzt, daß die um Erlaubniß Nachsuchenden, da wo es die Gesetze vorschreiben, eine Regierungsbewilligung für die Ausübung ihres Gewerbes im Kanton haben.

§. 148.

Tanzen.

In Hinsicht des Tanzens sei Folgendes festgesetzt.

Sowohl für die Herbstfastnachtzeit, welche am Heil. Kreuztage im Herbst ihren Anfang nimmt, und bis zu der Adventzeit fortdauert, als für die Winterfastnacht, nämlich: von Hl. Drei Königen an bis Aschermittwochen gerechnet, wird der Kleine Rath die Anzahl der Tanztäge bestimmen.

Bei Hochzeiten bleibt das Tanzen zugestanden, jedoch immer nur für die Hochzeitsgäste.

Besondere Tanztäge sind von dem Kleinen Rathe zu bewilligen, so wie derselbe das Tanzen in den öffentlichen Bädern während den Sommermonaten bewilligen kann.

Der wider diese Vorschrift handelnde Wirth bezahlt eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Franken.

§. 149.

Das Maskengehen, ohne Bewilligung des Kleinen Raths, ist bei einer Strafe von einem bis acht Franken verboten. Maskengehen.

§. 150.

Alle Arten von Hasardspielen in Geld oder Luxuswaaren sind bei einer Strafe von vier bis zwanzig Franken für jeden Mitspielenden und bei einer Strafe von zehn bis fünfzig Franken gegen den allfälligen Spielhalter oder Unternehmer untersagt. Hasardspiele.

Es soll überhin das in solchen Spielen liegende Geld oder Luxuswaaren durch die Polizeibeamten in Beschlag genommen werden, und dem Staate zufallen.

§. 151.

Deßgleichen sind, ohne Bewilligung des Kleinen Raths, alle Gattungen von Lotterien, so wie alles Kollektiren für außer dem Kanton bestehende Lotterien und alles Spielen in solche verboten. Lotterien.

Kollekteurs und Herumtrager von Lotteriebillets sollen zur Bezahlung einer Geldbuße von fünfzig bis tausend Franken verfällt werden, mit welcher Strafe die Verweisung aus dem Kanton verbunden werden kann.

Ebenso fällt Jeder, der in eine Lotterie setzt, in eine Strafe von zwanzig bis zwei hundert Franken.

§. 152.

Das Halten allgemeiner Freischießen ohne Bewilligung des Kleinen Raths ist bei Strafe von zwei und dreißig bis hundert Franken untersagt. Freischießen.

§. 153.

Muthwilliges Schießen.

Das muthwillige Schießen, besonders in Städten, Flecken, Dörfern, in der Nähe von Gebäuden oder zur Nachtzeit, ist bei Strafe von einem bis zwanzig Franken verboten.

Bei gleicher Strafe ist das Schießen bei Hochzeiten, Gevatterschaften, bei Abholung oder Installirung neubepfründeter Geistlichen und Beamten u. dgl. Anlässen ohne Bewilligung der Ortspolizei verboten.

Jedenfalls muß der durch das Schießen entstehende Schaden von dem Urheber vergütet werden.

§. 154.

Die Fastnachtfeuer sind bei Strafe von einem bis acht Franken verboten.

§. 155.

Nächtlicher Lärmen.

Das nächtliche Lärmen und alle dergleichen die Ruhe störende Unfugen sind bei Strafe von zwei bis zwanzig Franken verboten.

§. 156.

Kugelwerfen.

Das Kugelwerfen auf öffentlichen Landstraßen, wenn Leute, Vieh oder Fuhrwerke auf denselben innerhalb der Wurfweite, sich befinden, ist bei Strafe von zwei bis sechs Franken verboten.

Das Werfen von eisernen Kugeln ist überhaupt bei gleicher Strafe verboten.

Jedenfalls muß der durch das Kugelwerfen entstehende Schaden von dem Urheber vergütet werden.

F. In Beziehung auf Landstreicher und Bettelei.

§. 157.

Betretung fremder Bettler.

Fremde Bettler, wenn sie betroffen werden, sollen von den Polizeidienern angehalten, über die Grenze geliefert und vor der Rückkehr gewarnt werden.

Im abermaligen Betretungsfalle sollen sie vor den Friedensrichter, inner dessen Kreise sie betreten werden, geführt, von demselben zu körperlicher Züchtigung nach Anleitung des §. 8 verurtheilt werden. Damit ist die Verweisung aus dem Kanton zu verbinden.

§. 158.

Betretung einheimischer Bettler.

Einheimische Bettler, welche bereits einmal von dem Waisenamte nach Anleitung der Armenordnung bestraft worden, werden, wenn sie sich des gleichen Vergehens wieder schuldig machen, vor Polizeigericht gestellt und zu Gefängnißstrafe von einer bis vier Wochen oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilt.

Befinden sich in einer Gemeinde Korrektionsanstalten, so werden sie in dieselben von drei Monaten bis auf zwei Jahre verurtheilt.

§. 159.

Abrichtung der Kinder zum Betteln.

Wer Kinder zum Betteln abrichtet, ausschickt, oder seiner Gewalt oder Pflege untergebene Personen nicht vom Betteln abhält, wird durch das Polizeigericht mit einer bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt.

§. 160.

Unerlaubtes Steuerkollektiren.

Die Einsammlung freiwilliger Beisteuern für Brand- und Wasserbeschädigte, für Klöster, Spitäler

u. s. w., ist ohne Bewilligung des Kleinen Raths bei Strafe von fünf bis hundert Franken verboten.

Falls der Kleine Rath auch eine Beisteuersammlung gestatten sollte, wird dieselbe zuvor öffentlich bekannt gemacht und dann unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten bezogen werden.

XI. Titel.

Amtspflichtverletzungen der öffentlichen Beamten.

§. 161.

Vorsätzliche Amtspflichtverletzung.

Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, welcher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, ist, soferne nicht darin zugleich ein anderes besonders bezeichnetes Verbrechen liegt, nach Maßgabe der dadurch verursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, der Wichtigkeit des bekleideten Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe, in weniger wichtigen Fällen mit Buße von zwanzig bis zweihundert Franken, Suspension vom Amte auf ein halbes Jahr, oder Gefängniß zu bestrafen, welche Strafarten in schwerern Fällen bis auf eine Buße von sechszehnhundert Franken, Amtsentsetzung und Arbeitshaus von höchstens zwei Jahren gesteigert werden können.

§. 162.

Ueberforderung ab Seite von Beamten.

Alle öffentlichen Beamten, namentlich alle Empfänger von Gebühren, Sporteln, Taxen, Steuern

u. ſ. w. wenn ſie etwas fodern, wozu ſie nicht berechtiget ſind, oder wenn ſie mehr fodern, als ſie berechtiget ſind, werden, ſofern ſich ihr Vergehen nicht zur Erpreſſung oder zum Betrug eignet, nebſt Wiedererſtattung mit einer Geldbuße von gleichem Betrage belegt.

§. 163.

Amtspflichtverletzung aus Nachläſſigkeit.

Beamte, wenn ſie in Ausübung ihres Amtes nachläſſig ſind, aus Unfleiß oder Leichtſinn die obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder ſich ungehorſam bezeigen, werden von der vorgeſetzten Behörde mit einer Ordnungsſtrafe bis auf zwanzig Franken oder Suſpenſion bis auf ein halbes Jahr belegt.

§. 164.

Fortſetzung.

Ein Beamter, der bereits zweimal mit Ordnungsſtrafe belegt worden, und ſich wiederum eines Ordnungsfehlers ſchuldig macht, kann durch Beſchluß der vorgeſetzten Behörde vor Polizeigericht geſtellt werden, und iſt ſodann von dieſem mit Entſetzung vom Amte zu beſtrafen.

Das Gericht wird dabei unterſuchen, ob die vorhergegangenen zwei Ordnungsſtrafen mit Grund verhängt wurden.

§. 165.

Amtsentſetzung bei ſchwererm Polizeivergehen.

Wenn ein Beamter wegen irgend einem Polizeivergehen ſchwererer Art beſtraft wird, dergeſtalt, daß ihn eine Geldſtrafe von mehr als fünfzig Franken, oder Gefängniß von mehr als zwei Wochen trifft, ſo kann das Gericht, nach Ermeſſen der Umſtände, mit der Strafe die Entſetzung vom Amte verbinden.

XII. Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 166.

Aeltere Gesetze.

In allen Materien, worüber das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, sollen die darüber vorhandenen besondern Gesetze von den Gerichten fortwährend zur Richtschnur genommen werden.

§. 167.

Verwendung der Geldstrafen.

Die von Polizeivergehen herrührenden Geldstrafen fallen dem Staate zu. Ist ein Leider vorhanden, so wird demselben ein Viertel der erlegten Strafe abgereicht.

Promulgationsdekret

der

dritten Abtheilung

des

Strafgesetzbuches

für den

Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Abänderung der Kriminal- und Polizeiprozeßordnung vom 18. Hornung 1827;

Auf den Bericht und Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission, und auf das darüber eingeholte Gutachten des Kleinen Rathes;

Haben

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die hier nachfolgende dritte Abtheilung des Strafgesetzbuches, das Strafrechtsverfahren enthaltend, sei zum Gesetz erhoben.

§. 2.

Diese Abtheilung des Strafgesetzbuches soll mit dem 1. Jänner 1837 in Kraft treten, und von allen betreffenden Behörden in Ausübung gebracht werden.

§. 3.

Mit den im vorgedachten Zeitpunkte bereits anhängigen Strafprozessen soll es folgendermaßen gehalten werden:

a) Die anhängigen, sowohl spruchreifen als noch nicht spruchreifen Polizeiprozesse sollen so viel möglich nach Anleitung des gegenwärtigen Strafrechtsverfahrens ihrer Erledigung zugeführt, beurtheilt und weiters gezogen werden.

b) Die anhängigen bereits spruchreifen Kriminalprozesse sollen nach Anleitung der Kriminalprozeßordnung vom 18. Hornung 1827 erlediget werden.

c) Die anhängigen, noch nicht spruchreifen Kriminalprozesse sollen dem Kriminalverhöramte übergeben, und nach Anleitung des gegenwärtigen Strafrechtsverfahrens weiters behandelt werden.

§. 4.

Die Kriminal- und Polizeiprozeßordnung vom 18. Hornung 1827 ist mit dem Eintritt des Jahres 1837 aufgehoben.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Kundmachung und Vollziehung der Kleine Rath beauftragt ist, soll

demselben, mit dem Siegel des Großen Raths versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Der Präsident:
J. Bühler.

Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

10564547

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe heute erlassene Promulgationsdekret des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren soll mit dem Gesetze selbst durch das Amtsblatt und durch Niederlegung eines Exemplars auf die Kanzleien sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung,
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Strafgesetzbuch.

Dritte Abtheilung.

Strafrechtsverfahren.

Erster Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über das Verfahren in Kriminal- und Polizeistraffachen.

I. Titel.

Von der Ausübung der gerichtlichen Polizei überhaupt.

§. 1.

Erhebung der ersten Spuren von Vergehen.

Die Erhebung der ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen ist Sache der gerichtlichen Polizei.

§. 2.

Nachforschung von Staaswegen.

Die gerichtliche Polizei forscht von Staatswegen den Verbrechen und Vergehen nach, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt.

Ausnahme.

Hievon sind allein ausgenommen:

a) Ehebruch, welcher nur auf die Klage des beleidigten Ehegatten;

b) alle außergerichtlichen Verläumdungen und Beschimpfungen von Privatpersonen, so wie ganz geringfügige Mißhandlungen oder geringfügige

Eigenthumsbeschädigungen, welche nur auf die Klage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschädigten;

c) Diebstähle, Unterschlagungen, Betrug und böswillige Eigenthumsbeschädigungen, verübt von Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwistern in ungetrennter Haushaltung unter sich, welche nur auf die Anzeige des Geschädigten untersucht werden sollen.

§. 3.

Personale der gerichtlichen Polizei.

Die gerichtliche Polizei wird nach den in den folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen ausgeübt:

a) von den Gemeindeammännern und Polizeibediensteten;
b) von den Amtsstatthaltern;
c) von dem Staatsanwalt;
d) von dem Verhörrichter.

Wo besondere Strafgesetze zur Vereinfachung einen eigenen Prozeßgang bestimmen, wie z. B. das Hausirgesetz, das Straßenreglement u. s. w., hat es bei diesen Bestimmungen sein Verbleiben, — in dem Sinne jedoch, daß, wo eine richterliche Beurtheilung zu erfolgen hat, dieselbe durch das Polizeigericht vorgenommen wird.

II. Titel.

Von den Gemeindeammännern und Polizeibediensteten.

§. 4.

Anzeigen der Gemeindeammänner an den Amtsstatthalter.

Jeder Gemeindeammann soll von jedem in seiner Gemeinde vorfallenden Verbrechen oder Vergehen,

von welchem er auf was immer für eine Weise Kenntniß erhält, ungesäumt dem Amtsstatthalter eine umständliche schriftliche Anzeige machen.

§. 5.

Anzeigen der Polizeibediensteten an den Gemeindeammann oder Amtsstatthalter.

Jeder Beamte und Polizeibedienstete ist verpflichtet, von jedem ihm zur Kenntniß gelangenden Verbrechen oder Vergehen dem Gemeindeammann Anzeige zu machen, der hierüber ein Protokoll (Verbalprozeß), fertiget, dasselbe von dem Anzeigesteller unterzeichnen läßt und es dem Amtsstatthalter übersendet.

Die Beamten und Polizeibediensteten können sich auch unmittelbar an den Amtsstatthalter wenden, der dann jenen Verbalprozeß aufnimmt.

Die vorgedachten Verbalprozesse oder Protokolle sollen enthalten: die Natur und Umstände der Verbrechen oder Vergehen, die Zeit und den Ort, wo sie vorgefallen sind, — und endlich die Beweise oder Anzeigen, welche auf die Vermuthung führen, daß diese oder jene Person der That schuldig sei.

§. 6.

Anzeigen von Privatpersonen.

Jede Privatperson kann dem Gemeindeammann oder unmittelbar dem Amtsstatthalter ein Verbrechen oder Vergehen anzeigen (denunziren).

§. 7.

Denunziation und Klage.

Der durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzte kann sich ebenfalls mit einer Denunziation begnügen, oder eine förmliche Klage bei dem Gemeindeammann oder unmittelbar bei dem Amtsstatthalter stellen.

§. 8.

Unterschied zwischen beiden.

Die Denunziation und Klage unterscheiden sich dadurch von einander, daß bei der Denunziation dem Beamten blos eine Angabe gemacht und gänzlich seinem pflichtmäßigen Gutbefinden überlassen wird, daraufhin eine Untersuchung einzuleiten oder nicht. Bei der Klage dagegen wird förmlich das Begehren gestellt und darauf gedrungen, daß eine Untersuchung eröffnet werden soll.

Der Kläger haftet für Genugthuung und Kosten, wenn er seine Anklage nicht zu erweisen vermag. Der bloße Denunziant hingegen haftet nur in dem Falle, wenn im Verlaufe des Prozesses sich ergeben sollte, daß er mit Wissen unrichtige Angaben gemacht habe.

§. 9.

Anzeigen an Staatsanwalt.

Anzeigen, Denunziationen und Klagen über Verbrechen und Vergehen können auch dem Staatsanwalt eingereicht werden, der dann, je nach Umständen, dieselben sofort dem betreffenden Amtsstatthalter mit den nöthigen Anleitungen überweist, oder selbst eine Untersuchung gemäß dem nachfolgenden §. 42 einleitet, oder den Antrag stellt, daß der Prozeß unmittelbar durch das Verhörrichteramt eingeleitet werde. (§. 47. 48.)

§. 10.

Unmittelbare Klage bei dem Polizeigericht.

Bei Privatinjurienklagen findet keine Voruntersuchung statt, sondern der Kläger hat seine Klage unmittelbar bei dem Polizeigerichte anhängig zu machen. Der Prozeß wird nach den Formen des Zivilrechtsganges verführt.

III. Titel.

Von den Amtsstatthaltern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Der Amtsstatthalter, wenn er auf bezeichnete Weise oder durch das Gerücht, oder auf was immer für einem Wege, Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erhält, stellt die Voruntersuchung an. Voruntersuch im Allgemeinen.

Im Falle der Denunziation prüft der Amtsstatthalter dieselbe, und je nach ihrem rechtlichen Werthe und der Glaubwürdigkeit des Angebers schreitet er sogleich ein oder stellt vorerst nähere Nachforschungen an.

Bei einer vorliegenden förmlichen Klage hebt der Amtsstatthalter sofort die Untersuchung an; ausgenommen, es würde ihm dieselbe als durchaus grundlos erscheinen, in welchem Falle er sie mittelst eines motivirten Bescheides von der Hand weißt. Ein solcher Bescheid kann an die Justizkammer des Appellationsgerichts rekurrirt werden.

Wird der Amtsstatthalter zu einer Untersuchung veranlaßt, indem er durch seine eigenen Sinne eine Wahrnehmung machte, so soll er hierüber einen umständlichen und deutlichen Bericht zu Protokoll verfassen.

§. 12.

Den Anfang jeder Untersuchung bildet die zu Protokoll gebrachte umständliche Vormerkung der Veranlassung der Untersuchung. Vormerkung der Veranlassung zu Protokoll.

B. Voruntersuchung bei geringern Polizeivergehen.

§. 13.

Voruntersuchung bei geringern Polizeivergehen.

Bei ganz einfachen oder geringern Polizeivergehen beschränkt sich die Voruntersuchung auf Einvernahme des Beschuldigten. Gesteht er das Vergehen ein, so ist die Untersuchung geschlossen und der Gegenstand wird dem Polizeigerichte überwiesen. Läugnet er hingegen, so sind vor der Ueberweisung die Personen zu vernehmen, welche über die Sache Auskunft ertheilen können. Diesem Voruntersuche wohnen der Amtsstatthalter und der Amtsschreiber bei.

Wegen geringer Polizeivergehen findet in der Regel keine Verhaftung statt. Wohl aber wird, wenn der Beschuldigte auf die Vorladung nicht erscheint, ein Vorführungsbefehl erlassen, kraft welchem derselbe durch Polizeidiener zur Behörde gestellt wird.

C. Voruntersuchung bei schwerern Polizeivergehen und Kriminalverbrechen.

§. 14.

Voruntersuchung bei schwerern Polizeivergehen und Kriminalverbrechen.

Bei schwerern Polizeivergehen dagegen, oder bei Kriminalverbrechen sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. 15.

Erhebung der Spuren. 1. Im Allgemeinen.

Vor allen Dingen wird der Amtsstatthalter sich bemühen, die von dem Verbrechen oder Vergehen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zu Herstellung des Thatbestandes oder zu Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich sein können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein nach gesetzlicher Vorschrift (siehe §§. 179—186 unten) zu erforschen, darüber eine genaue und umständliche

Beschreibung zu den Akten zu bringen, und die betreffenden Gegenstände, wo es thunlich, in Verwahrung zu nehmen.

Der Amtsstatthalter stellt zu vorgedachtem Zwecke allgemeine oder besondere Hausdurchsuchungen an, wobei er jedoch die aufgestellten gesetzlichen Vorschriften zu beobachten hat. (Siehe §§. 187—192 unten.)

§. 16.

2. Bei Tödtungen.

Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem amtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden.

Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzeigen.

Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Bei der amtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen, durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, auf das genaueste erforscht werden.

§. 18.

Fortsetzung. Zu einer Leichenbeschau müssen der ordentliche Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt (Bezirksarzt und Bezirkswundarzt) oder wenn diese verhindert sind, der nächstgelegene Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt beigezogen werden.

In Nothfällen kann die Besichtigung von zwei zur Praxis berechtigten Aerzten oder Wundärzten, die zuvor zu beeidigen sind, vorgenommen werden.

§. 19.

Fortsetzung. Die Vollständigkeit der Besichtigung erfodert die Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, und der Untersuchungsbeamte, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlassen, oder der Arzt, welcher der Aufforderung pflichtwidrig entgegengehandelt hat, ist mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Doch entsteht aus dieser Unterlassung keine Nichtigkeit oder ein Mangel an dem Thatbestande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

§. 20.

Fortsetzung. Wie das gerichtärztliche Gutachten bei vorgefallenen Tödtungen abgefaßt werden müsse, wird unten bei §. 186 näher angegeben werden.

§. 21.

3. Bei Kindestödtungen insbesondere. Bei vorgefallener Kindestödtung ist, außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig und lebensfähig geboren worden, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zu Protokoll zu verzeichnen sind.

§. 22.

4. Bei Vergiftungen.

Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfordernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht werde, damit dasselbe sodann chemisch untersucht werden könne.

Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

§. 23.

5. Bei Verwundungen.

Deßgleichen wenn eine Person bedeutend verwundet, verletzt oder ihr sonst Gewalt angethan worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden sein mögen, durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt in Beisein des Amtstatthalters genau erforschet, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben, auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne größere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden.

§. 24.

6. Bei Verdacht heiml. Geburt.

Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, der Abtreibung, Aussetzung und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beisein zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzt oder von einer beeidigten Hebamme untersucht werden.

§. 25.

7. Beschädigungen des Eigenthumes, Entwendungen ꝛc.

Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen,

ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Größe der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Dasein solcher Thatsachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können. Wo zu Bestimmung eines Schadens eine Schatzung nöthig ist, wird dieselbe durch Sachkundige vorgenommen.

Wo der Schaden auf diese Weise nicht ausgemittelt werden kann, muß der Beschädigte den Werth eidlich angeben.

§. 26.

8. Bei Brandstiftungen.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Größe des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt alles dasjenige, woraus die Größe der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen.

§. 27.

Fall, wo die Spuren nicht aufgefunden werden können.

Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulassen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sei, fleißig erforscht, und zu Protokoll bemerkt, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden.

§. 28.

Verbalprozesse.

Ueber jede zu Erforschung des Verbrechens und zu Erhebung des Thatbestandes vorgenommene Handlung wird ein Protokoll (Verbalprozeß) aufgenommen.

§. 29.

Abhörung von Personen.

Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Amtsstatthalter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familiengenossen, Hausbewohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich sein oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen.

Am Ende der Einvernahme soll den abgehörten Personen unter Verantwortlichkeit Stillschweigen über dasjenige, was gefragt und geantwortet wurde, auferlegt werden.

§. 30.

Vorladung oder Vorführung von Schuldverdächtigen.

Der Amtsstatthalter wird den oder die Schuldverdächtigen je nach Umständen ebenfalls vorladen, um sie zu verhören, oder zu diesem Behuf einen Vorführungsbefehl gegen sie erlassen.

Ersteres hat zu erfolgen, wenn entfernter Verdacht gegen die Person vorhanden, wo dann dieselbe Anfangs nur berichtsweise zu vernehmen ist, damit der Verdacht entweder durch die von derselben angegebenen Umstände gehoben, oder durch die Art ihres Benehmens und durch die Unwahrheit der von ihr angegebenen Umstände gründlich bestärkt werde.

Letzteres hingegen hat zu erfolgen, wenn bereits erheblicher Verdacht gegen eine Person vorhanden, und Entweichung oder Beredung mit Mitschuldigen zu besorgen ist.

Der Vorführungsbefehl muß die Person, welche er betrifft, genau bezeichnen, und dem Bürger, gegen den er ausgestellt ist, unmittelbar vor der Vollziehung zugestellt werden.

Der Vorgeführte muß sogleich, und wenn es die Umstände nicht gestatten, wenigstens inner vier und zwanzig Stunden verhört werden.

Verhaft.

Nach stattgehabtem Verhör kann der Amtsstatthalter den Polizeiverhaft des Vorgeführten oder auf Vorladung Erschienenen beschließen, wenn nämlich erhebliche Verdachtsgründe und Besorgniß der Entweichung oder Beredung mit Mitschuldigen vorhanden sind.

§. 31.

Verhaft von auf der That betretenen Verbrechern.

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder obrigkeitlichen Behörde oder Beamten, der ihn betritt oder zu dem er gestellt wird, anzuhalten und dem Amtsstatthalter einzuliefern, der dann den Verhaft beschließt.

§. 32.

Verhaft bei in Raufereien oder Aufläufen begangenen Verbrechen.

Bei Todtschlägen oder schweren Verwundungen, welche in einer Schlägerei begangen worden, ohne daß der wahre Thäter gleich ausgemittelt wäre, sind alle Theilnehmer an dem Handel und alle einigermaßen verdächtige Anwesende provisorisch in Verhaft zu nehmen.

Gleiches gilt von Aufruhr, Tumult und andern in einem Auflaufe begangenen Verbrechen.

§. 33.

Maßregeln gegen Flüchtlinge und Abwesende.

Ist der Schuldverdächtige flüchtig oder sonst abwesend, so sind gegen denselben Nacheile, Hülfsschrei-

ben oder Steckbriefe, je nach Umständen anzuwenden. (§. 301—303 unten.)

§. 34.

Das Verhör mit dem oder den Schuldverdächtigen soll in den Fällen, die, wie vorauszusehen, zur Kriminalunterſuchung ſich eignen, nur im Allgemeinen geführt werden, und die Vorhaltung von Widerſprüchen unterbleiben. Es dürfen dabei weder Drohungen noch Verſprechungen gebraucht, und ſuggeſtive, ſo wie verfängliche Fragen ſollen vermieden werden. Abhörung des Schuldverdächtigen.

§. 35.

Alle Verhöre beginnen mit den Perſonalfragen über Vor- und Geſchlechtsnamen, Geburts- und Wohnort, Alter, Religion, Beruf, Stand u. ſ. w. Dieſelben werden zuſammenhängend zu Protokoll genommen, jede Frage und die darauf erfolgte Antwort mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, jedes einzelne Verhör dem Verhörten vorgeleſen und von ihm, dem Amtsſtatthalter und Amtsſchreiber, ſo wie den allfälligen Urkundsperſonen, unterſchrieben, und dann alle Bogen des beendigten Verhörprotokolls zuſammengeheftet und die zu dieſem Behufe gebrauchten Schnüre unter das Siegel genommen und befeſtiget. Fortſetzung.

§. 36.

Den Verhören des Amtsſtatthalters, ſo wie allen übrigen Handlungen des Vorunterſuchs wohnt der Amtsſchreiber bei. Wo es ſich aber unzweifelhaft um die Einleitung eines Kriminalprozeßes handelt, hat der Amtsſtatthalter zwei beeidigte Beamte als Urkundsperſonen beizuziehen. Fortſetzung.

Der Amtsstatthalter kann den betreffenden Gerichtspräsidenten requiriren, mit dem Gerichtsschreiber einzelne Handlungen des Voruntersuchs vorzunehmen.

§. 37.

Einschreiten des Gemeindeammanns und Friedensrichters.

In dringenden Fällen, wo wegen Entfernung des Amtsstatthalters, die des Verbrechens wegen nöthigen schleunigen Anstalten von ihm nicht können getroffen werden, soll der betreffende Gemeindeammann oder in seiner Abwesenheit der Friedensrichter das Angemessene nach den Umständen veranstalten, er wird aber ungesäumt dem Amtsstatthalter schriftlichen Bericht darüber erstatten, um das weitere Erforderliche vornehmen und anordnen zu können.

§. 38.

Instruktionsertheilung ab Seite des Appellationsgerichts.

Das Appellationsgericht kann den Amtsstatthaltern erforderlichen Falls nähere allgemeine Instruktionen über die Verführung der Voruntersuche ertheilen.

§. 39.

Berathung über die Voruntersuchung.

Sobald alles in den vorhergehenden Paragraphen Bemerkte geschehen ist, so wird der Amtsstatthalter zwei der zunächst gelegenen Bezirksrichter einberufen, und ihnen die verführten Akten vorlegen. Der Amtsstatthalter in Verein mit den zwei Richtern erkennt nun:

a) Ob die Sache zu einer Kriminaluntersuchung sich eigne. — In diesem Falle wird gegen den Schuldverdächtigen, wenn nicht besondere Gründe die Belassung desselben auf freiem Fuße zulässig machen, der Polizeiverhaft oder wenn er sich in demselben bereits befinden sollte, dessen Fort-

dauer beschlossen, und er nebst den Akten dem Staatsanwalt überliefert. Mit den Akten werden die allenfalls vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale des Verbrechens dienen, nebst einem genauen Verzeichniß darüber eingesendet. Die Uebersendung der Akten hat auch dann zu erfolgen, wenn der muthmaßliche Thäter nicht bekannt sein sollte.

b) Oder ob die Sache zu einer Polizeistraffache sich qualifizire. In diesem Falle wird die Behörde beschließen, ob ein bisher stattgehabter Polizeiverhaft des Angeschuldigten fortdauern oder ein bisher nicht Verhafteter verhaftet werden soll.

Wird Verhaft oder Fortdauer eines bisherigen Verhafts beschlossen, so wird die daherige Erkenntniß der Justizkammer des Appellationsgerichts mitgetheilt, damit dieselbe eine allfällig nöthige Remedur von Amtswegen eintreten lassen kann.

Der Amtsstatthalter wird inzwischen der Prozedur, wenn sie noch nicht vollständig sein sollte, vervollständigen, die weiters nöthigen Verhöre, Konfrontationen u. s. w. vornehmen, und sodann die Prozedur nach Anleitung der unten folgenden Paragraphen dem Polizeigerichte vorlegen.

c) Oder ob weder eine Kriminal- noch Polizeibeurtheilung statt finde, und die Sache also auf sich beruhen soll.

§. 40.

Eröffnung der Beschlüsse.

Die vorstehenden Beschlüsse des Amtsstatthalters und seiner Beisitzer sind dem Angeschuldigten nach ihrem Erlasse zu eröffnen.

Dieselben sind auch der Staatsanwaltschaft und einem allfälligen Privatkläger mitzutheilen.

Sie können an die Justizkammer des Appellationsgerichts rekurrirt werden, ohne daß jedoch durch solchen Rekurs die Beschlüsse suspendirt werden.

§. 41.

Schuldlosigkeitserklärung.

Hat sich bei einer Voruntersuchung die Schuldlosigkeit des in Untersuchung Gelegenen ergeben, so wird ihm darüber, auf Verlangen, von dem Amtsstatthalter eine schriftliche Erklärung ertheilt.

IV. Titel.

Von dem Staatsanwalt.

§. 42.

Wahl d. Staatsanwaltes.

Es besteht für den ganzen Kanton ein Staatsanwalt. Derselbe wird jeweilen auf eine Ausdauer von sechs Jahren von dem Großen Rathe auf den vereinten Vorschlag des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts gewählt.

§. 43.

Verrichtungen des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt forscht den Verbrechen und Vergehen im Umfange des ganzen Kantons nach, und verfolgt sie. Es steht ihm das Recht der Verhaftung zu. Er erläßt Aufforderungen zur Anstellung von Untersuchungen an die Amtsstatthalter. Er kann von sich aus mit Zuzug eines Schreibers, behufs der

Einleitung einer Untersuchung, Personen verhören. Eine solche von ihm eingeleitete Untersuchung übersendet er — je nach Umständen — dem betreffenden Amtsstatthalter zu weiterm Verfahren (§. 14—41) oder legt sie der Justizkammer zur Verfügung vor (§. 143). Er zieht die in Strafsachen ergangenen Erkenntnisse und Beschlüsse nöthigenfalls weiters.

§. 44.

Leitet der Staatsanwalt selbst eine Untersuchung ein, so befindet er sich in der gleichen Stellung wie ein Amtsstatthalter, und es gelten für ihn die gleichen Vorschriften (Titel III.).

§. 45.

Der Staatsanwalt steht mit der Kantonspolizeidirektion und dem Polizeibüreau in Verbindung, und bedient sich nöthigen Falls des Letztern zur Aushülfe. Fortsetzung.

§. 46.

Dem Staatsanwalt sollen die Amtsstatthalter von vorgefallenen sehr wichtigen Verbrechen sogleich Nachricht ertheilen. Wo der Thäter nicht bekannt ist, wird er auch seinerseits trachten, demselben auf die Spur zu kommen. Fortsetzung.

Alle Monate übersenden sie ihm ein Verzeichniß der im Laufe desselben ihnen angezeigten Verbrechen und Vergehen.

Der Staatsanwalt wird diese Anzeigen zweckmäßig vormerken, und alljährlich eine tabellarische Uebersicht derselben, sowohl dem Kleinen Rathe als dem Appellationsgerichte einreichen.

§. 47.

Fortsetzung.

Der Kleine Rath, sowie auch das Appellationsgericht können, wenn ein Verbrechen oder Vergehen zu ihrer Kenntniß gekommen ist, den Staatsanwalt beauftragen, für die Verfolgung dieses Verbrechens oder Vergehens zu sorgen, auch überhaupt ihn zu Erfüllung seiner Amtspflichten aufzufordern.

V. Titel.

Von dem Verhörrichter.

§. 48.

Wahl des Verhörrichters.

Es findet sich ein Verhörrichter angestellt. Derselbe wird jeweilen auf sechs Jahre durch den Großen Rath auf den vereinten Vorschlag des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts erwählt.

§. 49.

Verrichtungen des Verhörrichters.

Der Verhörrichter instruirt nach den unten in der dritten Abtheilung vorkommenden Bestimmungen die Kriminalprozesse, welche die Amtsstatthalter oder der Staatsanwalt gemäß den vorhergehenden Titeln III. und IV. eingeleitet haben.

Jedoch kann das Appellationsgericht von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwalts verfügen, daß ein Kriminalprozeß unmittelbar durch den Verhörrichter eingeleitet werden soll, wo dann Letzterer mit Zuzug des Verhörschreibers alles dasjenige zu beobachten hat, was für die Amtsstatthalter hinsichtlich der Generalinquisition oder der Voruntersuchung vorgeschrieben ist. Wenn der Prozeß auf den Punkt gediehen, daß auf eine Verfügung (§. 144)

zu erkennen ist, so legt er denselben der Justizkammer des Appellationsgerichts vor.

§. 50.

Fortsetzung.

Auf gleiche Weise kann das Appellationsgericht verfügen, daß ein wichtiger, schwieriger oder verwickelter Polizeiprozeß durch den Verhörrichter instruirt werden soll, derselbe mag durch den Amtsstatthalter bereits angehoben sein oder nicht.

In solchem Falle legt der Verhörrichter den Prozeß, wenn er denselben vollständig genug glaubt, der Justizkammer des Appellationsgerichts vor, damit von hier aus die Ueberweisung an das betreffende Polizeigericht erfolge.

VI. Titel.

Von den Verhaftungen.

§. 51.

Verhaft.

Der Verhaft, in welchen ein Angeschuldigter gesetzt wird, ist entweder bloßer Polizeiverhaft oder Kriminalverhaft.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 52.

A. Gemeinschaftl. Bestimmungen. 1. Erfordernisse.

Eine Verhaftung soll nur dann statt haben, wenn die Existenz eines Verbrechens oder schweren Vergehens bereits wahrscheinlich, und die betreffende Person verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu sein.

§. 53.

Fortsetzung.

Inwiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung hinreichend sei,

muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig erwogen werden.

Dabei ist vorzüglich auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige durch die Flucht sich der Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen steht, der Verdächtige werde die Freiheit zur Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen.

§. 54.

2. Form des Verhaftsbefehls.

Jeder Verhaftsbefehl soll den Namen oder die genaue Bezeichnung der Person des zu Verhaftenden enthalten und von der betreffenden Behörde unterzeichnet sein.

Steckbriefe sind einem Verhaftsbefehle gleich zu achten.

§. 55.

3. Vorweisung desselben.

Der Verhaftsbefehl muß sowohl dem zu Verhaftenden als dem ersten Ortsbeamten vorgewiesen, dem Gefangenwärter zur Eintragung in das von ihm zu haltende Verzeichniß der Verhafteten eingehändiget, und hierauf zu den Akten abgegeben werden. Der Verhaftete ist berechtigt, eine Abschrift des Verhaftsbefehls zu verlangen.

§. 56.

4. Festnahme auf der That betretener od. flüchtiger Verbrecher.

Auf der That betretene oder auf der Flucht begriffene Verbrecher sind ohne weiters anzuhalten und zur Behörde zu stellen, worauf dann diese den förmlichen Verhaftsbefehl ausstellt.

§. 57.

Jede übertriebene Strenge bei der Verhaftung, sowie jede üble Behandlung eines Verhafteten soll unterbleiben und kann je nach Umständen als Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt bestraft werden. 5. Behandlung.

§. 58.

Kein Gefangenwärter darf Jemanden in ein Gefängniß aufnehmen oder dort zurückbehalten, außer in Folge eines förmlichen Verhaftsbefehls oder einer ordentlichen Erkanntniß. 6. Aufnahme in's Gefängniß.

Die Gefangenwärter sollen über die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen genaue Register führen.

§. 59.

Einem Verhafteten werden die bei ihm gefundenen Sachen, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen oder irgend von ihm mißbraucht werden können, abgenommen und darüber ein von dem Verhafteten zu unterschreibendes Verzeichniß gefertiget werden. Fortsetzung.

Der Verhaftete selbst ist nach allen seinen Eigenheiten so genau als möglich zu den Akten zu beschreiben (Signalement). Auch ist der Ort, die Zeit und die Art der Verhaftung zum Protokoll zu bemerken.

§. 60.

Jeder Verhaftete soll innerhalb vier und zwanzig Stunden, von seiner Verhaftung an gerechnet, zu Protokoll einvernommen werden. 7. Einvernahme des Verhafteten.

§. 61.

Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so gebührt ihm, außer der nöthigen Kleidung, zur Schlaf- 8. Beköstigung.

stätte ein Strohsack oder Spreuersack mit einer Decke, zur Nahrung aber täglich ein Pfund Hausbrod und drei Suppen. In Krankheitsfällen erhalten die Gefangenen ihre Verpflegung nach besonderer Vorschrift.

Für benöthigte Kleidung und reine Wäsche der Gefangenen soll nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. 62.

9. Fesseln.

Der Verhaftete soll nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

§. 63.

10. Züchtigung.

Wenn der Gefangene durch Schmähungen, Drohworte oder versuchte Gewalt oder sonst durch hartnäckige Weigerung des Gehorsams gegen Befehle der Untersuchungsbehörde oder deren Diener, eines ungebührlichen Betragens sich schuldig macht, so kann derselbe, nach Erkenntniß der Behörde, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis zu fünfzehn Streichen bestraft werden.

Bei Schmälerung der Kost soll jedoch der Verhaftete täglich wenigstens ein Pfund Brod und jeweilen am dritten Tage wieder die gewöhnliche Nahrung erhalten.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter, so ferne nicht dieselbe zur Abwendung augenblicklicher **Gefahr nothwendig geworden, unterliegt strenger Bestrafung.**

§. 64.

11. Beschwerden des Verhafteten.

Am Ende eines jeden Verhörs ist der Gefangene zu befragen, ob er mit seiner Behandlung im Gefängniß zufrieden sei, oder ob er deßhalb Beschwerden zu führen habe.

§. 65.

Ein Verhafteter ist, sobald der anfänglich gegen ihn vorhandene Verdacht sich widerlegt findet, oder die im §. 53 angeführten Gründe nicht mehr vorhanden sind, von der zuständigen Behörde in Freiheit zu setzen. 12. Aufhebung des Verhafts.

§. 66.

Bei minder wichtigen Fällen und wenn von der Freiheit des Verdächtigen kein besonderer Nachtheil für die Untersuchung zu befürchten steht, kann vermittelst einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Real- oder Personalkaution die Verhaftung abgewendet oder eine bereits verhängte aufgehoben werden. 13. Abwendung des Verhafts durch Kautionsleistung.

§. 67.

Diese Kaution ist in jedem einzelnen Falle nach dessen besonderer Beschaffenheit in einer fixen Summe zu bestimmen. Fortsetzung.

Diese Summe soll die wahrscheinlich sich ergebenden Prozeßkosten und den Schadenersatz in sich begreifen, und darüber hinaus einen Betrag, der mit der zu erwartenden Strafe in angemessenem Verhältniß steht.

§. 68.

Entweicht der gegen Kaution Entlassene aus dem Rechten, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten und der allfällige Schadenersatz zu berichtigen. Fortsetzung.

Der Ueberfluß fällt dem Fiskus anheim, ohne Rücksicht, ob der Entwichene wieder ergriffen werde oder nicht.

B. Von dem Polizeiverhaft insbesondere.

§. 69.

B. Polizeiverhaft insbesondere.

Der Polizeiverhaft unterscheidet sich von dem Kriminalverhaft besonders dadurch, daß jener gelinder als dieser ist.

§. 70.

Fortsetzung.

Den in Polizeiverhaft Befindlichen ist die Unterredung mit andern Personen, unter Aufsicht, von der Untersuchungsbehörde zu gestatten.

Briefe können sie, wenn sie von der Untersuchungsbehörde gelesen sind, abgehen lassen und empfangen.

§. 71.

Fortsetzung.

Der förmliche Polizeiverhaft wegen Verbrechen oder Vergehen kann nur verhängt werden durch die Amtsstatthalter, den Staatsanwalt, den Verhörrichter und die zuständigen Gerichtsbehörden.

Auch die Kantonspolizeidirektion kann Verdächtige verhaften, muß aber dieselben spätestens inner 24 Stunden der Untersuchungsbehörde übergeben.

Das Anhalten von unbeurkundet und beruflos herumgehenden Personen, Bettlern u. s. w., steht jeder Polizeibehörde nach bestehenden Vorschriften zu.

C. Von dem Kriminalverhaft insbesondere.

§. 72.

C. Von dem Kriminalverhaft insbesondere.

Der Kriminalverhaft kann nur erkannt werden durch das Appellationsgericht, die Justizkammer desselben (§. 146) und durch das Verhöramt (§. 162), mittelst förmlicher Schlußnahme nach den im dritten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

Für den Kriminalverhaft sollen besondere von den polizeilichen Verhaftungsorten abgesönderte Gefängnisse bestimmt werden. Fortsetzung.

§. 74.

Den im Kriminalverhaft befindlichen Personen ist jede Gemeinschaft nach Außen untersagt. Ihnen ist daher die Unterredung mit andern Personen, so wie der Empfang und das Absenden von Briefen nicht gestattet. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Verhörrichter dießfalls eine Bewilligung ertheilen. Fortsetzung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Polizeistraffachen insbesondere.

I. Titel.

Von der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit.

§. 75.

Die durch die organischen Gesetze aufgestellten Bezirksgerichte des Kantons sind, jedes in seinem Kreise, Polizeigerichte. Polizeigerichte.

§. 76.

Zu einer gültigen Verhandlung eines Polizeigerichts sind zwei Drittheile der Mitglieder nebst dem Präsidenten erforderlich. Anzahl d. Richter zu einer gültigen Verhandlung.

§. 77.

Abstimmung.

Bei allen Abstimmungen gilt einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 78.

Ausstand.

Ein Mitglied des Gerichts, das in der betreffenden Sache als Zeuge verworfen werden könnte, oder bei derselben ein persönliches Interesse hat, befindet sich im Ausstande.

§. 79.

Versammlung.

Ein Polizeigericht versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern und wenigstens jeden Monat einmal am Bezirkshauptorte.

§. 80.

Strafkompetenz.

Die Polizeigerichte beurtheilen, theils inappellabel, theils appellabel, alle Polizeivergehen. Ein Urtheil kann von dem Beklagten appellirt werden, wenn er zu einer höhern Strafe als sechszehn Franken oder acht Tage Gefängniß oder zu einer höhern Entschädigung als fünfzig Franken verurtheilt wird.

Ein Urtheil kann von dem Kläger appellirt werden, wenn es sich um ein Vergehen handelt, hinsichtlich dessen das Maximum der gesetzlichen Strafe, mit der es bedroht ist, fünfzig Franken oder fünf und zwanzig Tage Gefängniß übersteigt.

Ein Urtheil kann von dem Geschädigten appellirt werden, wenn die Entschädigungsforderung fünfzig Franken übersteigt.

Ein sonst inappellables Urtheil kann der Kosten wegen von jedem Betheiligten appellirt werden, wenn

die ihm durch das Urtheil überbundenen Kosten fünfzig Franken übersteigen würden.

§. 81.

Betreffend den Schadensersatz, den ein Vergehen nach sich zieht, so soll das Polizeigericht, wenn der Betrag des Schadens hinlänglich ausgemittelt vorliegt, über denselben bei Ausfällung der Strafe ebenfalls absprechen, sonst aber die Ausmittlung in den Zivilweg verweisen. Schadenersatz.

II. Titel.

Von der Verhandlung vor dem Polizeigerichte und von der Beurtheilung.

§. 82.

Wenn ein Polizeistrafprozeß hinlänglich instruirt sich befindet, so übersendet der Amtsstatthalter denselben dem Polizeigerichte, begleitet mit seinen Anträgen, unter Berufung auf die betreffenden Gesetzesstellen. Einsendung der Prozedur dem Gerichte.

Der Amtsstatthalter bezeichnet gleichzeitig die Zeugen, von denen er glaubt, daß sie, im Interesse des Staates, zur Beeidigung vor Gericht geladen werden sollen.

In allen Fällen, die nicht ganz einfach oder geringfügig sind, soll der Amtsstatthalter einen fiskalischen Kläger in der Person eines patentirten Advokaten seines Amtes bestellen, der dem Angeschuldigten gegenüber am Gericht auftritt. Er weist ihn allvorderst an, die Akten zu untersuchen. Die dergestalt Aufgeforderten sind verpflichtet, den Auftrag der Kehr-

ordnung nach, ohne Entgelt des Staates, zu übernehmen.

Der Staatsanwalt kann in allen Polizeifällen als öffentlicher Ankläger auftreten.

§. 83.

Vorladung der Parteien.

Der Gerichtspräsident läßt den Beklagten, wenn er verhaftet ist, am Tage der Beurtheilung vor das Polizeigericht führen. Ist dieser nicht verhaftet, so ladet er ihn vor. Derselbe muß, wenn immer möglich, persönlich erscheinen. Den fiskalischen Kläger, falls einer bestellt wurde, und den Privatkläger, wenn ein solcher vorhanden ist, ladet der Präsident ebenfalls vor, so wie die Zeugen, welche der Amtsstatthalter (§. 82) oder der bestellte fiskalische Kläger bezeichnete.

Gedenkt der Privatkläger oder der Beklagte, die Beeidigung von in dem Voruntersuche einvernommenen Zeugen anzuverlangen, so sind auch diese vorzuladen.

Wenn ein Vorgeladener, Partheі oder Zeuge, zur festgesetzten Stunde nicht gegenwärtig ist, so wird gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt.

Wenigstens drei Tage vor der gerichtlichen Verhandlung müssen die Akten dem Kläger und Beklagten, oder einem allfälligen Sachwalter derselben, auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht offen stehen.

§. 84.

Verhandlung vor Gericht.

Die gerichtliche Verhandlung, welche mit Ausnahme der Urtheilsfällung öffentlich ist, wird mit Vorlesung der über die vorliegende Straffache verführten Akten eröffnet.

Sodann werden die allfällig vorgeladenen Zeugen einvernommen. Die Abhörung der Zeugen wird aber nicht wiederholt, sondern die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben abgelesen und sie angefragt, ob sie etwas abzuändern haben. Allfällige Abänderungen in den Aussagen werden zu Protokoll bemerkt. Hierauf folgt die Beeidigung in der Form, wie sie für den Kriminalprozeß vorgeschrieben ist (§. 252 Litt. f.)

Ueber die bestrittene Gültigkeit eines Zeugen entscheidet das Gericht. Solche Entscheide können nicht abgesondert appellirt werden.

Hierauf werden die schriftlichen Anträge und Schlüsse des Amtsstatthalters, die Anträge und Schlüsse des öffentlichen und Privatklägers, so wie die Vertheidigung des Beklagten angehört und in gedrängter Kürze zu Protokoll genommen.

§. 85.

Nachdem die Parteien abgetreten, urtheilt das Gericht zunächst über die Frage: Beurtheilung.

„Hat sich der Beklagte eines, und welches Polizeivergehens schuldig gemacht?"

Wenn der Beklagte nicht ist losgesprochen worden, so wird die Frage beurtheilt:

„Welche Strafe ist dem Beklagten aufzulegen?"

Ist im Prozesse eine Entschädigungsfrage geltend gemacht worden, so folgt die Frage:

„Ist der Beklagte schuldig, die gefoderte Entschädigung bestehend in — Fr. ganz oder theilweise zu bezahlen oder nicht?"

Findet das Gericht die Beschädigung nicht hinlänglich ausgemittelt, so kann es die Ausmittlung auf den Zivilweg verweisen.

Endlich folgt die Bestimmung über die Prozeßkosten.

§. 86.

Bestimmung über die Verhaftung.

Nach ausgefälltem Urtheil verfügt das Gericht, ob der Beurtheilte in Verhaft zu setzen, und wenn derselbe bereits im Verhafte sich befindet, ob der Verhaft fortdauern oder aufgehoben sein soll.

§. 87.

Eröffnung des Urtheils.

Der Präsident eröffnet den wieder vorberufenen Parteien das Urtheil.

§. 88.

Unvollständigkeit der Prozedur.

Findet das Gericht von sich aus oder auf den Antrag einer Partei den Prozeß unvollständig, so weist es ihn zur Vervollständigung an den Amtsstatthalter zurück, oder nimmt die Vervollständigung selbst durch einen Ausschuß vor.

§. 89.

Erklärung der Inkompetenz.

Findet das Gericht allfällig, daß der Fall zu einer Kriminalsache sich eigne, so erklärt es sich als inkompetent, und übersendet die Akten dem Staatsanwalt. Das Gericht kann in einem solchen Falle die Verhaftung des Angeschuldigten beschließen.

§. 90.

Ausfertigung des Urtheils.

Eine Ausfertigung des Urtheils nebst den Akten wird inner fünf Tagen dem Amtsstatthalter übermacht.

In der gleichen Frist ist auch dem Beklagten und einem allfälligen Privatkläger auf Verlangen das Urtheil auszufertigen.

§. 91.

Vorkehren.

Ist der Prozeß inappellabel, so läßt der Amtsstatthalter das Urtheil auf sich beruhen, ausgenommen, wo er glaubt, daß der Fall der Kassation vorhanden sei, in welchem Falle er das Urtheil dem Staatsanwalt übersendet.

Ist hingegen der Prozeß appellabel, so übermacht er jedenfalls die Akten, mit seinem Gutachten begleitet, dem Staatsanwalt.

Dem Staatsanwalt sind zu Ergreifung eines Rechtsmittels zehn Tage vom Empfang der Akten an, so wie dem Angeschuldigten und einem allfälligen Privatkläger zehn Tage von Eröffnung des Urtheils an eingeräumt.

Bei der Eröffnung eines appellabeln Strafurtheils soll dem Verurtheilten von dem Präsidenten angezeigt werden, daß er appelliren könne. Daß diese Anzeige geschehen sei, ist im Protokoll zu bemerken.

III. Titel.

Von dem Beweise.

§. 92.

Rechtliche Gewißheit.

Ein Strafurtheil setzt die rechtliche Gewißheit voraus, daß der Beklagte des Vergehens, dessen er angeklagt wird, schuldig sei.

§. 93.

Begründung derselben.

Als rechtliche Gewißheit in Polizeistraffachen begründend, erkennt das Gesetz:

1) Den Beweis durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen.
2) „ „ durch das Geständniß des Beklagten.

3) Den Beweis durch Zeugen.
4) „ „ durch Urkunden.
5) „ „ durch Anzeigen oder Indizien.

Augenschein.

§. 94.

Augenschein.

Was der Richter oder der Beamte, der den Thatbestand erhebt, mit eigenen Sinnen erkennt hat, ist bewiesen durch den Augenschein.

Wo Kunst- oder Sachverständige zur Beurtheilung zugezogen werden müssen, bewirkt ihr Befinden einen Beweis, wenn dieselben über den wesentlichen Punkt einig sind.

Ueber jeden Augenschein ist ein genauer Verbalprozeß aufzunehmen.

Geständniß.

§. 95.

Geständniß.

Das Geständniß hat alle Kraft eines rechtlichen Beweises, wenn dasselbe von dem Beklagten vor Behörde, mit Bewußtsein, frei, in Uebereinstimmung mit sich selbst und nicht im Widerspruche mit erwiesenen Thatumständen abgelegt worden ist.

Zeugenbeweis.

§. 96.

Zeugen.

Zwei rechtsgültige Zeugen des einen oder des andern Geschlechts geben vollen Beweis für eine jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer übereinstimmenden, durch eigene Sinnenerkenntniß begründeten Aussage ist.

§. 97.

Die Grundsätze von der Zulässigkeit und Gültigkeit der Zeugen in Kriminalfällen (§§. 203 u. 204)

sind auch in Polizeistraffällen anwendbar. Jedoch haben in Polizeifällen die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derjenigen rechtsgültigen Zeugen, die nicht zur Beeidigung vor Gericht geladen werden, die gleiche Beweiskraft wie Letztere.

§. 98.

Anzeige eines Beamteten oder Polizeibediensteten.

Die Anzeige eines Beamten oder auf seine Verrichtungen vereideten Polizeibediensteten, welche er bei seinem Eide über Gegenstände macht, die er bei seinen amtlichen Verrichtungen mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat, bildet einen Beweis, sofern binnen 24 Stunden nach gemachter Wahrnehmung ein Verbalprozeß nach Vorschrift des §. 5 ist verfertigt worden. Ohne Beobachtung dieser Form ist der Beamte oder Bedienstete nur wie ein anderer Zeuge zu betrachten.

§. 99.

Beweiskraft eines einzigen Zeugen.

Auch nur ein alle rechtliche Erfordernisse in sich vereinigender Zeuge macht die Ueberweisung vollständig, wenn folgende Punkte alle mit dem Zeugnisse übereinstimmen.

a) Wenn das Dasein des Vergehens selbst außer Zweifel ist.
b) Wenn mehrere in natürlicher Verbindung stehende, einander unterstützende Anzeigen oder Indizien gegen den Beschuldigten vorhanden sind.
c) Wenn der Beschuldigte die gegen ihn stattfindenden Verdachtsgründe weder entkräften, noch sonst sich rechtfertigen kann, auch gar keine Wahrscheinlichkeit ist, daß das Verbrechen von einem andern, als dem Beschuldigten, verübt wurde.

Urkunden- und Indizienbeweis.

§. 100.

Urkunden- und Indizienbeweis.

Hinsichtlich des Urkunden- und Indizienbeweises gelten die Vorschriften, welche über diese zwei Beweisarten im Kriminalverfahren aufgestellt sind (§§. 212—238).

IV. Titel.

Von den Rechtsmitteln.

A. Von der Appellation.

§. 101.

Erklärung der Appellation.

Wenn das Rechtsmittel der Appellation benutzt werden will, so muß der Appellant inner den im §. 91 erwähnten zehn Tagen die Erklärung der Appellation auf der Kanzlei des Appellationsgerichts abgeben.

Ist der Appellant im Verhaft, so kann er die Erklärung der Appellation dem Amtsstatthalter abgeben, der dieselbe der Kanzlei des Appellationsgerichts einsendet.

§. 102.

Einlegung der Akten.

So wie der Staatsanwalt appellirt, hat er die Akten der Kanzlei des Appellationsgerichts einzugeben. Erfolgt die Appellation von anderer Seite, so fodert gedachte Kanzlei die Staatsanwaltschaft zur Abgabe der Akten auf.

Bei Privatinjurienprozessen hat jede Partei ihre Akten, nach Ordnung des Zivilprozesses, einzugeben.

§. 103.

Tagesansetzung.

Der Präsident des Appellationsgerichts setzt einen Tag zur Beurtheilung an, und ladet die Parteien vor.

In Fällen, wo die Staatsanwaltschaft allfällig zu Gunsten eines Verurtheilten, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, appellirte (was bei der Appellationseinlegung angezeigt werden soll), kann die Sache ohne Einvernahme des Verurtheilten erlediget werden.

§. 104.

Verrichtung des Staatsanwalts.

In allen Polizeistrafprozessen, welche an das Appellationsgericht gelangen, mit Ausnahme der Privatinjurienprozesse, tritt der Staatsanwalt im Interesse des Staats auf und stellt die geeigneten Anträge.

§. 105.

Freie Beurtheilung von Seite des Appellationsgerichts.

Ist ein Polizeistrafprozeß an das Appellationsgericht zur Beurtheilung gelangt, so entscheidet es denselben lediglich nach dem Gesetz und nicht nach den Anträgen der Parteien, wenn diese nicht mit dem Gesetze übereinstimmen. Es wird daher auch keine Rücksicht darauf genommen, ob nur eine Partei oder beide appellirten.

§. 106.

Rückweisung des Prozesses.

Findet das Appellationsgericht einen Polizeiprozeß unvollständig und weitere Untersuchungen erforderlich, so sendet es denselben, sammt den nöthig erachteten Aufträgen, an das betreffende Gericht zur Vervollständigung und neuen Beurtheilung zurück. Das Appellationsgericht kann auch in besondern Fällen dem Verhörrichter den Auftrag zur Vervollständigung der Prozedur ertheilen, und dann die vervollständigte Prozedur dem betreffenden Gerichte zur neuerlichen Beurtheilung übermachen.

B. Von der Kassation.

§. 107.

Kassationsgesuche in appellabeln Prozessen.

In appellabeln Polizeistrafprozessen sollen allfällige Kassationsgesuche im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 108.

Kassationsgesuche in inappellabeln Prozessen.

Bei inappellabeln Polizeistrafprozessen sind hingegen Kassationsgesuche inner der Appellationsfrist schriftlich dem Appellationsgerichte einzureichen.

§. 109.

Kassationsgründe.

Die Kassation findet statt:

a) wegen Inkompetenz des Gerichts;

b) wegen Verletzung gesetzlicher, wesentlicher Prozeßformen;

c) wenn gegen den klaren und unzweideutigen Inhalt des Gesetzes ist geurtheilt worden.

§. 110.

Folgen der Kassation.

Im Falle der Kassation wird der Rechtsfall zur Verbesserung und neuerlichen Beurtheilung an die erste Instanz zurückgewiesen. Es kann hiefür von dem Appellationsgerichte ein anderes Gericht, als dasjenige, welches früher urtheilte, bezeichnet werden.

C. Von der Revision.

§. 111.

Revisionsgesuche.

Gesuche um Revision sind dem Appellationsgerichte schriftlich einzureichen.

§. 112.

Revisionsgründe.

Eine Revision findet statt, wenn eine Partei ein neues Beweismittel zu produziren im Falle ist,

welches, wenn es früher vorgelegen wäre, der Sache wahrscheinlich einen andern Ausschlag gegeben hätte.

Der Revisionswerber muß aber bescheinigen können, daß er bei der frühern Beurtheilung dieses Beweismittel vorzulegen nicht im Stande war.

§. 113.

Untersuchung der Revisionsgründe.

Das Appellationsgericht untersucht die dargebotenen neuen Beweismittel, und je nachdem es dieselben erheblich findet oder nicht, gestattet oder verweigert es die Revision.

§. 114.

Wirkung der Revision.

Im Falle der Gestattung der Revision gelangt die Sache wieder an das erstinstanzliche Polizeigericht.

§. 115.

Fortsetzung.

Ungeachtet der Gestattung der Revision bleibt das früher ausgefällte Urtheil in Kraft, bis dasselbe durch ein Revisionsurtheil aufgehoben wird.

§. 116.

Verjährung der Revision.

Nach Abfluß von zehn Jahren, nach in Rechtskraft erwachsenem Urtheil, findet keine Revision mehr statt.

V. Titel.

Von dem Kontumazialverfahren.

§. 117.

Kontumazialverfahren bei inappellabeln Sachen.

Bei geringfügigen inappellabeln Polizeistrafsachen findet kein Kontumazialverfahren statt, sondern der Fall der Betretung wird abgewartet.

§. 118.

Kontumazialverfahren bei appellabeln Sachen.

Bei bedeutendern Polizeistrafsachen wird nach Analogie des Kontumazialprozesses in Kriminalsachen verfahren.

VI. Titel.

Von den Prozeßkosten.

§. 119.

Prozeßkosten bei einem verfällenden Urtheile.

Bei einem verfällenden Urtheile werden die Prozeßkosten dem Beklagten überbunden.

§. 120.

Prozeßkosten bei einem lossprechenden Urtheile.

Erfolgt ein Lossprechungsurtheil und ist ein Privatkläger vorhanden, so entscheidet das Gericht, ob dieser oder der Losgesprochene die Kosten zu bezahlen habe, welches letztere dannzumal zu erfolgen hat, wenn derselbe begründete Veranlassung zu dem Strafprozeß gegeben hat.

§. 121.

Fortsetzung.

Erfolgt ein Lossprechungsurtheil und ist kein Privatkläger vorhanden, so entscheidet das Gericht, ob dennoch aus oben angegebenem Grunde der Losgesprochene die Kosten zu bezahlen habe. Ist dieses nicht der Fall, so soll das Urtheil sich ausdrücken: daß der Beklagte, sowie von der Strafe auch von der Kostensbezahlung losgesprochen sei.

Zu einer Kostensvergütung gegen den Losgesprochenen ist der Staat dannzumal zu verfällen, wenn das Gericht finden sollte, daß derselbe auf ganz grundlose Weise von Seite der Staatsbehörde verfolgt wurde.

§. 122.

Bezug d. Kosten

Stehen sich in einem Polizeiprozesse ein Privatkläger und ein Beklagter gegenüber, so bezieht das Gericht bei jedem Vorstande seine Gebühren wie bei Zivilprozessen.

§. 123.

Fortsetzung.

Steht kein Privatkläger am Recht, sondern nur ein fiskalischer Kläger und der Beklagte, so bezieht das Gericht seine Gebühren erst, wenn der Prozeß definitiv entschieden ist.

Schreibgebühren für Ausfertigungen, welche der Beklagte verlangt, werden sogleich bezahlt.

Ebenso hat der Beklagte Zeugen, die er zur Beeidigung vor Gericht ruft, zu bezahlen.

Zeugen, welche allfällig auf Bezeichnung des Amtsstatthalters oder des fiskalischen Klägers (§. 82 und 83) vorberufen werden, entschädiget einstweilen das Gericht aus der Gerichtskasse, auf Rechnung des Staates.

VII. Titel.

Von der Vollziehung.

§. 124.

Vollziehungsanzeigerichte

Mit der Vollziehung der Strafurtheile der Polizeigerichte sind die Amtsstatthalter beauftragt. Von denselben werden insbesondere alle Geldstrafen bezogen, und gegen den Staat, so wie gegen die andern betreffenden Theile verrechnet, wofür ihnen eine Provision von zehn Prozenten zukommen soll.

Gefängnißstrafen von längerer Dauer als zehn Tagen sollen in der Hauptstadt vollzogen werden, und

zu diesem Behufe die Betreffenden dorthin abgeführt werden.

§. 125.

Fortsetzung.

Wird ein von einem untern Gerichte ausgefälltes Strafurtheil appellirt, und die Appellation nach der Hand zurückgezogen, so soll von der Kanzlei des Appellationsgerichts unverweilt dem betreffenden Amtsstatthalter hievon Kenntniß gegeben werden, damit derselbe zur Vollziehung des gerichtlichen Urtheils schreite.

§. 126.

Fortsetzung.

Die Strafurtheile des Appellationsgerichts werden der Kantonspolizeidirektion mitgetheilt, welche für deren Vollziehung durch die geeigneten Behörden zu sorgen hat. Insoferne die Strafen in den Aemtern zu vollziehen sind, übermacht die Polizeidirektion die Urtheile dem betreffenden Amtsstatthalter.

§. 127.

Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.

Ist Jemand zu einer Geldstrafe verurtheilt worden, so haben die Amtsstatthalter demselben, je nach Umständen, sogleich ein Schatzungsbot zu legen oder ihn sonst zur Bezahlung aufzufordern. Erfolgt die Zahlung binnen drei Wochen nicht, so wird, wo Zahlung erhältlich ist, der Amtsstatthalter auf dem Wege der Betreibung dieselbe herbeischaffen, wo aber, nach aller Voraussicht die Zahlung nicht erhältlich ist, sofort, ohne Verzug, an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe treten lassen, wobei zwei Franken durch eintägiges Gefängniß ausgeglichen werden, soferne das Urtheil keine andere Bestimmung enthält. Würde die an der Stelle der Geldbusse zu setzende Gefängnißstrafe zwanzig Tage übersteigen, so wird Arbeits-

hausstrafe statt derselben verhängt, wo dann ein Tag Arbeitshaus für zwei Tage Gefängniß zählt.

§. 128.

Abverdienen der Prozeßkosten.

Wenn ein in die Polizeiprozeßkosten Verfällter dieselben abzutragen unvermögend sein sollte, so ist derselbe gehalten, diese Kosten zu Gunsten des Staates mittelst öffentlicher Arbeit, zu einem Franken pr. Tag berechnet, abzuverdienen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Kriminalstraffachen insbesondere.

I. Titel.

Von der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit.

§. 129.

Kriminalgericht.

In Kriminalsachen urtheilt in erster Instanz ein Kriminalgericht. Alle seine Urtheile sind appellabel.

§. 130.

Bestand und Wahl.

Das Kriminalgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern. Dieselben werden von dem Großen Rath jeweilen auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil des Gerichts annäherungsweise aus.

Aus den fünf gewählten Mitgliedern bezeichnet der Große Rath den Präsidenten.

Das Kriminalgericht wählt jeweilen auf ein Jahr einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Dem Kriminalgericht wird ein Schreiber und ein Weibel beigegeben. Der Schreiber wird jeweilen auf vier Jahre von dem Appellationsgericht auf den doppelten unverbindlichen Vorschlag des Kriminalgerichts gewählt. Den Weibel bestellt das Kriminalgericht selbst auf eine gleiche Dauer.

Die Suppleanten des Appellationsgerichts sind auch Suppleanten des Kriminalgerichts.

§. 131.

Versammlung. Das Kriminalgericht versammelt sich in der Regel alle vierzehn Tage.

§. 132.

Appellationsgericht. Zweite Instanz. In zweiter und höchster Instanz urtheilt das verfassungsmäßige Appellationsgericht. In den Fällen, wo es sich darum handelt, ein Todesurtheil auszufällen, bildet das Appellationsgericht im Verein mit sechs seiner Suppleanten das Malefizgericht und urtheilt in zweiter und höchster Instanz.

§. 133.

Zahl der Richter zur Gültigkeit einer Erkenntniß. Zu Ausfällung eines Strafurtheils oder einer andern richterlichen Erkenntniß wegen Verbrechen muß das Kriminalgericht vollzählig sein; bei dem Appellationsgericht ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen und bei dem Malefizgericht die Anwesenheit von fünf Sechstheilen der Mitglieder des Gerichtshofes nebst dem Präsidenten nothwendig.

Bei allen Abstimmungen gilt, insoferne nichts besonders vorgeschrieben ist (§. 273 litt f. 278), ein-

fache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 134.

Ausstand. Bei jedem Kriminalprozesse und während dem ganzen Verlaufe desselben befinden sich die Richter im Ausstande, welche

a) mit dem Beklagten oder dem Kläger so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie in der Sache nicht als rechtsgültige Zeugen auftretten können.

b) welche bei dem Straffalle ein persönliches Interesse haben.

c) von welchen der Beklagte wegen mit denselben geführten Prozessen, oder in solchen wider ihn abgelegten Kundschaftsaussagen persönliche Feindschaft befürchtet.

§. 135.

Rekusation ohne Angabe einer Ursache. Bei dem Appellationsgerichte ist der Beklagte überdieß berechtiget, bei der Beurtheilung vier Richter, ohne Ursache dafür angeben zu müssen, auszustellen, die dann aber durch Suppleanten ersetzt werden müssen.

Bei dem Malefizgerichte kann der Beklagte auf diese Weise sechs Richter ausstellen.

Sind mehrere Mitschuldige in einem Prozesse zu beurtheilen; so können sie sich über die Ausübung ihres Rekusationsrechts vereinen, oder es kann jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben.

Im einen und andern Falle dürfen sie aber zusammengenommen die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Beklagten laut obiger Bestimmung erlaubt sind, nicht überschreiten.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Rekusationsrechts, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein jeder seine Rekusationen vorbringen soll. Die Richter, welche in dieser Ordnung von einem einzigen rekusirt wurden, sind es denn für alle, bis die Anzahl der erlaubten Rekusationen erschöpft ist.

§. 136.

Instruktion der Kriminalprozesse.

Die Kriminalprozesse werden durch ein Verhöramt instruirt, bestehend aus dem Verhörrichter, einem Mitgliede des Appellationsgerichts und dem Präsidenten des Kriminalgerichts.

Das Appellationsgericht bezeichnet alljährlich das Mitglied aus seiner Mitte, welches das Jahr hindurch im Verhöramte sitzen soll.

§. 137.

Verhörschreiber.

Der Kriminalgerichtsschreiber ist Aktuar des Verhöramts.

§. 138.

Stellvertreter d. Verhörrichters und der Mitglieder d. Verhöramtes.

Bei Verhinderung des Verhörrichters kann der Präsident der Justizkammer zur Instruktion eines Prozesses an der Stelle des Verhörrichters ein Mitglied des Appellationsgerichts bezeichnen. Ein solches Mitglied des Gerichts, das die Untersuchung geleitet, befindet sich bei der Beurtheilung im Ausstande.

Das Mitglied des Verhöramts aus dem Appellationsgerichte wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Appellationsgerichts und der Präsident des Kriminalgerichts durch ein anderes Mitglied des Kriminalgerichts ersetzt.

§. 139.

Aufstellung eines zweiten Verhöramtes.

Bei einer außerordentlichen Anhäufung von Geschäften kann das Appellationsgericht momentan ein zweites Verhöramt aufstellen.

§. 140.

Leitung der Untersuchung.

Die Leitung der Untersuchung und Verhöre kommen dem Verhörrichter zu. Die Beisitzer haben aber zu wachen, daß keine unerlaubten Mittel gebraucht, und keine erlaubten vernachläßigt werden, um die Wahrheit zu entdecken.

Sind über eine vorzunehmende Maaßregel die Ansichten getheilt, so entscheidet die Mehrheit des Verhöramtes.

§. 141.

Theilnahme des Staatsanwaltes an der Untersuchung.

Dem Staatsanwalt steht frei, allen Verhören, und überhaupt allen amtlichen Handlungen des Verhöramts beizuwohnen, und an letzteres Anträge zu stellen, an welche aber dasselbe nicht gebunden ist.

§. 142.

Instruktionsertheilung des Appellationsgerichts.

Das Appellationsgericht kann nähere Instruktionen über die Führung der kriminalrichterlichen Untersuchung im Geiste und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes erlassen.

II. Titel.

Von der kriminalrichterlichen Untersuchung.

A. Vorläufige Bestimmungen.

§. 143.

Antrag des Staatsanwaltes.

Wenn der Staatsanwalt einen Informativprozeß von einem Amtsstatthalter erhalten (§. 39) oder selbst

einen solchen gebildet hat (§. 42) so soll er binnen zweimal 24 Stunden einen Antrag auf eine Verfügung an die Justizkammer des Appellationsgerichts stellen.

§. 144.

Beschlüsse der Justizkammer.

In Folge des Antrags des Staatsanwalts wird die Justizkammer erkennen:

a) Entweder auf Ergänzung der Voruntersuchung (Generalinquisition, Information) durch den betreffenden Amtsstatthalter, die Staatsanwaltschaft oder den Verhörrichter;

b) wenn die verdächtigenden Umstände noch zur Zeit für unzureichend erklärt werden, und dermalen keine Hoffnung zur Bestärkung derselben vorhanden ist, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder

c) wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder

d) wenn die Verdachtsgründe zur Spezialuntersuchung hinreichend befunden werden, auf die Spezialuntersuchung und Ueberweisung an das Verhöramt oder endlich,

e) wenn die Sache als eine Polizeistraffache erfunden werden sollte, auf Ueberweisung an das Polizeigericht, nachdem durch den betreffenden Amtsstatthalter oder den Staatsanwalt oder den Verhörrichter die allfällig nöthige Vervollständigung eingetreten sein wird.

§. 145.

Die Spezialuntersuchung soll erkennt werden, wenn aus den Voruntersuchungsakten sich bedeutende Anzeigen ergeben, daß die betreffende Person ein Verbrechen verübt hat. Erfordernisse zur Erkennung der Spezialuntersuchung.

§. 146.

Bis zu erkannter Spezialuntersuchung bleibt ein Verhafteter im bloßen Polizeiverhafte. So wie die Spezialuntersuchung erkannt wird, wird gleichzeitig der Kriminalverhaft gegen den Betreffenden ausgesprochen, und er in das Kriminalgefängniß versetzt, soferne nicht Gründe vorhanden sind, ihn auf freien Fuß zu belassen. Folgen der Erkennung der Spezialuntersuchung.

§. 147.

Die Erkennung der Spezialuntersuchung hat ferner zur Folge, daß das betreffende Individuum in Ausübung allfällig bekleidender öffentlicher Aemter, so wie des Aktivbürgerrechts eingestellt wird. Fortsetzung.

Er erhält die Benennung Inquisit.

B. Spezialuntersuchung mit dem Beschuldigten.

§. 148.

Sobald die Spezialuntersuchung erkannt ist, soll die Eröffnung derselben folgen. Das Verhöramt wird trachten, den vollständigen Beweis der Schuld oder Unschuld der verdächtigen Person zu Stande zu bringen, und alle zu diesem Ziele führenden Handlungen vornehmen. Eröffnung der Spezialuntersuchung.

Wenn sich in der Voruntersuchung Unförmlichkeiten, Unterlassungen oder Mängel eingeschlichen haben, wird es für die Verbesserung besorgt sein.

§. 149.

Fortsetzung.

Spätestens inner drei Tagen sind die Verhöre mit dem Beschuldigten, falls sich derselbe im Verhaft befindet, anzuheben und sodann mit möglichster Beförderung fortzusetzen.

§. 150.

Benehmen des Verhörrichters gegen den Angeschuldigten.

Bei diesen Verhören soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen, er soll weder durch täuschende Hoffnungen, noch durch Drohungen oder Zwangsmittel dem Inquisiten das Bekenntniß ablocken.

§. 151.

Erforschung der Schuld oder Unschuld.

Nach vorgenommener Aufnahme der Personalumstände, schreitet er in den besondern Fragen zur Untersuchung über das Verbrechen und über alle damit verbundenen Umstände, und bemüht sich allem nachzuspüren, was den Beweis des angeschuldigten Verbrechens herbeizuführen im Stande ist; er soll aber auch alles zu erforschen trachten, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit oder doch seine geringere Schuld ins Licht setzen und beweisen kann.

Dem Verhörten steht es frei, seine Antworten dem Schreiber in die Feder zu sagen.

§. 152.

Fortsetzung.

Hat der Angeschuldigte schon im Vorverhöre ein Geständniß abgelegt, so wird der angebahnte Weg verfolgt, das Geständniß vervollständiget und die Prozedur zur Reife gebracht.

§. 153.

Suggestivfragen.

Fragen, welche dem Inquisiten den besondern Umstand, den man von ihm eingestanden haben will, zur bloßen Bejahung oder Verneinung bestimmt vorsagen, (Suggestivfragen) sind in der Regel verboten.

Ist indessen der Inquisit durch die allgemeine Befragung, durch die ihm vorgehaltenen Widersprüche und Unwahrheiten und sonstige Mittel der Ueberführung, zum Geständnisse nicht zu bringen, so mögen ihm nach und nach einzelne Verdachtsgründe oder auch Umstände der That selbst bestimmt und ausdrücklich mit dem Befragen vorgetragen werden, wie er sich dagegen zu rechtfertigen oder bei seinem Läugnen zu behaupten vermöge.

Auch kann der schon bekennende Inquisit, welcher zur Angabe des einen oder andern in den Akten wenigstens zum Theil erwiesenen Umstandes durch allgemeine Fragen nicht geführt werden konnte, im Nothfalle durch bestimmte Vorhaltung desselben befragt werden.

§. 154.

Verfängliche Fragen.

Deßgleichen soll sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen enthalten.

Dahin gehören alle unbestimmten, vieldeutigen, verschiedene Umstände zugleich umfassenden, so wie auch solche Fragen, wobei vorausgesetzt wird, als habe der Inquisit bereits etwas anderes gestanden, was von ihm entweder geläugnet oder wenigstens noch nicht eingestanden worden ist.

§. 155.

Verbot d. Zwangs z. Geständnisse.

Zwang zum Geständnisse durch körperliche Schmerzen oder durch Bedrohung mit denselben ist verboten.

Hingegen kann der Inquisit wegen sträflichen Ungehorsams, jedoch nur in den nachbezeichneten Fällen und unter genauer Beobachtung der dabei gegebenen Vorschriften gezüchtiget werden.

§. 156.

Ungehorsamsstrafe.

Wenn Inquisit während des Verhörs durch Schmähungen, Drohworte, versuchte Gewalt oder auf andere Weise sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, so kann derselbe nach Erkanntniß des Kriminalverhöramts in Gemäßheit des §. 63 gestraft werden.

§. 157.

Fortsetzung.

Deßgleichen findet Ungehorsamsstrafe statt wegen verweigerter Vernehmlassung, wenn der Beklagte auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort giebt, oder die Antwort durch bloße Berufung auf eine schon anderwärts gethane Aussage hartnäckig verweigert, oder aber sich taub, stumm, wahnsinnig oder fallsüchtig stellt und nach Aussage beeideter Sachverständigen oder Zeugen diese Verstellung unbezweifelt ist.

In diesen Fällen soll Inquisit, nach ergangenen fruchtlosen Ermahnungen, zuerst drei Tage zu Wasser und Brod in engern Verhaft gesetzt, sodann bei fortdauerndem Ungehorsam, diese Strafe wiederholt werden.

§. 158.

Fortsetzung.

Ist der Untersuchte demungeachtet zur Vernehmlassung nicht zu bewegen, so soll die Untersuchung, soweit es ohne Befragung des Inquisiten geschehen kann, bis zum Ende fortgeführt werden, worauf sodann das Kriminalgericht, auf den Bericht des Verhöramtes je nach der Lage der Akten, entscheidet,

ob die Beurtheilung vor sich zu gehen habe, oder Inquisit so lange in enger Gefangenschaft gehalten werden solle, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit erklären werde.

§. 159.

Dollmetsch. Wenn der Verhaftete die Sprache des Verhöramtes, oder dieses insgesammt die Sprache des Erstern nicht versteht; so müssen zwei, von dem Verhörrichter zu beeidigende, Dollmetscher zu dem Verhör zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dollmetscher in der fremden und von dem Verhörschreiber in der deutschen Sprache aufzunehmen. Ist die Sache von nicht großer Wichtigkeit, so ist die Zuziehung eines Dollmetschers hinreichend.

Dieses ist auch der Fall, wenn ein Mitglied des Verhöramtes der Sprache des Abzuhörenden kundig ist.

§. 160.

Verhörprotokoll. Ueber die Verhöre wird von dem Aktuar ein getreues Protokoll geführt, und in demselben jede Frage des Untersuchenden und die Antwort des Verhafteten wörtlich und genau in fortlaufenden Zahlen niedergeschrieben; die Antworten sollen nicht in dem erzählenden Styl in der dritten Person, sondern als selbstsprechend in der ersten abgefaßt werden.

Auffallende Gemüthsbewegung ist in dem Protokoll bei der Frage oder Antwort, welche sie veranlaßt hat, zu bemerken.

Nach Beendigung eines jeden einzelnen Verhörs, soll dasselbe dem Befragten deutlich vorgelesen, von ihm bestätiget und unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen

unterzeichnet, dieser Umstand aber von dem Aktuar angemerkt und dann auch jedes Verhör mit den Unterschriften des Verhörrichters, der Beisitzer und des Aktuars versehen werden.

Im Verhörprotokoll darf nichts durchgestrichen oder eingeschaltet werden, sondern allfällige Verbesserungen und Nachträge müssen verbesserungs- und nachtragsweise unter die Rubriken: „setzt hinzu, verbessert die Antwort No. —" hinzugefügt werden.

Jede Verfügung des Verhöramtes muß in das Protokoll eingetragen werden. Die Seiten des Verhörprotokolls sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und die Bogen desselben gehörig zusammen zu heften.

§. 161.

Implizirung von Mitschuldigen.

Glaubt das Kriminalverhöramt im Verlaufe einer Untersuchung Mitschuldige zu entdecken, so hat es den Antrag an die Justizkammer zu stellen, gegen dieselben die Spezialuntersuchung mit oder ohne Kriminalverhaft zu verhängen.

Inzwischen kann es gegen die Betreffenden Polizeiverhaft eintreten lassen.

§. 162.

Wenn das Verhöramt im Laufe einer Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, gegen welchen die Justizkammer die Spezialuntersuchung, aber nicht den Kriminalverhaft erkennt hat, den letztern nöthig findet, so kann es denselben unter Anzeige an die Justizkammer beschließen.

§. 163.

Wenn das Verhöramt in Folge der Ergebnisse der Untersuchung glaubt, es sei ein Kriminalverhaft

aufzuheben, so wird es die Aufhebung unter Anzeige an die Justizkammer beschließen, in zweifelhaften oder wichtigen Fällen aber einen Antrag an letztere stellen.

§. 164.

Das Verhöramt hat monatlich und so oft es dazu aufgefodert wird, der Justizkammer über den Stand aller bei ihm anhängigen Untersuchungen Bericht zu erstatten. Berichterstattung des Verhörrichters.

C. Abhörung des Beschädigten und der Zeugen.

§. 165.

Der Beschädigte ist durch das Verhöramt über alle Umstände der That und über den ihm zugefügten Schaden zu vernehmen, falls dieses bei der Voruntersuchung nicht schon genüglich geschehen sein sollte. Abhörung des Beschädigten.

Wenn die Ausmittlung des eigentlichen Werthes des zugefügten Schadens durch Sachverständige nicht statt haben kann, so muß der Beschädigte, wenn er auch keinen Schadenersatz erhalten könnte, oder wollte, dennoch diesen Werth eidlich angeben.

§. 166.

Zu Erläuterung der nähern Umstände eines begangenen Verbrechens und, um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen abgehört werden, von welchen, nach der bereits gepflogenen Untersuchung oder sonst nach der Natur der Sache sich erwarten läßt, daß sie etwas zu diesem Zwecke Führendes auszusagen im Stande seien. Zeugenabhörung.

§. 167.

Erscheinungspflicht d. Zeugen.

Jeder von dem Verhöramte aufgeforderte Zeuge ist verpflichtet: vor demselben zu erscheinen und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheinens- oder Weigerungsfalle kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Verhöramte durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.

Fremde Zeugen werden entweder nach bestehenden Verträgen zur persönlichen Stellung vorgeladen, oder ihre Abhörung ist von der betreffenden Behörde, unter Uebersendung der Fragpunkte, zu begehren.

§. 168.

Ermahnung der Zeugen.

Ehe das Verhöramt die Abhörung der Zeugen vernimmt, wird es dieselben ermahnen: die reine Wahrheit zu reden, so daß sie ihre Aussagen, wenn es gefordert würde, mit einem körperlichen Eide erhärten könnten.

§. 169.

Ausmittlung des Verhältnisses der Zeugen.

Das Verhältniß, in welchem der Zeuge zu dem Angeschuldigten und dem Beschädigten steht, ist genau zu erheben; auch soll der Charakter eines Zeugen zuverlässig ausgemittelt und nöthigen Falls darüber amtlicher Bericht eingeholt werden.

§. 170.

Abhörung mehrerer Zeugen.

Wenn mehrere Zeugen in einer Sache zu vernehmen sind, so soll jeder besonders verhört und, wenn auch ihre Aussagen gleichlautend wären, eines jeden Antwort besonders und vollständig niedergeschrieben werden.

§. 171.

Auferlegung des Stillschweigens.

Am Ende eines jeden Verhörs wird dem Zeugen das Stillschweigen über die an ihn gethanen Fragen und über seine ertheilten Antworten, bis Austrags der Sache, auferlegt, und daß dieses geschehen sei, im Protokolle bemerkt.

§. 172.

Protokoll über Abhörung der Beschädigten und Zeugen.

Das Protokoll über die Abhörung der Beschädigten und der Zeugen soll ebenso geführt und dabei auch alles beobachtet werden, was über die Verhöre mit dem Beschuldigten vorgeschrieben ist.

§. 173.

Wiederholung von Zeugenabhörungen.

Ist ein Zeuge in der Voruntersuchung bereits verhört worden, und ist seine Aussage deutlich und bestimmt genug, so ist die Wiederholung des Verhörs nicht nothwendig.

§. 174.

Einvernahme durch Amtstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Wo es ohne Nachtheil geschehen kann, kann das Verhöramt zu Ersparung von Zeit und Kosten, die Einvernahme von Zeugen, so wie andere prozessualische Handlungen, durch die Amtsstatthalter oder Gerichtspräsidenten vornehmen lassen.

D. Von der Gegenstellung oder Konfrontation.

§. 175.

Konfrontation der Zeugen unter sich.

Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen entweder über das Verbrechen selbst, oder über einen wesentlichen oder auch nur einigermaßen bedeutenden Umstand desselben widersprechen; so ist jedem Zeugen noch besonders von dem sich ergebenen Widerspruche Kenntniß zu geben, damit er, wo möglich, von dem

einen oder andern gehoben werde; geschieht dieses nicht, so sollen sie einander unter die Augen gestellt, und einzeln gegeneinander über jeden obwaltenden Widerspruch abgehört werden.

§. 176.

Konfrontation des Beschuldigten mit den Zeugen.

Ebenso, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Umstand, den die Zeugen angegeben haben, läugnet; so ist derselbe noch zu ermahnen, von dem Läugnen abzustehen; beharrt er dessen ungeachtet auf seinen abweichenden Aussagen; so sollen ihm die Zeugen, einer nach dem andern, oder je nach Umständen mit einander unter die Augen gestellt und der Beschuldigte und jeder Zeuge über die Widersprüche gegeneinander verhört werden, um dieselben, wo möglich zu heben oder zu erläutern.

§. 177.

Konfrontation zweier Mitschuldigen.

Wenn Mitschuldige Widerspruchs halber, nachdem derselbe auf andere Weise nicht gelöst werden konnte, einander entgegen gestellt werden; so soll derjenige, welcher eingestanden hat, zuerst angefragt und aufgefordert werden: seine Aussagen in Gegenwart des Läugnenden zu wiederholen, worauf auch dieser zu vernehmen und zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen ist.

Es sollen auch, bei der Gegenstellung von Mitschuldigen, dieselben nur einzeln mit einander konfrontirt werden, jedoch ist dem richterlichen Ermessen überlassen, in außerordentlichen Fällen, auch mehrere zugleich einander entgegen zu stellen.

§. 178.

Alle bei den Konfrontationen gefallenen Fragen und Antworten sollen neben einander wörtlich in das Verhörprotokoll aufgenommen und mit Abfassung desselben auf die gleiche Art, wie bei den übrigen Verhören, verfahren werden. Konfrontationsprotokoll.

E. Von dem Augenschein und dem Gutachten der Sachverständigen.

§. 179.

Sobald irgend ein auf die Untersuchung oder das Urtheil einfließender Umstand, er betreffe den Thatbestand oder eine Anzeigung des Verbrechens oder des Thäters, durch Augenschein erhoben werden kann, ist der Untersuchungsbeamte in Begleit des Aktuars, denselben unverzüglich vorzunehmen verbunden. Augenschein.

§. 180.

Ueber jede Augenscheinshandlung wird ein förmliches Protokoll oder Verbalprozeß gefertiget. Protokoll.

§. 181.

Wenn die Erforschung und gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstandes die Kenntnisse oder Fertigkeiten einer besondern Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, so werden Sachverständige, wenigstens zwei an der Zahl, zugezogen. Zuziehung von Sachverständigen.

§. 182.

Dieselben sind vor Einnehmung des Augenscheins und Abgebung ihres Gutachtens zu beeidigen, oder, wenn sie bereits beeidiget sind, ihres früher geleisteten Eides zu erinnern. Beeidigung derselben.

§. 183.

Verfahren bei der Besichtigung.

Die Besichtigung durch Kunstverständige geschieht immer im Beisein des Untersuchungsbeamten.

Bewegliche Sachen, als da sind: Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und d. gl., sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets unter gerichtlicher Aufsicht untersucht werden.

§. 184.

Rekognition.

Die von den Sachverständigen zu untersuchende Sache ist, wo dieses thunlich, vor der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demselben zur gerichtlichen Anerkennung vorzuzeigen.

§. 185.

Abgabe des Gutachtens.

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund der Sache ist sogleich zu dem Augenscheinsprotokolle selbst anzugeben, ausgenommen es hätten sich dieselben eine besondere schriftliche Ausführung vorbehalten.

Im Falle einer Tödtung ist jedesmal ein besonderes schriftlich abgefaßtes Gutachten erforderlich.

§. 186.

Gutachten bei einer Leichenschau.

Das über den Befund einer Leichenschau auszustellende Gutachten muß, was die Bestimmung der Todesursache betrifft, die bestimmte Erklärung enthalten: ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei? oder im Gegentheil, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder

daß sie an einer andern von den nicht gefährlichen Verletzungen unabhängigen Ursache gestorben sei.

F. Von der Hausdurchsuchung.

§. 187.

Hausdurchsuchung überhaupt.

Der Untersuchungsbeamte ist berechtigt, sich in die Wohnung eines Verdächtigen zu begeben, um daselbst zur Entdeckung verborgener Beweismittel der Schuld alle dessen Behältnisse, Sachen und Papiere zu durchsuchen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Eigenthümer oder Bewohner, entweder schon der Spezialuntersuchung unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigen eines Verbrechens verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sei, zu welcher man sich die That versehen kann.

Wenn die Hausuntersuchung blos dahin gerichtet ist, Beinzichtete, die sich versteckt halten, aufzusuchen, so kann derselbe mit weniger Bedenklichkeit veranstaltet werden, als wenn die Untersuchung um anderer Entdeckung willen vorgenommen werden soll.

§. 188.

In Gast- und öffentlichen Häusern insbesond.

In Gast- und andern öffentlichen Häusern darf eine Hausdurchsuchung veranstaltet werden, sobald Vermuthungsgründe vorhanden sind, daß daselbst entweder ein Verdächtiger sich verborgen halte, oder Spuren eines Verbrechens zu entdecken seien.

Es darf jedoch der Untersuchungsbeamte wider Willen des unbescholtenen Hausbewohners weder dessen verschlossene Behältnisse öffnen, noch von dessen Papieren Einsicht nehmen.

§. 189.

Zu einer Hausdurchsuchung erforderliche Personen.

Eine Hausdurchsuchung erfordert nothwendig die Gegenwart des Untersuchungsbeamten und eines vereideten Aktuars.

Auch soll entweder der Verdächtige selbst, oder wenn dieser nicht zu haben, eine Person seiner Familie, und in deren Ermanglung zwei andere Hausbewohner oder Nachbarn zu der Handlung beigezogen werden.

§. 190.

Protokoll über eine Hausdurchsuchung.

In dem über die Hausdurchsuchung aufzunehmenden Protokolle soll die ganze Handlung, so wie ein Ort nach dem andern durchsucht, und was daselbst bemerkt, was an verdächtigen Sachen entdeckt oder gefunden, oder in gerichtliche Verwahrung genommen wird, genau verzeichnet werden.

§. 191.

Verfahren bei einer Hausdurchsuchung.

Papiere und andere bewegliche Sachen sollen in Gegenwart der in Art. 189 benannten Personen, unter ein Kouvert oder in ein Behältniß gethan, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden.

Auch ist dem Verdächtigen oder andern dabei Betheiligten sein eigenes Sigill beizudrücken gestattet.

§. 192.

Fortsetzung.

Die Entsieglung der auf diese Weise in Verwahrung genommenen Sachen geschieht in Gegenwart derjenigen Personen, welche bei der Siegelung selbst zugegen gewesen sind, und nach vorgängiger Anerkennung des unverletzten Siegels.

III. Titel.

Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 193.

Beweis überhaupt.

Zur Verurtheilung in die Strafe eines Verbrechens wird die Ueberzeugung des Richters erfordert, daß der Angeschuldigte Urheber eines Verbrechens sei oder als Theilhaber dabei mitgewirkt habe.

Diese Ueberzeugung muß sich aber auf gesetzliche Beweismittel gründen, dergestalt, daß ohne das Vorhandensein solcher Beweise die Schuld eines Angeklagten nicht ausgesprochen werden darf.

Hält sich der Richter ungeachtet des Vorhandenseins eines gesetzlichen Beweismittels nicht für überzeugt, so hat er die Gründe hiefür in seinem lossprechenden Urtheile bestimmt anzugeben.

§. 194.

Beweismittel.

Gesetzliche Beweismittel sind:

A. Das Geständniß des Verbrechers.
B. Zeugenaussagen.
C. Amtlicher Augenschein und Gutachten von Kunst- oder Sachverständigen.
D. Urkunden.
E. Anzeigen oder Indizien.
F. Der zusammengesetzte Beweis.

A. Von dem Beweise durch das Geständniß des Angeschuldigten.

§. 195.

Geständniß.

Das Geständniß besteht in der Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten: daß

er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens Antheil daran genommen habe.

§. 196.

Erfordernisse zu einem vollgültigen Geständnisse.

Zu einem vollgültigen Geständnisse, auf welches die Beurtheilung erfolgen kann, ist erforderlich:

a) daß dasselbe vor dem gehörig besetzten Kriminalverhöramte abgelegt werde;
b) daß der Geständige dasselbe in einem Zustande abgelegt habe, in welchem er seiner Sinne vollkommen mächtig war;
c) daß dieses Geständniß ausdrücklich unzweideutig, frei und ungezwungen sei;
d) daß das Geständniß mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimme.

§. 197.

Fortsetzung.

Durch das Geständniß wird in der Regel nur die eigene Handlung des Angeschuldigten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen, der Thatbestand hingegen soll durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder Beschädigten zur Gewißheit gebracht werden.

§. 198.

Fortsetzung.

Es kann jedoch in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldigten die gesetzliche Strafe zuerkannt werden; vorausgesetzt:

1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellt, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht gehörig erhoben werden konnte;

2) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen, zum Thatbestand gehörigen oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann.

§. 199.

Widerruf des Geständnisses.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens bis zur hohen Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Beschuldigte zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

§. 200.

Widersprechende Geständnisse.

Wenn der Verhaftete verschiedene Bekenntnisse abgelegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft.

§. 201.

Außergerichtl. Geständniß.

Welche Wirkung ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß haben könne, wird in den §§. 237 u. 238 näher bestimmt.

B. Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 202.

Erforderniß zu einem vollständigen Zeugenbeweis.

Zu einem vollständigen rechtlichen Beweise durch Zeugen ist erforderlich, daß zwei rechtsgültige Zeugen des einen oder andern Geschlechts einstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

§. 203.

Gültigkeit einer Zeugenaussage.

Zur Gültigkeit einer Zeugenaussage wird jedoch erfordert, daß dieselbe:

a) auf des Zeugen eigener und unmittelbarer Wahrnehmung, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhe;

b) bestimmt und deutlich die That oder den Umstand, die sie erwahren soll, enthalte;

c) mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens insoweit übereinstimme, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint;

d) in gesetzlicher Form beschworen sei.

§. 204.

Ungültige Zeugen.

Als rechtsgültige Zeugen können nicht angesehen und demnach nicht vereidet werden:

a) Diejenigen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

b) Rasende, Wahnsinnige und alle, die ihrer Vernunft nicht vollkommen mächtig sind;

c) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstandes erforderliche Sinn mangelt;

d) Personen, welche mit einer Kriminalstrafe belegt wurden, so wie Falliten, so lange sie nicht rehabilitirt sind;

e) Diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses irgend etwas empfangen oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben;

f) die mit demjenigen, zu dessen Gunsten oder Vortheil das Zeugniß abgelegt wird, verheurathet oder in gerader Linie, oder bis zum zweiten Grade (Geschwisterkinder) einschließlich

verwandt oder im ersten Grade verschwägert sind;

g) Diejenigen, welche von dem ihrer Aussage gemäßen Ausgang der Sache einen unmittelbaren sichern Vortheil zu erlangen, oder Schaden an Leben, Leib, Ehre oder Gütern von sich abzuwenden haben;

h) Diejenigen, welche in den Hauptumständen ihrer Erzählung sich selbst widersprechen;

i) die Urheber und Theilnehmer des gleichen Verbrechens;

k) Der Denunziant, wenn einiges Interesse bei ihm zu vermuthen ist.

§. 205.

Wirkung der Aussage eines gültigen Zeugen.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen wird einem halben Beweise gleich geachtet.

§. 206.

Wirkung der Aussage ungültiger Zeugen.

Die Aussagen von Personen, welche laut §. 204 nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen werden, gelten (mit Ausnahme jedoch der sub. Lit. b. u. c. bezeichneten) als Anzeigen (Indizien) des von ihnen ausgesagten Thatumstandes, und sind Hülfsmittel zur Erforschung der Wahrheit.

§. 207.

Einvernahme der Zeugen vor Gericht.

Wenn von Seite des Angeschuldigten bei der Untersuchung kein Geständniß erhältlich gewesen, so sind die rechtsgültigen Zeugen, deren Aussagen für die Schuld oder Unschuld des Beklagten entscheidend werden können, nach Anleitung des vierten unten folgenden Titels V. vor Gericht zu vernehmen und zu beeidigen.

§. 208.

Würdigung der Zeugenaussagen.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen nach ihrer eidlichen Einvernahme miteinander im Widerspruch stehen, so müssen bei der Endbeurtheilung die allgemeinen Regeln von der Beweiskraft der Zeugnisse in Anwendung gebracht werden, so daß jedoch nicht blos die Zahl der Zeugen, sondern auch die innere Wahrscheinlichkeit ihrer Aussagen und deren Uebereinstimmung mit andern Beweismitteln zu beachten ist.

C. Von dem Beweise durch amtlichen Augenschein und durch das Befinden von Kunst- und Sachverständigen.

§. 209.

Beweiskraft des Augenscheins.

Eine Thatsache, welche durch obrigkeitlichen, rechtsförmlichen Augenschein mit sinnlicher Gewißheit erkannt worden, wird als rechtlich erwiesen betrachtet.

Vor einer Behörde vorgegangene Handlungen sind durch das in gesetzlicher Form darüber aufgenommene Protokoll bewiesen.

§. 210.

Beweiskraft des Gutachtens von Sachverständigen.

Wenn über eine Thatsache oder einen damit in Verbindung stehenden Umstand nähere Kenntniß oder Gewißheit zu erhalten, nothwendig erachtet wird, das gutächtliche Befinden Kunst- oder Sachverständiger einzuholen; so wird zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

1) daß wenigstens zwei Kunst- oder Sachverständige die Untersuchung vornehmen (§. 181);
2) daß sie alle Eigenschaften besitzen, welche für rechtsgültige Zeugen erforderlich sind;

3) daß dieselben vorher, wenn sie nicht schon beeidigte Personen sind, durch Verfügung des Verhöramtes beeidigt werden (§. 182);
4) daß ihr Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sei, und keine falsche Thatsachen oder Widersprüche enthalte.

§. 211.

Sind die Verfasser des Gutachtens in den Hauptpunkten nicht einig, oder findet der Richter dasselbe, wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit, unbefriedigend, so wendet er sich da, wo es auf medizinische oder chirurgische Grundsätze ankömmt, an die Sanitätskommission, oder, je nach Umständen, an das Sanitätskollegium, und in andern Fällen an andere Kunst- oder Sachverständige von höherer Stellung.

Wenn keine Sachverständige einer höhern Stellung zu haben sind, so sollen andere in verdoppelter Anzahl über den Gegenstand vernommen werden, wo dann unter diesen die Mehrheit, und bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die dem Angeschuldigten günstigere Meinung entscheidet.

D. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 212.

Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Jede, als ächt anerkannte, öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt.

§. 213.

Beweiskraft von Privaturkunden.

Eine Privaturkunde bewirkt nur dann vollständigen Beweis gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst oder in Folge

seines Auftrages von einem andern verfertiget worden, und wenn sie den Thatbestand des Verbrechens ausmacht.

Wird in der Privaturkunde über das in Frage stehende Verbrechen ein Bekenntniß abgelegt; so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten.

Enthält die Urkunde Erklärungen, Drohungen oder Aeußerungen, welche als Anstalten oder Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu betrachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeige (Indizium) anzusehen.

§. 214.

Vergleichung der Handschriften

Die Vergleichung der Handschriften, wenn nämlich der Verfasser der Privatschrift streitig ist, so wie ein dießfälliges Befinden der Kunstverständigen macht keinen vollständigen Beweis aus, sondern begründet nur eine Vermuthung oder Anzeige.

§. 215.

Privaturkunde als Entschuldigungsbeweis.

Eine Privaturkunde gilt nur dann zur Entschuldigung oder Vertheidigung des Angeklagten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Gründe zu Vermuthung eines Betruges vorhanden sind.

E. Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indizien.

§. 216.

Anzeigen der Schuld überhaupt.

Jeder Umstand, aus welchem sich ein Schluß der Wahrscheinlichkeit auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter ziehen läßt, ist als Anzeige oder Indizium zu betrachten.

Ein Umstand kann aber nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er erwiesen ist.

§. 217.

Diese Anzeigen oder Indizien sind entweder allgemeine oder besondere, die auf einzelne Verbrechen Bezug haben. Eintheilung der Anzeigen der Schuld.

Sie sind ferner in Hinsicht auf die Umstände oder Thatsachen, von welchen sie hergenommen werden, entweder:

a) vorausgehende, die einem Verbrechen, als dessen Ursachen oder als Vorbereitungen dazu, vorgehen, oder

b) gleichzeitige, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitig mit derselben erscheinen, oder

c) nachfolgende, die schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge der Wirkung derselben zu betrachten sind, oder die aus der Untersuchung als solche hervorgehen.

§. 218.

Unter allgemeine Anzeigen werden gezählt, und zwar: I. Allgemeine Anzeigen der Schuld.

a. Als vorausgehende:

1) wenn eine Person ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begehen. a. Vorausgehende.

2) Stattgehabte Drohungen, die auf das Verbrechen Bezug haben, besonders wenn Feindschaft gegen den Beschädigten damit verbunden ist.

3) Erklärung an einen Dritten, ein solches Verbrechen begehen zu wollen.

4) Bestellung, Anschaffung oder Verfertigung von Werkzeugen, die zu Begehung des Verbrechens dienen konnten und überhaupt Handlungen, welche

als Mittel und Vorbereitungen zu dem begangenen Verbrechen erscheinen.

b. Als gleichzeitige.

b. Gleichzeitige.

1) Wenn Jemand auf eine, mit Hinsicht auf Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, verdächtige Art angetroffen wird.
2) Der Besitz von Werkzeugen oder Mitteln, welche seinem Stande fremd sind und womit die That hat begangen werden können.
3) Wenn sich an einer Person oder an den ihr zugehörigen Sachen Spuren befinden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können.
4) Wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit des Besitzes gehörig auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bei dem Beschädigten gefunden haben.

c. Als nachfolgende.

c. Nachfolgende.

1) Entfernung oder Vernichtung der Spuren eines begangenen Verbrechens oder solcher Sachen, die zur Entdeckung oder zum Erweis desselben dienen könnten.
2) Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen andern zu wälzen, sich bemüht hat.
3) Versuchte Bestechung oder unerlaubte Zumuthungen gegen Zeugen oder andere Personen,

die von der Sache Kenntniß haben, oder zu ihrer Entdeckung oder Verheimlichung beizutragen im Falle sind, oder zu fein scheinen.

4) Ungewöhnliches, auffallendes Betragen nach der That, als: ängstliche Erkundigungen über die Folgen derselben, plötzliche Flucht, Verbreitung falscher Nachrichten, Aeußerungen von unruhigem bösen Gewissen, Abläugnung wahrhaft befundener Umstände, auffallende Verstellungen, als: verstellter Wahnsinn, u. d. gl.
5) Angabe des Beschädigten oder Verwundeten.
6) Angabe eines Mitschuldigen, wenn die Umstände, auf welche sich die Angabe gründet, wahr erfunden werden.
7) Aussagen von Personen, welche laut §. 204 nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen werden, mit Ausnahme jedoch der bei Litt. b. u. c. bezeichneten.
8) Briefe oder andere Schriften, so wie auch gutächtliche Befinden, welche sich zwar nach den §§. 210, 213 u. 214 nicht zu einem vollständigen Beweis eignen, allein durch ihren unzweideutigen Inhalt über die That oder den Thäter einigen Aufschluß geben.

§. 219.

n. Besondere Anzeigen der Schuld.

Als Anzeigen, die einzelnen Verbrechen besonders eigen sind, werden betrachtet:

Bei Mord, Tödtung und Verwundung.

a. Bei Mord, Tödtung u. Verwundung.

1) Wenn Jemand eine Waffe oder ein Instrument besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist.

2) Wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen u. d. gl., besonders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen ist, Blutspuren gefunden werden.
3) Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schließen ist, daß er solche Spuren zu vertilgen oder verbergen gesucht habe, wenn er nämlich bald nach der That, zu ungewöhnlicher Zeit die Kleider gewechselt, dieselben heimlicherweise gereinigt oder verborgen hat, u. d. gl.

§. 220.

Bei Kindesmord, Abtreiben und Kindesaussetzung.

b. Bei Kindesmord, Abtreibung u. Kindesaussetzung.

Wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung oder ein anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen wurde, durch Sachverständige untersucht, und von diesen ausgesagt wird, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

§. 221.

Bei Vergiftung.

a. Bei Vergiftung.

1) Wenn Gift gekauft worden, und dieses hernach geläugnet wird.
2) Wenn Jemand zwar nicht läugnet, Gift gekauft zu haben, aber nicht genügend beweisen kann, daß er von demselben zu einer erlaubten Sache Gebrauch gemacht oder Gebrauch habe machen wollen.

§. 222.

Bei Diebstählen.

d. Bei Diebstahl.

1) Wenn das Entwendete bei Jemanden vorgefunden wird, und er sich über den rechtmäßigen Besitz desselben nicht glaubhaft ausweisen kann.

2) Wenn bei einer Person, deren Beruf es nicht mit sich bringt, Sperrzeug, Dietriche, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.
3) Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand und Lebensart widersprechen, bei sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßigen, wohlfeilen Preis anbietet.
4) Wenn eine Person von geringen Vermögensumständen und von verdächtigem Lebenswandel plötzlich einen übermässigen Aufwand macht.

§. 223.

Bei der Brandstiftung.

c. Bei Brandstiftung.

Wenn bei Jemand kurz vor oder nach der That Feuerzeug und Feuermaterialien gesehen werden, die er sonst zu anderm Gebrauch nicht bei sich zu tragen pflegt.

§. 224.

Allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Indizien.

Durch die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten, sowohl allgemeinen, als besondern Anzeigen sind andere nicht ausgeschlossen, sondern es muß jeder, mit dem Verbrechen oder dem Thäter in natürlicher Verbindung stehende, erwiesene Umstand als eine solche angesehen werden.

§. 225.

Würdigung der Anzeigen der Schuld.

Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

1) Den mehr oder minder bedeutenden nähern oder entferntern Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen.

2) Das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigen unter sich.
3) Die Anzeigen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 226.

Fortsetzung.

Eine Anzeige ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht; je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt.

§. 227.

Fortsetzung.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich untereinander gegenseitig unterstützen und zu der gleichen Voraussetzung führen: hingegen wird der Verdacht geschwächt, wenn mehrere Thatsachen, welche einzelne Verdachtsgründe sind, sich untereinander selbst widersprechen.

§. 228.

Anzeigen der Unschuld.

So wie allgemeine und besondere Anzeigen der Schuld, giebt es auch allgemeine und besondere Anzeigen der Unschuld.

§. 229.

1. Allgemeine Anzeige der Unschuld.

Der gute Leumund eines Menschen, vermöge welchem sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, giebt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen Solchen immer stärkere Verdachtsgründe gefordert werden, als gegen eine solche Person, bei welcher man jenes nicht

vorausſetzen kann, oder wo man das Gegentheil anzunehmen berechtiget iſt.

§. 230.

II. Beſondere Anzeigen der Unſchuld.

Beſondere Vermuthungsgründe der Unſchuld ſind hauptſächlich:

1) Der Mangel eines bekannten Intereſſe an Begehung der That, und vorzüglich wenn das Verbrechen mit dem Intereſſe des Verdächtigen im Widerſpruche ſteht.
2) Wenn bei einem Verbrechen, welches die Gegenwart an dem Orte und der Zeit, wo es verübt worden iſt, nothwendig vorausſetzt, die Abweſenheit des Verdächtigen vermuthet werden kann.
3) Wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hinderniſſe vorhanden waren, deren Ueberwindung und Beſeitigung, nach der beſondern Beſchaffenheit oder Lage der Perſon und der Umſtände, unerklärbar und unwahrſcheinlich iſt, und
4) wenn ſich die Perſon, nach vorgefallenem Verbrechen, ſo benommen hat, wie von demjenigen, der ſich der That ſchuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 231.

Entfernter Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen der Schuld erwecken gegen eine Perſon nur entfernten Verdacht, wenn ſie entweder an ſich unbeſtimmt ſind, und mit dem unterſuchten Verbrechen ſelbſt nicht in beſonderm Zuſammenhange ſtehen, oder wenn die als Anzeige betrachtete Thatſache unter den gegebenen Umſtänden ebenſo leicht

auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigen durch besondere Vermuthungsgründe der Unschuld geschwächt werden.

§. 232.

Hoher Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen geben einen hohen oder dringenden Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. — Dieß ist der Fall, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmten Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umständen unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besondern Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder diese letztere von den Anzeigen der Schuld durch Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 233.

Ueberzeugende Gewißheit aus Anzeigen.

Aus Anzeigen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe, und somit ein vollständiger Beweis, der den Richter berechtiget, eine Person als der strafbaren Handlung schuldig zu erklären, soferne sich folgende Umstände vereinigen:

1) Wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende Anzeigen, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und

2) unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, auch dieselben
3) mit andern erwiesenen Umständen der That im Widerspruche stehen, überdieß
4) der Inquisit keine besondern, begründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat, und endlich
5) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sei.

§. 234.

Wirkung des Verdachts.

Wegen bloßen Verdachtes (§§. 231 u. 232) kann auf keine Strafe, sondern nur auf Spezialinquisition, und was Endurtheile betrifft, auf Entlassung von der Instanz (§. 257) erkennt werden.

§. 235.

Strafanwendung beim Indizienbeweis.

Bei dem Beweise durch Indizien kann der Richter, wo es sich um todeswürdige Verbrechen handelt, an die Stelle der Todesstrafe zwanzigjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe setzen.

F. Von dem zusammengesetzten Beweise.

§. 236.

Zusammengesetzter Beweis.

Der Beweis heißt zusammengesetzt, wenn Beweismittel verschiedener Art, welche einzeln genommen, zur Begründung rechtlicher Gewißheit unzureichend sind, dergestalt zusammen treffen, daß aus solcher Uebereinstimmung die vollständige rechtliche Gewißheit der zu beweisenden Thatsache hervorgeht.

§. 237.

Zusammentreffen eines außergerichtlichen Geständnisses mit der Aussage eines rechtsgültigen Zeugen.

Ein außergerichtlich abgelegtes, gerichtlich erwiesenes, umständliches Bekenntniß bildet einen vollkommenen Beweis, wenn dasselbe mit der Aussage eines rechtsgültigen Zeugen, welcher unmittelbar über die Begehung der That selbst Zeugniß giebt, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmt.

§. 238.

Zusammentreffen von Anzeigen mit einem außergerichtlichen Geständniß oder einem unvollkommenen Zeugenbeweis.

Wenn gegen den Inquisiten solche nahen Anzeigen vorhanden sind, welche zwar für sich allein zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, mit welchen aber entweder ein erwiesenes, außergerichtliches umständliches Geständniß, oder die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen zusammentrifft, so kann Inquisit, nach sorgfältiger Erwägung aller besondern Umstände, der That überwiesen geachtet werden.

§. 239.

Strafanwendung.

Die Bestimmung des §. 235 findet auch bei dem zusammengesetzten Beweise statt.

IV. Titel.

Vom Schlusse der Prozedur.

§. 240.

Schlußverhör u. vorläufige Vollständigkeitserklärung d. Prozedur.

Wenn das Kriminalverhöramt alles gethan zu haben glaubt, was zur Untersuchung und Beweisleistung gehört und zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, so nimmt es mit dem Angeschuldigten ein Schlußverhör vor, in welchem alle wesentlichen Ergebnisse des Prozesses zusammengestellt werden, und erkennt darauf vorläufig die Vollständigkeit der Prozedur. Dem Staatsanwalt, dem Beklagten, seinem

Vertheidiger, so wie einem allfälligen Privatkläger wird hievon Kenntniß gegeben und ihnen die Einsicht der Prozedur gestattet, damit sie inner einer anzuberaumenden Frist Einreden gegen die Vollständigkeit der Prozedur machen und eine Vervollständigung anbegehren können.

§. 241.

Wahl eines Vertheidigers.

Dem Angeschuldigten wird gleichzeitig eröffnet, daß er sich einen Vertheidiger wählen könne. Er kann hiefür jeden rechtsfähigen Bürger, in welchen er sein Zutrauen setzt, erbitten.

Wenn der Angeschuldigte keinen Vertheidiger bezeichnet hat, oder der von ihm Bezeichnete die Verrichtung ablehnt, so ordnet das Verhöramt ihm einen Vertheidiger aus der Zahl der patentirten Fürsprecher bei. Kein Fürsprecher darf die Uebernahme einer Vertheidigung verweigern, jedoch soll das Verhöramt die Fürsprecher, so viel thunlich, dem Turnus nach in Anspruch nehmen.

Mit seinem Vertheidiger kann der Angeschuldigte in diesem Zeitpunkte eine Unterredung unter Aufsicht halten.

§. 242.

Begehren um weitere Vervollständigung und Schluß der Prozedur.

Der Staatsanwalt, der Privatkläger, der Anschuldigte und dessen Vertheidiger können während der anberaumten Frist Begehren um Vervollständigung der Prozedur zur weitern Nachweisung der Schuld oder Unschuld stellen. Werden keine Begehren gestellt, so erklärt das Verhöramt den Schluß der Prozedur.

Werden hingegen Begehren gestellt, so entscheidet das Verhöramt, ob denselben zu entsprechen, oder der Schluß der Prozedur zu erkennen sei.

Beschwerden gegen den Schluß der Prozedur können bei dem Gerichte zur Zeit der Verhandlung der Sache vor demselben angebracht werden.

§. 243.

Darstellung des Staatsanwaltes.

Nach erklärtem Schlusse der Prozedur werden die Akten dem Staatsanwalt zugestellt, welcher binnen einer, von dem Verhöramte zu bestimmenden, angemessenen Frist eine schriftliche Darstellung des Rechtsfalls in faktischer und rechtlicher Beziehung nebst einem Antrag, gegründet auf die den Fall beschlagenden Gesetze, abzufassen, zu den Akten zu legen und diese dem Verhöramt wieder zuzustellen hat. In seinem Antrag wird der Staatsanwalt auch auf den Schadenersatz Rücksicht nehmen.

§. 244.

Angabe der vor Gericht zu ladenden Zeugen.

In den Fällen, wo kein Geständniß des Beschuldigten vorliegt, haben der Staatsanwalt und Beklagte, oder dessen Vertheidiger, vor versammeltem Verhöramte jene Zeugen anzugeben, die vor Gericht selbst vernommen und beeidigt werden sollen. Das Verhöramt kann die Zeugenliste ergänzen.

§. 245.

Ueberantwortung der Akten an d. Präsidenten des Kriminalgerichts.

Hierauf werden die Akten dem Präsidenten des Kriminalgerichts überantwortet.

V. Titel.

Von der Verhandlung vor Gericht und von der Beurtheilung.

§. 246.

Tagesansetzung d. Beurtheilung.

Der Präsident des Kriminalgerichts setzt einen Tag zur Beurtheilung an und ladet die Parteien und Zeugen vor.

§. 247.

Vorbereitungsfrist.

Dem Vertheidiger des Beklagten und einem allfälligen Privatkläger oder Geschädigten ist eine dreitägige Frist zur Vorbereitung auf die gerichtliche Verhandlung gestattet, während welcher Frist ihnen die Akten zur Einsicht offen stehen. Der Präsident des Gerichts kann in besondern Fällen diese Frist verlängern.

Der Vertheidiger und Angeklagte können in diesem Zeitpunkte eine Unterredung ohne Zeugen mit einander haben.

§. 248.

Niederlegung der Akten auf den Kanzleitisch.

Die Prozeßakten sollen einige Tage vor der Beurtheilung auf den Kanzleitisch des Gerichts zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt werden.

§. 249.

Erscheinung vor Kriminalgericht

Am Tage der Beurtheilung hat der Beklagte, den Fall der Unmöglichkeit ausgenommen, persönlich vor den Schranken des Kriminalgerichts gegenüber dem Staatsanwalt zu erscheinen. Dem Privatkläger, oder Geschädigten ist Kenntniß von dem Tage der Beurtheilung zu geben, damit er gutfindenden Falls auch erscheinen und seine Interessen wahrnehmen kann.

Der Verhörrichter wohnet der Gerichtssitzung bei. Er hat seinen Platz am Gerichtstische.

§. 250.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die gerichtliche Verhandlung mit Ausnahme der Berathung des Gerichts ist öffentlich. Bei derselben sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden sind, vorliegen.

§. 251.

Obsorge des Präsidenten für Ruhe und Ordnung.

Der Präsident hat für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtiget, bei Bezeugungen von Beifall oder Mißfallen oder andern Störungen der Ruhe, Ordnungsbußen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen.

§. 252.

Gang der Verhandlung.

Die Verhandlung geht auf folgende Weise vor sich:

1) Der Präsident läßt die wesentlichsten Prozeßakten und zwar wenigstens die Darstellung des Staatsanwalts (§. 243) ablesen. Begehrt ein Mitglied des Gerichts oder eine Partei die weitere Ablesung eines ihr wichtig scheinenden Aktenstücks, so hat dieselbe zu erfolgen. Immerhin aber unterbleibt in diesem Moment die Ablesung der Aussagen derjenigen Zeugen, welche vorgeladen sind.

2) Wenn, weil kein Geständniß vorliegt, Zeugen oder Deponenten vorgeladen werden, so wird mit dem Verhör und der Beeidigung derselben verfahren wie folgt:

a) Es wird der Namensaufruf aller Personen gemacht, welche als Zeugen vorgeladen worden. Der Präsident frägt sowohl den Staatsanwalt als den Angeklagten, ob sie wider die Abhörung dieser Zeugen Einwendungen zu machen haben, und welche. Ueber allfällige Einwendungen erkennt das Gericht sogleich.

b) Die Zeugen treten aus dem Gerichtssaale, und werden sodann einzeln, in der vom Präsidenten bestimmten Folgeordnung, zum Verhör wieder

herein berufen, welches damit anfängt, daß jedem Zeugen einzeln die mit demselben abgehaltenen Verhöre sämmtlich abgelesen und derselbe durch den Präsidenten angefragt wird: ob der Zeuge seinen Antworten, auf die bisher an ihn gerichteten Fragen, noch etwas beizusetzen, oder etwas an denselben abzuändern habe?

c) Der Präsident kann hierauf das Verhör mit den Zeugen öffentlich fortsetzen, oder durch den Verhörrichter fortsetzen lassen, und sowohl der Ankläger als der Vertheidiger können dem Zeugen durch den Verhörenden Fragen vorlegen lassen. Das gleiche Recht steht jedem Mitgliede des Gerichts zu.

d) Ist die Aussage eines Zeugen so beschaffen, daß sie zu dem Verdachte Anlaß giebt, dieselbe möchte falsch sein, so kann der Präsident die augenblickliche Verhaftung des Zeugen anordnen. Die Untersuchung gegen einen solchen Zeugen geschieht auf gewöhnlichem Wege.

e) Nach beendigten Verhören werden die einvernommenen Zeugen beeidiget. Der Präsident macht sie auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam, die Auslegung des Eidschwures wird ihnen abgelesen und hierauf schwören sie folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, daß ich die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesprochen habe. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen."

Falls der zu Beeidigende nicht katholischer Religion wäre, so wird die Formel dahin

abgeändert, daß dieselbe am Ende nur lautet: „so wahr mir Gott helfe."

f) Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so entscheidet das Gericht nach Umständen, ob deßwegen die Sache zu verschieben sei, oder es an der Ablesung der von dem Zeugen früher abgelegten Aussagen genüge.

Derjenige Zeuge, der ohne hinlängliche Gründe nicht erscheint, kann von dem Gericht in eine Strafe bis auf 50 Frk. oder zehntägige Gefangenschaft und beinebens in die verursachten Kosten verfällt werden. Glaubt sich ein dergestalt verfällter Zeuge wegen seinem Ausbleiben hinlänglich entschuldigen zu können, so hat er dieses in der nächst darauf folgenden Versammlung des Gerichts zu thun, worauf, wenn erhebliche Hindernisse nachgewiesen worden sind, das Strafurtheil aufgehoben wird.

Weigert sich ein Zeuge den Eid zu leisten, so findet nach Umständen die gleiche Strafe statt, oder er wird zur Haft gebracht, bis er sich zur Eidesleistung bereit erklärt.

3) Nach der Zeugenverhandlung, oder wenn keine statt findet, nach Ablesung der wesentlichen Prozeßakten, frägt der Präsident den Angeschuldigten, ob er sich wegen der gegen ihn geführten Untersuchung über etwas zu beklagen habe? und darauf, ob er seinen bisherigen Aussagen noch etwas beifügen wolle?

Der Angeklagte muß diese Fragen selbst beantworten und der Gerichtsschreiber muß die

Fragen und die Antworten darauf gerichtlich zu Protokoll nehmen.

4) Hierauf hat der Staatsanwalt seinen Vortrag zu machen und seine Anträge zu stellen.

Nimmt ein Privatkläger oder Beschädigter (Damnifikat) an der Verhandlung Antheil, so ist ihm gestattet, ebenfalls einen Vortrag zu thun.

Hernach trägt der Beklagte oder dessen Sachwalter die Vertheidigung vor. Der Präsident erinnert den Vertheidiger, daß er nichts gegen sein Gewissen oder gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorbringen dürfe, und daß er mit Anstand und Mäßigung sich ausdrücken müsse.

Dem Ankläger und Geschädigten ist eine Replik und dem Vertheidiger eine Duplik gestattet.

Wenn von einer Partei die Vollständigkeit der Prozedur bestritten werden will, so muß dieses beiläufig geschehen und es wird darüber keine besondere Verhandlung gepflogen.

§. 253.

Abtreten der Parteien und Zuhörer.

Nach dieser Verhandlung hört die Sitzung auf öffentlich zu sein, und der Staatsanwalt, allfällige Privatkläger, der Angeklagte, sein Vertheidiger und die Zuhörer treten ab.

Der der Sitzung beiwohnende Verhörrichter kann hierauf noch seine Bemerkungen über das Ergebniß der Untersuchung machen, worauf er sich ebenfalls zurückzieht, und das Gericht zur Fällung des Urtheils schreitet.

§. 254.

Beurtheilung der Vorfrage über die Vollständigkeit d. Prozedur.

Allvorderst ist die Vorfrage zu beurtheilen: Ist die Prozedur vollständig?

Findet das Gericht die Prozedur unvollständig, so weist es dieselbe zur Vervollständigung an das Verhöramt zurück. Nach stattgehabter Vervollständigung hat das im §. 252 vorgeschriebene Verfahren aufs neue statt. Die bereits vor Gericht abgehörten Zeugen werden aber sodann nicht aufs neue verhört.

§. 255.

Beurtheilung der weitern Fragen.

Nach erledigter Vorfrage werden folgende Fragen berathen und beurtheilt:

1) „Ist N. N. eines bestimmten in dem Kriminalstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig?"
2) Wenn der Beklagte nicht losgesprochen worden ist, so fällt die Frage in Berathung:
„Welche Strafe ist dem Schuldigen aufzulegen?"
Bei welcher Frage die allfällig vorhandenen Schärfungs- oder Milderungsgründe in Berücksichtigung fallen.
3) Endlich urtheilt das Gericht über die Prozeßkosten, die allfällige Entschädigung des Beschädigten und andere Nebenpunkte. Bei den Prozeßkosten und der Entschädigung soll das Verhältniß bestimmt werden, in welchem mehrere solidarisch Verpflichtete dieselben unter sich vertheilen können.

Findet das Gericht das Maaß der Beschädigung nicht hinlänglich ausgemittelt, so erkennt

es nur im Allgemeinen auf Schadensersatz und weist die nähere Ausmittlung desselben in den Zivilweg. In jedem Falle kann der Geschädigte verlangen, daß ihm überlassen werde, die Entschädigung auf dem Zivilwege zu suchen.

§. 256.

Fall, wo der Beklagte eines Polizeivergehens schuldig erfunden wird.

Findet das Gericht, daß der Angeklagte eines Kriminalverbrechens sich nicht schuldig gemacht hat, daß er aber eines Polizeivergehens schuldig sein dürfte, so beurtheilt es sogleich dieses Vergehen nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches, oder beschließt die Ueberweisung der Sache an das korrektionelle Polizeigericht, je nachdem es dieselbe zur Beurtheilung reif oder weiterer Vervollständigung bedürftig erachtet.

§. 257.

Lossprechung von der Instanz.

Wenn das Gericht findet, daß der Beweis zwar nicht vollständig, aber daß doch ein bedeutender Grad von Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sei, so ist dieser von der Instanz zu entlassen.

In der Entlassung von der Instanz liegt die Erklärung enthalten: daß nur vor der Hand wider den Verdächtigen nichts vorgenommen werden könne, und das Verfahren gegen den Angeschuldigten nur so lange ausgesetzt werde, bis sich entweder mehrere Anzeigen ergeben, oder die vorhandenen besser erwiesen worden sind.

Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beurtheilung an gerechnet, erhält die Lossprechung von der Instanz die Wirkung einer gänzlichen Lossprechung.

§. 258.

Freie Beurtheilung d. Gerichts.

Das Gericht ist bei der Beurtheilung an die Schlüsse des Anklägers nicht gebunden.

§. 259.

Eröffnung des Urtheils.

Das ausgefällte Urtheil wird dem Staatsanwalt, dem allfälligen Privatkläger oder Beschädigten und dem Angeklagten in der Sitzung des Gerichts bei offenen Thüren durch den Präsidenten eröffnet.

§. 260.

Entlassung des Losgesprochenen.

Der losgesprochene Angeklagte, der sich im Verhaft befindet, wird in Freiheit gesetzt, sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 261.

Beschwerden des Angeklagten.

Sind bei der Verhandlung (§. 252) Beschwerden über ungebührliche Behandlung oder Anwendung gesetzwidriger Zwangsmittel angebracht worden, so überweist das Kriminalgericht dieselben dem Appellationsgerichte, schreitet aber nichts desto weniger zur Beurtheilung der Hauptsache, wenn nicht die angewandten Zwangsmittel oder die ungebührliche Behandlung solche Folgen gehabt haben, daß in der Hauptsache selbst eine fernere Untersuchung nöthig und die Unvollständigkeit derselben ausgesprochen wurde.

§. 262.

Fortsetzung.

Das Appellationsgericht vernimmt den angeklagten Beamten vermittelst Abforderung einer schriftlichen Verantwortung und verfällt denselben bei groben Versehen zu einer Ordnungsstrafe und zu einer Entschädigung an den widerrechtlich Behandelten. Ergiebt sich aber aus der Untersuchung eine höhere Straf-

würdigkeit des Beamten, so läßt das Appellationsgericht gegen denselben den ordentlichen Strafprozeß einleiten.

§. 263.

Fortsetzung.

Erzeigt sich hingegen die erhobene Beschwerde als unbegründet, so soll das Appellationsgericht den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe bis auf fünfzig Franken oder zu einer Gefängnißstrafe bis auf vierzehn Tage verurtheilen.

VI. Titel.

Von der Abfassung des Urtheils.

§. 264.

Inhalt des Endurtheils.

Jedes ausgefällte Urtheil soll enthalten:

a) eine Einleitung, welche in sich begreift die Benennung des urtheilenden Gerichts, die Vor- und Geschlechts- und allfälligen Spitznamen des Beurtheilten, so wie dessen Heimath, Wohnort, Alter, Stand, Beruf, Religion und die wichtigsten seiner Familienverhältnisse; endlich die Anzeige über die Dauer des Untersuchungsverhafts;

b) einen faktischen Theil, in welchem alle diejenigen Thatsachen und Umstände, welche auf die Beurtheilung irgend einen Einfluß ausüben, unter Bezeichnung von Zeit, Ort, u. s. w. aufzunehmen sind;

c) das Erkenntniß über Schuld oder Nichtschuld mit vorangestellten Erwägungsgründen;

d) sofern die Schuld ausgesprochen wurde, das Erkenntniß über die Strafe ebenfalls mit den

Erwägungsgründen und der Anführung des Gesetzes, worauf die Strafe gegründet wird;

e) die Bestimmung über den Schadenersatz, über die Kosten und andere Nebenpunkte;

Wenn über eine Person, welche in öffentlichen Aemtern oder Bedienstungen gestanden ist, ein Kriminalstrafurtheil ausgefällt wird, so wird die Entsetzung von der Stelle, welche als eine rechtliche Folge eines Kriminalurtheils zu betrachten ist, in dem Urtheil ausgedrückt.

Ebenso soll jedes Kriminalstrafurtheil die Erklärung enthalten, daß der Verurtheilte der bürgerlichen Ehre verlustig sei.

§. 265.

Form des Urtheils.

Jedes auszufertigende Urtheil soll unter dem Tage des Ausspruches ausgestellt und mit der Unterschrift des Präsidenten und Gerichtsschreibers versehen werden.

VII. Titel.

Von dem Appellationsverfahren.

§. 266.

Anzeige des Appellationsrechts.

Bei jeder Eröffnung eines Kriminalstrafurtheils soll dem Verurtheilten durch den Präsidenten angezeigt werden, daß er an das Appellationsgericht und in Malefizfällen, daß er an das Malefizgericht appelliren könne. Daß diese Anzeige geschehen sei, ist im Protokoll zu bemerken.

§. 267.

Appellationsfrist.

Inner vier Tagen kann sowohl der Staatsanwalt als der Privatkläger und der Angeschuldigte

gegen das Urtheil die Appellation bei dem Präsidenten des Kriminalgerichts erklären, in welchem Falle die sämmtlichen Akten und auf die Sache bezüglichen Gegenstände unverzüglich dem Appellationsgerichte übermacht werden sollen.

§. 268.

Fortsetzung.

Alle Urtheile des Kriminalgerichts, welche eine Kettenstrafe oder mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe verhängen, oder bei denen der Staatsanwalt auf eine dieser Strafen angetragen hat, ohne daß sie ausgesprochen wurde, müssen, auch wenn keine Appellation eingelegt wird, dem Appellationsgerichte; und Urtheile, welche eine Todesstrafe aussprechen, dem Malefizgerichte zur Bestätigung eingeschickt werden, welches nach Untersuchung der Akten entweder diese Bestätigung sogleich ausspricht, oder beschließt, daß eine Parteiverhandlung nach Anleitung der unten folgenden §§. 273 u. f. f. statt finden soll.

§. 269.

Beurkundung der Appellationserklärung.

Der Präsident des Kriminalgerichts muß die Erklärung zur Appellation sowohl in die Ausfertigung des Urheils selbst, als in eine eigene Kontrolle einschreiben, die er darüber zu führen hat. Ueberdieß wird die Erklärung auch in das Gerichtsprotokoll eingetragen.

§. 270.

Tagesansetzung.

Der Präsident des Appellationsgerichts, nachdem er die Akten erhalten, setzt einen Tag zur Beurtheilung von Seite des Appellationsgerichts, oder, wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt,

von Seite des Malefizgerichts fest. Es soll die Prozedur von allen Richtern gelesen werden.

§. 271.

Rekusationsrecht.

Auf der Kanzlei des Appellationsgerichts wird dem Angeklagten eröffnet, daß er ein Rekusationsrecht nach Inhalt des §. 135 habe. Zu diesem Ende wird dem Angeschuldigten das Namensverzeichniß der Beisitzer des Appellationsgerichts vorgelesen.

§. 272.

Vorläufige Entscheidung über Zeugen.

Der Angeklagte kann, wenn vor dem Kriminalgerichte erster Instanz eine Zeugenverhandlung statt hatte, und von ihm aufgerufene Zeugen verworfen wurden, verlangen, daß das Appellationsgericht über die Zulässigkeit dieser Zeugen allvorderst entscheide, und daß bejahenden Falls dieselben auf den Tag der Beurtheilung zur Abhörung vorgeladen werden.

Das gleiche Recht steht seiner Seits dem Staatsanwalt zu.

Diese Verlangen müssen, schriftlich gestellt werden.

§. 273.

Am Tage der Beurtheilung wird von dem Appellationsgerichte das gleiche Verfahren beobachtet, welches die §§. 249—260 für die Behandlung in erster Instanz vorschreiben, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen.

a) die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des erstinstanzlichen Urtheils;
b) den ersten Vortrag hat der Appellant;
c) haben beide, der Staatsanwalt und der Angeschuldigte appellirt, so hat der Staatsanwalt den ersten Vortrag;

d) jedenfalls werden nur diejenigen Zeugen vorberufen und einvernommen, deren im vorhergehenden §. 272 Erwähnung geschieht;
e) sind vor erster Instanz Einreden gegen Zeugen gemacht und verworfen worden, so können diese Einreden wiederholt werden;
f) der Verhörrichter hat der Sitzung nicht beizuwohnen;
g) Zur Erkennung der Schuld (§. 255. Zif. 1) sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich.

§. 274.

Entscheidung der Frage über Vollständigkeit.

Hat das Appellationsgericht die Vorfrage der Vollständigkeit verneint, so hebt es das Urtheil des Kriminalgerichts auf, und weist die Prozedur zur Vervollständigung an das Verhöramt, welches letztere dieselbe nach bewerkstelligter Vervollständigung wieder dem Kriminalgericht zur neuerlichen Beurtheilung einreicht.

§. 275.

Kassation des Urtheils.

Nimmt das Appellationsgericht in einer Prozedur einen wesentlichen Formfehler wahr, so kassirt es das Urtheil und sendet die Akten zur Verbesserung und neuerlichen Beurtheilung an das Kriminalgericht zurück.

§. 276.

Fortsetzung.

Kassationsbegehren von Seite der Parteien sind auf dem Wege der Appellation anzubringen, den Fall ausgenommen, wo nach abgelaufener Appellationsfrist ein solcher Formfehler zum Vorschein kommen sollte, der das Urtheil offenbar nichtig macht.

Sollte bei dem Appellationsgerichte selbst ein solcher Formfehler unterlaufen sein, so hebt es auf

erhobene Beschwerde den frühern Spruch auf, verbessert den Mangel und spricht neuerdings ab.

§. 277.

Freie Beurtheilung.

Das Appellationsgericht ist in Straffachen bei seinen Entscheidungen an die Vorträge und Schlüsse der Parteien nicht gebunden. Dasselbe hat auch keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob nur eine Partei oder beide appellirten.

§. 278.

Vorschriften für das Malefizgericht.

Für das Malifizgericht gelten die gleichen Vorschriften wie für das Appellationsgericht.

Zur Ausfällung eines Todesurtheils jedoch werden 12 Stimmen erfordert.

§. 279.

Fortsetzung.

Wenn das Malefizgericht die Todesstrafe nicht ausspricht, so gelangt deßwegen der Prozeß nicht an das Appellationsgericht zurück, sondern das Malefizgericht erlediget denselben.

§. 280.

Urtheilsabfassung.

Die Urtheile des Appellations- und Malefizgerichts werden nach Anleitung des Titel VI. abgefaßt, und müssen beinebens die Anzeige, wie das erstinstanzliche Gericht urtheilte, enthalten.

VIII. Titel.

Von der Wiederaufnahme des Prozesses.

§. 281.

Begriff der Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung besteht darin, daß über ein Verbrechen, über welches bereits ein Urtheil ergangen ist, ein neues Untersuchungs-

verfahren, und auf dieses hin eine neue Beurtheilung statt findet.

§. 282.

Fälle wo sie statt-findet.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung findet statt:

a) Wenn nach einem in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheil neue Umstände entdeckt werden, welche die Unschuld eines Verurtheilten, oder einen geringern Grad seiner Schuld oder einen viel höhern Grad der Schuld aufdecken.

b) Wenn nach einem in Rechtskraft erwachsenen Lossprechungsurtheil gegen einen Losgesprochenen neue Beweise seiner Schuld in Vorschein kommen.

§. 283.

Anordnung derselben.

Die Wiederaufnahme der durch ein rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchung kann nur durch ein Erkenntniß des Appellationsgerichts verfügt werden.

Gegen den blos von der Instanz Losgesprochenen kann während fünf Jahren die Untersuchung ohne weitere Förmlichkeit jeder Zeit wieder angehoben werden.

§. 284.

Wirkung derselben.

Ungeachtet der Erkennung der Wiederaufnahme bleibt das früher ausgefällte Urtheil in Kraft, bis dasselbe durch ein Revisionsurtheil aufgehoben wird.

§. 285.

Fortsetzung.

Die Erkennung der neuen Untersuchung faßt die Erkennung der Spezialuntersuchung in sich, und diese wird übrigens nach den allgemeinen Vorschriften (§§. 143 bis 192) geführt, und eben so wird das Urtheil vorbereitet und ausgefällt.

§. 286.

Verfahren bei der Wiederaufnahme.

Die beurtheilte Prozedur dient bei der Wiederaufnahme der neuen Untersuchung zur Grundlage, also daß die neu entdeckten Thatsachen oder Beweise als Vervollständigung derselben untersucht und beigebracht werden. Die Aussagen der Zeugen, so wie die übrigen Beweismittel der alten Prozedur, bleiben in ihrer ursprünglichen Wirksamkeit und die Zeugen können auf den Urtheilstermin nur wegen Aussagen vorgeladen werden, die sie in der neuen Untersuchung abgegeben haben.

IX. Titel.

Von dem Schadensersatze und den Prozeßkosten.

§. 287.

Schadensersatz.

Der Schadensersatz wird neben der Strafe und unabhängig von derselben zugesprochen.

§. 288.

Solidarität für d. Schadenersatz.

Mehrere Schuldige haften solidarisch für den Schadensersatz.

§. 289.

Zurückstellung gestohlener Effekten.

Wenn gestohlene Effecten bei dem Verbrecher vorgefunden, oder sonst zur Hand gebracht werden, so sollen sie dem Eigenthümer nach vollendeter Prozedur wieder zugestellt werden.

Wenn sich kein rechtmäßiger Eigenthümer darthut, so fällt das Entwendete dem Staate anheim.

§. 290.

Prozeßkosten.

Unter Prozeßkosten werden sämmtliche bei einer Kriminaluntersuchung bis und mit der Vollziehung

des Urtheils ergangene gerichtliche und außergerichtliche, so wie auch Gefangenschafts, und Nahrungskosten verstanden.

§. 291.

Bezahlung derselben im Falle der Verurtheilung.

Die Verurtheilung des Angeschuldigten in Strafe hat die Verurtheilung desselben in die Prozeßkosten zur Folge.

§. 292.

Solidarität für die Prozeßkosten.

Sind mehrere Schuldige, so bezahlt in der Regel Jeder die wegen seines Verhafts ergangenen Unterhaltungskosten. Außer diesen Atzungskosten haften mehrere Schuldige für die übrigen Kosten solidarisch, sofern das Urtheil nicht ausdrücklich anders verfügt.

§. 293.

Bezahlung der Prozeßkosten im Falle der Lossprechung.

Der Losgesprochene kann nur dann angehalten werden, die Prozeßkosten zu bezahlen, wenn er durch unerlaubte oder sehr verdächtige Handlungen die Untersuchung veranlaßte.

§. 294.

Bezahlung im Falle der Entlassung von der Instanz.

Der von der Instanz Entlassene kann, je nach der Größe des auf ihm ruhenden Verdachts, zum Theil oder ganz in die Prozeßkosten verfällt werden.

§. 295.

Bezahlung im Falle der Beschuldigte stirbt.

Ist der Beschuldigte vor Ausfällung des Endurtheils gestorben, so wird von dem Richter nach den dannzumal vorliegenden Beweisen über die Kosten erkennt.

§. 296.

Bezahlung der Prozeßkosten von Seite eines Privatklägers.

Ein Privatkläger, wenn auf dessen Betrieb die Untersuchung geführt worden ist, hat, wenn der Beschuldigte gänzlich losgesprochen wird, und der Fall des §. 293 nicht eintritt, die Prozeßkosten zu bezahlen, und ist in eine billige Entschädigung zu verfällen.

Bezahlung von Seite des Staates.

Wo die Untersuchung von Amtswegen, und nicht auf Betrieb eines Privatklägers geführt wurde, und der Beklagte losgesprochen wird, trägt der Staat die ergangenen Kosten, wenn nicht der Beurtheilte selbst oder ein Dritter durch unordentliche Handlungen die Untersuchung verschuldet hat.

§. 297.

Bezahlung von Seite der Denunzianten.

Der bloße Denunziant ist nur in dem im §. 8 angegebenen Falle zu Bezahlung der Prozeßkosten zu verfällen, und es muß ihm vor der Verurtheilung Anlaß zur Vertheidigung gegeben werden.

§. 298.

Einkassirung der Prozeßkosten.

Die Prozeßkosten sollen von der Kanzlei des Appellationsgerichtes, welche darüber Rechnung führt, auf dem Wege der gesetzlichen Betreibung eingezogen werden.

Wenn ein in die Kriminalprozeßkosten Verfällter dieselben abzutragen unvermögend sein sollte, so ist derselbe gehalten, diese Kosten zu Gunsten des Staates mittelst öffentlicher Arbeit, zu 1 Franken pr. Tag berechnet, abzuverdienen.

X. Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher.

§. 299.

Maßnahme gegen einen verdächtigen Abwesenden oder Flüchtigen.

Wenn ein Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so hat die gerichtliche Polizei unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um desselben habhaft zu werden, wozu sich dieselbe nach Verschiedenheit der

Umstände der Hausdurchsuchung, der Nacheile, des Erlasses von Hülfsschreiben oder von Steckbriefen zu bedienen hat.

§. 300.

Hausdurchsuchung.

Ist der Entflohene wahrscheinlich noch in dem Kanton selbst irgendwo verborgen, so ist nöthige Vorsorge zu treffen, um einerseits dessen Flucht über die Grenzen zu hindern, anderseits aber durch gehöriges Aufpassen und allenfalls anzustellende Hausdurchsuchung sich seiner Person zu versichern.

§. 301.

Nacheile.

Wenn mit Grund zu erwarten ist, einen flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Nacheilung zu erreichen, so ist der Verhaftsbefehl wider denselben ungesäumt auszufertigen, und der Flüchtling nach allen Richtungen zu verfolgen.

§. 302.

Requisitorien.

Hält sich der Angeschuldigte außer dem Kanton auf, und sein Aufenthaltsort ist bekannt, so sollen sogleich die nöthigen Hülfsschreiben (Requisitorialien) an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes erlassen werden.

Sind gegen den abwesenden Angeschuldigten diejenigen rechtlichen Bedingungen vorhanden, aus welchen derselbe in Verhaft genommen werden darf, so geht das Hülfsschreiben darauf, daß derselbe ergriffen und gefänglich ausgeliefert werde.

Sind jene Bedingungen nicht vorhanden, so wird das Hülfsschreiben bloß darauf gerichtet, daß dem Angeschuldigten die gerichtliche Ladung bekannt gemacht, und wegen deren Befolgung die nöthige Vorsorge getroffen werde.

§. 303.

Steckbriefe.

Steckbriefe dürfen nur gegen flüchtige Angeschuldigte, gegen blos Abwesende hingegen nur in den Fällen erlassen werden, in welchen auch gegen einen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden darf. In solchen Steckbriefen ist das Verbrechen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, und jede Obrigkeit aufzufordern, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen, und der in der Unterschrift benannten Behörde auszuliefern, wobei zugleich der Verdächtige nach allen seinen äußern Kennzeichen, nach Gestalt, Gesichtsbildung, Sprache und Kleidung genau zu beschreiben ist.

§. 304.

Ertheilung des sichern Geleits.

Einem Abwesenden kann von dem Kleinen Rathe mit Zustimmung des Appellationsgerichts oder von dem Appellationsgerichte mit Zustimmung des Kleinen Raths ein sicheres Geleit in so weit ertheilt werden, daß derselbe während der Untersuchung bis zur Erlassung eines Strafurtheils nicht gefangen genommen werden soll.

Es kann dasselbe entweder unbeschränkt ertheilt werden, oder nach Beschaffenheit der Umstände unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen als z. B.: daß der Angeschuldigte sich an einem gewissen Orte aufhalten, von gewissen Orten entfernt bleiben oder Sicherheit leisten soll und dergleichen.

§. 305.

Aufhören des sichern Geleits.

Das sichere Geleit hört auf:

a) Wenn das Urtheil ausgefällt ist.

b) Wenn der Angeschuldigte ein neues Verbrechen begeht.

c) Wenn er auf eine an ihn ergangene Ladung ungehorsam ausbleibt.
d) Wenn er zur Flucht Anstalten getroffen.
e) Wenn er die Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden, übertritt.

§. 306.

Fortgang der Untersuchung.

Während der Angeschuldigte durch Nacheile, Steckbriefe und andere dergleichen Anstalten verfolgt wird, hat die Voruntersuchung, so weit diese geschehen kann, ohne Vernehmung des Verdächtigen, ihren Fortgang.

Bleiben alle Mittel, des Angeschuldigten habhaft zu werden, ohne Erfolg, und ist die Voruntersuchung geschlossen, so werden die Akten auf gewohnte Weise von dem Staatsanwalt der Justizkammer des Appellationsgerichts vorgelegt, damit von dieser nöthigenfalls das Ungehorsamsverfahren eingeleitet werde.

§. 307.

Fortsetzung.

Findet die Justizkammer keinen hinreichenden Verdacht, weßwegen wider den Angeschuldigten auf Spezialinquisition erkannt werden dürfte, so werden die Akten dem betreffenden Amtsstatthalter zurückgesendet, und bis sich neue Verdachtsgründe oder Beweise ergeben, in seiner Kanzlei verwahrt.

§. 308.

Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. Ediktalladung.

Im entgegengesetzten Falle schreitet die Justizkammer zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens wider den Abwesenden oder Flüchtigen.

In Gemäßheit dessen wird derselbe, nach Erkenntniß der Justizkammer, von dem Verhörrichter durch Ediktalzitation vorgeladen, innerhalb drei Monaten

vor dem Kriminalverhöramt zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen sind, zu verantworten, mit der Bedrohung, daß wenn er in der anberaumten Zeitfrist nicht erscheine, gegen ihn als abwesend und ungehorsam werde verfahren werden.

Die Ediktalladung wird durch das Kantonsblatt und durch ein oder mehrere andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, so wie an dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ihren Sitz hat, öffentlich angeschlagen.

Nach Erlaß der Ladung wird der Prozeß weiter instruirt, so viel es geschehen kann, und dabei alles beobachtet, was zur Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Thatbestandes führen kann.

§. 309.

Verfahren wenn sich der Angeschuldigte stellt.

Stellt sich der Angeschuldigte auf die Ladung, so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Kriminalprozesses verfahren.

§. 310.

Wenn sich derselbe nicht stellt.

Verstreicht die anberaumte Frist, ohne daß der Angeschuldigte erscheint, und ist die Untersuchung geschlossen, so gelangen die Akten auf gewohnte Weise an das Kriminalgericht erster Instanz. Der Staatsanwalt führt die Anklage, und das Gericht verurtheilt, wenn es findet, daß der Abwesende durch glaubwürdige Zeugnisse oder aus dem Zusammentreffen der Umstände des Verbrechens überwiesen sei, denselben in die gesetzliche Strafe. Zeugenabhörungen finden dabei keine statt, sondern das Gericht urtheilt auf den Inhalt der Akten.

Auf den Fall, daß sich gegen den Beklagten nicht hinlängliche Beweise erzeigt hätten, um das Urtheil

darauf zu gründen, so erklärt das Gericht den Prozeß als vertaget.

§. 311.

Weiterziehung des Urtheils.

Der Staatsanwalt kann das Urtheil an das Appellationsgericht ziehen. In den Fällen des §. 268 ist dasselbe dem Appellationsgerichte zur Bestätigung einzusenden.

§. 312.

Besondere Bestimmungen, wenn Todes- oder Kettenstrafe ausgesprochen wird.

Wird der Abwesende zur Ketten- oder Todesstrafe verurtheilt, so wird auf einem Hauptplatze der Hauptstadt ein Pfahl aufgestellt, an welchen man eine Tafel hängt, worauf der Name des Verurtheilten, seine Verbrechen und die Strafe geschrieben stehen.

Diese Tafel bleibt vier und zwanzig Stunden ausgehängt.

§. 313.

Oeffentliche Bekanntmachung und Vollziehung des Urtheils.

Ein Kontumazstrafurtheil wird an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die erlassenen Ediktalladungen öffentlich bekannt gemacht.

Das Urtheil wird, so weit dieses in Abwesenheit des Schuldigen geschehen kann, sowohl in der Hauptsache, als auch, was den Ersatz des Schadens und der Prozeßkosten betrifft, seinem ganzen Umfange nach vollzogen.

§. 314.

Verschollenheit des Kontumaz.

Von dem Tage an, wo die Frist der öffentlichen Vorladung fruchtlos verstrichen ist, wird der Ungehorsame so angesehen, als wäre er verschollen, und demnach wird sein Vermögen, nach Anleitung der §§. 190—192 des bürgerlichen Gesetzbuches, der Vormundschaft untergeben, mit der Verbindlichkeit, dem Abwesenden davon nichts verabfolgen zu lassen.

§. 315.

Wiederaufnahme des Prozesses wenn der Kontumazirte ergriffen wird oder sich stellt.

Wenn ein Kontumazirter ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so wird die gerichtliche Untersuchung neuerdings gegen ihn erhoben, derselbe über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen, der Prozeß ordnungsmäßig verführt, und alsdann das ergangene Kontumazurtheil entweder bestätiget, geändert oder aufgehoben.

§. 316.

Sollten bei der neuerlichen Beurtheilung Zeugen bei den öffentlichen Verhandlungen aufgeführt werden, und kann dieß nicht mehr geschehen, so sind ihre Aussagen aus den Akten zu verlesen und dieselben als mit dem Eide bekräftiget anzusehen.

XI. Titel.

Außerordentlicher Kriminalrechtsgang gegen Mitglieder des Großen Rathes, des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes.

§. 317.

Spezialuntersuchung und Kriminalverhaft gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichts.

Gegen ein Mitglied des Großen Raths, des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts kann keine Spezialuntersuchung und kein Kriminalverhaft verhängt werden, ohne Autorisation des Großen Raths selbst.

§. 318.

Anzeige an den Präsidenten des Großen Rathes.

Ist der Fall vorhanden, daß gegen ein Mitglied des Großen Raths, des Kleinen Raths oder des Appellationsgerichts, Spezialuntersuchung mit oder ohne Kriminalverhaft erkannt werden sollte, so wird

die Justizkammer des Appellationsgerichts dem Präsidenten des Großen Rathes unter Zustellung der Akten Anzeige hiervon machen, und Letzterer den Großen Rath besammeln.

§. 319.

Niedersetzung einer Kommission.

Der Große Rath wird aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr eine Kommission von neun Mitgliedern ernennen, welche die Akten untersucht, den Angeschuldigten ebenfalls einvernimmt, und ihren Bericht an den Großen Rath erstattet.

Der Große Rath ertheilt hierauf die nachgesuchte Autorisation oder schlägt dieselbe ab, und sendet die Akten mit seinem Beschlusse der Justizkammer zurück.

§. 320.

Ertheilung oder Verweigerung der Autorisation.

Hat der Große Rath die Autorisation ertheilt, so findet die Verfolgung des Angeschuldigten auf gewöhnlichem Wege statt; wird aber die Autorisation abgeschlagen, so unterbleibt die Verfolgung.

XII. Titel

Von der Vollstreckung des Urtheils.

§. 321.

Mittheilung der Urtheile zur Vollstreckung.

Die in Rechtskraft erwachsenen Kriminalstrafurtheile werden der exekutiven Gewalt zur ungesäumten Vollstreckung mitgetheilt.

In der Regel geschieht die Mittheilung unmittelbar an die Kantonspolizeidirektion. Todesurtheile werden dem Kleinen Rathe zugefertiget.

Der Staatsanwalt soll sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Besuche in den Strafanstalten,

durch Einsicht der dortigen Register, und auf andere beliebige Weise überzeugen, daß den Urtheilen in allen Theilen ein Genügen geleistet werde.

§. 322.

Protokoll über die Vollstreckung.

Der mit der Vollstreckung des Urtheils beauftragte Beamte wird über die stattgehabte Vollstreckung ein Protokoll aufnehmen, und dasselbe dem Gerichte, welches zuletzt in der Sache verfügte, übersenden, damit dasselbe den Prozeßakten beigelegt werde.

§. 323.

Aufschub der Vollziehung.

Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann in Kraft einer Erkanntniß des Kleinen Rathes, nur in folgenden Fällen verschoben werden.

a) Wenn der Verurtheilte nach ärztlichen Zeugnissen von Wahnsinn, Raserei oder schwerer Krankheit, welche die Vollziehung unmöglich macht, befallen ist;
b) wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, in welchem Falle die Vollziehung des Urtheils auf sechs Wochen nach erfolgter Entbindung verschoben bleiben soll;
c) wenn die Todesstrafe ausgefällt ist, und um Begnadigung nachgesucht wird.

§. 324.

Fortsetzung.

Wenn sich vor Vollstreckung eines Urtheils entweder Beweise der Unschuld des Beurtheilten, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben: so ist die Vollziehung einzustellen und der Prozeß nach Vorschrift des Titels über Wiederaufnahme des Prozesses wieder aufzunehmen.

§. 325.

Vollziehung der Todesstrafe insbesondere.

Die Todesstrafe wird am dritten Tage nach ausgefälltem, in Rechtskraft übergegangenem Urtheile an einem Werktage am Hauptorte des Kantons vollzogen.

Inzwischen ist der Verurtheilte, so weit es ohne Gefahr der Flucht geschehen kann, in bequemer Gefangenschaft zu halten und mit besserer mäßiger Kost zu versehen.

Zur Vorbereitung werden dem Verurtheilten ein oder zwei Geistliche bestellt. Nur diesen und seinen nächsten Verwandten wird der Zutritt zu ihm gestattet, und es soll der Gefangene auf keine Weise den Neugierigen zur Schau gestellt werden.

§. 326.

Fortsetzung.

Der Kleine Rath beauftragt ein Mitglied der Justiz- und Polizeikommission mit der Leitung und Vollstreckung des Urtheils.

§. 327.

Fortsetzung.

Am Tage der Hinrichtung wird der Verurtheilte, Vormittags neun Uhr, von einer hinlänglichen Wache und einem oder zwei Geistlichen begleitet, auf den hierfür bestimmten öffentlichen Platz geführt. Daselbst erscheint der Regierungskommissarius in Begleit eines Aktuars und der Standesfarbe. Der Aktuar liest mit lauter vernehmlicher Stimme das Todesurtheil vor. Der Scharfrichter stellt sich vor den Kommissar, welcher demselben befiehlt, den Verurtheilten abzuführen, indem er ihm zuruft:

„Nachdem Urtheil und Recht den schuldigen
„N. N. zum Tode verdammt hat, wirst du,

„Meister N., denselben nach der Richtstätte „führen und daselbst durch Enthauptung vom „Leben zum Tode bringen."

§. 328.

Fortsetzung. Der Kommissar verfügt sich auf den Richtplatz und beaufsichtiget die Exekution.

§. 329.

Fortsetzung. Der Leichnam wird in der Stille beerdiget (§. 4 des Kriminalstrafgesetzbuches).

§. 330.

Fortsetzung. Der Kommissar übergiebt dem Kleinen Rathe einen Verbalprozeß über die Vollziehung des Todesurtheils, welcher dem Appellationsgericht übersendet und zu den Prozeßakten gelegt wird.

Schlußbestimmung.

§. 331.

Dem Appellationsgerichte sei die nähere Aufsicht und Leitung alles dessen aufgetragen, was auf das Strafrechtsverfahren Bezug hat.

Vermehrung der Postkondukteurs.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, die durch die Zeitumstände nothwendig gewordene und noch in Zukunft erforderliche Ausdehnung des Postendienstes möglich zu machen;

In theilweiser Abänderung und Ausdehnung des §. 14 des Postgesetzes vom 17. April 1834, und

Auf den Antrag des Kleinen Rathes,

Beschließen:

§. 1.

Der Kleine Rath sei bevollmächtigt, mittelst seiner Postkommission alle zu einem geregelten Dienste nothwendigen Postkondukteurs anzustellen.

§. 2.

Der Gehalt dieser Kondukteurs ist jedesmal durch den Kleinen Rath mit Berücksichtigung ihres mehr oder weniger strengen Dienstes zu bestimmen. Das Maximum des Gehaltes soll aber 600 Fr. nicht übersteigen.

§. 3.

Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung

Luzern den 16. Brachmonat 1836.

Der Präsident:

J. Bühler.

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

R. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Die vom Großen Rathe am 16. Brachmonat erlassene Abänderung des Postgesetzes soll in's Amtsblatt eingerückt und der Postkommission zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung

Luzern, den 22. Brachmonat 1836.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Beschränkung des Verkaufs von Waldungen.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, den immer mehr und mehr einreißenden Mißbräuchen in der Bewirthschaftung der Waldungen Einhalt zu thun und dem dadurch drohenden großen Holzmangel vorzubeugen;

In Vervollständigung des Forstgesetzes vom 3. Heumonat 1835;

Haben

Auf den Antrag des Kleinen Raths und einer von Uns hiefür niedergesetzten Kommission;

beſchloſſen und beſchließen demnach:

§. 1.

Der abgeſönderte Verkauf oder die ſonſtige Veräußerung der zu den Gütern gehörigen Waldungen iſt verboten, es wäre denn Sache, daß nachgewieſen werden könnte, daß mehr Waldung zu einem Gute gehörte, als es zu einer zweckmäßigen Bewirthſchaftung deſſelben und zu damit verbundenem Gewerbe, ſo wie zur Erfüllung der allfällig auf demſelben haftenden Wuhrpflichten und anderer Beſchwerden bedarf. Das gleiche Verbot beſchlägt auch den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§. 2.

Das Schlagen und Abtreiben von Holz in allen Waldungen des Kantons zum Verkaufe deſſelben darf in der Regel nur in dem Maße geſchehen, als der nachhaltige Ertrag des Waldes für jedes Jahr ſolches erlaubt.

§. 3.

Im Falle ein Eigenthümer überflüſſige Waldung verkaufen will, oder wenn eine Veräußerung oder ein Tauſch von Waldungen überhaupt beſonderer Verhältniſſe wegen nothwendig wird, oder wo die Umſtände das Schlagen oder Abtreiben eines größern Quantums Holz und den Verkauf deſſelben erforderlich machen, als der nachhaltige Ertrag eines Jahres beträgt, z. B. wenn ein Wald zum großen Theil aus völlig ausgereiftem Holz beſteht, und wenn ein mit ſchlagreifem Holz verſehener Wald in einer abgelegenen Gegend liegt, von wo das Holz mit großen Koſten hervorgeſchafft werden muß, kann der Kleine Rath, nach ſorgfältigem Unterſuch der Sache, ſolches bewilligen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung und daher nöthigen nähern Anordnungen der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben in Urschrift, zur Niederlegung in's Staatsarchiv und zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Der Präsident:
J. Bühler.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

1. Vorstehendes vom Großen Rathe erlassene Gesetz über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die weitern Anordnungen über Vollziehung des Gesetzes bleiben vorbehalten.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll mit dem Gesetze dem Amtsblatte beigerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung
Luzern, den 17. Brachmonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwytzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich modenesischen Staatsregierung hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu dießfallsiger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen vereinbart worden, so wird hierdurch von Seite des Vorortes der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Folge erhaltener Einwilligung der schweizerischen Tagsatzung, erklärt:

Art. 1.

Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht sollen keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft jede Art von Vermögensanfall, es mag solcher von testamentlicher

Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten, und in Besitz zu nehmen, gleichwie solches den schweizerischen Angehörigen selbst gestattet ist; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. 2.

Den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hinwieder die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der herzoglich modenesischen Staaten zu Theil. Sie sind daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den herzoglich modenesischen Unterthanen, befugt, das auf dem herzoglich modenesischen Staatsgebiet durch testamentliche Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden, oder auf jede andere Erwerbsweise an sie gekommene Vermögen anzutreten und in Besitz zu nehmen; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die modenesischen Staatsangehörigen selbst, unterworfen sein sollen.

Art. 3.

Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den herzoglich modenesischen Staaten eine vollkommene Freizügigkeit beobachtet, und mithin bei keinem Vermögensausgang aus der Schweiz nach den herzoglich modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den herzoglich modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung, oder von Auswanderung

mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, oder anderm Ursprung herrühren, irgend ein Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer, oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel, und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, bezogen werden. Denjenigen Gebühren aber, welche nach jetzigen oder künftigen Gesetzen des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auch von seinen eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, soll durch gegenwärtige Erklärung kein Abbruch geschehen.

Art. 4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich nicht nur auf alle Gebühren der im vorstehenden Artikel näher bezeichneten Art, welche in die Staatskassen fließen würden, sondern auch auf alle diejenigen ähnlichen Bezüge, die allfällig von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichten oder Privaten, welche hiezu hätten berechtigt sein mögen, bis dahin erhoben wurden.

Art. 5.

Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten vom Tage der Auswechslung der gegenwärtigen Erklärung an, jedoch in der bestimmten Meinung, daß alle am Tage der Auswechslung etwa bereits anhängigen, aber noch unerledigten Fälle, gegenseitig nach dem Inhalt derselben beurtheilt und erledigt werden sollen.

Zu Urkunde deſſen iſt die gegenwärtige Deklaration mit den üblichen Unterſchriften und Siegel bekräftigt worden.

Alſo geſchehen in Bern, den 14. Brachm. 1836.

Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenöſſiſcher Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß:

(L. S.) Sig. Tſcharner.

Der eidgenöſſiſche Kanzler:

Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abſchrift,

Der eidgenöſſiſche Kanzler:

Am Rhyn.

Ueberſetzung der modeneſiſchen Erklärung.

Nachdem die herzoglich modeneſiſche Regierung und die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft übereingekommen ſind, ſich zu einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit vermittelſt nachſtehender in Erklärungen, die ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation gegenſeitig ausgewechſelt werden ſollen, aufzunehmender Artikel zu verpflichten, ſo erklärt der unterſchriebene, mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena beauftragte Großkammerherr, in Folge ſouveräner Autoriſation vom 6. laufenden Heumonats.

Art. I.

Die in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verordnungen, Gesetze und Uebungen in Hinsicht auf das Heimfallrecht werden keine Anwendung auf die Angehörigen der herzoglich modenesischen Staaten finden. Demzufolge sind diese letztern befugt, in der schweizerischen Eidgenossenschaft ihnen anfallendes Vermögen jeder Art, es mag solches von testamentarischer Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder jeder andern Erwerbsweise herrühren, anzutreten und davon Besitz zu nehmen, gleichwie solches den Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft selbst gestattet ist; wohlverstanden jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen unterliegen sollen, welchen die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft unterworfen sind.

Art. II.

Hinwieder werden die Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft die nämliche Befreiung im ganzen Umfange der Staaten des Hauses Este zu genießen haben. Sie werden daselbst keiner Art von Heimfallrecht unterworfen, sondern, gleich den modenesischen Unterthanen, befugt sein, alles und jedes Vermögen von irgend welcher Gattung und Beschaffenheit, das ihnen entweder durch testamentarische Verordnung, Verlassenschaft ab intestato, Schenkung unter Lebenden oder auf irgend eine andere Erwerbsweise anfallen kann, anzutreten und davon Besitz zu nehmen; vorbehältlich jedoch, daß sie den nämlichen Gesetzen und Bedingungen, wie die Unterthanen des Hauses Este, unterworfen sein sollen.

Art. III.

Es wird zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena ein gegenseitiger freier Vermögenszug Statt haben und mithin wird bei einem jeden Vermögensausgang aus der Schweiz nach den modenesischen Staaten, oder umgekehrt, aus den modenesischen Staaten nach der Schweiz, es mag solche Exportation von Erbschaft, Vermächtniß, Verkauf, Schenkung oder Auswanderung mit Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse oder von einem andern Titel herrühren, das sogeheißene Abzug-, Abschoß-, Abfahrtsgeld, Nachsteuer oder sonst eine andere Gebühr, sei es unter diesem oder jenem Titel und erfolge die Exportation auf diese oder jene Weise, nicht bezogen werden; wobei jedoch der Erhebung derjenigen Gebühren, welche vermöge der bestehenden oder in dem einen oder andern der beiden kontrahirenden Staaten künftighin zu erlassenden Gesetze auch von den eigenen Angehörigen bei Erbschaften, Schenkungen oder andern Handänderungen von Eigenthum, selbst wenn solches nicht ausführbar wäre, bezahlt werden müssen, kein Abbruch geschehen soll.

Art. IV.

Diese Freizügigkeit wird sich nicht nur auf alle Gebühren erstrecken, welche nach der im vorstehenden Artikel bezeichneten Art in die Staatskasse fließen, sondern auch auf alle diejenigen Bezüge, die allfällig bis jetzt von Städten, Gemeinden, Korporationen, Kapiteln, Klöstern, Patrimonialgerichtsbarkeiten oder

andern Privaten, welche hierzu hätten berechtigt sein mögen, erhoben wurden.

Art. V.

Die sämmtlichen vorstehenden übereingekommenen Bestimmungen werden vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung an in Kraft treten; wobei jedoch mit gegenseitiger Zustimmung vorbehalten wird, daß alle am Tage der Auswechslung anhängigen, aber noch unerledigten Fälle nach dem Inhalt eben dieser Erklärung beurtheilt und entschieden werden sollen.

Zur Beglaubigung dessen wird die gegenwärtige Erklärung unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versehen.

Modena, den 7. Heumonat 1836.

(L. S.) G. Marchese Molza.

Soliani, Sekr.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

Nachdem wir von vorstehenden Erklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Herzogthums Modena Kenntniß genommen;

Mit Hinsicht auf das Dekret des Großen Rathes vom 18. Brachmonat 1836, womit der eidgenössische

Vorort zur Abschließung dieses Vertrages über wechselseitige Freizügigkeit bevollmächtigt worden:

Beschließen:

Die Erklärungen über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Modena vom 14. Brachm. und 7. Heumonat 1836 sollen durch das Amtsblatt zu Jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung,
Luzern, den 19. August 1836.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Vertrag

über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande.

Schweizerische Erklärung.

Nachdem der eidgenössische Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, für angemessen erachtet hat, sich mit Seiner Majestät dem König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, ist man dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Alle Abgaben welche unter dem Namen von **Jus detractus, gabella hereditaria** und **census emigrationis**, bekannt sind, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Königreich der Niederlande, und das Großherzogthum Luxemburg, oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die schweizerische Eidgenossenschaft handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwi-

schen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2.

Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, insofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt, einerseits vom Schultheiß und

Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, und anderseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also beschlossen Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, als eidgenössischen Vororts;

In deren Namen:

Der Schultheiß:

(Sig.) Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler:

(Sig.) Am Rhyn.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Königlich niederländische Erklärung.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. und der eidgenössische Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft angemessen erachtet haben, sich gegenseitig über die Exportation des Vermögens der beiderseitigen Angehörigen von einem Land in das andere zu verständigen, sind sie dießfalls über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Alle Abgaben, welche bekannt sind unter dem Namen Jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis, sollen im Fall von Erbschaft, Schenkung, Kauf, Auswanderung, so wie in allen andern Fällen, nicht mehr abgefordert und erhoben werden, so oft es sich um Ausziehung des Vermögens aus dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder aus den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrer ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Ausdehnung in die Staaten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg handelt, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden respektiven Ländern aufgehoben sein sollen.

Art. 2.

Diese Bestimmung soll sich nicht nur auf diejenigen Abgaben und Gebühren dieser Art erstrecken, welche bisher den Staatskassen zugefallen sind, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einzelnen Provinzen, Kantonen, Städten, Herrschaften, Korporationen, Bezirken, Gemeinden oder Individuen, bezogen worden sein mögen, so daß die respektiven Angehörigen, die ihr Vermögen ausführen, oder denen unter irgend welchem Titel solches in dem einen oder andern Lande zufällt, dießfalls keinen andern Abgaben und Gebühren unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche bei Erbschaft, Kauf oder Handänderung von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande und des Großherzogthums Luxemburg oder

der Schweiz, den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Reglementen und Verordnungen gemäß, gleichfalls in den betreffenden Ländern entrichtet werden müssen.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre Anwendung finden, nicht nur auf die zukünftigen Vermögensanfälle und auf das bereits früher angefallene Vermögen, sondern auf jede Vermögensexportation im Allgemeinen, in sofern dieselbe nicht bereits bewerkstelliget ist.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleichlautend doppelt ausgefertigt einerseits von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und anderseits von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes, unterschrieben, gegenseitig ausgewechselt werden und von dem Tage an in Kraft und Wirksamkeit treten, an welchem diese Auswechslung Statt haben wird.

Also geschehen und unterzeichnet im Haag den fünften August des Jahres ein tausend acht hundert sechs und dreißig.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
S. M. des Königs der Niederlande:
(Sig.) Verstolk von Soelen.

Für getreue Uebersetzung,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

Nachdem wir von den vorgehenden Erklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der königlich niederländischen Regierung Kenntniß genommen,

Mit Rückblick auf das Dekret des Großen Rathes vom 10. Mai 1836, wodurch derselbe seine Zustimmung zur Abschließung dieses wechselseitigen Freizügigkeitsvertrages gegeben hat

Beschließen:

Die Erklärungen über wechselseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande vom 18. Heumonat und 5. August 1836 sollen zu Jedermanns Verhalt durch das Amtsblatt veröffentlichet werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung,

Luzern, den 2. Herbstmonat 1836.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Raths;

Der zweite Staatsschreiber:

B. Meyer.

10564547

Gesetz

über die

Pflichten der Staatsanwaltschaft, Zivilstreite betreffend.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Erwägend, daß es zur Vervollkommnung des Staatsorganismus nothwendig ist, dafür zu sorgen, daß die Interessen des Staates bei den gerichtlichen Verhandlungen in jeder Beziehung gehörig verfochten werden;

Erwägend, daß in strafrechtlicher Beziehung das Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 17. Brachmonat 1836 bereits mittelst Aufstellung einer Staatsanwaltschaft fürgesorgt hat, hingegen aber in zivilrichterlicher Beziehung diese Fürsorge bisher noch ermangelt;

Haben

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungskommission

verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Die Staatsanwaltschaft hat die Interessen des Staates vor den Gerichten in jeder Beziehung zu verfolgen.

§. 2.

Ueber die Verfolgung der Interessen des Staates in strafrechtlicher Hinsicht enthält das Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 17. Brachmonat 1836 die nöthigen Vorschriften.

§. 3.

Hinsichtlich der Verfolgung der Interessen des Staats in zivilrechtlicher Beziehung seien folgende Vorschriften aufgestellt:

a) Wenn der Staat einen Zivilprozeß zu bestehen hat, so vertritt der Staatsanwalt denselben sowohl bei der Vermittlung als vor dem Gericht.

b) Der Staatsanwalt ist gehalten, bei Zivilprozessen seine Instruktionen bei dem Kleinen Rathe einzuholen und demselben Rechenschaft zu geben.

c) Der Kleine Rath kann bei einem vorkommenden wichtigen Zivilprozesse dem Staatsanwalte einen Advokaten beigesellen.

§. 4.

Dem Staatsanwalte ist untersagt, neben den Rechtsgeschäften, die er für den Staat besorgt, die Führung anderer Rechtsgeschäfte zu übernehmen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung, Bekanntmachung und Niederlegung ins Staatsarchiv zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer außerordentlichen Rathssitzung, Luzern den 11. Weinmonat 1836.

Der Präsident:

J. Bühler.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Pflichten der Staatsanwaltschaft, Zivilstreitigkeiten betreffend, vom 11. Weinmonat 1836, soll durch Beirückung ins Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 14. Weinmonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über das

Zivilrechtsverfahren.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Berücksichtigung, daß bis zu der erfolgenden Revision des gesammten bürgerlichen Rechtsgangs die vorläufige Festsetzung wenigstens einiger Hauptbestimmungen, zur Hebung bisheriger Uebelstände, sich als nothwendig zeigt;

Haben,

Auf den Vorschlag unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths,

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

So wie in Zukunft in einer Zivilstreitsache der Kläger bei dem Gerichtspräsideuten die Vorladung nachsucht, hat er ihm seine Klage in Schrift verfaßt, zu übergeben, damit dieselbe mit der Vorladung dem Beklagten zugestellt werden kann.

Die schriftliche Klage darf aber nichts anders enthalten, als:

a) Das Faktum, weßwegen geklagt wird, oder die Geschichtserzählung. Dieselbe soll ganz kurz sein, d. h. nur solche Thatsachen sollen darin angebracht werden, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben;

b) Der Rechtsschluß, mit einfacher Hinweisung auf das Gesetz, die Uebung oder das natürliche Recht, welches in Anspruch genommen wird.

Jede weitere rechtliche Deduktion, außer dieser einfachen Hinweisung, bleibt ausgeschlossen.

In Rechnungsstreitigkeiten soll der Klage eine spezifizirte Rechnung, deren einzelne Posten mit aufeinander folgenden Nummern bezeichnet sind, beigelegt werden.

Ist eine Klage nicht nach dieser Vorschrift abgefaßt, so soll das Gericht von Amtswegen oder auf Verlangen des Beklagten, dieselbe aus dem Recht verweisen, welche Verweisung zur Folge hat, daß der Kläger alle ergangenen Kosten tragen muß und dann künftig eine verbesserte Klage geltend machen mag.

§. 2.

Die Vorladung nebst der Klage muß dem Beklagten in der Regel wenigstens vierzehn Tage vor dem darin anberaumten Erscheinungstermin zugestellt werden. In der Zwischenzeit soll derselbe eine schriftliche Antwort auf die Klage abfassen oder abfassen lassen. In dringenden Fällen, wo bedeutender Nachtheil im Verzuge liegt, kann der Gerichtspräsident auf einen kürzern Termin vorladen.

Diese Antwort wird eine einläßliche oder eine nicht einläßliche sein.

I. Die einläßliche Antwort soll folgendermaßen beschaffen sein:

Ueber die in der Klage zum Grund gelegten Thatsachen muß der Beklagte bestimmt und deutlich eintreten. Er kann die Thatsachen, die er nicht für eingestanden gelten lassen will, verneinen, oder wenn er behauptet dieselben nicht zu wissen, Beweis dafür verlangen. Geschieht weder das eine noch das andere, so werden die betreffenden Thatsachen als eingestanden angenommen.

Thatsachen, welche auf die Klage Einfluß haben, kann der Beklagte in der Antwort nachholen oder berichtigen.

Ebenso kann er zu seiner Vertheidigung alle jene Thatsachen, die zu theilweiser oder gänzlicher Abweisung der Klage geeignet sind, anführen.

Hingegen sind alle rechtlichen Deduktionen oder Ausführungen auch in der Antwort untersagt.

Der Schluß der einläßlichen Antwort geht auf die theilweise oder gänzliche Abweisung der Klage.

II. In der nicht einläßlichen Antwort verweigert der Beklagte die Einlassung für ein- und allemal oder nur für dermalen.

A. Für ein- und allemal kann die Antwort verweigert werden (zerstörliche Einreden):

1) wegen Verjährung der Klage;
2) weil die gleiche Klage bereits rechtskräftig beurtheilt ist.

Der Schluß der Antwort geht dahin, daß Kläger mit seiner Klage für ein- und allemal abgewiesen werde.

B. Für dermalen kann die Antwort wegen jedes Mangels, der sich hinsichtlich des Gerichts oder der Parteien oder der Klage zeigt, auf so lange verweigert werden, bis dieser Mangel gehoben ist (verzögerliche Einreden):

Alle zur Zeit schon begründeten verzögerlichen Einreden müssen mit einander angebracht werden, mit Ausnahme der Einrede, welche die Kompetenz des Gerichts betrifft, die vor allem aus entschieden werden soll.

Der Schluß der Antwort geht dahin, daß der Beklagte dermalen nicht angehalten werden könne, einläßlich zu antworten.

Ist eine Antwort nicht vorschriftsgemäß abgefaßt, so verwirft das Gericht von Amtswegen oder auf Verlangen des Klägers dieselbe aus dem Recht, wo dann der Beklagte, als wäre er nicht erschienen, behandelt wird.

§. 3.

Am Tage der Erscheinung vor Gericht soll der Kläger seine schriftliche Klage und der Beklagte seine schriftliche Antwort eröffnen und sodann dem Gerichtsschreiber übergeben, damit beide in das Verhandlungsprotokoll eingetragen werden können.

Die Rechtsschriften, da sie bloß als Konzept zu Bildung des Protokolls dienen, müssen nicht auf Stempelpapier geschrieben sein.

§. 4.

Für die Abfassung einer schriftlichen Klage, so wie für die Abfassung einer schriftlichen Antwort darf nicht mehr als ein Franke für die Folioseite (die Seite nach dem Sporteltarife berechnet) und in keinem Falle mehr als sechs Franken für die ganze Klage oder Antwort gefordert werden.

Jede Rechtsschrift muß von dem Verfasser derselben unterzeichnet sein. Wird die Schrift wegen nicht gehöriger Abfassung zurückgewiesen, so wird das Gericht nach Ermessen den Verfasser in die daherigen Kosten verfällen.

§. 5.

Ist die Antwort einläßlich und sind in derselben die in der Klage angebrachten Thatsachen anerkannt, und nur die aus demselben gezogene Folgerung (Rechtsschluß) bestritten, so kann sogleich zur Erledigung der Sache geschritten werden. Dem Kläger ist noch ein mündlicher Vortrag zur rechtlichen Beleuchtung und Erörterung der Klage und dem Beklagten ein mündlicher Vortrag zur rechtlichen Beleuchtung und Erörterung der Antwort gestattet, welche Vorträge nicht protokollirt werden. Hierauf wird die Rechtsfrage gestellt, den Parteien eröffnet, ihre Bemerkungen darüber angehört und das Urtheil erlassen.

§. 6.

Ist die Antwort einläßlich und sind in derselben die in der Klage angebrachten Thatsachen ganz oder zum Theil verneint worden, so wird zur Beweisverhandlung geschritten.

§. 7.

Hat der Beklagte in seiner einläßlichen Antwort neue in der Klage nicht enthaltene Thatsachen, die zur Abweisung der Klage dienen sollen, angebracht, so steht darüber dem Kläger noch eine Erklärung zu, welche in der Regel sogleich mündlich zu Protokoll gegeben werden soll, und worauf dann die Beweisverhandlung folgt.

Ausnahmsweise kann das Gericht, je nach Beschaffenheit der Umstände, eine Vertagung zur Beibringung dieser Erklärung gestatten.

Jedenfalls muß sich aber diese Erklärung auf die in der Antwort enthaltenen neuen Thatsachen beschränken, und selbst keine neuen Thatsachen enthalten.

§. 8.

Ist die Antwort nicht einläßlich, und werden zerstörliche oder verzögerliche Einreden angebracht, so findet das Gleiche statt, was im vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben ist.

Jedoch findet dann zwischen den zerstörlichen und verzögerlichen Einreden der Unterschied statt, daß bei den zerstörlichen Einreden eine Rechtsfrage aufgestellt und ein förmliches Urtheil erlassen wird, während bei den verzögerlichen Einreden der Entscheid nur in Form einer Erkenntniß gegeben wird.

§. 9.

Betreffend die Weitersziehung von Entscheidungen, welche in Folge einer nicht einläßlichen Antwort erfolgten, so wird festgesetzt:

a) Bei einem Urtheile über zerstörliche Einreden findet das Rechtsmittel der Appellation statt, je-

erfolgtem Urtheile mag deßwegen Kassation nachgesucht werden.

c) Bei der Beweisverhandlung dürfen keine rechtliche Ausführungen zu Protokoll geschrieben werden, sondern nur kurze faktische Anbringen.

d) Wo eine Beweisverhandlung stattfindet, werden die im §. 5 bemerkten mündlichen Vorträge nach dem Schlusse der Beweisverhandlung gehalten.

§. 12.

Keine Kommission soll in einer Streitsache niedergesetzt werden, bevor Klage und Antwort vorgetragen sind.

Es ist sodann vorzüglich Aufgabe der Kommission, die Beweise aufzunehmen, die Rechtsfrage zu stellen, und ein Gutachten über den Rechtsfall zu fertigen. Wenn es eine Partei begehrt, so müssen, bevor das Gericht auf den Rapport der Kommission das Urtheil erläßt, die Parteien vor dem versammelten Gerichte noch gehört werden. Diese Vorträge dürfen keine neue Thatsachen, sondern nur rechtliche Erörterungen über die verhandelten Thatsachen enthalten. Sie werden nicht zu Protokoll genommen, sondern bloß bemerkt, daß sie gehalten wurden.

§. 13.

Eine Kommission ist ermächtiget, mit Ausnahme von Urtheilen, alle im Verlaufe eines Rechtsstreites nothwendig werdenden Erkenntnisse und Weisungen an der Stelle des Gerichts zu erlassen.

Die Frage der Beweisverwerfung (§. 11 litt. b), so wie die Frage über die Zulässigkeit eines Zeugen (§. 46 der bürgerlichen Gerichts- und Prozeß-

ordnung) entscheiden die Komissionen ebenfalls. Jedoch kann das Gericht beim Anlasse, wo die Kommission ihm berichtet, den Ausspruch ändern.

§. 14.

In der Appellationsinstanz soll in Zukunft in der Regel jeder Partei nur ein Vortrag zustehen. Glaubt der Appellant auf die Antwort des Appellaten repliziren zu müssen, so soll er, unter Angabe des Grundes, den Präsidenten um das Wort ersuchen.

§. 15.

Das Appellationsgericht sei beauftragt, den Gerichten nähere Anleitungen über die Anwendung der in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Vorschriften zu geben.

§. 16.

So weit vorstehendes Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, bleibt die bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung vom 28. Jänner 1824 einstweilen in Kraft.

§. 17.

Es tritt dieses Gesetz mit dem 1. Jänner 1837 in Kraft, dergestalt, daß alle bürgerlichen Streitgegenstände, welche von da an eingeklagt werden, die friedensrichterliche Verhandlung mag dann schon erfolgt sein oder nicht — gemäß demselben behandelt werden. Die dannzumal bereits anhängigen Prozesse werden nach dem bisherigen Gesetze zu Ende geführt.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssiegel versehen, soll in das

Staatsarchiv niedergelegt, und dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung den 24. Wintermonat 1836.

Der Präsident:
J. Winkler.
Namens des Großen Raths,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über das Zivilrechtsverfahren soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung den 30. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Sportelntarif

bei dem

Strafrechtsverfahren.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag der Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes,

Beschließen:

I. Der Sportelntarif in Polizei- und Kriminalstraffachen sei festgesetzt wie folgt:

1) Bei dem Statthalteramt.

A. In Polizeistraffachen.

	Fr.	Rp.
Für eine Vorladung, einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl	—	30
Für die Aufnahme eines Verhörs, dem Amtsstatthalter und Amtsschreiber, jedem .	—	50
Für Abhaltung eines Augenscheins, einer Hausdurchsuchung u. dergl., nebst bescheidener Verköstigung, dem Amtsstatthalter und Amtsschreiber, jedem . .	1	50
Dem Amtsschreiber für jede Seite des Manuals, auf großem Papier . .	—	20

	Fr.	Rp.
Für ein Schreiben, Bericht, Verbalprozeß dem Amtsschreiber von jeder Seite. .	—	30
Nebenbei sind zu bezahlen:		
a) Dem Weibel sowohl für Anlegung von Zitationen als pr. Abwart die unten bezeichneten Gebühren.		
b) Alle anderweitigen Auslagen für Untersuchungen, an Landjäger, Deponenten, Atzungskosten u. s. w.		
B. In Straffachen, welche auf kriminellem Weg geleitet werden.		
Für Bildung der Informativprozedur überhaupt, je nach dem Umfange derselben:		
a) Wenn die Prozedur unter 8 Seiten ten beträgt.	8	—
b) Wenn sie 8 Seiten übersteigt von jeder fernern Seite der dießfalls aufgenommenen Akten	—	60
Beinebens:		
a) Wenn dabei ein Augenschein oder eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat, annoch	6	—
Nebst den von den betreffenden Beamten bei diesem Anlasse pr. Bekö-stigung gehabten Auslagen.		
b) Dem Weibel sowohl für Anlegung von Zitationen, als pr. Abwart, die hiernach verzeichneten Gebühren.		
c) Alle anderweitigen Auslagen für Untersuchungen, an Landjäger, Deponenten, pr. Unterhalt der Gefangenen u. s. w.		

	Fr.	Rp.
2) Bei den Polizeigerichten.		
Dem Präsidenten für eine Vorladung . .	—	30
Dem Gericht für jeden Vorstand und die dabei stattfindende Verhandlung, nebst erfolgendem Bescheid oder Urtheil:		
a) Bei einem inappellabeln Prozesse .	2	—
b) Bei einem appellabeln Prozesse . .	3	—
Beinebens kann das Gericht, wenn die Verhandlung länger als eine Stunde dauert, von jeder weitern Stunde fordern. .	2	—
Für die Einprotokollirung der Verhandlungen dem Gerichtsschreiber von jeder Seite .	—	25
Für die Ausfertigungen von jeder Seite .	—	25
Der Gerichtsschreiber bezieht neben den Schreibgebühren von den übrigen Sporteln einen Antheil gleich einem Richter.		
Nebenbei sind zu bezahlen:		
a) Die Weibelsgebühren unter nachfolgender Bestimmung.		
b) Allfällige Auslagen.		
c) Von jeder Prozedur dem Gerichtsschreiber pr. verschiedenartige Bemühungen, wegen Kontrollirung, zu machenden Anzeigen u. s. w.	—	50
Wenn das Gericht in pleno oder durch einen Ausschuß die Vervollständigung vornimmt, so bezieht es die gleichen Gebühren, die oben bei dem Statthalteramt für die Voruntersuchung in Polizeisachen festgesetzt sind.		
3) Bei dem Kriminalverhöramte.		
Für Konstruirung der Prozedur, je nach dem Umfange derselben:		

	Fr.	Rp.
a) Wenn die Prozedur unter 8 Seiten beträgt	16	—
b) Wenn sie 8 Seiten übersteigt, neben diesem Betrage, für jede fernere Seite der dießfalls aufgenommenen Akten .	1	20
Beinebens:		
a) Wenn dabei ein Augenschein oder eine Hausdurchsuchung stattgefunden von 8 bis	16	—
Nebst Auslagen pr. Beköstigung ꝛc.		
b) die Weibelsgebühren nach unten folgenden Bestimmungen.		
c) Die Gebühren an Landjäger, pr. Untersuchungen, Unterhalt der Gefangenen, überhaupt Auslagen aller Art.		
4) Bei dem Kriminalgerichte.		
Für die Hauptverhandlung nebst Skripturen ꝛc., je nach der Wichtigkeit der Sache 12 Fr. bis	24	—
Für jeden Nebenentscheid	2	—
Nebenbei:		
a) Die Weibelsgebühren nach unten folgender Bestimmung.		
b) Die Auslagen.		
5) Appellationsgericht.		
Für die Hauptverhandlung nebst Skripturen ꝛc., je nach der Wichtigkeit der Sache:		
Bei Polizeistraffachen 6 à	12	—
In Kriminalstraffachen 16 à	32	—
Für jeden Nebenentscheid des Appellationsgerichts oder der Justizkammer . .	3	—

	Fr.	Rp.
Nebenbei:		
c) Die Weibelsgebühren nach unten folgenden Bestimmungen.		
a) Auslagen jeder Art.		
6) Gebühren der Staatsanwaltschaft.		
Für einen Vorstand bei dem Polizeigericht 4 bis	6	—
Diese Gebühr hat auch ein fiskalischer Kläger an Zahlbaren, die zu Kosten verfällt werden, zu fordern.		
Für einen Vorstand bei dem Kriminalgericht .	8	—
Für einen Vorstand bei dem Appellationsgericht	12	—
Für die Bildung der Kriminalanklagakte wie für jede andere Rechtsschrift, für die Seite	—	50
Führt der Staatsanwalt eine Voruntersuchung, so werden die oben bei dem Statthalteramt angesetzten Gebühren berechnet.		
Das Gleiche ist der Fall, wenn der Verhörrichter eine Polizei- oder Kriminaluntersuchung einzuleiten beauftragt wird.		
7) Weibelgebühren.		
Für Verrichtung einer Zitation:		
a) Wenn die Entfernung keine Stunde beträgt	—	20
b) Bei größerer Entfernung, von jeder Stunde	—	30
Die Vorladungen sollen übrigens soviel möglich durch die Post oder durch andere sichere Gelegenheit an den betreffenden Gemeindeammann versendet, und nur wo dieses		

	Fr.	Rp.
der Dringlichkeit der Sache oder anderer Umstände wegen nicht geschehen kann, durch den Amts- oder Gerichtsweibel verrichtet werden.		
Für Abwart bei Verhören, von jedem Beklagten und Deponenten	—	20
Desgleichen bei Verhandlungen vor Gericht von jeder Partei und jedem Deponenten	—	20
Für Beiwohnung bei Augenscheinen, Hausdurchsuchung und dergl. . . .	1	—
8) Entschädigung an Zeugen und Sachverständige.		
Jedem Zeugen für eine Erscheinung . .	1	—
Für jede Stunde Entfernung von seinem Wohnorte, und wenn er wegen vorgerückter Tageszeit denselben Tag nicht heimkehren kann, soll ihm auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt werden .	—	30
Ein Beamteter, wenn er in amtlicher Eigenschaft zur Berichterstattung vorgerufen wird, erhält für die Erscheinung zwei Franken, und das Stundengeld wie ein anderer Zeuge.		
Einem Experten für Versäumniß eines ganzen Tages	4	—
Für einen halben Tag	2	—
Für die Ausfertigung des Gutachtens von jeder Seite	—	50
9) Gebühren an Gemeindeammänner.		
Für eine Informationseinziehung in Polizei- und Kriminalsachen	—	30
Für eine Anzeige oder Leitung einer Anzeige oder Klage	—	40

Dieser neue Abdruck ist für Seite 311 u. 312 einzuschalten.

	Fr.	Rp.
Für einen Augenschein und dergl. in Polizei- oder Kriminalsachen:		
Für einen ganzen Tag mit Inbegriff des daherigen Berichts und der Auslagen .	2	—
Für einen halben Tag	1	—
Für Anlegung einer Zitation . . .	—	20
10) Gebühren an die Landjäger und andere Polizeidiener.		
Für die Arrestation eines aus dem Strafhause oder obrigkeitlichen Gefängnisse Entwichenen oder sonst Ausgeschriebenen .	4	—
Für die Entdeckung eines Kriminalverbrechens, für welches der Thäter noch nicht angeklagt ist, und das sich in Folge des über ihn verhängten Prozesses erwahret . .	4	—
Für jeden, der mit nicht auf ihn gültigen oder mit falschen oder verfälschten Papieren reisend angetroffen wird . . .	1	—
Für die Arrestation einer heimathlosen oder sonst herumvagirenden, nicht kantonsangehörigen Person	—	50
Für den Transport von Arrestanten im Innern des Kantons von jeder Stunde Hinreise	—	20
Für die Rückreise wird nichts bezahlt.		
Für den Transport von Gefangenen außer den Kanton, per Tag	2	—
Für einen halben Tag	1	—
Für Unterhalt eines Gefangenen per Tag und Nacht	—	70
dito per Tag allein	—	40
Allfällige Auslagen für Schifflohn, Verpflegung kranker Arrestanten und drgl. werden besonders bezahlt.		

	Fr.	Rp.
Für Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung oder einem andern Anlasse, wo eine Bewachung nothwendig ist:		
Für einen ganzen Tag und eine Nacht .	1	—
Für einen halben Tag	—	50
Für den Wachedienst bei einer öffentlichen Ausstellung, bei einem zum Tode Verurtheilten oder bei dessen Hinrichtung .	—	50
Für die Einbringung einer in einer Gemeinde eingegrenzten und außer derselben betroffenen Person.	2	—
Prämien an 5 Landjäger, welche sich nach Zeugniß der Amtsstatthalter und des Chefs des Corps während des Jahres durch musterhaftes Betragen und Diensteifer ausgezeichnet haben, jedem . . .	4	—
In Rücksicht auf Arrestation von Bettlern und auf Verleidung von Uebertretern von Polizeivorschriften wird auf die dießfalls bestehenden Gesetze hingewiesen . .		
11) Gebühren an die Gefangenwärter.		
a) In der Hauptstadt.		
Für jeden Gefangenen, Abwartlohn pr. Tag	—	25
Sind viele Gefangene vorhanden, so darf die Abwarttaxe 20 Bz. pr. Tag nicht übersteigen. Sind aber deren nur wenige vorhanden, so darf diese nicht unter 15 Batzen herabsinken.		
Für das Einheizen pr. Ofen für jeden Tag	—	30
Die Nahrung erhalten die Gefangenen auf Anordnung der von der Regierung dießfalls beauftragten Behörde.		

	Fr.	Rp.
Solchen, welche aber außer der gewöhnlichen Essenszeit in Verhaft kommen oder fortgehen, kann der Thurmwart eine Suppe abreichen und dafür anrechnen . .	—	10
Für die Kranken ordnet der Gefängnißarzt die angemessene Kost im Einverständnisse mit der Behörde an.		
b) Auf der Landschaft.		
Für Abwart eines Gefangenen, pr. Tag .	—	30
Für die Nahrung jedes Gefangenen pr. Tag, in drei nahrhaften Suppen nebst Brod bestehend	—	30
Dem Kleinen Rathe ist jedoch überlassen, die Entschädigung der Thurmwarte der Landschaft für Suppen und Brod, je nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel, zu bestimmen.		
Für bloß auf dem Transporte durchpassirende Gefangene, die nicht in Untersuchung sich befinden, kann für ein Nachtquartier, Abend- und Morgensuppe, sammt Abwart, mehr nicht angerechnet werden, als im Ganzen für jeden	—	40
Bleiben selbe aber einen ganzen Tag inhaftirt, so tritt die gewöhnliche Taxe ein.		
Für solche Gefangene aber, die auf dem Durchtransport begriffen, bloß über Mittag in Verhaft sind, soll von den Thurmwarten gar nichts angerechnet werden, da der transportirende Landjäger die Beköstigung des Gefangenen auszuhalten und zu verrechnen hat.		
Für Kranke kann auf Veranstaltung des Amtsstatthalters eine besondere Kost angewiesen werden.		

	Fr.	Rp.
Für das Einheizen, pr. Ofen.	—	30

Den Thurmwarten liegt die Pflicht ob, die nöthigen Betteffekten, Hemden und Mobiliar, nach Anweisung der Gefängnißkommission, auf ihre Kosten anzuschaffen, zu unterhalten und für deren Reinlichkeit zu sorgen.

Außer diesen Gebühren haben die Thurmwarte in der Hauptstadt und auf der Landschaft durchaus keine weitern Sporteln zu beziehen.

12) Gebühren für den Scharfrichter.

Der Scharfrichter bezieht den ihm angewiesenen Jahresgehalt.

Außerdem für die Vollziehung eines Todesurtheils inbegriffen alle und jede Entschädigung	50	—

II. Bei den Schreibereien soll jede Seite wenigstens 27 Linien und jede Linie zum Mindesten 7 Worte enthalten.

III. Den von Amts wegen aufgerufenen Experten, den Gemeindeammännern, Polizeidienern ꝛc. werden die ihnen nach obigen Vorschriften betreffenden Gebühren jederzeit sofort von der requirirenden Behörde vergütet.

Der Weibel des Statthalteramts erhält seine Vergütung ebenfalls sofort von Ersterem.

Ebenso sind die Zeugen, wenn sie von einer Behörde aufgerufen werden, sofort durch Erstere zu entschädigen.

	Fr.	Rp.
IV. Hinsichtlich des Bezugs obiger Sporteln von den hiezu Verurtheilten wird Folgendes festgesetzt.		
A. In Rücksicht auf Kriminalsachen.		
1) Dießfalls erfolgt der Bezug der Kostenvergütung nach den oben angestellten Ansätzen sammt und sonders, inbegriffen die Gebühren der Staatsanwaltschaft, durch das Appellationsgericht und es fallen die eingehenden Summen an die Kassa des Staats.		
2) Dagegen wird dasselbe vergüten:		
a) Dem Statthalteramte pr. Voruntersuch für jede Prozedur 4 bis . . . je nach dem Umfange derselben.	60	—
Das Maß wird jeweilen am Ende des Prozesses durch die Justizkammer bestimmt.		
Nebenbei sämmtliche bei Bildung derselben gehabten Auslagen.		
Unter Auslagen werden mitbegriffen, die nach obigen Vorschriften den Experten, Gemeindeammännern, Landjägern ꝛc. bezahlten Gebühren, wie auch die Weibelsgebühren.		
Von der pr. Prozedur dem Statthalteramte zu vergütenden Summe sind jedem zugezogenen Beisitzer pr. eine Stunde Verhörbeiwohnung 5 Batzen zu verabfolgen. Das Verbleibende wird zwischen dem Amtsstatthalter und Amtsschreiber dergestalt getheilt, daß der Amtsstatt-		

halter einen Dritttheil, und der Amtsschreiber zwei Drittheile bezieht.

b) Dem Weibel des Kriminalgerichts, wie demjenigen des Appellationsgerichts:

Die ihnen nach obigen Vorschriften treffenden Gebühren, jedoch nur in so weit sie erhältlich sind, nach deren Eingang.

c) Allfällige Auslagen des Kriminalgerichts.

d) Die Atzungskosten, in so weit sie erhältlich sind, nach deren Eingang, der Inspektur der Strafanstalten und Gefängnisse.

3) Zu diesem Zwecke haben die Amtsstatthalter die Pflicht, zugleich mit den Akten eines jeden Voruntersuchs eines Kriminalfalles, ein spezifizirtes Kostenverzeichniß

a) Ueber bestrittene Auslagen;

b) Ueber allfällige Atzungskosten von Gefangenen beizulegen.

4) Ebenso hat das Kriminalgericht bei allfälligen Auslagen, mit jeder abzugebenden Prozedur, das daherige Kostenverzeichniß einzureichen.

B. In Rücksicht auf Polizeisachen.

1) Die daherigen Sporteln werden von den hiezu Verurtheilten durch das Statthalteramt, die Bezirksgerichte, die Staatsanwaltschaft und das Appellationsgericht bezogen; durch beide letztere zu Handen des Staates.

2) Hinsichtlich solcher Personen aber, die als unzahlbar erfunden werden, so wie bei Prozessen, wo keine Privatperson in die Kosten verfällt wird, vergütet aber der Staat dem Statthalteramte und dem Polizeigerichte neben den Auslagen die Hälfte. Hievon sind ausgenommen die Privatinjurienprozesse, hin-

sichtlich welcher in keinem Falle von Seite des Staates eine Vergütung geleistet wird.

3) Es haben die Bezirksgerichte jeder Polizeistraffsentenz ein spezifizirtes, genau dem Sportelntarif entsprechendes Kostenverzeichniß beizusetzen. Der Amtsstatthalter fügt demselben das auf gleiche Weise abgefaßte Verzeichniß der Kosten für diejenigen, amtlichen Verrichtungen bei, so in der fraglichen Angelegenheit von ihm geschehen sind, und sendet beide Rechnungen mit der Prozedur dem Staatsanwalt ein.

4) Der Staatsanwalt prüft diese Kostenverzeichnisse und legt dieselben nöthigenfalls zur Moderation der Justizkammmer des Appellationsgerichts, oder wo der Prozeß an Letzteres gelangt, demselben vor, und trägt sodann den gesammten Kostenbetrag des Bezirksgerichts und ebenso, jedoch von obigem getrennt, denjenigen des Amtsstatthalters in eine eigene Kontrolle summarisch ein.

5) Die gemäß bestehender Vorschrift einkommenden spezifizirten Jahresrechnungen der Bezirksgerichte und der Amtsstatthalter über die zahlungsunfähig befundene Individuen betreffenden Polizeistraffälle sind sonach von der Staatsanwaltschaft mit dieser Kontrolle zu vergleichen und richtig findenden Falls mit dem gutheißenden Visa zu versehen, sonst aber noch vorhin zu berichtigen und der Justizkammer des Appellationsgerichts zur Ordonanzirung vorzulegen, worauf die Kanzlei für Bezahlung derselben, in so weit solches dem Staate obliegt, zu sorgen hat.

6) Die Amtsstatthalter sowohl, als die Bezirksgerichte dürfen in die Jahresrechnung keine andere Individuen aufnehmen, als solche, von denen es gehörig bescheinigt ist, daß sie die betreffenden Kosten ganz oder theilweise zu bezahlen außer Stande sich

befinden. Ueber diejenigen, von welchen es noch nicht vollständig ausgemittelt ist, ob sie zahlungsfähig oder zahlungsunfähig sind, werden sie der Jahresrechnung ein vollständiges Verzeichniß beilegen, und sich jedesmal vorbehalten, in letzterm Fall dem Staate die Hälfte der Kosten in nächster Jahresrechnung in Anrechnung zu bringen.

V. Der Kleine Rath und das Appellationsgericht, jede dieser beiden Behörden in ihrem Geschäftskreise, seien bevollmächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Artikel des vorstehenden Sportelntarifs Anstände erheben sollten, darüber im Sinne und Geiste des ganzen Gesetzes, die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

VI. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung sowohl als zur Handhabung in Urschrift zugestellt und in gleicher Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 25. Wintermonat 1836.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehender Sportelntarif bei dem Strafrechtsverfahren vom 25. Wintermonat 1836 soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 30. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß:

Schwyzer.

Namens des Kleinen Rathes;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über

Ausübung des Gegenrechts gegen eidgenössische Kantone nnd auswärtige Staaten.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Revision des Gesetzes vom 19. Mai 1808, über die Ausübung des Gegenrechts;

Haben

Auf den Antrag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths;

Verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Wenn in einem eidgenössischen Kantone oder auswärtigen Staate in Ansehung der Fremden beschwerende Gesetze oder Verordnungen bestehen, durch die eine Rechtsungleichheit zwischen den Inländern und den Ausländern eingeführt wird, so soll bei sich ergebenden Anlässen im Kanton Luzern ein vollkommenes Gegenrecht gehalten und ausgeübt werden.

§. 2.

In Beziehung auf jene Kantone und Staaten, mit denen allfällig der Kanton Luzern über die gegenseitigen Rechte beidseitiger Angehörigen im allgemeinen oder theilweise besondere Verkommnisse abgeschlossen hat, die gegenwärtig noch in Kraft bestehen, finden in vorkommenden Fällen die Bestimmungen dieser Verkommnisse Anwendung.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe urschriftlich zur öffentlichen Bekanntmachung und Niederlegung ins Staatsarchiv zuzustellen.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 26. Wintermonat 1836.

Der Präsident:
J. Winkler.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über Ausübung des Gegenrechts vom 26. Wintermonat soll in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 30. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über das Längenmaß der Strohgeflechte.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In der Absicht, durch Verhütung von Betrug im Maße der Geflechte die Verbreitung des Strohflechtens in hiesigem Kanton und den daherigen Verkehr zu befördern;

Haben

Auf den Vorschlag des Kleinen Raths;

Beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Jedes im Kanton Luzern verfertigte Stück Strohgeflecht, von welcher Gattung es sei, soll das Längenmaß von 12 Stab oder 24 Schweizerellen enthalten.

§. 2.

Der Kleine Rath hat zu veranstalten, daß jedem Amtswardein ein ganz genaues Probemaß von einer Schweizerelle zugestellt werde. Alle diejenigen, welche sich mit Strohflechten beschäftigen, sind gehalten, ihre Geflechtmaße bei dem Amtswardein nach dem Probemaße berichtigen und an beiden Enden bezeichnen zu lassen.

Die zu klein erfundenen Geflechtmaße sollen zernichtet werden.

Alle in Zukunft zu verfertigenden Geflechtmaße sind gleicher Prüfung und Bezeichnung unterworfen.

§. 3.

Jedes Stück Strohgeflecht, welches das oben bezeichnete Längenmaß nicht enthalten würde, oder durch Verstrecken in seinem Maße verfälscht wäre, soll weggenommen, und der Fehlbare betreffenden Orts zur Bestrafung verzeigt werden.

Hievon sind sowohl der Käufer als der Verfertiger der Strohgeflechte ausgenommen, wenn der Erstere dem Letztern ein besonderes Ellenmaß für die einzelnen Stücke aufgetragen hat, insofern zur Zeit der Bestellung dem Gemeinderath hievon Anzeige gemacht worden ist.

§. 4.

Auf den Mangel des gesetzlich bestimmten Längenmaßes ist eine Buße von 1 bis 4 Franken je nach Verhältniß des Preises der Waare und des mangelnden Maßes des Stücks festgesetzt.

Wer Strohgeflecht unter dem gesetzlichen Maße kauft, verfällt in eine Buße von einem Franken für jedes Stück.

Unvermögende sind mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 5.

Im ersten Wiederholungsfalle ist der Fehlbare mit der doppelten Buße zu bestrafen, und bei fernerer Wiederholung, so wie überhaupt, wenn sich der Fall zu einem Betrug qualifizirt, als Betrüger betreffenden Orts zu verleiden.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung in Urschrift mitgetheilt und in gleicher Ausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 22. Wintermonat 1836.

Der Präsident:
J. Winkler.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über das Längenmaß der Strohgeflechte vom 22. Wintermonat 1836 soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 30. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Dekret
über
Aufnahme alter Gesetze in die neue Gesetzesammlung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf den Bericht Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Raths,

Haben verordnet:

§. 1.

Es sollen nachstehende Gesetze und Verordnungen unverändert in die neue revidirte Gesetzessammlung übergehen:

a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 über die Aufhebung der Personalfeudalrechte;

b) das Gesetz vom 31. August 1798 über die Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen;

c) das Gesetz vom 18. Weinmonat 1798, über die Güter der Entleibten;

d) das Gesetz vom 23. Heumonat 1800 über die Abschaffung der Tortur;

e) die bischöfliche Verordnung vom 10. Christmonat 1804, über die Eheverlöbnisse;

f) die Uebereinkunft in geistl. Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz, vom 19. Hornung 1806;

g) der Beschluß vom 27. Weinmonat 1806, die Fälle bestimmend, wann ein auf das Kollegiatstift zu Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule zu Luzern sein Kanonikat verliert.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung, mit dem Staatssigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, ist in das Staatsarchiv niederzulegen und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitzutheilen.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 26. Wintermonat 1836.

Der Präsident:
J. Winkler.
Namens des Großen Raths;
Die Sekretärs, Mitglieder desselben:
N. Rietschi.
L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

1. Vorstehendes Dekret des Großen Raths über Aufnahme der darin bezeichneten alten Gesetze und Beschlüsse in die neue Gesetzessammlung soll dem Amtsblatte beigerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die fünf Gesetze, Verkommnisse und Beschlüsse sollen nach gegenwärtigem Beschlusse in der

im Dekrete bezeichneten Reihenfolge in dem Amtsblatte abgedruckt werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 30. Wintermonat 1836.

Der Schultheiß:
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
vom 4. Mai 1798,
die Aufhebung aller Personalfeudalrechte enthaltend.

Alle Personalfeudalrechte sollen aufgehoben sein.

Gesetz
vom 31. August 1798,
über die
Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen.

Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtiget, sich der Anerkennung konstituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.

Gesetz
vom 18. Weinmonat, 1798,
über die Güter der Entleibten.

Das von den ehemaligen Regierungen ausgeübte Gesetz, welches die Güter der Entleibten konfiscirt, ist gänzlich aufgehoben.

Gesetz
vom 23. Heumonat 1800,
die Abschaffung der Tortur enthaltend.

Durch das Gesetz vom 12. Mai 1798, welches also lautet: „daß von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sein soll," sind nicht nur alle bekannten Gattungen der Folter, welche ehemals in ein und andern Orten üblich waren, sondern auch alle körperlichen Peinigungen, als Zwangsmittel zu Erpressung eines Geständnisses, bei Nachsuchung der Verbrechen, gänzlich untersagt.

Bischöfliche Verordnung
vom 10. Christmonat, 1804.
Ueber die Eheverlöbnisse.

Des Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Theodor, Erzbischofen des Heil. Stuhls zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs Erzkanzlers

durch Germanien, und Churfürsten, Bischofen zu Worms, und Konstanz, des Heil. Röm. Reichs Fürsten ꝛc.

Wir zu den Geistlichen Sachen verordneter Vikarius-Generalis ꝛc.

Die vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, daß die ohne gesetzliche Formalitäten und ohne Zeugen eingegangenen Eheverlöbnisse sehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die Parteien sehr leicht in verwickelte Prozesse stürzen, und mancherlei Nachtheile für das sittliche Wohl, für die häusliche Ordnung und für das Glück der Ehen veranlassen.

Das Bischöfliche Ordinariat sieht sich daher, im Einverständniß mit der hohen Regierung des Kantons Luzern, durch heilige Pflichten aufgefordert, der Willkühr und Leichtsinnigkeit in Abschließung der Eheversprechen, durch Feststellung gewisser Erfordernisse zu ihrer rechtlichen Gültigkeit, bestimmte und heilsame Schranken zu setzen, und in dieser Absicht für die Bisthumsangehörigen des Kantons Luzern Nachstehendes zu verordnen:

Erstens. In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt, als welches bei den feierlichen Sponsalien vor der Verheirathung im Pfarrhause, in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwei sein sollen, gemacht worden ist. Jedes Eheversprechen, bei welchem eines dieser Erfordernisse nicht beobachtet worden ist, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft, und wird vor Gericht für nicht geschlossen angesehen.

Zweitens. Weil nur solche feierliche Sponsalien die Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen; so soll eine, auf vorherige Zusicherung der Ehe, geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

Drittens. Eben deswegeu soll auch, wenn, in Folge eines vor oder außer den Sponsalien gemachten Eheversprechens, eine Partei der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungsstücken und andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitfeier in Schaden kommt, dieselbe den Schaden selbst tragen, und es soll weder bei geistlichen noch weltlichen Gerichten hierüber eine Klage statthaben.

Viertens. Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen wollen, sie mögen noch unter der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen oder nicht, sind verbunden: ihre Aeltern vorher deßhalb zu begrüßen.

Wenn die Aeltern nicht selbst zum Pfarrer kommen, und ihm die geschehene Begrüßung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umständen auf die Zufriedenheit der Aeltern mit völliger Sicherheit schließen kann: so sollen die Kinder einen Schein von den Aeltern mit sich bringen: daß sie diese begrüßt haben.

Widrigenfalls soll der Pfarrer sie abweisen, wenn sie vor ihm ein Eheversprechen schließen wollen.

Fünftens. Wenn die Aeltern ihren mündigen oder großjährigen Kindern förmlich die Einwilligung zur Verheirathung verweigern würden, und

der Ortspfarrer durch angemessene Vorstellungen sie nicht zum Jawort bereden könnte; so würde, auf geschehene Anzeige, das Bischöfliche Kommissariat die verweigernden Aeltern vorberufen, und sie zur Einwilligung zu vermögen suchen.

Bei andauernder Verweigerung solcher Aeltern soll die eheliche Einsegnung, ungeachtet aller Einwendungen, dennoch ihren Fortgang haben; aber erst in Monatsfrist nach geschehener Vorladung der Aeltern an das Bischöfliche Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharrlicher Weigerungsfall dem Kleinen Rathe soll angezeigt werden.

Sechstens. Zu der Gültigkeit eines Eheversprechens minderjähriger Personen, nämlich; der Jünglinge, die das zwanzigste, nnd der Mädchen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, wird erfordert: daß sie die Einwilligung der Aeltern oder der Vormünder einholen, und sich darüber bei ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

In dem Falle, daß die Aeltern oder die Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glaubt, ist ihnen gestattet: sich durch den Ortspfarrer an das Bischöfliche Kommissariat zu wenden, und die Untersuchung der Sache zu verlangen.

Findet das Bischöfliche Kommissariat, nach geschehener Einvernehmung der Aeltern oder Vormünder, daß ihrer Weigerung Eigennutz, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn oder andere unlautere Triebfedern und nichtige Bewegursachen zum Grunde liegen; so wird dasselbe die Aeltern oder Vormünder zur Erthei-

lung der verweigerten Einwilligung auffordern, und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen.

Bei dennoch fortgesetzter Weigerung wird das Bischöfliche Kommissariat die Sache dem Kleinen Rathe vortragen, welcher darüber, als eine bürgerliche Sache, rechtlich entscheiden wird.

In dem Falle, wenn minderjährige Kinder oder Pflegekinder von ihren Aeltern oder Vormündern, sei es durch Ueberredung oder durch Zwang, Drohungen und dergleichen, zu einer Heirath genöthiget werden wollten, und sie sich widersetzen zu müssen glaubten, sollen sie ebenfalls durch den Ortspfarrer mit geziemenden Vorstellungen sich an das Bischöfliche Kommissariat wenden können, welches die Sache, wenn es die Aeltern oder Vormünder nicht durch Vorstellungen von ihrem Verlangen abzubringen vermag, dem Kleinen Rathe zum Schutz solcher Kinder oder Pflegekinder vorlegen soll.

Siebentens. Nur, wenn nach gemachten Sponsalien beim Pfarrer, ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß bei dem Bischöflichen Kommissariate statthaben.

Wenn diese Stelle ein solches Eheversprechen, aus Bischöflicher Vollmacht, wieder aufhebt; so soll in einem, mit den Gründen versehenen Rezesse an die Parteien bestimmt werden, welchem Theile eine Genugthuung oder Entschädigung gebühre, welche sodann die Zivilbehörde, der es zukömmt, den Zustand der zeitlichen Mittel der verurtheilten Partei zu untersuchen, begründet auf das geistliche Urtheil und mit gänzlicher Rücksicht darauf, der bekränkten zuspre-
chen und verschaffen wird.

Achtens. Das Eheversprechen und die priesterliche Einsegnung dürfen niemal an einem und demselben Tage geschehen, ausgenommen in höchst wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des Bischöflichen Kommissariats; und es soll das Eheversprechen der dreimaligen Verkündigung jedesmal vorangehen.

Für den Fall, daß beide Theile, oder auch nur ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, wird eine Bedenkzeit von acht Tagen festgesetzt, binnen welcher Frist jeder von beiden Theilen wieder zurückgeben kann.

Erst nach Verfluß dieser Bedenkzeit gewinnt das Eheversprechen vollkommen verbindliche Kraft.

Neuntens. Diese Verfügung über die Eheverlöbnisse, welcher der Große Rath des Kantons Luzern seine gesetzliche Bestätigung ertheilt hat, soll mit dem Aschermittwoch des Jahres 1805 in Kraft erwachsen, vorher aber überall durch die Herren Pfarrer verkündet, und in einer Predigt oder Christenlehre faßlich erklärt werden.

Beides, das Verkünden der Verordnung und die Erklärung darüber, soll in Zukunft jährlich zwei Mal, und zwar in der Advents- und in der Fastenzeit wiederholt werden.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg,
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

Vorstehender Verordnung hat der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 28. Christmonat 1804 seine Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof von Konstanz, vom 19. Hornung, 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor Primas von Deutschland, des Heil. Stuhles zu Regensburg Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs Erzkanzler und Kurfürst, Fürst von Aschaffenburg und Regensburg, Graf von Wetzlar ꝛc. ꝛc., in der Eigenschaft als Bischof zu Konstanz, durch Unser'n hierzu besonders bevollmächtigten Generalvikarius, und

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern, in der Schweizerischen Bundesgenossenschaft, kraft der uns beiwohnenden außerordentlichen Vollmachten vom 19. Mai und 8. Wintermonat 1805, haben, zur Bezweckung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwohner des Kantons Luzern, auf Hohe Genehmigung hin des souvränen, gesetzgebenden, Großen Raths desselben, die in nachstehenden Abschnitten und derselben Artikeln bestehende Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen, und erklären demnach:

Erster Abschnitt.
Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

§. 1.

Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Katon Luzern errichtet werden.

§. 2.

In der Voraussetzung, daß mit Einverständniß der päpstlichen Nunziatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein Statt fände, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der allda neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach dem Inhalt des fünften Abschnittes besonders in gegenseitiges Einverständniß setzen wird); und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hilfspriestern und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

§. 3.

Alle Geistlichen, welche im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches auf's mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwei Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet, und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letzter'n die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bei jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bei denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen, bloß während zwei Jahren, obgelegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können.

Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Kandidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig, mit Rücksicht auf vorbestimmte zwei Fälle, der Prüfungskommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen, betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht auf's früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in außerordentlichen Fällen vom Bischofe, im Einverständniß mit der Regierung, eine Nachsicht bewilliget werden.

§. 4.

Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischofe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft; so wird sie von dem Subregens, unter der Aufsicht des Regens, geführt.

Beide sind hierin der Regierung verantwortlich, und legen dieser jährlich, auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.

Zweiter Abschnitt.

Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

§. 1.

Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen, vorzüglich bei eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge, auf eine Pfründe, auf welcher sie sich als in

Ruhe gesetzt, ansehen dürfen, Anspruch machen können, wobei aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrgemeinden ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

§. 2.

Das Kollegiatstift zu Münster wird, mit Ausnahme zweier Kanonikate, für welche dem Kleinen Rathe das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

§. 3.

Jedoch wird dem Leutpriester in Sempach, welcher ein Expositus des löblichen Stifts bei St. Leodegar in Luzern ist, nebenhin noch auf dieses Stift das Anspruchsrecht für eine Ruhepfründe zugestanden.

Derselbe ist demnach von nun an auch als Titularchorherr desselben angesehen, und erhält somit die Anwartschaft und Mitkompetenzfähigkeit neben den Hochwürdigen Herren Professoren sowohl auf die dermal, in Folge gegenwärtigen Traktates, zu besetzenden sieben ersten Kanonikate, als in Zukunft auf die Ruhepfründen am Stifte zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor: bei besondern Umständen sowohl das Anspruchsrecht auf eine Ruhepfründe, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titularchorherrn an demselben auch dem Leutpriester in Merenschwand (falls dieser ein geborner Kantonsbürger wäre), welcher nicht minder ein Expositus mehrbemeldten Stifts ist, zuzugestehen.

§. 4.

Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung im vorstehenden §. 2. gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen, unbedingten Wahlrechtes, drei Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stillegestellt, und derselben Einkünfte, zu Handen einer zu errichtenden Kasse, das ist, für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen, bezogen werden.

Endlich werden dieser Kasse auch die Vakaturgefälle der, aus Ermanglung eines Subjektes nach §. 1, unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

Dritter Abschnitt.

Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter.

§. 1.

Die öffentlichen Lehrer an der Zentralschulanstalt sollen, als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staatsmänner, eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und, im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl, eine sichere Versorgung erhalten.

§. 2.

Die Professoren der höhern Schulen oder des Lyzeums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Leodegarstift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledigfallenden Chorherrenstellen (insoferne nicht die Regierung veranlaßt werden sollte, kraft des §. 3. des nächstvorhergehenden Abschnittes, zu Gunsten der zwei Leutpriester in Sempach und Merenschwand,

während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Kanonikaten, hiervon eine Ausnahme zu machen, oder das Ihr, nach Inhalt des §. 8. gegenwärtigen Abschnittes, zuerkannte, unbedingte Wahlrecht auf ein solches Kanonikat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professoramtes, angestellt werden, wobei sie nichtsdestoweniger an der Stelle eines Professors verbleiben.

Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte; so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat, in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen, bei.

Für dermalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Kanonikate zu verbinden, die wirklich angestellten zwei Lehrer in beiden Rhetoriken.

Würde es sich aber vor der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Kanonikate gelangt sein sollten, zutragen, daß einer derselben zum Lehramte unfähig würde; so hat ein solcher auf das erledigte Kanonikat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst, dem erforderlichen Professuralter nach, die Reihe nicht treffen sollte.

§. 3.

So lange sie Lehrer und Chorherren zugleich sind, beziehen sie einen Jahrgehalt von vierzehnhundert Schweizerfranken, nebst einer jährlichen Zulage von zweihundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber, nach ihrem Tod, der öffentlichen Bibliothek anheimfallen sollen.

Und diese ganze, auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Besoldung, wird aus dem Schulfond, — so weit er hinreichen mag, — gegeben, und aus dem Kanonikate vervollständiget.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhepfründe übergehen; so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf achthundert Schweizerfranken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor: auch auf die Erhöhung dieser Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, insoferne es sich nämlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

§. 4.

Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnungen wird vom Stift bestritten.

§. 5.

So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten, und künftighin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends im Gang und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bei ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besitznahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie, wegen der Investitur und Installation, nach stets üblichem Gebrauche, sowohl den gewöhnlichen Kanon, als die übrigen Gebühren.

§. 6.

Dieselben wohnen in der Miteigenschaft als Chorherren dem stiftlichen Gottesdienste insoferne bei, als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben; und sie halten ebenfalls, der Reihe nach, die Woche, entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch die dazu bestimmten Kapelläne.

§. 7.

Der Kleine Rath ernennt die Professoren.

§. 8.

Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Besetzungsrecht auf eine Chorherrnpfründe an dem Stift vorbehalten.

§. 9.

Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehrerwähnte Kollegiatstift bei St. Leodegar im Hof durch die gegenwärtige Uebereinkunft mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Herrn Fürstbischof von Konstanz erhält, verordnet: daß niemal zwei der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind: die Probstei, die Küsterei, das Kammereramt, das Almosenamt, das Bauamt und die Leutpriesterei oder Stadtpfarrei, zugleich auf einen und ebendenselben seiner Kapitularen übergehen könne.

§. 10.

Die Professoren der untern Schulen haben im Alter oder bei Unvermögenheit eine anständige Versorgung, entweder im Priesterhause oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste

derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhepfründe an dem Stift im Hof, gleich den Professoren der höhern Schulen, belohnt werden können.

§. 11.

Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der untern Schulen auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

§. 12.

Da die bisher bei den beiden Stiften im Hof zu Luzern und zu Münster üblichen Karenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen, in Hinsicht dieser Stifte, nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhepfründen sowohl, als die öffentlichen Lehrer, gleich beim Antritt des Kanonikats, des wirklichen Genusses ihrer Pfründe bedürfen; so ist man dahin einverstanden: daß künftig die Karenzjahre, jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten, namentlich die Fabriken und die Erben der jetzt schon angestellten Chorherrn, die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

Vierter Abschnitt.

Ausgleichungen der Pfarreien.

§. 1.

Die Pfarreien des Kantons Luzern sollen, zur bessern Verwaltung der Seelsorge, und um dem dießfälligen, allgemeinen Wunsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegenzukommen, —

so viel es die Lokalität und andere Umstände gestatten, — zugeründet werden.

§. 2.

Bei dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle, — insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, — vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Grenzberichtigung vor.

§. 3.

Allfällige Streitigkeiten, welche die Abründung der Pfarreien in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der Kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitigkeiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten, — insoferne es bishin herkömmlich war, — im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

§. 4.

Auch die Landkapitel sollen, in Folge der Ausründung der Pfarrreien, und um mannigfaltige Vortheile eben dieser Pfarreien besser erreichen zu können, schicklicher zugeründet, und hierbei, mit noch einsweiliger Beibehaltung der den geistlichen Kapituln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden: daß künftighin fünf geistliche Kapitul im Kanton bestehen, und daß jedem von diesen wiederum alle Pfarreien eines und ebendesselben Amtes zugehören.

Fünfter Abschnitt.

Errichtung neuer Pfarreien.

Da, wo sich die unumgängliche, sowohl sittliche als physische Nothwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrei angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Kuratkapellanei zu einer solchen Pfarrei erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen, und hierbei von dem Grundsatz ausgehen:

a) Daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutterkirchen erfolgen, und

b) Daß dieselben erst dann Statt finden: wenn genugsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und steter Unterhaltung aufgefunden sein werden.

Sechster Abschnitt.

Versetzung und Veränderung einiger Benefizien.

Der Grundsatz der Versetzung und Veränderung einiger Benefizien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit und hierin liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten, sorgfältigen Prüfung über das kirchliche Bedürfniß sowohl jener Gemeinde, in welche die Versetzung einer solchen Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt; desselben theilweise Anwendung aber, auf jeden solchen Fall, einer gegenseitigen besondern Uebereinkunft vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Verhältnißmäßiges Einkommen der Geistlichen und Klassifikation der Pfarreien.

§. 1.

Alle Geistlichen, welche vor der Einsetzung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörende Einkommen, so lange sie auf ihren jetzigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet: daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen und zur Erhaltung des Seminariums und anderer geistlichen Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen, wie mit ihren Arbeiten und Pfrundauslagen in Verhältniß stehenden Beitrag an die geistliche Kasse abzureichen.

Der kleine Rath wird ein nach diesem Maßstabe verfertigtes Verzeichniß der Beiträge in den geistlichen Unterstützungsfond zur Mitgenehmigung vorlegen.

§. 2.

Sollten die Pfründen einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkte der jetzigen Verfassung und Regierung angestellt waren, seit diesem Zeitpunkte an anständiger Kongrua Schaden gelitten haben; so wird diesen Pfründen, zu Besoldung ihres Verwesers und zu Bestreitung anderer Verpflichtungen, das Bedürfende entweder durch den Zehentherrn, **Patronus Ecclesiæ** oder Kollator, oder bei Mangel dessen oder seiner Schuldigkeit beizutragen, aus der geistlichen Kasse abgereicht.

§. 3.

Wenn der Fall eintritt: daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarreien errichtet werden müssen; so sollen die Zehentherrn oder Patronen und Kollatoren, deren Zehentrecht oder sonstige Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hierzu nach einem gerechten Maßstabe beispringen, zwar in dem Verstande: daß durch die Unterstützung neuer Pfarreien die Seelsorge einer Mutterkirche keinen wesentlichen Schaden leide.

§. 4.

Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung bestehet, unter der Bedingniß: künftigen, mit Gutheißen des Bischofs, zu treffenden Verfügungen, in Rücksicht der Besoldung, sich unterziehen zu wollen, auf Pfründen gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen beziehen, — um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit und Besoldung aufzuheben, und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können, ein bestimmtes, derselben angemessenes, jährliches Einkommen.

§. 5.

Dem zu Folge werden die Pfarreien für die Zukunft, nach gerechten Grundsätzen, in drei Klassen abgetheilt, als: in größere, welche die erste, in mittlere, welche die zweite, und in kleinere, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bei dieser Klassifikation wird ebenfalls auf die vorliegende Klassifikations- und Abründungstabelle

vorzügliche Rücksicht genommen, und dabei der Maßstab des Umfanges, der Bevölkerung und somit der Seelsorgebeschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Klassifikation durch definitive Uebereinkunft festgesetzt seyn wird, fallen alle Pfründen sogleich in eine dieser drei Klassen.

Die wirkliche, neue Zuründung der Pfarrbezirke wird, nach Maßgabe der Umstände, bald möglichst, zwar bei den jetzigen Pfarrherren, welche die Pfarre schon vor der Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten, in Hinsicht ihres Einkommens, geschehen, welche sich im §. 1. gegenwärtigen Abschnittes angegeben befinden.

§. 6.

Da, wo die Seelsorge der Aufstellung zweier Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hülfspriester zu schöpfen, der, unter der Leitung des Pfarrers, Aushülfe leiste.

§. 7.

In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Kasse sei das jährliche, reine Einkommen der Pfarrer, mit Ausschliessung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maßstabe festgesetzt:

Für die erste Klasse 1600 bis 2000 Franken.
" " zweite Klasse 1200 bis 1600 —
" " dritte Klasse 1000 bis 1200. —

Die Regierung wird es sich aber angelegen sein lassen, diese Klassen, nach Möglichkeit, zu erweitern, und diesen Besoldungsmaßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

Jedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Besoldungen durch die geistliche Kasse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen zuvor für die Kongrua einer Pfründe hinlänglich gesorgt sein wird, welche wenigstens aus 800 Franken bestehen soll.

§. 8.

Dem Stadtpfarrer in Luzern kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Pfrundbeschwerden und sonstigen Verrichtungen, noch über die Klassifikation eine angemessene Besoldungszulage bestimmt werden, und derselbe ist als wirklicher Chorherr an dem Stifte St. Leodegar im Hof, — er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen, — anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Kapitularen, doch deßnahen in keine neue Verpflichtung, in Rücksicht des Chorbesuches.

Wenn er, im Alter oder im Falle eintretender Unvermögenheit, die Leutpriesterei abtrittt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stift erhalten, oder ist berechtigt, dagegen auf ein Kanonikat in Münster Anspruch zu machen.

§. 9.

Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird beim Anlaß der Abkurung geschehen,

und insbesondere die Zehent- und Grundzinsen dabei nach dem Maßstabe des gesetzlichen Loskaufspreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen: ob das Einkommen das Maß, welches in der Klassifikation der Pfarrer festgesetzt stehet, erreiche oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Falle sich ein Ueberschuß über dieses Maß ergiebt, wird derselbe dem neuen Pfarrer jedesmal vorher angezeigt, welcher die Einkünfte forthin selbst bezieht, den bestimmten Ueberschuß aber jährlich an die geistliche Kasse abliefert.

Diese Kasse hinwieder giebt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der, nach erwähnter Klassifikation, gebührenden Summe beziehen, das Mangelnde jährlich zuschußweise ab.

§. 10.

Die Kapitalien, welche aus dem Zehentloskaufe erzielt werden, sollen sogleich, gegen doppelte gerichtliche Hypotheken oder mit Priorität errichtete Kapitalbriefe, unter betreffender Dafürhaftung, angelegt, die Kapitalbriefe aber in jeder Pfarrgemeinde in die Kirchenlade, in Beisein des Pfarrers, gelegt werden.

In eben dieser Lade sollen auch die Kapitalien selbst, bis zu ihrer wirklichen Anlegung, aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit drei verschiedenen Schlössern verschlossen, zu welchen ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenmeyer und der dritte dem Gemeindevorsteher gegeben wird.

Insoferne ein solches Kirchspiel aus mehrern Gemeinden zusammmengesetzt ist, und also auch mehrere Gemeindevorsteher besitzen sollte, haben die gesammten Kirchengenossen, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gemeindevorsteher, aus ganz freier Wahl, einen Ausgeschossenen zu ernennen, in dessen Handen, in ihrem Namen, der dritte, sonst für den Gemeindevorsteher bestimmte Schlüssel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfrundinhabers, soll keine dieser Kapitalschriften verändert werden dürfen.

Den Zinsrodel hat der Pfarrer in Handen, und bezieht selbst die Zinse.

§. 11.

Als Theil des Einkommens wird bei denjenigen Geistlichen, welche in die Klassifikation fallen, das Pfrundland (außer dem Hausgarten) in einem mittelmäßigen, billigen Anschlage in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Jahrtags- und Meßstiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen, landesüblichen Meßstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere geistliche Verrichtungen gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

§. 21.

Ist das Einkommen irgend eines Kuratkapellans so gering, daß es die Summe von 600 Schweizerfranken nicht erreicht, so wird ihm das Mangelnde entweder durch den betreffenden besondern Besoldungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden sein sollte, oder bei dessen Abgange, so viel möglich, aus der geistlichen Kasse verschafft.

Hingegen werden die Kapellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000 Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnißmäßigen Beitrag an die geistliche Kasse abgeben.

Und auf diese gleiche Art soll

§. 13.

Das Einkommen derjenigen Chorherren an den Kollegiatstiften, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Ueberschuß über 1200 Franken einen verhältnißmäßigen Beitrag an die geistliche Kasse überreichen.

Für die Beamtungen an den Stiften soll durch angemessene Remuneration gesorgt werden.

§. 14.

Endlich verpflichtet sich die Regierung, die gesammte, verpfründete Kantonsgeistlichkeit für ihr daheriges Pfrundeinkommen nur den allgemeinen, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen, Abgaben und Steuern zu unterwerfen, und dieselben hierbei, nach dem dießfalls für alle andern Staatsbürger und Kantonsbewohner aufgestellten, allgemeinen Besteuerungsmaaßstabe, unverwandt zu behandeln und behandeln zu lassen, weßhalben auch von den Beschlüssen, wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sowohl, als einer allfälligen neuen Steuer dieser Art, jedesmal dem bischöflichen Kommissarius wird Nachricht gegeben werden.

Hingegen können die Bepfründeten die von ihren Pfrundeinkünften allenfalls bezahlten Abgaben bei Entrichtung desjenigen Beitrages, den sie an die

geistliche Kasse abzugeben haben, für diesen, im Verhältniß gegen dieselbe, in Abrechnung bringen.

Achter Abschnitt.

Beförderung auf Pfarreien.

§. 1.

Ohne im Priesterhause die vorschriftmäßige Zeit zugebracht (ganz außerordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemeinsam zuerkennende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Benefizium erhalten.

§. 2.

Jedoch werden die Geistlichen, welche bei Einführung gegenwärtiger Uebereinkunft bereits ein Vikariat versehen haben (ausser dem Falle erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

Neunter Abschnitt.

Benutzung der Benefizien, welche dermal weder Seelsorge noch Schulpflicht auf sich haben.

§. 1.

Alle Kapellaneien, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Bedürfnissen der Gemeinden, inner welchen sie sich befinden, mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wenn und wie diese, zur Versittlichung des Volkes, Hülfsseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarrei besonders zu bestimmen.

§. 2.

Nach Beschaffenheit der Umstände können den Kapellanen auch Schulpflichten auferlegt werden.

Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hülfsseelsorge in Nothfällen nicht befreit, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge und den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

§. 3.

Dem Einverständnisse des Bischofs und der Regierung wird, nach Zeit und Umständen, vorbehalten: alle Stiftskapellaneien zu Luzern und Münster, nach dem Geiste der Kirche, nützlich zu machen, in welchem Falle derselben jetziges Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöhet werden soll.

§. 4.

Die Kapellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig: nach Erforderniß der Umstände, Hülfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarreien zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

Zehnter Abschnitt.

Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

§. 1.

Es soll eine geistliche Kasse, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.

Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminariums, der neuen Pfarrcien, der Hülfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beiträge sind von den Bepfründeten, nach einem angenommenen Maßstabe, zu erwähntem Behufe, in die geistliche Kasse abzureichen.

§. 2.

Nebst den Zuschüssen von den Bepfründeten und andern Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, bezieht dieselbe noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.

§. 3.

Diese Kasse, welche, im Anfange ihrer Entstehung, keine angelegten Fonds oder Kapitalien besitzt, sondern nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, steht unter der Garantie der Regierung, und hat von Ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese Kasse aus geistlichen Einkünften besteht, und geistliche Zwecke hat; so kömmt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu Statten.

§. 4.

Eine von der Regierung ernannte Kommission geistlicher und weltlicher Personen, unter deren erstern

Anzahl der bischöfliche Kommissarius jederzeit mitbegriffen sein soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestande der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem Kleinen Rathe, zu Handen des Großen Raths, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

§. 5.

Jeder, der solche Gefälle bezieht, deren mitverbundene Verpflichtungen die geistliche Kasse übernimmt, wird schuldig erkannt: nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle, an die geistliche Kasse beizutragen.

Zur urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir vorstehende, unterhandelnde Theile gegenwärtige Uebereinkunft mit der gegenseitigen Erklärung: daß der Inhalt obstehender Artikel den wesentlichen Befugnissen der bischöflichen Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen soll, doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Konstanz, den 19. Hornung 1806.

Mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

(L.S.) Sig. Wessenberg, Generalvikar,
als Bevollmächtigter Sr. Kurfürstlichen Gnaden,
des Herrn Fürstbischofs von Konstanz.

(L.S.) Sig. Peter Genhart,
Mitglied des Kleinen Raths von Luzern,
als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratifiziren und genehmigen hiermit obstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte, und in allen seinen einzelnen Punkten; in Urkund Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Hofkanzleiinsiegels.

(L.S.) Sig. Karl Kurfürst Erzkanzler, als Bischof von Konstanz.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern den 14. April. 1806.

Beschluß,

vom 27. Weinmonat 1806.

Die Fälle bestimmend, wann ein auf das Kollegiatstift zu Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule zu Luzern sein Kanonikat verliert.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern

Beschließen:

§. 1.

Die Entlassung oder Resignation eines Professors von seiner Stelle, welcher, den §§. 2 und 10 im dritten Abschnitte der Uebereinkunft mit dem Hochwürdigsten Bischof gemäß, mittelbar in die Chorherrenstelle auf dem Stift im Hof eintritt, zieht, wenn jene nicht eine von der Regierung anerkannte Folge seiner Altersschwäche oder eines ihm zufällig zugestoßenen, physischen Uebels ist, für diesen auch den Verlurst der Chorherrenpfründe nach sich.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll jedem Professor, sobald er bei dessen Wahl in die Chorherrenstelle zu Luzern eintritt, vor- und abgelesen werden, und soll daher zugleich der Staatskanzlei, zur Nachachtung bei eintretendem Wahlfalle, besonders zugestellt werden.

Abänderung des §. 17 der Geschäftsordnung für das Appellationsgericht.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf den Bericht und Antrag des Appellationsgerichts;

Verordnen:

I. Der §. 17 der Geschäftsordnung für das Appellationsgericht vom 22. Wintermonat 1831 sei dahin abgeändert.

§. 17.

Sowie in Zivilsachen der Appellant seine Prozeßakten eingiebt, setzt der Präsident des Appellationsgerichts einen Tag zum Abspruch an, ladet die Gegenpartei vor, und läßt ihr gleichzeitig die Aufforderung zugehen, innerhalb vierzehn Tagen ihre Prozeßakten bei der Kanzlei des Appellationsgerichts einzugeben.

Giebt der Appellat inner dieser Frist die Akten nicht ein, so verfällt er — insoferne ihm auf sein Ansuchen von dem Präsidenten des Appellationsgerichts dieselbe nicht verlängert wurde, — in eine Ordnungsbuße von zehn Franken.

Weigert sich die Gegenpartei an dem zum Abspruche festgesetzten Tage wegen zu später Eingabe der Akten in die Verhandlung der Sache einzutreten,

oder nimmt das Gericht von sich aus Anstand, die Erledigung vorzunehmen, so ist der Appellat überhin in die Tageskosten zu verfällen.

Giebt der Appellat auf eine wiederholte Aufforderung inner der in letzterer festgesetzten Frist die Akten nicht ein, so hat er als ungehorsam sein Recht verloren, und das Appellationsgericht wird am Abspruchstage — ohne dem Appellaten den Akzeß zu gestatten — dem appellirenden Theile seinen Schluß, so weit er mit dem in der erstinstanzlichen Verhandlung liegenden Anbringen übereinstimmt, durch ein Kontumazurtheil zusprechen, welche Androhung in der Aufforderung ausgedrückt seyn muß.

II. Gegenwärtige gesetzliche Verordnung soll in Urschrift dem Appellationsgerichte als Richtschnur und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung zugestellt werden.

So verordnet in Unserer Sitzung, Luzern den 27. Christmonat 1836.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern
Beschließen:

Vorstehende gesetzliche Verordnung vom 27. Christmonat soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 4. Jänner 1837.

Der Schultheiß:
J. K. Amrhyn.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über die Freiheit der Schifffahrt.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,

Mit Rücksicht auf Unsere Dekrete vom 17. Christmonat 1835 und 26. Wintermonat 1836

Haben,

Auf den Antrag des Kleinen Raths,

Beschlossen und beschliessen:

§. 1.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem luzernerischen Theil des Vierwaldstätterseees bleibt anerkannt.

§. 2.

Gegen andere Gestade wird das Gegenrecht und hinsichtlich der Dampfschifffahrtsgesellschaft die ihr bedingnißweise ertheilte Zusicherung vorbehalten.

§. 3.

Der Kleine Rath hat die Schifffahrtspolizei durch erforderliche Maßnahmen zu handhaben.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung in Urschrift zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 29. Christmonat 1836.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Freiheit der Schiffahrt vom 29. Christmonat soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 4. Jänner 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz

über die

Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtordnung.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Betrachtung, daß der Kanton Luzern dem Konkordat vom 19. Christmonat 1834 über die Einführung einer gleichförmigen Maß- und Gewichtsordnung beigetreten ist, um den Handel und Verkehr sowohl mit den konkordirenden Kantonen als mit den auswärtigen Nachbarstaaten zu erleichtern, verordnen als Gesetz die Einführung folgender schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung:

I. Abschnitt.

Maß- und Gewichtssystem.

§. 1.

Längenmaße,

welche zur Ausmessung nach einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt sind.

a) Der Fuß, als Einheit aller Längenmaße, ist gleich drei Zehntheilen des französischen Meters; derselbe wird eingetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

b) Die Elle, von zwei Fuß Länge, wird in Halbe, Viertel und Achtel getheilt.

c) Der Stab, von vier Fuß Länge, wird in Halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt.

d) Das Klafter, von sechs Fuß Länge, für technische Ausmessungen.

e) Die Ruthe von zehn Fuß Länge als geometrisches Längenmaß.

f) Die Wegstunde, von sechszehntausend Fuß Länge, als geographisches Längenmaß.

§. 2.

Flächenmaße,

welche zur Ausmessung des Quadrat- oder Flächeninhalts nach Länge und Breite bestimmt sind.

a) Der Quadratfuß von zehn Zoll Länge und Breite, hält einhundert Quadratzolle.

b) Das Quadratklafter, von sechs Fuß Länge und Breite, hält sechs und dreißig Quadratfuß, für technische Ausmessungen.

c) Die Quadratruthe von zehn Fuß Länge und Breite, hält einhundert Quadratfuß, als kleineres Feldmaß.

d) Die Jucharte, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.

e) Die Quadratstunde, von sechszehntausend Fuß Länge und Breite oder von sechstausend vierhundert Jucharten als geographisches Feldmaß.

§. 3.

Kubische Maße

dienen zur Ausmessung des körperlichen Inhalts nach Länge, Breite und Höhe oder Dicke.

a) Der Kubikfuß, von zehn Zoll Länge, Breite und Höhe, hält eintausend Kubikzolle, zur Ausmessung von Bauholz ꝛc.

b) Das Kubikklafter, von sechs Fuß Länge, Breite und Höhe, hält zweihundert und sechszehn Kubikfuß, zur Messung des Heues, bei Bauten, Ausgrabungen, Steinbrüchen ꝛc.

c) Das Holzklafter, für Brennholz, hält einhundert und acht Kubikfuß; der Regel nach soll die Vorderfläche sechs Fuß lang und hoch sein und die Scheiterlänge drei Fuß betragen.

Dieses Holzklafter soll auch bei der Messung des Torfes angewendet werden.

d) Das Viertel, als Einheit aller Hohlmaße für trockene Gegenstände, als Früchte, Getreide ꝛc. ist gleich fünfzehn französischen Liters, und faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers in seinem dichtesten Zustande, oder fünf Neuntheile eines Kubikfußes.

Das Messen des Getreides geschieht durch Aufschöpfen von offenen Haufen oder Behältern, und nicht durch Ausschütten jener Früchte in die Maße. Das Streichholz besteht in einem geraden Zylinder von zwei Zoll Durchmesser.

e) Das Immi ist der zehnte Theil des Viertels. Für den Verkehr wird das Viertel auch in Halbe zu fünf Immi, und in vier Theile zu zwei und ein halb Immi eingetheilt.

f) Das Malter hält zehn Viertel.

g) Der Züber, als Kohlenmaß, hält ebenfalls zehn Viertel.

h) Die Maß, als Einheit aller Hohlmaße für Flüssigkeiten, ist gleich anderthalb französischen Liters, und faßt genau drei Pfund destillirten Wassers in seinem dichtesten Zustande, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes.

Die Maß wird für den Verkehr in Halbe, Viertelsmaß (Schoppen), und Achtelsmaß (halbe Schoppen) getheilt.

i) Der Saum hält einhundert Maß.

§. 4.

Gewichte.

a) Das Pfund, als Einheit aller Abwägungen ist die Hälfte des französischen Kilograms und gleich dem Gewicht des vier und fünfzigsten Theils eines Kubikfußes destillirten Wassers in seinem dichtesten Zustande.

b) Das Pfund erhält zwei verschiedene Eintheilungen, nämlich:

1) für wissenschaftliche Zwecke im Allgemeinen, so wie für Münzen, Gold- und Silberwaaren, in fünfhundert Gramme und deren Zehntheile, übereinstimmend mit den französischen Grammen;

2) für den übrigen Verkehr in zwei und dreißig Loth und fortgesetzte Halbirungen.

Für die Verfertigung der Rezepte wird einsweilen noch die Beibehaltung des bisherigen Apothekerpfundes und dessen Eintheilung gestattet. Zu allem, was Apotheker sonst für den öffentlichen Gebrauch ankau-

fen oder verkaufen, sollen sie sich aber des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

c) Der Zentner hält einhundert Pfund.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit der Maße und Gewichte und Aufbewahrung derselben.

§. 5.

Es giebt Mustermaße, Probemaße und Verkehrsmaße.

Die unter der Anleitung der eidgenössischen Expertenkommission verfertigten und von ihr beglaubigten Mustermaße, bestehend in dem Fuß nebst zugehöriger Matrize, dem Viertel, der Maß und dem Pfund, wird der Kleine Rath auf geeignete Weise aufbewahren lassen, und sollen einzig zur Vergleichung und Erwahrung der in den Eichstätten niedergelegten Probemaße gebraucht werden.

§. 6.

Für jede Eichstätte werden auf Anordnung des Kleinen Rathes und unter Aufsicht von Kunstverständigen genaue Nachbildungen von den Mustermaaßen unter dem Namen von Probemaßen auf Kosten des Staates verfertiget. Diese mit dem eidgenössischen Kreuze, und dem Kantonszeichen bezeichneten Probemaße dienen zur Abgleichung (Eichung, Fichtung) der zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte.

In jeder Eichstätte soll vorhanden sein:

a) Ein Fuß, eine Elle, ein Staab, und ein Klafter von Staabeisen, mit Eintheilungen nach Vorschrift von §. 1.

b) Ein Viertel, ein halbes Viertel, oder fünf Imi, und ein viertels-Viertel, oder zwei und ein halbes Imi; ein Imi und ein halbes Imi. Diese Hohlmaaße sollen zylindrisch, und ihre Tiefe soll gleich dem Durchmesser derselben sein.

c) Ein Sinnekessel, zwölf und ein halb Maß, oder ein achtels Saum haltend, zum Sinnen der Fässer; eine Maß, eine halbe Maß, ein Schoppen und ein halber Schoppen. Die Gefäße für die Maß und ihre Unterabtheilungen sollen ebenfalls zylindrisch und ihre Tiefe gleich dem doppelten Durchmesser sein.

d) Ein Pfund Gewicht mit Unterabtheilungen aus Messing.

Dann noch folgende Gewichtstücke aus Eisen:
Ein Pfund;
zwei Pfund;
drei Pfund;
fünf Pfund;
zehn Pfund;
zwanzig Pfund;
dreißig Pfund;
zwei halbe Zentner.

e) Zwei justirte Waagen, die eine für größere, die andere für kleinere Abwägungen.

f) Dem Kantonseichmeister wird zur Justirung der kleinsten Gewichte eine genaue Waage übergeben nebst einem Probepfunde mit beiden Eintheilungen nach §. 4 Lit. b.

§. 7.

Verkehrsmaße sind solche, welche zu den Messungen und Abwägungen bei dem Verkehr gebraucht werden.

Die Längenmaße, als der Fuß, die Ellen- Klafter- und Ruthenstäbe mit ihren Eintheilungen nach §. 1 können von Metall, Holz oder einem andern dauerhaften Material verfertigt und der Bequemlichkeit wegen zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden.

§. 8.

Die Hohlmaße für trockene Gegenstände sollen zylindrisch sein und den halben Durchmesser zur Höhe haben. (Die genauen Dimensionsverhältnisse, d. h. die Höhe und den Durchmesser aller Hohlgefäße, wird das zu erlassende Reglement angeben.)

Die bisher übliche Form der Glasgefässe für den Verkauf von Flüssigkeiten im Kleinen bleibt gestattet.

Kupferne und messingene Maaße dürfen nicht zur Ausmessung von genießbaren Flüssigkeiten gebraucht werden. Die Waagschaalen, auf welchen Salz ausgewogen wird, dürfen nicht von Metall sein.

§. 9.

Die Maße und Gewichte werden mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonsschild, dem Anfangsbuchstaben des Amtes und den 2 letzten Zahlen des Jahrgangs bezeichnet und zwar für metallene Maße, Gefäße und Gewichte durch Stempelung, auf Maßen von Holz durch Einbrennen. Die Gewichte unter einem Lothe oder unter 15 Grammen sind jedoch jener umständlichen Anzeichnung nicht unterworfen.

Die gläsernen Gefäße werden durch Einschleifung des eidgenössischen Kreuzes, des Buchstabens L. und eines Striches bezeichnet. Bei den Glasgefäßen von der Flaschenform soll der Strich wenigstens 1 1/2 Zoll, bei den Glasbechern 1/4 Zoll unter dem Rande der Oeffnung angebracht sein.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwaagen ist für den öffentlichen Verkehr untersagt.

III. Abschnitt.

Eichstätten und Eichmeister.

§. 10.

In jedem Amte soll eine Eichstätte errichtet und ein Eichmeister (Fichter, Fecker) und für den ganzen Kanton ein Kantonseichmeister ernannt werden.

§. 11.

Die Eichmeister werden von dem Kleinen Rathe auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt, und auf seine Anordnung beeidigt.

Die Bewerber um die Eichmeisterstelle haben sich vor der Wahl über ihre Kunstfertigkeit vor einer Kommission von Sachkundigen auszuweisen.

§. 12.

Jeder Eichmeister hat unter Verantwortlichkeit für die unbeschädigte Aufbewahrung der in seiner Eichstätte niedergelegten im §. 6 bezeichneten Probemaße und Gewichte zu sorgen.

§. 13.

Den Eichmeistern liegt ob, die zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte nach den Probemaßen zu eichen (fecken) und nach Vorschrift von §. 9 anzu-

zeichnen. Für diese Verrichtungen werden sie nach der Taxe der Eichgebühren entschädigt.

§. 14.

Der Kleine Rath wird ein Reglement erlassen, welches die Verrichtungen der Eichmeister näher bestimmen, über das bei dem Eichen zu beobachtende Verfahren und die dazu erforderlichen Vorrichtungen geeignete Anleitung geben und die Eichgebühren so wie die Entschädigung für die Zuziehung der Eichmeister bei den periodisch anzustellenden Untersuchungen durch die Behörde festsetzen wird.

IV. Abschnitt.

Polizeiliche Maßregeln für die Erhaltung der Maße und Gewichte.

§. 15.

Die in den Eichstätten niedergelegten Probemaße und Gewichte sollen durch Sachverständige untersucht und mit den Mustermaßen und Gewichten verglichen werden:

a) Bei jedesmaliger Ernennung eines Eichmeisters und bei jeder Erneuerungswahl desselben nach seiner sechsjährigen Amtsdauer.

b) So oft sich Vermuthungen oder Zweifel über eine vorgegangene Veränderung an den Probemaßen oder Gewichten erheben.

§. 16.

Jeweilen inner dem Zeitraum von sechs Jahren hat jeder Eichmeister eine genaue Prüfung und Verglei-

chung aller von in seinem Amtsbezirk befindlichen Wirthen, Metzgern, Müllern, Bäckern, Gerbern, Fabrikanten, Kaufleuten, Salzauswägern, Apothekern und allen übrigen Handel oder Gewerb treibenden Einwohnern gebrauchten Maße und Gewichte vorzunehmen, und auch die Waagen zu untersuchen. Hiebei sind alle diese Maße und Gewichte neu zu eichen, da eine Eichung nicht länger als sechs Jahre gültig ist.

Das Glasgeschirr bedarf jedoch keiner Erneuerung der Eichung.

Die Eichmeister haben überdieß alle Jahre einmal die in den öffentlichen Kaufhäusern, Susten, Werch- und Tuchlauben, und in andern zum Vortheil des Staats oder von Gemeinden und Korporationen bestehenden Gewerbsstätten gebrauchten Maße, Gewichte und Waagen zu untersuchen.

Der Kleine Rath wird hierüber die nähern Vorschriften ertheilen, so wie auch eine geregelte Aufsicht und periodische Prüfung aller Verkehrsmaße und Gewichte durch die Gemeindebehörden, Polizeibeamten und Bedienstеten anordnen.

§. 17.

Sind die bei einer angeordneten Untersuchung oder bei anderer Gelegenheit entdeckten unrichtigen Maße, Gewichte oder Waagen, ohne Absicht des Besitzers, entstanden, so hat lediglich die mögliche Verbesserung auf Kosten des Letztern oder die Zernichtung derselben statt, wobei die Materie dem Eigenthümer bleibt. Verfälschungen, vorsätzliche Veränderungen, oder wissentlicher Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte oder

Waagen, sind von den Untersuchenden, nach vorläufiger Beschlagnahme der verfälschten, veränderten oder mißbrauchten Maße, Gewichte oder Waagen sogleich dem Amtsstatthalter des Amts, in welcher jene Gegenstände entdeckt werden, oder der Mißbrauch statt fand, anzuzeigen, und von diesem die Ueberweisung an die geeignete Stelle zu bewirken.

V. Abschnitt.

Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung und Uebergangsbestimmungen.

§. 18.

Vom 1. Jänner 1838 an soll bei jedem Verkehr, der nach Maß und Gewicht statt findet, nur von den im gegenwärtigen Gesetz aufgestellten Maßen und Gewichten Gebrauch gemacht werden.

§. 19.

Alle Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders, als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung abgeschlossen werden. Da wo besondere Verhältnisse die Angabe anderer Maße und Gewichte nothwendig machen, muß die Reduktion in gesetzliches Maß oder Gewicht beigefügt werden.

§. 20.

Es dürfen bei dem Verkehr keine andere Maße und Gewichte gebraucht werden, als solche, die nach Vorschrift angezeichnet sind.

In Bezug auf die gläsernen Hohlmaße bleibt es jedoch den Wirthen und allen denjenigen, welche mit Flüssigkeiten im Kleinen Verkehr treiben, freigestellt, diese gläsernen Hohlmaße von einem Eichmeister des Kantons eichen und anzeichnen zu lassen, oder dieselben schon geeicht und bezeichnet aus den Fabriken oder Magazinen zu beziehen. In jedem Falle sind sie gehalten, sich auf eigene Kosten hiefür besonders bezeichnete Probemaße aus den hiesigen Eichstätten anzuschaffen, um die gläsernen Hohlmaße darnach prüfen zu können. Die betreffenden Besitzer solcher Hohlmaße sind für die richtige Eichung derselben immerhin selbst verantwortlich.

Für feine Weine und Liqueurs, welche in verpichten Flaschen (bouchés) und nicht nach der Maß verkauft werden, bleibt der Verkauf in ungeeichten Flaschen gestattet.

§. 21.

In der ersten Woche des Augstmonats 1837 soll in allen Gemeinden, die auf den ersten Jänner 1838 eintretende Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich in Erinnerung gebracht, und Jedermann aufgefodert werden, die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Maße und Gewichte anzuschaffen, eichen und bezeichnen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Kleine Rath dafür zu sorgen, daß vom Zeitpunkte jener Aufforderung an in jeder Eichstätte ein hinlänglicher Vorrath von Verkehrsmaßen und Gewichten zum Verkauf vorhanden sei.

§. 22.

In den ersten drei Monaten des Jahres 1838 hat der Kleine Rath eine Untersuchung aller im Ver-

kehr gebrauchten Maße und Gewichte nach §. 16 anzuordnen. Die bei dieser Untersuchung vorgefundenen Maße und Gewichte, welche nicht nach §. 9 bezeichnet sind, werden auf Kosten des Besitzers berichtiget, oder, wo dieses nicht möglich ist, zernichtet, und die betreffenden Fehlbaren zur gesetzlichen Strafe gezogen.

§. 23.

Der Kleine Rath wird spätestens bis zum 1. August 1837 Vergleichungstabellen zwischen den bisher im Kanton Luzern üblich gewesenen Maßen und Gewichten und den durch gegenwärtiges Gesetz eingeführten neuen schweizerischen Maßen und Gewichten anfertigen und öffentlich bekannt machen lassen.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 24.

a) Wer im Handel oder Verkehr Gebrauch von unrichtigem Maße oder Gewichte macht, oder sich eines nicht gehörig geeichten Maßes oder Gewichts bedienet, ist nach der Vorschrift des allgemeinen Strafgesetzes zu ahnden.

b) Eichmeister, die den ihnen durch ihr Amt auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandeln, oder sich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch unrichtiges Maß oder Gewicht entsteht, sollen, nach Maßgab der Umstände und der dadurch verursachten Gefahr

oder wirklichen Schädigung, ebenfalls gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes bestraft werden.

c) Wer einen Vertrag unterzeichnet oder angelobt, der andere Gewichts- oder Maßbestimmungen als die gesetzlichen, ohne Beifügen der Reduktion, enthält, verfällt in eine Geldbusse, welche nach Bedeutsamkeit des Gegenstandes von 4 bis 20 Franken betragen kann. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche in dieser Eigenschaft bei einem solchen Vertrage mitgewirkt hätten, verfallen in die doppelte Buße.

d) Wer messingene oder kupferne Maße zum Ausmessen von genießbaren Flüssigkeiten oder metallene Waagschaalen zum Auswägen des Salzes gebraucht, verfällt in eine Strafe von 1 bis 4 Franken.

Schlußbestimmung.

§. 25.

Gegenwärtiges Gesetz, womit alle mit demselben im Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung
Luzern, den 31. Christmonat 1836.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths;

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des

Kantons Luzern

Beschließen:

§. 1.

Vorstehendes Gesetz über die Einführung der schweizerischen Maße und Gewichte soll ins Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die weitere Anordnungen für die Vollziehung des Gesetzes bleiben vorbehalten.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist mit dem Gesetze dem Amtsblatte beizurücken.

So beschlossen in unserer Sitzung

Luzern, den 4. Jänner 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Gesetz
über die Wuhrpflichtigkeit.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 4. März 1836, in welcher die Grundlagen dargestellt sind, nach welchen Verhältnissen die Damm- und Wuhrpflichtigen die Flüsse und Bäche zu leiten, und die Ufer derselben zu schützen haben;

Und auf das Gutachten der Gesetzgebungskommission;

Haben
beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

In der Regel, und wo nichts anderes nachgewiesen werden kann, ruht die Wuhrpflicht auf den Anstößern an die Flüsse und Bäche.

Alle diejenigen aber, seien es Gemeinden oder Korporationen, oder einzelne Grundeigenthümer, welche bisanhin die besondere Pflicht auf sich hatten, an einem Flusse oder Bache die Ufer desselben mit Dammwerken oder Wuhren zu schützen, oder das

Wasser zu leiten, haben auch in Zukunft die ihnen bisher obgelegene Pflicht zu erfüllen.

Ueber die Erfüllung der Wuhrpflichten wachen die Administrativbehörden.

Die Frage hingegen über Existenz einer solchen Pflicht ist richterlicher Natur.

§. 2.

Die Wuhrpflicht kann von den Grundstücken, auf welchen sie haftet, nicht getrennt werden, daher auch ein Theil einer wuhrpflichtigen Liegenschaft nicht frei von dieser Beschwerde verkauft werden kann.

§. 3.

Wenn bei einem Flusse oder Bache die Ufer und Dammwerke in schlechtem Zustande sich befinden, und besonders, wenn Gefahr eines Ausbruches vorhanden, oder dieser Ausbruch wirklich erfolgt ist, die Pflicht, diesem Uebelstande abzuhelfen, von dem gemäß §. 1 vermeintlich Pflichtigen aber angestritten wird, oder derselbe diese Pflicht zu erfüllen, unvermögend ist, so sind diejenigen Gemeinden, für welche der Schaden zu besorgen ist, anzuhalten, die zur Sicherheit erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, und das nöthige Material anzuschaffen, welche Gemeinden dann aber den oder die Pflichtigen für Entschädigungsleistung vor dem Zivilrichter belangen können.

Die Entschädigungssumme haftet auf der wuhrpflichtigen Liegenschaft, und wird im Falle eines Konkurses unmittelbar nach den Auffallskosten kollozirt.

§. 4.

Bei großen Flüssen, wie die Emme und die Reuß, wo die Dammwerke zur Korrektion oder Verlegung des Flußbettes nach einem vom Kleinen Rathe genehmigten Plane in den Strom hinaus angelegt werden müssen, sind die Anstößer oder die an dieser Stelle bisanhin sonst Wuhrpflichtigen ebenfalls zunächst in Anspruch zu nehmen.

Finden dieselben die Last im Verhältniß ihrer bisherigen Pflichtigkeit zu beschwerlich, so können sie fodern, daß diejenige Gemeinde, in welcher die pflichtigen Grundstücke liegen, angehalten werde, zur Herstellung der Wuhren beizutragen.

Ob der Fall dieser Mitleidenheit auf Seiten der Gemeinde vorhanden sei, so wie das Maaß derselben, bestimmt, nach eingeholtem Gutachten des Amtsraths, der Kleine Rath.

Wird die Gemeinde zur Mitleidenheit angehalten, so hat dieselbe im Verhältniß derselben Anspruch auf das allfällig durch die Korrektion des Wassers gewonnene Land zu machen, welcher Anspruch aber in einer Geldsumme ausgemittelt, und von dem Wuhrpflichtigen abbezahlt, oder auf seinem wuhrpflichtigen Lande versichert werden soll.

Diesfällige Anstände entscheidet der Zivilrichter.

§. 5.

So wie dem Kleinen Rathe die Oberaufsicht über Verlegung und Leitung der größern Flüsse zusteht, so kömmt ihm auch die Befugniß zu, über Verbesserungen und Verlegungen der kleinern Flüsse,

wodurch Entsumpfung und Verbesserung von Grund und Boden erwartet werden kann, Anordnungen zu treffen, und die Mitleidenheit der Betreffenden zur Ausführung zu bestimmen.

Entschädigungsforderungen, welche dießfalls für Grund und Boden, oder für andere aufzuopfernde Rechte gestellt werden, hat der Zivilrichter zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatssigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 15. Hornung 1837.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Raths,

Die Sekretärs, Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

L. P. Meyer.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern

Beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Wuhrpflichtigkeit vom 15. Hornung 1837 soll dem Amtsblatte beigerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Hornung 1837.

Der Schultheiß:

J. K. Amrhyn.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Schweizerische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningschen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Meiningen, oder umgekehrt aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt

werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Herzoglich-Sachsen-Mei-

ningschen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 18. Heumonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons
Bern, als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen,
Der Schultheiß:
(L. S.) Sig. Tscharner.
Der eidgenössische Kanzler:
Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
Am Rhyn.

Sachsen-Meiningensche Erklärung.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgen die 5 mit der schweizerischen Erklärung wörtlich gleichlautenden Artikel.)

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Meiningen, den 18. Juni 1836.

Herzoglich Sächsisches Landesministerium

(L. S.) Sig. v. Krafft.

contrasig. Treiber.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem wir den vorstehenden Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen eingesehen;

In Vollziehung des daherigen Tagsatzungsbeschlusses vom 15. Heumonat 1836, und mit Rück-

blick auf das Dekret des Großen Rathes vom 10. Mai 1836;

B e s c h l i e ß e n :

Obiger Freizügigkeitsvertrag soll dem Amtsblatte beigerückt und zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Hornung 1837.

Der Schultheiß:

J. K. A m r h y n.

Namens des Kleinen Raths;

Der erste Staatsschreiber:

C. Siegwart-Müller.

Deklaration

wegen gegenseitiger Bestätigung und Ausdehnung der Vermögensfreizügigkeit zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Folge mit dem kaiserlich-österreichischen Staatsministerium im Wege der k. k. Gesandtschaft getroffener Abrede, erklärt der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft hiemit, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur österreichischen Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß- Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem Lombardisch-Venetianischen Königreich, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den General-Kommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten andererseits, als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zu Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von der vorörtlichen Behörde unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertigt worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite des k. k. Staatsministeriums ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

Also geschehen in Bern, den 23. Christmonat 1836.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen,

Der Schultheiß:

(L. S.) Sig. Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler:

Sig. Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Der unterzeichnete kaiserlich-königliche Haus- Hof- und Staatskanzler erklärt hiemit kraft seines aufhabenden Amtes im Namen Seiner K. K. Apostolischen Majestät in Folge einer im Wege der k. k. Gesandtschaft mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Abrede, daß der am 3. August 1804 zwischen den k. k. österreichischen Staaten und der schweiz. Eidgenossenschaft abgeschlossene und am 16. August 1821 erweiterte Vertrag über eine ge-

genseitige Freizügigkeit des Vermögens auf alle dermalen zur Oesterreich. Monarchie gehörige Länder, so wie auf das ganze eidgenöss. Gebiet seine vollkommene Anwendung zu finden hat, und daß ferner der in dem Art. III. des erstbesagten Vertrags enthaltene Vorbehalt der Abschoß - Abfahrts - und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, dann dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten, und andererseits der Schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten ist.

Zur Bekräftigung dessen ist die gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. österreichischen Haus- Hof- und Staatskanzler unter Beidrückung des amtlichen Siegels ausgefertiget worden, und soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende Erklärung von Seiten des Vororts der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den gegenseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erlangen.

So geschehen Wien den zwölften Jänner 1837.

(L. S.) Sig. Fürst von Metternich.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem wir vorstehende Erklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der k. k. österreichischen Staatsregierung eingesehen;

In Vollziehung des daherigen Tagsatzungsbeschlusses vom 15. Heumonat und des Dekretes des Großen Rathes vom 10. Mai 1836;

B e s c h l i e ß e n:

Obige Erklärungen über Aufhebung der Privatberechtigungen auf Vermögensabzug in den österreichischen Staaten sollen dem Amtsblatte beigerückt und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 17. Hornung 1837.

Der Schultheiß:
J. K. A m r h y n.
Namens des Kleinen Raths;
Der erste Staatsschreiber:
C. Siegwart-Müller.

Register
über den vierten Gesetzesband.

A.

Abänderung der Geschäftsordnung d. Appell.-Gerichts. 359.
Abbitte. 135.
Abfassung der Urtheile des Appell.- u. Malefizgerichts. 258.
Abgabe des Gutachtens von Sachverständigen. 222.
Abhörung von Personen im Allgemeinen. 175.
— des Beschädigten. 217.
— des Schuldverdächtigen. 177.
— der Zeugen. 217, 218.
— — — Wiederholung. 219.
Abrichtung der Kinder zum Betteln. 157.
Abreißung obrigkeitl. Wappen u. Verordnungen ꝛc. 124.
Abschaffung der Tortur. 329.
Absönderung der Sträflinge im Zuchthaus. 11.
Abstimmung beim Polizeigerichte. 190.
Abtreibung der Leibesfrucht. 71, 72.
Abtreten d. Partheien u. Zuhörer bei gerichtl. Verhandl. 249.
Abverdienen der Prozeßkosten. 205.
Abwendung des Verhafts durch Kautionsleistung. 187.
Abwesende und Flüchtlinge, Maßnahmen gegen dieselben. 176, 262.
Aemter und Würden, Unvereinbarkeit mehrerer am Kollegiatstift zu Luzern. 342.
Akten, Niederlegung auf den Kanzleitisch. 245.
— , Eingabe an das Appellationsgericht. 359.
— , Einlegung durch den Staatsanwalt. 189.
— , Ueberantwortung an den Präsidenten des Kriminalgerichts. 244.

Aktivbürgerrecht, Stillstellung. 114, 136.
Amtsanmaßung, betrügerische. 99.
Amtsehre, Beleidigung. 124.
Amtsentsetzung. 114, 159.
Amtsgewalt, Mißbrauch. 100.
Amtspflicht, Verletzung. 158. 159.
Amtsstatthalter, Sporteln. 306, 307.
Androhung von Brandstiftung, Mord ꝛc. 145.
Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen. 328.
Angabe der vor Gericht zu ladenden Zeugen. 244.
Angabe, falsche. 127.
Anhetzung der Hunde. 147.
Anklage, falsche. 61, 126.
Anmaßung des Familienstandes. 99.
Anordnung der Wiederaufnahme der Untersuchung. 259.
Antrag des Staatsanwalts. 209.
Antwort auf Zivilstreitklagen, einläßliche und nicht einläßliche. 297, 299, 300.
Antwort auf Zivilstreitklagen, Eröffnung. 298.
— — — , Sporteln f. d. Abfassung. 299.
— — — , Unterzeichnung. 299.
— — — , Verwerfung. 299.
Anwendung älterer Gesetze. 160.
Anzahl der Richter zu einer gültigen Verhandlung. 189, 206.
Anzeige der Nothwehr, Unterlassung. 30, 122.
— von Geburts- u. Sterbefällen, Unterlassung. 122.
— von Vergehen. 166, 167, 168.
— der Schuld im Allgemeinen. 232.
— — — im Besondern. 235.
— — Unschuld, allgemeine. 238.
— — — , besondere. 239.
— des Appellationsrechts an den Verurtheilten. 254.
Appellation und Kassation in Zivilstreitsachen. 300, 301.
Appellationserklärung, Beurkundung. 198, 255.
Appellationsfrist. 254.
Appellationsgericht als zweite Instanz. 206.

Appellationsgericht, Abänderung der Geschäftsordnung. 259.
Appellationsrecht, Anzeige desselben an d. Verurtheilten. 254.
Arbeit, knechtliche, Verbot an Sonn- und Festtagen. 150.
Arbeitshausstrafe. 110.
Auferlegung des Stillschweigens der Zeugen. 219.
Aufforderung zu Aufruhr, Widerstand ꝛc. 52.
Aufhebung des Verhafts. 187.
— der Güterkonfiskation der Entleibten. 329.
— der Personalfeudalrechte. 328.
Aufnahme ins Gefängniß. 185.
Aufreizung gegen Gesetze und Obrigkeit. 120.
Aufruhr, Begriff, Strafe. 49, 50.
— , Theilnahme. 50, 120.
Aufschub der Urtheilsvollziehung. 270.
Aufstand, Begriff, Strafe. 49.
— , Obliegenheit der Beamten bei einem solchen. 49.
Aufstellung eines zweiten Verhöramtes. 209.
Augenschein, Beweiskraft. 230.
— , Vornahme. 221.
— , Verfahren bei der Besichtigung. 222.
Augenscheinsprotokoll. 221.
Ausdehnung des Gesetzbuches. 7.
Ausfertigung des Strafurtheils. 194.
Ausgleichung der Pfarreien. 343.
Ausmittlung des Verhältnisses der Zeugen. 218.
Aussetzung hülfloser Personen. 73.
— , ungefährliche. 131.
Ausstand der Richter. 190, 207.
Ausstellung in Verbindung mit Kettenstrafe. 10.
Ausübung der Heilkunde, unbefugte. 145.
Autorisation, Ertheilung oder Verweigerung. 169.

B.

Banden, verbrecherische. 22.
Bankerott, betrügerischer. 97.
— , leichtsinniger. 140.

Beeidigung der Sachverständigen. 221.
Beerdigung, heimliche, von Leichnamen. 147.
Beförderung auf Pfarreien. 353.
Befreiung eines Gefangenen, unbefugte. 52, 53.
Begnadigung. 42, 43, 44, 45, 118.
Begriff der Wiederaufnahme der Untersuchung. 258.
— des Betrugs überhaupt. 95.
— der Polizeivergehen. 109.
Begründung rechtlicher Gewißheit. 194.
Begünstigung eines Entwichenen. 118.
— der Verbrechen. 24, 25.
Behandlung der Verhafteten. 185.
Bekanntmachung der Strafurtheile. 16, 115.
— und Vollziehung des Urtheils über Abwesende. 267.
Beköstigung der Verhafteten. 185.
Beleidung, Begriff und Strafe. 133.
— der Amtsehre. 124.
— der Wachen und obrigkeitl. Diener. 124.
Benefizien, Versetzung und Veränderung. 345.
Benehmen des Verhörrichters geg. d. Angeschuldigten. 212.
Berauschung. 153.
Berathung über die Voruntersuchung in Strafsachen. 178.
Berechnung der Freiheitsstrafen. 12.
— des Betrages eines Diebstahls. 91.
Berichterstattung des Verhörrichters. 217.
Beschädigung des Eigenthums. 94, 144.
Beschimpfung der Behörden. 123.
Beschlüsse der Justizkammer bei Untersuchungen. 210.
Beschränkung des Waldverkaufes. 274.
Beschreibung der Kettenstrafe. 9.
— der Zuchthausstrafe. 10.
— der Einsperrungsstrafe. 11.
Beschwerden der Verhafteten. 186.
— der Angeklagten. 252.
Beseitigung, heimliche, menschlicher Leichname. 147.
Bestechung der Beamteten. 103.

Bestechung bei Wahlen. 123.
Bestimmung über die Verhaftung. 194.
— , allgemeine über die Indizien. 237.
— , besondere, bei Todes- oder Kettenstrafe der Abwesenden. 267.
Besudlung obrigkeitl. Wappen u. Verordnungen ꝛc. 124.
Betrug, Begriff desselben. 95.
— im Allgemeinen. 137.
— als Polizeivergehen. 98, 137.
— als Kriminalverbrechen. 96.
— , einfacher. 96, 137.
— , qualifizirter. 96.
— zum Nachtheil fremder Rechte. 99.
— bei Wahlen. 122.
— , Vollendung. 95.
Bettler, einheimische und fremde, Betretung. 157.
Beurkundung der Appellationserklärung. 198, 255.
Beurtheilung der Polizei- und Kriminalfälle. 193, 199, 252. 258.
— der Vorfrage über Vollständigkeit der Prozedur. 250.
— der weitern Fragen. 250.
Beweis im Allgemeinen. 195, 225.
— , zusammengesetzter. 241.
Beweiskraft eines einzigen Zeugen. 197.
— des Augenscheins. 230.
— des Gutachtens von Sachverständigen. 230.
— der öffentlichen Urkunden. 198, 231.
— der Privaturkunden. 231.
Beweismittel. 225.
Beweisverhandlung, Vorschrift. 302.
Bewilligung von Schauspielen. 154.
Bezahlung der Prozeßkosten. 102, 260, 261, 262.
Bezug der Prozeßkosten von Seite des Gerichts. 203.
Bigamie. 63.
Blutschande. 62.
Branddrohung. 145.

Brandstiftung. 54, 55, 56.
Brieferbrechung. 143.
Brunnenverunreinigung. 146.
Bürgerversammlungen, tumultuarische. 123.

C.

Chorherren, Beitragspflicht an die geistliche Kasse. 352.

D.

Dammwerke, Unterhaltungspflicht. 383.
Darstellung des Rechtsfalls v. Seite d. Staatsanwaltes. 244.
Dauer der Einsperrungsstrafe. 12.
— — Kettenstrafe. 10.
— — unbestimmten Freiheitsstrafe. 12.
— — Zuchthausstrafe. 10.
Deklaration wegen Freizügigkeit mit Oestreich. 391.
Denunziation und Klage. 167.
Diebstahl überhaupt. 87, 148.
— als Kriminalverbrechen. 87.
— als Polizeivergehen. 92.
— , Berechnung des Betrags. 91.
— , einfacher. 88.
— , Erschwerungsgründe. 91.
— in gemeinschaftlicher Haushaltung. 92.
— , qualifizirter. 88, 89, 90.
— , Strafe. 90, 136.
Dietriche, Verfertigung. 148.
Dirnen, öffentliche, Bestrafung. 151.
Dollmetsch bei Verhören. 215.
Drohungen gegen Behörden und ihre Diener. 124.
— von Brandstiftung und Mord ꝛc. 145.
Durchgänge, gefährdende Sperrung. 147.

E.

Ediktalladung. 265, 266.
Effekten, gestohlene, Zurückstellung. 260.

Ehebruch. 152.
Eheeinsegnung gegen den Willen der Eltern. 332, 333.
Eheversprechen, Erforderniß zur Gültigkeit. 230—232.
— minderjähriger Personen. 332—334.
— und Einsegnung dürfen nicht am gleichen Tage geschehen. 334.
Ehrenangriffe, Retorsion. 135.
Ehrenbezeugung dem Venerabile. 151.
Ehrenerklärung. 135.
Ehrenfähigkeit. 14.
Eichmeister, Ernennung und Verrichtungen. 372—374.
— , Strafe bei Pflichtverletzung. 377.
Eichstätten, Errichtung. 372.
Eid, unbedachtsamer. 127.
Eidbruch. 61, 127.
Eigenthumsbeschädigung. 94, 144.
Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung. 375.
Eingrenzung. 111.
Eingrenzungsüberschreitung. 119.
Einkassirung der Prozeßkosten. 262.
Einkommen der Geistlichen. 346.
Einlegung der Akten bei der Appellation. 198.
Einleitung des Ungehorsamsverfahrens. 265.
Einschreitung des Gemeindeammanns und Friedensrichters bei Polizeivergehen. 178.
Einsendung der Prozedur dem Gerichte. 191.
Einsperrungsstrafe, Beschreibung. 11.
— , Dauer. 12.
— , Verschärfung. 11.
Eintheilung der Schuldanzeigen. 233.
der Strafen. 8.
Einvernahme der Verhafteten. 185.
— der Zeugen. 219, 229.
Einwechslung und Wiederausgabe falscher Münzen. 125.
Elle als Längenmaß. 366.
Endurtheil, Inhalt. 253.
Entführung. 81, 131.

Entlassung des Losgesprochenen. 252.
Entleibte, Aufhebung der Vermögenskonfiskation. 329.
Entschädigung der Zeugen und Experten. 311.
Entscheidung, vorläufige, über Zeugen. 256.
— der Frage üb. Vollständigkeit d. Prozedur. 257.
— über Vorsatz oder Fahrläßigkeit. 17.
Entscheidungsbehörde über Zurechnung. 31.
Entschuldigung durch Privaturkunden. 232.
Entsetzung von amtlichen Stellen. 114.
Entweichung, Begünstigung derselben. 118.
— , Züchtigung. 119.
Entweihung des Heiligthums. 62.
Erbrechung der Briefe. 143.
— der Schlösser und Siegel. 143.
Erforderniß zu einem vollgültigen Geständnisse. 226.
— — — Zeugenbeweis. 227.
— zu Erkennung der Spezialuntersuchung. 211.
Erforschung der Schuld oder Unschuld. 212.
Erhebung der ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen. 165, 170, 171, 172, 173.
Erkennung der Spezialuntersuchung, Folgen. 211.
Erklärung zur Appellation. 198.
— der Inkompetenz. 194.
— der Schuldlosigkeit. 180.
Erlöschung der Strafbarkeit. 40, 117.
Ermahnung der Zeugen. 218.
Ermessen des Richters, Umfang u. Grenzen. 34, 35.
Eröffnung der Beschlüsse des Amtsstatthalters. 180.
— des Strafurtheils. 194, 252.
— der Spezialuntersuchung. 211.
Erpressung, Begriff, Strafe. 86.
Errichtung eines Priesterhauses oder Seminars. 335.
Erscheinung vor Kriminalgericht. 245.
Erscheinungspflicht der Zeugen. 218.
Erschrecken, muthwilliges. 148.
Erschwerungsgründe, allgemeine. 31, 32.
— beim Diebstahl. 91.

Erschwerungsgründe bei Körperverletzung. 77.
— beim Raub. 85.
Ertheilung sichern Geleites. 264.
— der Autorisation zu gerichtl. Verfolgung. 169.
Erwerbung gestohlenen Gutes. 137.

F.

Fälschung der Münzen. 57, 58.
— öffentlicher Urkunden. 58.
— — Siegel und Stempel. 59, 60.
— in amtlicher Stellung. 102.
Falschwerbung. 121.
Fahrläßigkeit. 17, 115, 144.
Familienstand, Anmaßung, rechtswidrige. 99.
— , Unterdrückung. 99.
Federwaagen, Verbot. 372.
Fesseln der Verhafteten. 186.
Festnahme der Verbrecher. 184.
Feudalpersonalrechte, Aufhebung. 328.
Fichter oder Fecker, siehe Eichmeister.
Feuersbrünste aus Fahrläßigkeit. 144.
Feuersgefahr. 148.
Flächenmaße, Inhalt. 366.
Flüchtiggewordene, Verfolgung. 263.
Folgen der Erkennung der Spezialuntersuchung. 211.
— eines Kriminalstrafurtheils. 14.
— — Polizeistrafurtheils. 115.
Form des Verhaftbefehls. 184.
— des Strafurtheils. 254.
Fragen, verfängliche. 213.
Freiheit der Schifffahrt. 362.
Freiheitsstrafen, Berechnung. 12.
— in Verbindung mit Geldstrafen. 114.
Freischießen. 155.
Freizügigkeitsvertrag mit Modena. 277.
— mit den Niederlanden. 285.
— mit Sachsen-Meiningen. 386.

Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich. 391.
Frevel an Holz oder Früchten. 137.
Führung der bürgerl. Register, Nachläßigkeit. 122.
Fuß als Längenmaß, Inhalt. 365.
— — kubisches Maß, Inhalt. 366.

G.

Gang der Verhandl. b. d. Kriminalgerichte. 246, 247, 248.
Gebühren des Statthalteramtes bei Polizei- und Kriminalsachen. 306, 307.
— der Staatsanwaltschaft. 310.
— der Weibel. 310.
— der Gefangenwärter. 312.
— der Landjäger und Polizeidiener. 312.
— des Scharfrichters. 315.
Gegenrecht, Gesetz über Ausübung desselben. 321.
Gehaltsbestimmung der Postkondukteurs. 273.
Geheimnißverletzung. 143.
Gehülfen bei Verbrechen. 22, 23.
Geisterbeschwörung. 139.
Geistliche, Bedingnisse zur Bepfründung. 353.
— , Einkommen derselben. 346–351.
— , Pflicht zur Anerkennung der konstituirten Behörden. 328.
— , Steuerpflicht. 352.
Geldstrafen. 2, 13, 113.
— in Verbindung mit Freiheitsstrafen. 114.
— , Verwendung derselben. 160.
— , Umwandlung in Gefängnißstrafe. 113, 204.
Geleit, sicheres, Ertheilung. 264.
— , — , Zurückziehung. 264.
Gemeindeammann, Obliegenheit hinsichtlich der gerichtl. Polizei. 166, 178.
Gericht, Gang der Verhandlungen. 246, 247, 248.
Gerichtsbehörden, Sporteln. 308, 309.
Geschäftsordnung des Appell.-Gerichts, Abänderung. 359.
Geschirre, verderbliche, Verfertigung. 146.

Gesetze, ältere, Anwendung. 160.
— , — , Aufnahme in die neue Sammlung. 326.
— und Obrigkeit, Aufreizung gegen dieselben. 120.
Gesetzbuch, Ausdehnung. 7.
Geständniß, Begriff und Erforderniß. 196, 225, 226.
— , außergerichtliches. 227.
— , erzwungenes. 213.
— , Widerruf. 227.
— , widersprechendes. 227.
Getreide, wie es gemessen werden soll. 367.
Gewaltthätigkeit an Behörden. 48.
— an Sachen. 130.
Gewerbsausübung, unbefugte. 121.
Gewerbsverlust als Strafe. 98, 113.
Gewichte, Benennung und Inhalt. 368.
Gewicht und Maß, unächtes oder ungefecktes. 138.
Gewißheit einer That durch Anzeigen. 240.
Gifte, unbefugter Verkauf derselben. 145.
Giftmord. 66.
Gold- und Silberwaaren, Handel mit verdächtigen Feilbietern. 149.
Gottesdienst, Störung desselben. 149.
— , Versäumung. 150.
Gotteslästerung. 62.
Gültigkeit einer Zeugenaussage. 228.
Gut, gestohlenes, Erwerbung. 137.
Gutachten bei einer Leichenschau. 222.

H.

Handel um Gold- und Silberwaaren mit verdächtigen Leuten. 149.
— um Handschriften auf Unzahlbare. 142.
— mit Minderjährigen. 149.
Handlungen, betrügerische. 138.
— , strafbare minderjähriger Personen. 116.
Handschriften, Vergleichung. 232.
Hasardspiele. 155.

Hauptschlüssel, Verfertigung. 148.
Hausdurchsuchung, überhaupt. 223, 263.
— , dazu erforderliche Personen. 224.
— , Protokoll über dieselbe. 224.
— , Verfahren dabei. 224.
Hausrechtsverletzung. 129.
Heiligthumsentweihung. 62.
Heilkunde, unbefugte Ausübung. 145.
Herausforderung zum Zweikampf. 129.
Hochverrath, Begriff und Strafe. 45, 46.
Hohlmaße, gläserne, Anschaffung. 376.
Holzklafter, Inhalt. 367.
Holz- und Früchtenfrevel. 137.
Hülfspriester, Anstellung. 348.
Hunde, Anhetzung. 147.

J.

Immi als kubisches Maß. 367.
Implizirung von Mitschuldigen. 216.
Indizienbeweis, Strafanwendung bei demselben. 241.
Inhalt des Endurtheils in Kriminalfällen. 253.
Inkompetenzerklärung. 194.
Instruktion der Kriminalprozesse. 208.
Instruktionsertheilung ab Seite d. Appell.-Gerichts. 178, 209.
Jucharten als Flächenmaß. 366.
Justizkammer, Beschlüsse bei Untersuchungen. 210.

K.

Kanonikat der Professoren, Verlust durch Resignation oder Entlassung von der Lehrstelle. 358.
Kantonsverweisung, Ueberschreitung. 119.
Kanzleitisch, Niederlegung der Akten auf denselben. 245.
Kappelläne, Verpflichtung zum Jugendunterricht. 353, 354.
— , — zur Aushülfe in d. Seelsorge. 354.
Karenzjahre b. d. Kollegiatstiften zu Luzern u. Münster. 343.
Kasse, geistliche, Zuflüsse und Leistungen. 350, 352.
— , — , Bestimmung. 355.

Kasse, geistliche, Errichtung. 354.
— , — , Garantie und Verwaltung. 355, 356.
Kassation der Strafurtheile. 200, 257.
Kettenstrafe, Beschreibung. 9.
— , Dauer. 10.
— , mit Ausstellung verbunden. 10.
Ketten- und Zuchthaussträflinge, Verwaltung ihres Vermögens. 14.
Kinder, Abrichtung zum Betteln. 157.
— , Vernachläßigung. 153.
— , Vertragung. 131.
Kindesmord, Begriff, Strafe. 68, 69, 70.
Kindestödtung, Voruntersuch. 172.
Klagen, unmittelbare, bei dem Polizeigerichte. 168.
— bei Zivilstreiten, Abfassung. 295, 296, 299.
— — — , Eröffnung vor Gericht. 298.
— — — , Sporteln f. d. Abfassung. 299.
— — — , Verwerfung. 296.
Klafter als Längenmaß. 366.
— — kubisches Maß. 367.
Klassifikation der Pfarreien. 346.
Kirchenladen, Verwahrung. 350.
Kollatoren und Zehentherren, Beitragspflicht zum Unterhalt der Geistlichen. 347.
Kollegiatstift im Hof zu Luzern, Verordnung über Aemter und Würden an demselben. 342.
Kommissionen bei Zivilstreitsachen, Niedersetzung, Pflichten und Befugnisse derselben. 303.
Komplotte, verbrecherische. 21.
Konfiskation d. Vermögens d. Entleibten, Aufhebung. 329.
— bei Straffällen. 58, 114.
Konfrontation der Zeugen. 219.
— des Beschuldigten mit den Zeugen. 220.
— zweier Mitschuldigen. 220.
Konfrontationsprotokoll. 221.
Kontumazialverfahren. 201, 267.
Körperverletzung. 74—78, 128.

Kosten in den Strafanstalten, Zumessung. 12.
Kramladen, Schließung während dem Gottesdienste. 150.
Kriminalgericht, Bestand und Wahl. 205.
— , Versammlung. 206.
— , Gang der Verhandlungen. 246–248.
Kriminalprozesse, Instruktion. 208.
Kriminalstrafurtheil, Folgen. 14.
Kriminalverhaft. 188.
Kubische Maße, Inhalt. 366.
Kugelwerfen. 156.
Kunstverständige, Verfahren bei Besichtigungen. 222.
Kupfergeschirre, verderbliche. 146.

L.

Längenmaß überhaupt. 365.
— der Strohgeflechte. 323.
Landesverrath, Begriff und Strafe. 47, 48.
Landesverweisung. 13.
Landesgesetze, Uebertretung. 118.
Lärmen, nächtlicher. 156.
Landjägergebühren 312.
Lebensmittel, ungesunde, Verkauf. 145.
— , Verfälschung. 139, 145.
Lebenswandel, unsittlicher. 153.
Lehrer an der Zentrallehranstalt, Anspruchsrechte auf Kanonikate. 339.
— — — , Besoldung und Versorgung. 339.
— — — , Bezahlung eines Kanons. 341.
— — — , Ernennung. 342.
— — — , Verpflichtung zu gottesdienstl. Verrichtungen. [342.
Leibesfruchtabtreibung. 71, 72.
Leichenschau, Gutachten darüber. 222.
Leichname, menschliche, heimliche Beseitigung. 147.

Leitung der Untersuchung bei Straffällen. 209.
Lossprechung von der Instanz. 251.
Lotterien. 155.

M.

Malefizgericht, Vorschriften für dasselbe. 258.
Maskengehen. 155.
Maß und Gewicht, Bezeichnung. 371, 372.
— — — , Beschaffenheit und Aufbewahrung. 369.
— — — , Erwahrung der Richtigkeit. 373, 376.
— — — , Mißbrauch. 138, 374, 377.
Maß- und Gewichtordnung, neue, Einführung. 375.
Maß- und Gewichtssystem. 365.
Maßnahmen gegen Flüchtlinge und Abwesende. 176, 262.
Medizinalwaaren, unbefugter Verkauf. 145.
Meineid. 60.
Menschenraub, Begriff und Strafe. 79, 80.
Milderungsgründe bei Straffällen. 31, 32, 77.
Minderjährige, Nichtzurechnung. 115.
— , Verkehr. 149.
Mißbrauch der Amtsgewalt. 100.
Mitleidenheit bei Errichtung und Erhaltung von Wuhren und Dammwerken. 383.
Mitschuldige, Implizirung. 216.
— , Konfrontation. 220.
Mittel, untaugliche zu einem Verbrechen. 19, 116.
Mittheilung des Urtheils zur Vollziehung. 269.
Modena, Freizügigkeit mit der Schweiz. 277.
Mord, Begriff und Strafe. 66.
Münzen, falsche, Verfertigung und Verbreitung. 57, 58.
— , — , Einwechslung und Wiederausgabe. 125.
Münzfälschung. 57, 58.
Münzstempel, Verfertigung und Ablieferung. 125.
Münster, Kollegiatstift, als Ruhepfründe f. Seelsorger. 337.
Mustermaße, Gebrauch und Aufbewahrung. 369.

N.

Nachforschung bei Vergehen. 165.
Nachläßigkeit der Gefangenaufseher. 119.
— in Führung der bürgerlichen Register. 122.
Nachtlärmen. 156.
Nichtentehruug durch Polizeistrafen. 115.
Nichtkantonsangehörige, Behandlung in Straffällen. 115.
Nichtzurechnung. 115.
Niederkunftsverheimlichung. 71, 130.
Niederlande, Königreich, Freizügigkeit mit der Schweiz. 285.
Niederlegung der Akten auf den Kanzleitisch 245.
Nöthigung. 82, 130.
Nothwehr, Bedingung, Grenzen, Anzeige. 30.
— , Unterlassung der Anzeige. 31, 122.
Nothzucht, Begriff und Strafe. 82.

O.

Obrigkeit und Gesetze, Aufreizung dagegen. 120.
Obsorge des Präsidenten des Kriminalgerichts für Ruhe und Ordnung. 246.
Oeffentlichkeit der gerichtl. Verhandlungen. 245.
Ordnungsbuße wegen versäumter Akteneingabe. 359.

P.

Päße und Wanderbücher, Verfälschung. 126.
Personal der gerichtl. Polizei. 166.
Personalfeudalrechte, Aufhebung. 328.
Personen, hilflose, Aussetzung. 73.
— , , Verwahrlosung. 131.
, nicht eigenrechtige, Verkehr. 140.
Pfarreien, Ausgleichung. 343.
, Einkommen. 348.
, Errichtung neuer. 345.
, Klassifikation. 346, 347.
Pflichten des Staatsanwaltes bei Zivilstreitsachen des Staats. 291.

Pflichtverletzung, amtliche. 158, 159.
Pfrundland, soll zum Einkommen der Bepfründeten berechnet werden. 351.
Polizeiaufsicht, besondere. 15.
Polizeigerichte. 189.
Polizeivergehen, Begriff und Strafe. 109.
— , Voruntersuch. 170.
Polizeistrafurtheil, Folgen. 115.
— , Bekanntmachung. 115.
Polizeiverhaft. 188.
Postgeheimniß, Verletzung. 103.
Postkondukteurs, Anstellung und Gehalt. 273.
Priesterhaus, Errichtung desselben. 335.
— , Bedingnisse zur Aufnahme in dasselbe. 336.
— , Entlassung aus demselben. 337.
— , innere Einrichtung. 337.
Privaturkunden, Beweiskraft. 231, 232.
Probemasse, Verfertigung und Gebrauch. 369.
Professoren an der Zentrallehranstalt, Besoldung u. Versorgung. 339—342.
— — — , Anspruchsrecht auf Kanonikate. 339.
— — — , Bezahlung eines Kanons. 341.
— — — , Ernennung. 342.
— — — , Verpflichtung zu gottesdienstlichen Verrichtungen. 342.
— — — , Verlust des Kanonikats durch Resignation oder Entlassung v. d. Lehrerstelle. 358.
Protokoll über die Verhöre. 215, 219.
— — Hausdurchsuchungen. 224.
— — Vollstreckung des Urtheils. 270.
Prozedur, Einsendung dem Gerichte. 191.
— , Entscheidung über Vollständigkeit. 257.

Prozedur, Vollständigkeitserklärung. 242, 243, 250.
Prozeß, Wiederaufnahme beim Erscheinen eines Kontumazirten. 268.
Prozeßkosten. 202, 205, 260 - 262.
Prüfung der Geistlichen. 353.

D.

Quadratflächenmaß. 366.

R.

Rath, Kleiner, Anordnung von Vergleichungstabellen über die alten und neuen Maße u. Gewichte. 377.
— , — , Besorgung d. Verfertigung von Probemaßen und Gewichten. 377.
— , — , Erlassung eines Reglements für die Eichmeister. 373.
— , — , Ernennung der Eichmeister. 372.
— , — , Besetzung der Chorherrenpfründen. 342.
— , — , Ernennung der Professoren an der Zentrallehranstalt. 342.
— , — , Entscheidung der Anstände wegen Pfarreiabründungen. 344.
Raub, Begriff und Strafe. 84, 85.
Raufhändel, Körperverletzung. 74—78, 128.
Rechtsfrage, Eröffnung. 299.
Rechtsschriften, Unterzeichnung von dem Verfasser. 299.
Register, bürgerliche, nachläßige Führung. 122.
Reglement über die Strafanstalten. 12.
Rehabilitation, siehe Wiedereinsetzung.
Rekognition bei Untersuchungen. 222.
Rekusationsrecht des Beklagten. 207.
Religionsunterricht, Versäumung. 150.
Requisitorien bei abwesenden Beklagten. 263.
Resignation eines Professors, Folgen. 358.
Retorsion bei Ehrenangriffen. 135.
Revisionsgesuch. 200.
Rückfall in Verbrechen. 39.

Rückkehr eines Verwiesenen. 53.
Rückweisung eines Prozesses von Seite des Appellationsgerichts. 199.
Ruhepfründen der Seelsorger. 337.
— , Anspruchsrecht des jeweiligen Leutpriesters in Sempach. 338.
Ruhe und Ordnung bei gerichtl. Verhandlungen, Handhabung durch den Präsidenten. 246.
Ruthe als Längenmaß. 366.
Ruthenstreiche als Züchtigung. 13.

S.

Sachsen-Meiningen, Freizügigkeitsvertrag. 386.
Sachverständige, Zuziehung bei Untersuchungen. 221.
— , Beeidigung. 221.
Schadenersatz bei Vergehen u. Verbrechen. 26, 115, 191, 260.
Schändung, Begriff und Strafe. 83.
Scharfrichter, Gebühren desselben. 315.
Schatzgräberei. 139.
Schauausstellung, unbefugte. 154.
Schauspiele, Bewilligung. 154.
Schießen, muthwilliges. 156.
Schifffahrt, freie, auf dem Luzernersee. 362.
Schlösser und Riegel, Erbrechung. 143.
Schlußbestimmung über das Strafrechtsverfahren. 272.
Schlußverhör u. Vollständigkeitserklärung d. Prozedur. 242.
Schnellwagen, Verbot. 372.
Schriftenvernichtung, böswillige. 95.
Schuldanzeigen, Eintheilung. 233.
Schuldlosigkeitserklärung. 180.
Schuldverdächtige, Abhörung. 177.
Schulpflicht, verbunden mit Kaplaneien. 354.
Schwangerschaft, dritte außereheliche. 151.
— , Verheimlichung. 71, 130.
Schwängerung, begründet keine Verbindlichkeit z. Ehe. 331.
Sektenstiftung. 149.
Sekundanten beim Zweikampf. 79, 129.

Selbstanzeige bei Hochverrath. 48.
Seminarium oder Priesterhaus, Errichtung. 335.
— , Bedingnisse der Aufnahme in dasselbe. 336.
— , Entlassung aus demselben. 337.
— , innere Einrichtung. 337.
Selbsthülfe, unerlaubte. 121.
Siegel, falsche, Gebrauch. 59.
— , obrigkeitliche, Verfertigung. 126.
— , — , Verletzung. 121.
— und Schlösser, Erbrechung. 143.
— und Stempel, Fälschung. 59, 60.
Sittlichkeitsvergehen. 64, 151.
Solidarität für den Schadenersatz. 260.
— für die Prozeßkosten. 261.
Sperrung der Straßen zur Nachtzeit. 147.
Spezialuntersuchung, Erkennung, Eröffnung, Folgen. 211.
— geg. Mitglieder v. Oberbehörden. 268.
Sponsalien, siehe Eheverlöbniß.
Sporteln des Statthalteramtes. 306, 307.
— des Kriminalverhöramtes. 308.
— des Polizeigerichts. 308.
— der Staatsanwaltschaft. 310.
— der Landjäger und Polizeidiener. 312.
— der Gefangenwärter. 312.
— der Weibel. 310.
— des Scharfrichters. 313.
Sporteinbezug, besondere Bestimmung. 316—319.
Spuren von Vergehen, Erhebung. 165, 170, 173.
Staatsanwalt, Wahl. 180.
— , Obliegenheit. 180, 181, 199, 209, 244, 291.
Stadtpfarrer von Luzern, besondere Rechte. 349.
Stab als Längenmaß. 366.
Steckbriefe, Erlassung. 264.
Stellung unter besondere Polizeiaufsicht. 15.
Stellvertreter des Verhörrichters. 208.
Stempel, obrigkeitliche, Verfertigung. 126.
Steuersammeln, unbefugtes. 157.

Steuerpflicht der Bepfründeten. 352.
Stiftung von Sekten. 149.
Stiftskapläne, Obliegenheit und Einkommen. 354.
Stillschweigen der Zeugen. 219.
Stillstellung im Aktivbürgerrecht. 114, 136.
Störung des Gottesdienstes. 149.
Sträflinge, Absönderung im Zuchthause. 11.
— , Unterhaltungskosten. 12.
Strafe des Ungehorsams der Inquisiten. 214.
Strafen, Eintheilung. 8.
— , Folgen. 14, 15.
— für Nichtkantonsangehörige. 115.
Strafanwendung beim Indizienbeweis. 241.
Strafbarkeit, Erlöschung. 40, 117.
Strafbestimmung bei Ueberweisung vom Kriminalgerichte an den korrektionellen Richter. 116.
— beim Versuch eines Verbrechens durch untaugliche Mittel. 19.
Strafkompetenz des Polizeigerichts. 190.
Strafurtheil, Eröffnung. 194.
— , Kassation. 200.
— , Bekanntmachung. 16, 115.
Strafverwandlung. 35, 36, 113, 204.
Strafzumessung. 31, 32, 33, 117.
Straßen, Sperrung zur Nachtzeit. 147.
Strohgeflechte, Längenmaß derselben. 323.
Stunde als Flächenmaß. 366.
Suggestivfragen. 213.
Suspension im Aktivbürgerrecht. 114.
— von Aemtern. 114.

T.

Tagesansetzung beim Appellat.- u. Kriminalger. 198, 244, 255.
Tanzen. 154.
Taxordnung, Ueberschreitung. 138.
Theilnahme an einem Aufruhr. 50.
— an andern Verbrechen, Zurechnung, Strafe. 26.

Theilnahme des Staatsanwalts an Untersuchungen. 209.
Thiere, gefährliche, Vernachläßigung. 147.
Todes = oder Kettenstrafe, besondere Bestimmung. 267.
Todesstrafe, Vollziehung. 8, 271.
Todschlag, Begriff und Strafe. 66, 67.
Tödtung überhaupt. 64, 65.
— aus Fahrläßigkeit. 67, 127.
— in Raufhändeln. 67.
— , Voruntersuch. 171.
Tortur, Abschaffung derselben. 329.
Tumult bei Bürgerversammlungen. 123.

U

Ueberantwortung der Akten an den Präsidenten des Kriminalgerichts. 244.
Ueberforderung ab Seite der Beamten. 158.
Ueberschreitung der Taxordnung. 138.
— der Eingrenzung. 119.
Ueberschwemmung, absichtlich herbeigeführte. 57.
Uebertretung der Landesgesetze. 118.
— der Eingrenzung od. Kantonsverweisung. 119.
Ueberweisung vom Kriminalgericht an den korrektionellen Richter. 116.
Ueberzinnung der Kupfergeschirre. 146.
Umwandlung der Strafen. 35, 113, 204.
Ungehorsamsstrafe. 214.
Ungehorsamsverfahren, Einleitung. 265.
Unschuldsanzeigen, allgemeine und besondere. 238, 239.
Unsittlichkeit. 64, 151.
Unterdrückung des Familienstandes. 99.
Unterhaltungskosten der Sträflinge. 12.
Unterlassung der Anzeige von Geburts= u. Sterbefällen. 122.
— — — von Nothwehr. 31, 122.
— — Ehrenbezeugung dem Venerabile. 151.
Unterschied zwischen Denunziation und Klage. 168.
Unterschlagung und Veruntreuung. 92, 93, 139.
Untersuchung, Leitung derselben. 209, 265.

Untersuchung, Wiederaufnahme. 258.
Unvollständigkeit der Prozedur. 194.
Unzucht überhaupt. 151.
— gegen die Natur. 63.
— mit Minderjährigen. 152.
— , Vorschubleistung. 152.
Urheber von Verbrechen, Begriff. 20, 21.
Urkundenfälschung. 58, 59.
Urkunden, öffentliche, Beweiskraft. 198, 231, 302.
Urkunden- und Indizienbeweis. 198, 241.
Urtheil, Abfassung. 254.
— , Ausfertigung. 194.
— , Eröffnung. 194, 252.
— , Kassation. 200, 257.
— , Vollstreckung. 203, 267, 269.
— , Weiterziehung. 267.

V.

Venerabile, Unterlassung der Ehrenbezeugung. 151.
Verbalprozesse über Voruntersuch bei Verbrechen. 174.
Verbindung der Freiheits- mit Geldstrafen. 114.
Verbot des Zwangs zum Geständnisse. 213.
— knechtlicher Arbeiten an Sonn- u. Festtagen. 150.
Verbrechen als Gegenstand des Gesetzbuches. 7.
— , Begünstigung. 24, 25.
— , Urheber. 20, 21.
— , Versuch. 18, 19.
— , Vollendung. 18.
— von Korporationen. 21.
Verbrecher, auf der That betretene, Festnahme. 184.
— , Aufnahme in's Gefängniß. 185.
— , Behandlung. 185.
Verbreitung falscher Münzen. 58.
Verdacht, entfernter, durch Anzeigen. 239.
— , hoher, durch Anzeigen. 240.
— , Wirkung desselben. 241.
Verfahren bei Wiederaufnahme der Untersuchung. 260.

Verfälschung der Päſſe oder Wanderbücher. 126.
— der Urkunden. 58, 59.
— von Waaren und Lebensmitteln. 139.
Verfertigung falſcher Münzen. 57.
— von Schlüſſeln und Dietrichen. 148.
— verderblicher Geſchirre. 146.
— obrigkeitlicher Siegel. 126.
Verführung zur Unzucht. 64.
Vergehungen gegen die Sittlichkeit. 51, 64.
— wider die Ehre. 132.
— gegen das Eigenthum. 136.
Vergiftung. 54.
Vergleichung von Handſchriften. 232.
Verhaft, Abwendung durch Kautionsleiſtung. 187.
— auf der That ergriffener Verbrecher. 176.
— bei Raufereien und Aufläufen. 176.
— im Allgemeinen. 183.
Verhaftbefehl, Form und Vorweiſung. 184.
Verhaftete, Behandlung und Beköſtigung. 185.
Verhandlung vor Gericht in Strafſachen. 192, 246—248.
Verheimlichung d. Schwangerſchaft u. Niederkunft. 71, 130.
— von Waaren und Lebensmitteln. 139.
Verhöramt, zweites. 209.
Verhörprotokoll. 215.
Verhörrichter, Wahl und Verrichtungen. 182, 212, 217.
— , Stellvertreter deſſelben. 208.
Verhörſchreiber. 208.
Verjährung der Strafbarkeit. 40, 41, 117.
— der Reviſion. 201.
Verkauf von Medizinalwaaren und Giften. 145.
— ungeſunder Lebensmittel. 145.
Verkehr mit Perſonen, die nicht eigenen Rechtes ſind. 140.
Verkehrsmaße, Form und Stoff derſelben. 371.
— , Vorrath in den Eichſtätten. 376.
— , Unterſuchung durch Beamtete. 374, 377.
— , unrichtige, Verbeſſerung oder Vernichtung. 374.

Verläumdung, Begriff und Strafe. 132.
Verletzung der Amtspflicht. 158, 159.
— der Geheimnisse. 103, 143.
— des Hausrechts. 129.
— des Körpers. 74, 75, 76.
— obrigkeitlicher Siegel. 121.
— der Sittlichkeit. 64, 151.
Verlust des Gewerbes. 98, 113.
Vermögensverwaltung d. Ketten- u. Zuchthaussträflinge. 14.
Vernachläßigung der Kinder. 153.
— gefährlicher Thiere. 147.
— wahnsinniger Personen. 147.
Vernichtung von Schriften, böswillige. 95.
Verordnungen, obrigkeitliche, Abreißung. 124.
Verrichtungen des Staatsanwalts. 180, 181, 199.
— des Verhörrichters. 182.
Versäumung d. Religionsunterrichts u. Gottesdienstes. 150.
Versammlung des Polizeigerichts. 190.
Verschärfung der Einsperrungsstrafe. 11.
Verschließung der Kramläden und Wirthshäuser während dem Gottesdienste. 150.
Verschollenheit der Kontumaz. 267.
Versetzung und Veränderung der Benefizien. 345.
Versuch eines Verbrechens. 18, 19, 116.
— , strafloser. 20.
Vertheidiger eines Schuldbeklagten, Wahl. 243.
Vertragung von Kindern. 131.
Verunreinigung von Brunnen. 146.
Veruntreuung und Unterschlagung. 92, 93, 139.
— in amtlicher Stellung. 102.
Verwahrlosung hilfloser Personen. 131.
Verwaltung des Vermögens der Sträflinge. 14.
Verwandlung der Strafen 35, 36, 113, 204.
Verweisung aus dem Kanton. 111.
Verwendung der Geldstrafen. 160.
Viertel, als kubisches Maß. 367.
Vollendung eines Vergehens oder Verbrechens. 18, 95.

Vollständigkeit der Prozedur. 242, 243, 250, 257.
Vollziehung der Strafurtheile. 203.
— der Todesstrafe. 8, 271.
Vorbereitungsfrist für den Vertheidiger. 245.
Vorladung oder Vorführung des Schuldverdächtigen. 175.
— der Partheien vor das Strafgericht. 192.
— des Beklagten vor den Zivilrichter. 295, 296.
Vorsatz, Begriff und Ausmittlung desselben. 17, 115.
Vorschrift, prozessualische, bezüglich auf Beleidigungen. 133, 134.
— für das Malefizgericht. 258.
Vorschub zur Entweichung. 118.
— zur Unzucht. 152.
Vorträge, mündliche, vor dem Zivilgericht. 299, 304.
Voruntersuch bei Verbrechen im Allgemeinen. 169, 178, 179.
— — Polizeivergehen. 170.
— — Tödtung. 171, 172.
— — Vergiftung. 173.
— — Verwundung. 173.
— — Verdacht heimlicher Geburt. 173.
— — Eigenthumsbeschädigung. 173.
— — Brandstiftung. 174.
Vorweisung des Verhaftbefehls. 184.

W.

Waarenverheimlichung. 139.
Waarenverfälschung. 139.
Wahl des Staatsanwaltes. 180.
— — Verhörrichters. 182.
— eines Vertheidigers. 243.
Wahlen, Bestechung dabei. 123.
— , Betrug dabei. 122.
Wahnsinnige, Vernachläßigung. 147.
Waldverkauf, Beschränkung. 274.
Wanderbücher, Verfälschung. 126.
Wappen, obrigkeitliche, Abreißung. 124.
Wardein, siehe Eichmeister.

Wasserleitung, Unterhaltungspflicht. 382.
Wegstunde, als Längenmaß. 366.
Weibel, Gebühren. 310.
Weibspersonen, Entführung. 131.
Weiterziehung des Urtheils. 267.
Werfen, boshaftes. 129.
Werthenstein, Kloster, Errichtung zu einem Priesterhaus. 336.
Widerruf, Abbitte. 135.
— eines falschen Zeugnisses. 126.
Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte. 104.
— — die Obrigkrit. 51.
Wiederaufnahme der Untersuchung. 268.
— des Prozesses beim Erscheinen eines Kontumazirten. 258.
Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. 41, 42.
Wiederholung der Zeugenabhörung. 219.
Wirkung der Aussage eines gültigen Zeugen. 229.
— — — eines ungültigen Zeugen. 229.
— des Verdachts. 241.
Wirthshäuser, Verschließung während d. Gottesdienste. 150.
Würden u. Aemter am Kollegiatstift im Hof zu Luzern. 342.
Würdigung der Zeugenaussagen. 230.
Wucher, Begriff und Strafe. 141, 142.
Wuhren, Unterhaltungspflicht. 381, 382.

Z.

Zehentherren und Kollatoren, Pflicht zur Unterhaltung der Geistlichen. 347.
Zehentloskaufskapitalien, Deponirung. 350.
Zeitberechnung bei Freiheitsstrafen. 12.
Zeugen, Auferlegung des Stillschweigens. 219.
— , Erscheinungspflicht. 218.
— , Ermahnung. 218.
— , Entschädigung. 311.
— , Entscheidung über Zulässigkeit. 256.
— , Konfrontation. 219, 220.
— , Ungültigkeit. 228, 229.

Zeugenabhörung. 217, 218, 219.
Zeugenbeweis. 196.
— , Erforderniß zur Vollständigkeit. 227.
Zeugeneinvernahme durch den Amtsstatthalter und Gerichtspräsidenten. 219.
— vor Gericht. 229.
Zeugniß, falsches. 60, 126.
— , unbedachtsames. 61.
— , ärztliches, falsches. 143.
Zivilrechtsverfahren. 295.
Zivilrichter, Entscheidung der Streitigkeiten über Wuhrpflichtigkeit. 382, 384.
Zuchthausstrafe, Beschreibung und Dauer. 10.
Züchtigung, körperliche. 13, 112.
— wegen Entweichung. 119.
— — ungebührlichen Betragens der Gefangenen. 120, 186.
Zumessung der Strafe. 31—33.
— der Unterhaltungskosten in d. Strafanstalten. 12.
Zurechnung. 25—29, 132.
Zurückstellung gestohlener Effekten. 260.
Zurründung der Pfarreien. 343.
— der geistlichen Landkapitel. 343.
Zusammenfluß mehrerer Verbrechen. 37, 38, 91.
Zusammentreffen einer außergerichtl. Aussage mit der Aussage eines Zeugen. 242.
— von Anzeigen mit einem außergerichtl. Geständnisse oder vollkommenen Zeugenbeweis. 242.
Zuziehung von Sachverständigen bei Untersuchungen. 221.
Zwang zum Geständnisse, Verbot. 213.
Zweikampf. 78, 79, 129.